

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln.

pro 1859.

Bier und vierzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Weitzhäuser'schen Buchdruckerei.

4074.44

II



30.000,-

Bd. 44, Stück 1-52 (1859)

+ Chronol. Verzeichn.

+ Nummernl. Beil.

4 neue 17

+ Extraord. Beil.

neu stud.

10, 22, 50-52

X-6395
4074/ II

Bd. 44/1859, Stück 1-52

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1859.
ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln, erschiene-
nen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	N ^o .	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.				
d. 3. Jan. 1859.	14	Interessenten der Militär-Wittwen-Pensions-Societät müssen von denselben ausscheiden, sobald sie in den Dienst eines fremden Staats übertreten	3	11
d. 26. Jan.	34	Betr. die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine	6	29
d. 31. =	60	Der Rentenbank der Provinz Schlesien sollen keine Renten mehr überwiesen werden	11	62
d. 27. Febr.	61	Betr. die Prämittirung der den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons	11	62
d. 7. März	59	Betr. das Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zoll-Vereins-Grenze.	43 Extraordin. Beil. zu Stück 10.	
II. Verordnungen der Königl. Regierung zu Oppeln.				
d. 20. Decr. 1858.	1	Dem Lehrer Pipka zu Ketsch, Kreis Groß-Strehlitz, ist die Befugniß erteilt worden, Legitimations-Atteste bei Pferde-Verkäufen ausstellen zu können	1	1
d. 21. =	2	Die zur Oberförsterei Grubschütz bisher gehörige, an den Bauer Woschet in Grubschütz verkaufte Forst-Parzelle „Mallnoer Blanthutung“, ist dem Communal-Verband Grubschütz etw. verlehrt worden	1	2
d. 28. =	3	Betr. die neu ausgegebene Arznei-Taxe für das Jahr 1859.	1	2
d. 29. =	9	Dem Kaufmann August Möcke in Ketsch ist die demselben erteilte Concession zur Vermittelung von Verträgen für Auswanderer nach Amerika auch für das Jahr 1859. verlängert worden	2	7



Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
der				
Verordnung.				
d. 30. Decbr. 1858.	10	Betr. das ausgelegte Nummer-Verzeichniß der gezogenen Schuld-Verschreibungen von der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	2	7
d. 3. Jan. 1859.	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: der Agent H. Friedländer in Leobschütz für die Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann J. S. Sobyl in Tarnowitz für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.	1	2
d. 3. Jan.	—	Das dem Kammerherren Grafen Hugo Henkel v. Donnersmark auf Stelmanowitz gehörige, bei Wolschnitz, im Kreise Pultitz, belegene Waldgrundstück, ist unter dem Namen: „der polnische Wald“, zu einem selbstständigen Gutsbezirk erklärt worden	4	19
d. 5. „	26	Betr. das neue Regulativ für das Verfahren bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen.	4	23
d. 7. „	15	Das Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen wird empfohlen.	3	12
d. 10. „	—	Die Agenturen für den Kaufmann Proskauer in Ratibor für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und für den Brau- und Brennerci-Besitzer Salomon, Ferdinand Schott in Neustadt sind landespolizeilich bestätigt worden.	2	7
d. 10. „	—	Patent-Verleihung an den Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln.	2	7
d. 10. „	—	Patent-Erlöschung für denselben.	2	7
d. 12. „	16	Betr. den zu entrichtenden Chausseezoll auf der Chaussee von Creuzburg nach Pötschen an der Hebestelle bei Göttersdorf	3	13
d. 14. „	27	Betr. das von dem Königl. Regierung. Medicinal-Rath Dr. Müller zu Berlin herausgegebene Gifverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten.	4	24
d. 15. „	28	Betr. die erledigte Physikatstelle des Gr.-Strehlitzer Kreises.	4	24
d. 16. „	—	Der Kaufmann Andersch in Ratscher und der Kaufmann F. Maticherek in Reisse, haben die Agentur-Geschäfte der erstere für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der andere für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-, sowie für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ daselbst niedergelegt.	3	13

Datum der Verordnung.	Nr.	I n h a l t.	Stück des Antragsblatts.	Seite.
d. 17. Jan. 1859.	29	Betr. die von dem Bürgermeister Engel in Jütz zu erteilenden bürgerlichen Beglaubigungen von Geburten und Sterbefällen der Juden für den Bereich der Stadt Jütz und die davon zu machenden Anzeigen bei den betreffenden Gerichten	5	25
d. 18. Jan.	20	Junge Männer sind vor Erfüllung ihrer Militärpflicht durch Ansfähigmachung dem Militärdienste nicht enthoben	4	18
d. 18. =	30	Betr. die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden- Tilgungs-Casse über die im III. Quartal v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen.	5	25
d. 18. =	31	Betr. die Zuthellung einiger Ortschaften des Grottkauer Kreises an die Ephorien Brieg und Strehlen	5	25
d. 19. =	—	Legat der zu Plesß verstorbenen Kaufmanns-Witwe Dorothea Weichart von 300 Rthlr. für die dortige Armen-Casse	6	30
d. 21. =	21	Betr. den Schluß der kleinen Jagd am 4ten Februar d. J..	4	18
d. 21. =	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer Carl Böhrmann zu Berlin, den Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen und den Ingenieur O. Simonh in Berlin, wogegen das, dem Kaufmann G. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 26sten November 1857. ertheilte Patent erloschen ist	4	19
d. 29. =	—	Landespolizeilich bestätigte Agenturen des Kaufmanns und Buchhändlers Gustav Bücher in Leobschütz für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar und des Gräfl. Renard'schen General-Secretairs Hrdliczka in Groß-Strehlitz für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.	5	26
d. 29. =	—	Betr. Ertheilung von Einführungs-Patenten für den Mechaniker J. M. März in Berlin und für den Königl. Preuss. General-Consul Appellius in London.	5	26
d. 31. =	—	Betr. die in der Stadt Ottmachau mit den beiden Stammmärkten zugleich abzuhaltenden Viehmärkte	6	30
d. 3. Febr.	37	Betr. die Zuthellung einiger Ortschaften des Grottkauer Kreises an die Ephorien Brieg und Strehlen	7	36

Datum der Verordnung.	N ^o	Inhalt.	Blatt des Amtsblatts.	Seite.
d. 3. Febr. 1859.	38	Betr. die präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr.	7	36
d. 5. Febr.	42	Die Lehrer Marcy in Annaberg, Pissarczyk in Krempa, Leonhardt zu Jeschona und Herrmann in Gogolin, können bei Pferde-Verkäufen u. die erforderlichen Legitimations-Atteste ausstellen	8	47
d. 7. "	—	Landespolizeilich bestätigte Agenturen des Kaufmanns Bernhard Hoffmann in Sohrau für die Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und des August Kraker in Ottmachau für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.	6	30
d. 7. "	—	Betr. ein, dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz verliehenes Einführungs-Patent	6	31
d. 7. "	44	Betr. die aufgehobene Mauth-Abgabe, welche bisher vom Fürstlichen Dominio Landsberg daselbst erhoben worden ist.	9	49
d. 10. "	43	Betr. die Bestätigung des Vorsitzenden und des Curatoriums der Kreis-Spaar-Casse in Rybnick.	8	47
d. 12. "	—	Betr. Markt-Verlegung in der Stadt Pilschen.	8	47
d. 12. "	45	Betr. die zu berechnende Dampf-Spannung nach dem neuen Pfundgewicht bei den in Betrieb stehenden Dampffesseln und Locomobilen	9	49
d. 14. "	—	Betr. die landespolizeilich bestätigte Agentur des Gasthaus-Besizers Carl Welt zu Rattowitz, Kreis Beuthen, für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.	7	36
d. 14. "	—	Patent-Verleihung an den Ingenieur v. Daelen zu Hörde, im Kreisse Dortmund.	7	36
d. 15. "	46	Betr. die Bestrafung derjenigen Personen, welche Bäume an den nicht chaussirten Wegen und andern öffentlichen Orten beschädigen	9	50
d. 16. "	47	Betr. die Competenz des Oberschlesischen Berg-Amtes in Tarnowitz auf den ganzen Regierungs-Bezirk Oppeln, wegen der Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes.	9	50
d. 19. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Tost.	9	51
d. 20. "	—	Landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns S. Fleischer in Gleiwitz zum Agenten der Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft und des Kaufmanns M. J. Bruck in Beuthen zum Agenten der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft		

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
der				
Verordnung.				
d. 22. Febr. 1859.	50	in Lübeck, wogegen der Kaufmann Friedrich Schmotter in Glettwitz die Agentur-Geschäfte für die Berliner Hagel-Affecuranz-Gesellschaft niedergelegt hat.....	8	48
d. 24. =	51	Betr. die Länge der im hiesigen Reglerungs-Departement vorhandenen Kreis-, Communal-, Acten- und Privat-Chausseen mit Wegegeld-Berechtigung.....	10	53
d. 26. =	—	Uebersicht von dem Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1858..	10	54
d. 26. =	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: der Kaufmann August Urbanczyk in Rybnik für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ und die Kaufleute Joseph Mezler in Neustadt und Julius Menzler in Zülz, beide für die Lebens-Vers.-Ges. in Leipzig.	9	51
d. 28. =	62	Einführungs-Patent für den Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin.....	9	51
d. 2. März	63	Betr. die in mehreren Städten des Departements zu errichtenden feuerficheren Dachrinnen und Abfall-Röhren.....	11	63
d. 3. =	75	Betr. die Berechnung der Dampf-Spannungen in Dampffesseln	11	63
d. 5. =	64	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken u.....	13	73
d. 5. =	—	Der Berg-Geschworne v. Schwerin, ist dem Berg-Eichungs-Amte in Tarnowitz wieder als Sachverständiger überwiesen worden	11	64
d. 5. =	68	Markt-Verlegung in der Stadt Ziegenhals.....	11	64
d. 8. =	—	Betr. den unbefugten Ausschank von Brandwein, sowie den Kleinhandel mit demselben.....	12	67
d. 9. =	69	Markt-Verlegung in der Stadt Ujest.....	11	64
d. 10. =	65	Der Berg-Geschworne v. Sellhorn in Ratibor ist technisches Mitglied des königlichen Berg-Eichungs-Amtes zu Tarnowitz	12	67
d. 10. =	—	Kaufmann Schmelz in Oppeln und Kaufmann Moses Cohn hieselbst sind als Agenten für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.....	11	64
d. 17. =	70	Kaufmann Domrowski hieselbst hat die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Ges. „Colonia“ in Cöln niedergelegt	11	64
		Betr. die Bestätigung des Statuts für die Spaar-Casse des Kreises Pless.....	12	67

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
der				
Verordnung.				
d. 24. März 1859.	—	Der Kaufmann Schmelz hieselbst ist als Agent der Cölni- schen Hagelschäden-Versicherungs Gesellschaft, der Hausbesitzer Heinrich Paull in Falkenberg als Agent für die Hagel- schäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin und der Kreis-Gerichts-Secretair Malorni in Rybnick, als Agent für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, landespölyzeilich bestätigt worden	13	74
III. Verordnungen des Königlichen Appellations- Gerichts zu Ratibor.				
27. Dec. 58.	4	Betr. Veränderungen der Schiedsmanns-Bezirke im Kreise Gr.- Ertrehlig	1	2
19. Jan. 59.	22	Desgl. im Kreise Beuthen	4	19
d. 3. Febr	35	Desgl. im Kreise Gr.-Ertrehlig	6	35
d. 8. März	66	Desgl. ebendaselbst	11	64
IV. Verordnungen und Bekanntmachungen ver- schiedener Behörden.				
23. Dec. 58.	5	Prüfungen im katholischen Schullehrer-Seminar pro rectoratu u.	1	2
d. 24. =	6	Betr. Ermäßigung der Beförderungs-Gebühren auf den Staats- Telegraphen	1	3
d. 30. =	11	Die Gerichte sollen in den erlassenen Straf-Verfügungen die Casse bezeichnen, an welche die zu verhängende Geldbusse gezahlt werden soll	2	8
1. Janr. 59.	7	Martini-Marktpresse bei Ablösung von Reallasten	1	4
d. 1. =	8	Desgl. wegen in Gelde abzuführender Roggen-Renten	1	5
d. 7. =	17	Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Kreis-Gericht in Oppeln.	3	13
d. 7. =	18	Desgl. in Ratibor	3	13
d. 7. =	23	Präparanden-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	4	20
d. 13. =	24	Lehrerinnen- desgl. ebendaselbst	4	21
d. 15. =	25	Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst	4	22

Datum der Verordnung.	N ^o .	Inhalt.	Stück des Anzeigebatts.	Seite.
15. Jan. 59.	32	Betr. die Aufnahme-Prüfung in die Präparanden-Klasse des utragustischen evangelischen Seminars zu Greuthburg pro 1859.	5	26
d. 18. =	33	Betr. die für die Provinzial-Land-Feuer-Societät aufzubringen- den Beiträge.	5	28
d. 26. =	48	Liste der aufgerufenen und mortificirten Staats-Papiere.	9	51
d. 29. =	39	Betr. diejenigen Vorschriften welche die Interessenten bei dem Einkauf ihrer Frauen, bei der allgemeinen Wittwen-Verpfle- gungs-Anstalt zu beobachten haben.	7	37
d. 31. =	—	Betr. das gräflich von Schlabrendorffsche Waisenhaus in Steinau a. d. O. und die darin aufzunehmenden Knaben.	7	42
d. 2. Febr.	40	Betr. die Prämien-Vertheilung aus dem Verwaltungs-Jahre 1857/58. an die beharrlichen Interessenten der Spaar-Cassen- Vereine.	7	44
d. 3. =	41	Betr. die Ausgabe neuer Noten der preussischen Bank zu 25 Thlr.	7	45
d. 21. =	52	Betr. die Wiederbesetzung der durch Ableben erledigten evange- lischen Pfarrstelle zu Thiemendorf, Kreis Lauban.	10	56
d. 25. =	67	Desgl. in Volkersdorf, desselben Kreises.	11	65
d. 27. =	53	Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns- Casse für Schlesien ult. December 1858.	10	56
im Februar	71	Lections-Plan der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Commer-Semester 1859.	12	68
d. 1. März	54	Schwur-Gerichts-Sitzung in Oppeln.	10	57
d. 1. =	55	Desgl. in Reisse.	10	57
d. 1. =	56	Desgl. in Ratibor.	10	57
d. 1. =	57	Desgl. in Gletwitz.	10	57
d. 1. =	72	Lections-Plan der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau bei Königsberg pro Commer-Semester 1859.	12	68
d. 4. =	73	Desgl. zu Proskau desgl.	12	69
d. 13. =	74	Betr. die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr.	12	70
d. 19. =	76	Aufruf, zur Förderung des Schlesischen Seidenbaus.	13	74

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1859.
ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschiene-
nen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	N ^o	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.				
d. 19. März 1859.	77	Verloosung von Schul-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. u.	14	77
d. 19. "	85	Betr. den Remonte-Ankauf für das Jahr 1859.	15	90
d. 29. "	86	Betr. die Aufnahme von Jungfrauen in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drossig, im Regierungs-Bezirk Merseburg	15	91
d. 31. "	87	Betr. die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen und deren Aufnahme, ebendaselbst	15	92
d. 13. April	104	Der Debit der in Bern erscheinenden Zeitung „der Bund“ in den preussischen Staaten ist freigegeben	17	116
d. 8. Mai	117	Betr. die Militärdienst-Ableistung der katholischen und evangelischen Theologen	21	131
d. 11. "	141	Betr. die den jungen Männern katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten u. sich zum Priesterstande vorbereiten, verlängerte Begünstigung zur Ableistung ihrer Militairpflicht, namentlich in den Rhein-Provinzen und Westphalen	25	153
d. 12. "	145	Den Pensions- und Unterstützungs-Cassen der unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, ist die Stempelfreiheit bewilliget worden	26	157
d. 20. "	123	Betr. das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, Schaafen und Ziegen über die äußere Zollgrenze im Westen der Monarchie	22	139
d. 30. "	130	Betr. die aufzubringende Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler	Ergaord. Beilage zu Stück 23.	145
d. 5. Juni	131	Desgl.		

Datum der Verordnung.	N.	I n h a l t.	Stück des Umschlages.	Seite.
II. Verordnungen der Königl. Regierung zu Oepeln.				
d. 7. Septbr. 1858.	79	Betr. die Regulirung des Abdeckerei-Besens.	14	79
d. 21. Novbr.	88	Betr. das Bahn-Polizei-Reglement für die Wilhelms-Bahn.	15	95
d. 2. März 1859.	80	Betr. die Handhabung der Polizei, und die Befugniß der be- treffenden Polizei-Behörden zur Verfügung von Geld- und Gefängnißstrafen.	14	81
d. 8. =	81	Bahn-Polizei-Reglement für die mit Pferden eingerichteten Zweigbahnen im Beuthener Kreise.	14	82
d. 19. =	82	Dem Häusler Heinrich Schörr zu Töppendorf, Kreis Streh- len, ist die Erlaubniß zur Einsammlung milder Gaben für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß ertheilt worden.	14	84
d. 20. =	83	Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung der bergwirthschaft- lichen Pulver-Häuser und Aufbewahrung des Spreng-Pul- vers in mehreren Kreisen Oberschlesiens.	14	84
d. 29. =	97	Betr. die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Curatorii der Kreis-Epaar-Casse zu Groß-Strehlitz.	16	106
d. 30. =	89	Betr. den Absatz von Loosen zu Gunsten der Schiller-Stif- tung u. durch den Major Serre auf Maxen im König- reich Sachsen.	15	99
d. 31. =	90	Betr. die gebildete utraquistische Präparanden-Bildungs-Station in Groß-Pluschwitz, Kreis Groß-Strehlitz.	15	99
d. 2. April	91	Betr. das neugebildete katholische Kirchen- und Pfarr-System zu Constadt.	15	99
d. 2. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Groß-Strehlitz.	15	100
d. 2. =	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer L. Janter in Berlin und Aufhebung eines dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28ten Januar 1858. er- theilten Einführungs-Patents.	15	100
d. 2. =	—	Landespolizeiliche Bestätigung von Agenturen, des Kaufmanns Brzowska in Groß-Strehlitz, für die Versicherungs-Gesell- schaft „Thuringia“, wogegen der Zimmermeister Wey-		

Datum der Verordnung.	N ^o	I n h a l t.	Stück des Heftes.	Seite.
		rauch daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, und des Kaufmanns Carl Hauserke in Pless, für die Hagel- schäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin.	15	100
d. 3. April 1859.	92	Betr. den Taxpreis der Blutegel, vom 1sten April bis ult. September d. J.	15	99
d. 5. =	93	Betr. die neue Militär-Ersatz-Instruction	15	100
d. 7. =	94	Betr. die Verloofung von Staats-Schuld-Verschreibungen...	15	100
d. 9. =	98	Betr. die Ernennung des stellvertretenden Besitzers des Cura- torat der Kreis-Spaar-Casse in Lublitz	16	106
d. 18. =	—	Patent-Verleihungen an den Seidenfärberei-Besitzer W. Spind- ler in Berlin und an den Maschinen-Fabrikanten H. L. Eckers ebendaselbst	16	106
d. 18. =	99	Befestigung von Agenturen des Kaufmanns Moritz Adler in Sohrau für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und des Kaufmanns August Urbanczyk in Rybnick, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“	16	106
d. 18. =	—	Desgl. des Kaufmanns Wilhelm Kiedel zu Myslowitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, des Kaufmanns Fried. Ziegenhorn in Landsberg, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania“ in Berlin, und desgl. für Gärtneret ebendaselbst, des Kaufmanns Scheinert in Palschau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt; dagegen hat der Kaufmann Dobrick daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt und des Handlungs- Disponenten Theodor Gottwald in Ratibor, für die Ver- sicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. rückichtlich des Transports von Gütern zu Wasser und zu Lande	16	107
d. 19. =	108	Lehrer Wischowski zu Collonowska, Kreis Groß-Strehlitz, ist befugt, Legitimations-Atteste bei Pferde-Verkäufen u. auszustellen	18	119

Datum der Verordnung.	N ^o .	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. April	114	Markt-Ordnung für die Stadt Pilschen.....	20	127
d. 23. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Zülz.....	19	123
d. 24. "	105	Bestätigung von Agenturen für den Destillateur Moritz Löwe in Cosel und den Gräflich Renardschen Secretair Hrdliczka in Groß-Strehlitz für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann Grzimek in Cosel und der Buchhändler J. W. Richter in Groß-Strehlitz, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt haben.....	17	116
d. 24. "	—	Als Agenten für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft sind landespolizeilich bestätigt worden: der Gräflich Renardsche Secretair Hrdliczka in Groß-Strehlitz und der Destillateur Moritz Löwe in Cosel, wogegen der Kaufmann Grzimek in Cosel und der Buchhändler J. W. Richter in Groß-Strehlitz diese Agentur-Geschäfte niedergelegt haben.....	17	116
d. 3. Mai	—	Markt-Verlegung in der Stadt Lublitz.....	20	129
d. 10. "	111	Landespolizeiliche Bestätigung der Agenturen des Expediteurs J. M. Zetdler in Kattowitz für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München und für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar, des Kaufmanns Schmelz für den Strom-Versicherungs-Verein in Danzig, des Kaufmanns E. E. Hallamitz in Pawlowitzke, bei Gnadenfeld, für die Cölnische Hagelschäden- und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ daselbst, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat; des Post-Expedienten Villain in Constadt, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt; des Kaufmanns Heinrich Seblaczek in Larnowitz, für den Potsdamer Bleh-Versicherungs-Verein und des Buchhändlers August Pietzsch in Neustadt, für die Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; dagegen haben die Agenturen niedergelegt der Kaufmann Alexander Drzensla für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München und		

Datum der Verordnung.	N ^o .	I n h a l t.	Stück des Anzeigers.	Seite.
d. 14. Mai 1859.	—	für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Wetmar Landespolizeiliche Bestätigung der Agenturen,¹ des Kaufmanns Eduard Roth in Tarnowitz für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, der Referendarius a. D. D. H. Schienert in Neustadt, für den Potsdamer Vieh-Versicherungs Verein, des Kaufmanns David Krämer in Gleiwitz für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann S. G. Hahn daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, und des Bürgermeisters Dalibor in Riekersdöbel für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle; Kaufmann Gustav Schmelz hiersebst, hat die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt	19	123
d. 14. =	—	Patent-Verletzung an den Eduard Schröder in Berlin ...	20	129
d. 16. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Rosenberg	21	132
d. 17. =	121	Statut für die Grzybowitz-Jabrze-Kusznikaer Actien-Chaussee-Bau-Gesellschaft	20	129
d. 17. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Sohrau	22	139
d. 17. =	132	Wochen-Markt-Ordnung für die Stadt Krappitz	23	145
d. 17. =	—	Neues Forst-Etablissement „Groß-Dombrowa“ im Kreise Lublinitz	24	150
d. 19. =	124	Nachtrags-Verzeichniß der Bauhandwerker	22	140
d. 20. =	133	Betr. die Anmeldung eines Bewerbers um eine Unterrichts-Freistelle im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	23	147
d. 24. =	—	Landespolizeilich bestätigte Agenturen des Kaufmanns S. Mühsam in Pittschen, für die neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft und des Expeditors Carl Melzer in Gleiwitz für die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann Samson Eisner in Beuthen hat die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin niedergelegt..	21	133
d. 24. =	—	Verleihung eines Einführungs-Patents an den Kaufmann J.		

Extraord. Beilage
zu Stück 22.

Datum der Verordnung.	Nr.	I n h a l t.	Stück des Anteils.	Seite.
d. 24. Mai 1859.	125	H. F. Brillwitz in Berlin Betr. die aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar ic. entlassenen Jungfrauen	21	133
d. 28. :	—	Landespolizeilich bestätigte Agenturen des Kaufmanns Hermann Hoffmann in Leobschütz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, wogegen der Kaufmann Julius Breslauer daselbst, die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt hat; der Kaufleute Moritz Rother in Beuthen und Fedor Muhr in Pless, beide für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin, und des Kaufmanns Carl Hausferke in Pless für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle	22	141
d. 31. :	—	Die Wittve des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Eduard Muhr, Babette, geborne Ring, kann die Agentur-Geschäfte ihres Ehemanns für die Schlesische Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft durch ihren Buchhalter Theodor Weimann als Stellvertreter, fortsetzen	22	141
d. 6. Juni	142	Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Lent zu Ratibor, ist zum commissarischen Betriebs-Inspector der Wilhelmsbahn ernannt worden und beaufsichtigt auch die Bahn-Polizei-Contraventionen	26	158
d. 8. :	147	Zu Landsberg, im Rosenberger Kreise, ist ein evangellisches Kirchen- und Pfarr-System errichtet worden	25	154
d. 17. :	148	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Kreis-Wundarztes in Grottkau	26	158
d. 17. :	—	Der Königliche Kreis-Wundarzt Wagener hat mit Genehmigung seinen Wohnsitz von Leobschütz nach Deutsch-Neukirch verlegt	26	158
d. 19. :	—	Markt-Verlegung im Marktflecken Beneschau, Kreis Ratibor	26	159
d. 20. :	—	Der Kaufmann J. Kessler in Oppeln hat die landespolizeiliche Bestätigung als Agent für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt erhalten, der Commissionair Carl Plessner in Beuthen, so wie der Agent Jung in Oppeln haben die Agentur-Geschäfte für die Lebens-, Pen-		

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
ber Verordnung.				
d. 20. Juni 1859.	—	fions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin niedergelegt	25	154
d. 24. =	149	Patent-Verleihungen an den Lehrer Werner in Berlin und an den Besitzer der Prinz-Carls-Hütte J. Martini zu Rothenburg Betr. den auszubringenden Zuschlag zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.	25	155
d. 25. =	146	Betr. die nächste Einzahlung des ersten Termins auf die freiwillige Staats-Anleihe.	26	159
d. 28. =	—	Patent-Verleihung an den Instrumentenmacher J. Andreas Siemototh zu Küstrin und die Patent-Erlöschung für den Civil-Ingenieur Kühnel zu Halberstadt	26	158
d. 28. =	—	Zu Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden, der Zimmermeister C. Lange zu Gnadenfeld für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen, für dieselbe Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann A. Alker daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat	26	159
III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.				
d. 1. April	95	Veränderung der Schiedsmanns-Bezirke im Kreise Gr.-Strehlitz	15	101
d. 9. „	100	Desgl. Greuthurg	16	107
d. 18. =	106	Desgl. Lublitz	17	117
d. 27. =	109	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1858...	18	120
d. 29. „	112	Betr. Portofreiheit der Correspondenz zwischen den Schiedsmännern und den Landraths-Aemtern	19	124
d. 31. =	134	Veränderungen der Schiedsmanns-Bezirke im Kreise Oppeln.	23	147
d. 6. Juni	139	Desgl. Beuthen	24	150
d. 8. =	140	Betr. den Anfang und die Dauer der Gerichts-Ferien	24	151
d. 17. „	150	Betr. die neu gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter des Ehrenraths unter den Rechts-Anwälten u. im Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor	26	160

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 6. April 1859.	101	Begen Annahme von Geldern bei der schlesischen Provinzial- Hilfs-Casse in Breslau.....	16	107
d. 6. "	102	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Breslauer Universität im Sommer-Semester 1859.	16	108
d. 17. "	113	Betr. Wiederbesetzung des Archidiaconats an der Schloß- und Pfarrkirche in Dels.....	19	125
d. 20. "	110	Prüfungen, Rectorats- u., am Königl. evangelischen Schul- lehrer-Seminar zu Bunzlau.....	18	122
d. 3. Mai	115	Präparanden-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Beiskreischem	20	130
d. 10. "	118	Commissions- und Wiederholungs-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Ologau.....	21	133
d. 11. "	116	Schwur-Gerichts-Sigung bei dem Kreis-Gericht in Reitse..	20	131
d. 12. "	126	Commissions- und Rectorats-Prüfung am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. D.....	22	142
d. 14. "	119	Betr. Vernichtung von Rentenbriefen.....	21	134
d. 14. "	120	Betr. die den Revier-Beamten im Bezirk des Berg-Amtes Tar- nowitz zugewiesene Dampfkessel-Revision.....	21	134
d. 26. "	127	{ Sitzungs-Perioden bei den Schwur-Gerichten in Oppeln, Gleiwitz und Ratibor.....	22	143
d. 26. "	128			
d. 27. "	129			
d. 28. "	135	Betr. die dem Neben-Zoll-Amt Bieschowitz beigelegte Befugniß, Eisenwaaren, Wein u. zum Zoll-Betrage von 50 Rthlr. für einen Transport abzufertigen.....	23	147
d. 1. Juni	136	Betr. die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aeder.....	23	148
d. 1. "	143	Betr. Prämien für treue Diensthoten.....	25	155
d. 15. "	144	Betr. die Eröffnung der Bahnstrecke der Oberschlesischen Eisen- bahn von Myslowitz nach Neuberun.....	25	155

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1859.
ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	N ^o .	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.				
17. Juni, 28. Juli 1859.	152	Betr. den Lehr-Cursus in der Central-Turn-Anstalt in Berlin	27	162
d. 23. Juni	153	Betr. die anderwette Besetzung des Königl. General-Consulats in Warschau.....	27	162
d. 24. "	165	Revidirtes Reglement für das Landes-Deconomie-Collegium..	29	179
d. 27. "	154	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärk- schen Schuld-Verschreibungen.....	27	163
d. 28. "	159	Betr. die Emissions-Bedingungen wegen Ausreichung der Staats- schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe von 30 Mil- lionen.....	28	167
d. 1. August	189	Betr. die Bekanntmachung der vorgesezten hohen Ministerien vom 16ten Februar 1839. betr. die Einleitung eines Vöb- sinngtelts-Verfahrens.....	33	207
d. 6. "	194	Verordnung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Erweiterung der Dorfstraßen	34	214
d. 11. "	195	Betr. Geldsendungen nach Rußland mittelst Declarationen...	34	216
d. 16. "	196	Statut der Schlessischen Prinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung...	34	217
d. 25. "	203	Betr. die Ausfertigung der Schuld-Verschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler.....	35	232
d. 29. "	209	Das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen u. ist wieder aufgehoben.....	36	241
d. 15. Septr.	232	Betr. die statigefundene 5te Serien-Verloosung der Staats- Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.....	39	263
d. 20. "	233	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuld- Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855....	39	263

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
20. Mai 59.	155	Betr. die Aufbewahrung und den Verkauf von Giften	27	164
d. 22. "	156	Betr. die Befugniß des Gemeinde-Schretbers Franz Simon zu Dittersdorf, Kreis Neustadt, zur Ausstellung von Legiti- mations-Attesten bei Pferde-Verkäufen u.	27	165
d. 21. Juni	161	Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Weiskretscham	28	169
d. 29. "	—	Das von dem Geheimen Secretair, im Ministerium des In- nern, Kanzlei-Rath Hübner bearbeitete Werk, betr. die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußi- schen Monarchie vom 30sten Mai 1853. u. wird empfohlen	28	170
d. 1. Juli	162	Betr. die Ausreichung der Quittungen über eingezahlte Do- mainen-Veräußerungs-Capitalen und Zinsen	28	171
d. 2. "	163	Betr. die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant.	28	171
d. 4. "	166	Betr. den am 1sten October d. J. beginnenden Lehr-Cursus in deutscher Sprache im hiesigen Hebammen-Institut	29	183
d. 5. "	167	In der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönr“ in Frankfurt a. M. können Versicherungen von, dem Domainen- Fiscus rentepflichtigen Gebäuden erfolgen	29	183
d. 8. "	168	Betr. Ausreichung der Quittungen über eingezahlte Domainen- Veräußerungs-Capitalen und Zinsen	29	183
d. 9. "	169	Betr. die Militär-Verhältnisse der Civil-Beamten während der angeordneten Kriege-Verpflichtung	29	184
d. 10. "	—	Belobung des Wildhändlers Ignaz David in Reisse für Ret- tung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	30	189
d. 18. "	—	Bestätigung von Special-Agenten, und zwar des Maurermeisters Louis Troppowitz in Gleiwitz, und des Kaufmanns A. Scheinert in Batschkau für die Schlesi'sche Feuer-Versiche- rungs-Gesellschaft in Breslau, und des Kaufmanns Sieg- mund Schück hier selbst für dieselbe Gesellschaft in Stettin	29	184
d. 18. "	—	Patent-Verleihung an den Fabrik-Besitzer C. Elster in Berlin	29	184

Datum der Verordnung.	Nr.	I n h a l t.	Stück des Anteils.	Seite.
18. Juli 59.	171	Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Hultschin	30	187
d. 19. :	—	Betr. die Mitglieder der Kreis-Vermittlungs-Commission hie- figen Kreises über die Benutzung der Privat-Flüsse	31	194
d. 20. :	—	Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Nachsuchung der landespolizeilichen Genehmigung zu gewerblichen Anlagen.	30	188
d. 26. :	172	Die Special-Agentur des Kaufmanns Johann Tzsch in Rat- scher für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, ist landespolizeilich bestätigt worden	30	189
d. 26. :	—	Außerdem sind auch noch landespolizeilich bestätigt worden, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Ge- sellschaft „Iduna“ in Halle, der Einnehmer Vincenz Schu- berth in Uest, und der Kaufmann Leopold Czirwikski in Cosel, und für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs- Gesellschaft in Berlin der Kaufmann Ferdinand Blaschke in Reisse	30	189
d. 26. :	178	Betr. den eingeschränkten Verkauf der Waldstreu	31	194
d. 28. :	184	Dem Lehrer Wischowski zu Colonowska, Kr. Gr.-Strehlitz, ist die Erlaubniß erteilt worden, bei Pferde-Verkäufen u. Legitimations-Atteste auszustellen	32	202
d. 2. August	179	Betr. die als Special-Agenten für die preussische National- Versicherungs-Gesellschaft in Stettin landespolizeilich bestä- tigten Kaufleute Anton Hübscher in Cosel und Emanuel Friedländer in Gleiwitz	31	194
d. 2. :	210	Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnstrecke von Myslo- witz nach Neuberun	36	242
d. 2. :	—	Der Kaufmann Wilhelm Striepel in Greusburg ist als Special-Agent für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten- Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle landespolizei- lich bestätigt worden	31	194
d. 4. :	—	Betr. die Bildung der Prüfungs-Commission für Candidaten der Feldmesskunst	33	208
d. 4. :	205	Betr. das Bahn-Polizei-Reglement auf der Bahnstrecke von Rattowitz nach Zomborwitz	35	235
d. 5. :	185	Betr. die diesjährige Eröffnung der kleinen Jagd auf den		

Datum der Verordnung.	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		15ten August d. J.	32	203
5. Aug. 59	—	Markt-Verlegung in der Stadt Bauernwitz	33	208
d. 5. =	—	Belobung mehrerer Personen, welche sich bei einem Waldbrande durch thätliche Hülfe ausgezeichnet haben.	33	209
d. 6. =	187	Landespolizeiliche Bestätigung der Kaufleute M. Tarras in Carlsruhe und Emil Maron in Tarnowitz, als Special- Agenten der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin und der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.	32	203
d. 6. =	—	Landespolizeiliche Bestätigung der Special-Agenten Kaufmann Reinhold Potyka in Beuthen für die Lebens-Versicherungs- Bank in Gotha, des Gemeinde-Einnehmers Maschny in Ober-Olgau und des Kaufmanns A. Scheinert in Patsch- kau, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versiche- rungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, und des Kaufmanns Traugott Ziegler in Nicolai, für die Lebens-Versicherungs- Gesellschaft „Germania“ in Stettin, wogegen der Kauf- mann J. Löwy in Nicolai diese Special-Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.	32	203
d. 8. =	—	Patent-Verletzung an den Gehelmen Canzlet-Rath Menzel in Berlin.	32	204
d. 9. =	197	Der Gläsendorfer Basalt-Steinbruch im Grottkauer Kreise wird, wegen des Verkaufs der Steine, empfohlen.	34	221
d. 10. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Groß-Strehlitz	34	221
d. 11. =	—	Desgl. in Glewitz	34	221
d. 16. =	219	Betr. die Transport-Stationen und Transportstraßen im hie- rigen Regierungs-Bezirk.	37	249
d. 17. =	211	Das Füttern des Schlachtwiehes mit Hundens wird untersagt. .	36	242
d. 17. =	204	Betr. Thierschutz-Angelegenheiten.	35	233
d. 18. =	—	Stiftung des verstorbenen katholischen Pfarrers Titz in Pätz- witz, Kreis Grottkau, für Arme	35	236
d. 19. =	—	Geld-Prämie für den Tagearbeiter Bator in Falkenberg für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.	35	235
d. 20. =	—	Der Gastwirth Gottlieb Horn in Krapitz ist als Special-		

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
der				
Verordnung.				
		Agent für die Lebens-, Pensions- und Lebensrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle und für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, landespolizeilich bestätigt worden	34	221
20. Aug. 59.	—	Patent-Verleihung an Caspar Post Söhne zu Elpe bei Hagen	34	221
d. 22. :	212	Betr. die Jourage-Lieferung für die Gensdarmarie für das Jahr 1860	36	242
d. 24. :	—	Betr. Markt-Verlegung in der Stadt Pelskretscham	37	249
d. 28. :	220	Betr. die Beauffichtigung der Dampfkessel	37	249
d. 3. Septbr.	234	Betr. den regulirten neuen Gemeinde-Bezirk von Sczapanowitz	39	264
d. 6. :	—	Als Special-Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden, und zwar für die Lebens-, Pensions- und Lebensrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, der Kaufmann Carl Reisser in Krappitz und der Gastwirth Julius Pritzrembel in Bittchen, dagegen hat der Kaufmann A. Grunwald in Ratibor die Geschäfte der Special-Agentur für die Preussische See-Assicuranz Compagnie in Stettin niedergelegt	36	245
d. 6. :	—	Patent-Verleihung an den Techniker Richard Lauckner zu Aue bei Schneeberg	36	245
d. 7. :	225	Kaufmann Chromeska hat das Geschäft zur Vermittelung von Verträgen behufs Beförderung von Auswanderern nach Amerika niedergelegt	38	259
d. 10. :	—	Markt-Verlegung in der Stadt Falkenberg	39	265
d. 13. :	226	Betr. Duktungs-Bescheinigungen über die im II. Quartal d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen	38	260
d. 20. :	227	Betr. Einzahlung des dritten und letzten Termins zur Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler	38	260
d. 20. :	228	Apotheker Theodor Vogt in Bauernitz ist als Special-Agent für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden	38	260
d. 20. :	—	Ferner sind als Special-Agenten bestätigt worden: der Kaufmann E. Reichmann in Constadt, für die Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Gr.	.	.

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
der				
Verordnung.				
		furt mit Ausschluß der Versicherung gegen Feuergefahr, und die Kaufleute Constantin, Gabriel Schneider in Neustadt und Joseph Nessel in Jaradzki, Kreis Groß-Strehlitz, für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ mit Ausschluß der Transport-Versicherungen	38	260
20. Septbr. 59	—	Patent-Verleihung an den Friedrich, George Wied in Leipzig	38	261
d. 20. =	—	Belobung des Eisenbahn-Wagen-Revisors Franz Hahn in Ratibor für Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	38	261
d. 21. =	235	Betr. den Tarpreis eines Blutegels vom 1sten October c. bis Ende März k. J.	39	265
d. 22. =	—	Markt-Verlegung in der Stadt Beuthen	39	265
d. 26. =	236	Landespolizeiliche Genehmigung zu nachstehenden Special-Agenturen, und zwar des Kaufmanns Johann Nischlik in Elawentz für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, des Kaufmanns Louis Meyer in Weiskreisam und des Apothekers Dr. Wehl in Zülz für die Magdeburger Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, des Kaufmanns Heimann Jartslawski in Gultschin für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, des Kaufmanns Vincus Mühsam in Beuthen für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“; der ehemalige Kaufmann Jacob, Ferdinand Barth in Grottkau hat die Special-Agentur-Geschäfte für die Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle niedergelegt.	39	265
d. 26. =	—	Patent-Verleihung an den Stadt-Baumeister Decherer und den Maschinenbauer Kessler zu Greifswald, wogegen das Patent des Dr. Heinrich Schwarz in Breslau erloschen ist	39	266
III. Verordnungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.				
d. 28. Juli	157	Betr. Veränderung der Schiedsmanns-Bezirke im Kreise Beuthen	27	166
d. 8. Septbr.	221	Desgl. Loth-Geleitz	37	250

Datum der Verordnung.	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.				
d. 10. März 1859.	173	Regulativ wegen Einführung eines Hausstands-Geldes in der Stadt Krappitz	30	189
d. 29. Juni	158	Betr. die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle zu Radoschau näher nach Rybnitz zu	27	166
d. 6. Juli	174	Präparanden-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau a. d. D.	30	190
d. 11. "	175	Betr. die Wiederbesetzung des Diakonats in Neusalz a. d. D.	30	191
d. 12. "	180	Betr. die Aufnahme-Anmeldung in das große Potsdam'sche Militair-Waisenhaus	31	195
d. 16. "	181	Betr. die für die Provinzial-Land-Feuer-Societät aufzubringenden Beiträge.	31	198
d. 19. "	—	Betr. eingetretene Veränderungen in den Briefbestell-Bezirken.	31	198
d. 20. "	182	Betr. die Wiederholungs-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	31	198
d. 25. "	183	Betr. die im Jahre 1858. aufgetommenen Beiträge für die Hufeland'sche Stiftung	31	199
d. 2. August	$\frac{1}{191}$	Betr. Prüfungen am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	33	209
d. 3. "	192	Betr. die Aufnahme von unterwegs sich meldenden Personen zur Beförderung mit den Personen-Posten	33	210
d. 10. "	198	Lehrkursus bei der königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Winter-Halbjahr 18 ⁵⁹ / ₆₀	34	222
d. 12. "	206	Die Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, sollen künftig in Silbergeld mit Agio zu 13 $\frac{1}{3}$ % eingezahlt werden.	35	236
d. 19. "	199	Eröffnung der neuen Bahnstrecke der ober-schlesischen Eisenbahn von Rattowitz nach der Landes-Grenze in der Richtung auf Zombkowitz	34	223
d. 19. "	207	Wiederholungs- und Commissions-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	35	238
d. 21. "	213	Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu		

Datum der Verordnung.	<i>Nr.</i>	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Stetnau a. d. D.	36	246
d. 24. August 1859.	223	Betr. die Rechnung des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts- Fonds pro 1858.	37	250
d. 27. "	214	Aufnahme-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Ologau.	36	246
d. 30. "	222	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amtes zu Koskau-Kampern.	37	250
d. 31. "	215	Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Oppeln.	36	247
im August	193	Lehrkursus bei der königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf im Winterhalbjahr 18 ⁵⁹ / ₆₀	33	210
dito	200	Desgl. in Waldau.	34	223
dito	201	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Breslau im Winter-Semester 18 ⁵⁹ / ₆₀	34	224
dito	208	Lections-Plan der landwirthschaftlichen Academie zu Elbena pro Winter-Semester 18 ⁵⁹ / ₆₀	35	239
d. 1. Septbr.	216	Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor.	36	247
d. 1. "	217	Desgl. in Gleiwitz.	36	247
d. 1. "	218	Desgl. in Reiffe.	36	247
d. 4. "	229	Betr. die Statuten wegen Aufnahme von Mitgliedern zum Esterbe-Cassen-Verein schlesischer Forst-Beamten.	38	261
d. 7. "	230	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amtes zu Naumburg am Oucis.	38	262
d. 8. "	224	Betr. die Eröffnung der neuen Bahnstrecke der oberschlesischen Eisenbahn von Morgenroth über Beuthen nach Tarnowitz.	37	256
d. 13. "	231	Betr. die Anstellung von Packeträgern bei den königl. Post- Anstalten.	38	262

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1859.
ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	N.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.				
d. 21. Sept. 1859.	248	Betr. die Militärpflicht der evangelischen Theologen.....	42	278
d. 24. "	238	Betr. die mit einer Steuer belegte Verletzung des inländischen Bieres im Herzogthum Nassau.....	40	269
d. 13. Octbr.	258	Reglement für die Provinz Schlesien, betr. die Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrollen.....	46	294
d. 14. "	247	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Kurmärk- schen Schuld-Verschreibungen.....	42	277
d. 20. "	259	Betr. die Prüfung der Bleh-Kasirrer.....	46	298
d. 31. "	253	Der Debit der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“ ist in den preussischen Staaten wieder freigegeben worden.	45	289
d. 1. Novbr.	262	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.....	47	301
d. 1. "	263	Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18ten März 1855.....	47	301
d. 1. "	269	Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation des König- lichen Gewerbe-Instituts, vom 5ten Juni 1850.....	48	308
d. 1. "	270	Nachtrag zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei der Provinzial-Gewerbe-Schule.....	48	308
d. 8. "	264	Betr. Behandlung der jungen Leute bei ihrer Meldung zum einfährigen freiwilligen Militärdienst.....	47	302
d. 14. "	265	Betr. die einzustellende Concessions-Ertheilung und Rücknahme der bereits ertheilten behufs Beförderung von Auswanderern nach Brasilien.....	47	302
d. 1. Decbr.	288	Betr. die Ersatz-Versicherung für die präskubirten Cassen-Anweisun- gen von 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.	51	321
d. 1. "	289	Betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1856...	51	322

Datum der Verordnung.	N ^o .	I n h a l t.	Stück des Amtsblattes.	Seite.
II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.				
d. 24. Sept. 1859.	239	Betr. die vom Reglerungs-Departement Oppeln neu herauszu- gebende statistisch-topographische Uebersicht.	40	269
d. 28. "	250	Betr. die regulirten Gemeinde-Bezirke von Winow und Gork	43	281
d. 1. Octbr.	—	Neue Colonie „Wanda“ auf der Stelmanowitzer Gemeinde- Feldmark.	44	285
d. 4. "	—	Belobung mehrerer Ortschaften im Plesser Kreise, die bei dem Brande in der österreichischen Grenzstadt Schwarzwasser Hülfe geleistet haben.	41	274
d. 7. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Groß-Strehlitz.	41	274
d. 10. "	244	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, und zwar: des Kaufmanns Isak Rothmann in Tost, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Kauf- manns Eduard Scholz in Constadt und des Hüttenbesizers J. J. Degler in Peiskrescham, für die Feuer-Versiche- rungs-Gesellschaft „Colonia“; des A. Stehr in Patsch- kau, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Weinschänkers Julius Scholz in Constadt, für die Mag- deburger Hagelschäden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und des Partikullers von Brause in Sobrau, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	41	273
d. 10. "	—	Patent-Verletzungen an den Fabriken-Besizer H. Egells in Berlin und an den Metall-Blas-Instrumentenmacher Fried. Schmidt zu Cöln.	41	274
d. 18. "	—	Desgl. dem A. F. Fischer und Adolph, Fried. Arndt zu Großenhain in Sachsen und den Chemikern Valdamus und Grüne in Charlottenburg.	42	279
d. 18. "	249	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, und zwar: des Kaufmanns Moritz Rother in Beuthen, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Kauf- manns Hermann Löwy in Creuzburg, des Maurermeisters Heinrich Berlin in Nicolai, des S. Schindler in Groß-		

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Anzeigebatts.	Seite.
der				
Verordnung.				
d. 20. Octbr. 1859.	—	Strehlitz, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Gastwirths Carl Welt in Rattowitz, des Kaufmanns Moriz Proskauer in Proskau, des Kaufmanns R. Ma- der in Koslau, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs- Gesellschaft; des Lotterle-Einnehmers S. W. Chogen in Neustadt, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesell- schaft in Elbersfeld; des Kaufmanns Hallamit in Ona- densfeld und des Hüttenmeisters Eugen Mann in Nicolai, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“.....	42	279
d. 20. =	252	Neue Colonia „Nieder-Hayduck“ auf der Felsmark Nieder- Hayduck.....	44	286
d. 24. =	—	Betr. die Herausgabe der statistisch-geographischen Beschreibung des Regierungs-Bezirks Oppereln.....	44	284
d. 24. =	—	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, als: des Bürgermeisters Wollschläger in Friedland O. S., des vormaligen Kammerers Scherner in Nicolai, des Kaufmanns Johann Koschny in Proskau, des Kaufmanns Louis Meyer in Pelskreischam und des Kaufmanns A. Dittel, sämmtlich für die Lebens-, Pensions- und Pelt- renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle; dage- gen hat der Buchdrucker-Besitzer E. Hertwig in Patsch- kau die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Versicherungs-Ge- sellschaft „Concordia“ niedergelegt.....	43	282
d. 30. =	—	Ertheilung eines Einführungs-Patents für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin.....	43	282
d. 31. =	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und an den Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca ebendaselbst.....	44	286
	—	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, als: des Kaufmanns Adolph Herzberg in Myslowitz, des Kaufmanns Hausche in Ples, des Kaufmanns Michael Chachomowitz in Myslowitz, des Kaufmanns Collmar Teichmann in Constadt und des Gasthaus-Besizers und Spekteurs Gottlieb Horn in Krappitz, sämmtlich für die		

Datum der Verordnung.	N ^o	I n h a l t.	Stück des Amteblatts.	Seite.
d. 8. Novbr. 1859.	254	National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Kaufmanns August Ertelt in Patschkau, des Maurermeisters Knaut in Myslowitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“; des Kaufmanns G. Wandrey in Carlsruh, für die Cölnische Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; des Kaufmanns P. Mühsam in Pilschen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“; des Kaufmanns Moritz Schiff in Breslau und des Expediteurs John in Tarnowitz, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und endlich des Apothekers Liebag in Leschnitz, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	44	286
d. 8. „	—	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, als: des Kaufmanns Eichhorn zu Friedland, Kreis Falkenberg, für die Magdeburger Hagelschäden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Hüttenmeisters Forner in Tarnowitzhütte, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonialia“; der Kaufleute Peickert in Ziegenhals und Leo Galanski in Pilschen, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Gerichtsschreibers Hanke in Kattau, Kreis Neisse, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Klempnermeisters J. Rothmann in Beuthen, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Kaufmanns Paul Ackermann in Ratibor, für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin; des Maurermeisters Knaut in Myslowitz und des Kaufmanns August Ertelt in Patschkau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.	45	289
d. 12. „	271	Patent-Verleihungen an den Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin, den Mechaniker Gottlieb Seyrig in Berlin und den Eugen Langer in Cöln, wogegen das Patent des Hütten-Ingenieurs Heinrich Betnhauer zu Deußeroschen ist.	45	290
		Die Wittve Sabette Muhr hiersebst läßt ihre Agentur-Geschäfte für die schlesische Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft und der Lübecker deutschen Lebens-Versicherungs-		

Datum	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
ber				
Verordnung.				
d. 12. Novbr. 1859.	294	Gesellschaft, durch den Brauerei-Besitzer Pringsheim hier selbst besorgen.	48	309
d. 14. "	260	Den Gefangenen in den Straf-Anstalten darf der Besuch ihrer Angehörigen nur bedingungsweise gestattet werden.	52	333
		Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, als: des Kaufmanns C. Bahr in Patschkau und des Gasthaus-Besizers D. Berkowitz in Grottkau, beide für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, des Maurermeisters Ratschet zu Halbenborn, Kreis Grottkau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Rhönr“ zu Frankfurt a. M.; des Gastwirths Przirembel in Pitschen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“; des Gasthaus-Besizers Herrmann in Patschkau, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des vormaligen Kaufmanns Moritz Doctor in Jülich, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt; des Raths-Secretairs Heinrich Marr in Hagenbach, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle; des Kaufmanns Johann Michnik in Elawentz, Kreis Cosel, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld; dagegen haben die Special-Agenturen niedergelegt: der Apotheker A. Felke in Greutzburg, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig; der Gasthaus-Besitzer W. Herrmann in Patschkau, für die Kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Adolph Fuchs in Lublitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin.	46	300
d. 21. "	266	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, als: des Kaufmanns Isaaß Friedländer in Guttentag und des Kaufmanns S. M. Schalscha in Rattowitz, Kreis Beuthen, beide für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Kaufmanns Joseph Hoffmann in Breslau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Gotha; des Gastwirths Leysselt in Greutzburg, für die Aachen-Mün-		

Datum	N.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
ber				
Verordnung.				
		Gener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Kaufmanns August Wosch in Neustadt D. S., für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; des Apothekers Möllendorf in Landsberg, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld; des Gastwirths Ludwig Müller in Ober-Olegau, des Maurermeisters E. Martin in Ottmachau und des A. Stehr in Patschkau, alle drei für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, wogegen der letztere die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ebendasselbst und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg niedergelegt hat	47	303
d. 22. Novbr. 1859.	273	Betr. die Vereinigung der ländlichen Gemeinde Neugarten mit der Stadt-Gemeinde Ratibor	49	311
d. 22. „	274	Betr. die Bestätigung des Directorii und der Besitzer der Kreis-Spaar-Casse in Pleß	49	311
d. 24. „	275	Betr. die Anwendung des Bahn-Polizei-Reglements auf die Zweigbahn von Rattowitz nach Hohenlohehütte	49	311
d. 25. „	—	Das vom Dr. Pappenheim in Breslau herausgegebene „Handbuch der Sanitäts-Polizei“ wird empfohlen	49	313
d. 28. „	272	Landespollzellige Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld: der Maurermeister Franz Sembner in Patschkau und der Kaufmann Taras in Carlsruh, Kreis Oppeln; für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“: der Kaufmann Herrmann Bör in Ober-Rüschmalz, Kreis Grottkau, und der Kaufmann Bernhard Hoffmann in Sohrau; für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der Kaufmann Brettschneider in Krappitz	48	309
d. 28. „	—	Ferner der Kaufmann Herrmann Bör in Ober-Rüschmalz, Kreis Grottkau, für die kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann Vorzuzki in Ratibor, für die Versicherungs-Gesellschaft in Danzig; der Maurermeister		

Datum der Verordnung.	M.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Novbr. 1859.	—	Franz Sembtner in Patschkau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der Kaufmann Ertelt in Patschkau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ in Cöln.	48	310
d. 29. „	281	Patent-Verleihungen (Einführungs-Patent) an den Schneidermeister Herrmann Cohn zu Berlin und an den Secretair Emil Arnold ebendasselbst.	48	310
d. 29. „	282	Betr. den Zustand des Hornvieh-Assicuranz-Fonds der Societät im hiesigen Regierungs-Departement pro 1858.	50	317
d. 29. „	290	Betr. die Vereinigung von Hutungsflächen zwischen Frauendorf und Krzanowitz mit der Gemeinde Krzanowitz.	50	318
d. 1. Decbr.	283	Präclusions-Bescheid in Sachen des Bauers Thomas Solga zu Waldbäusel, Kreis Groß-Strehlitz, wegen Anlage eines Fisch-Teiches.	51	323
d. 2. „	276	Preise vom Getreide und Rauchsutter an Martini 1859.	50	318
d. 5. „	278	Betr. den Ausbruch der Rinderpest in Gallizien und Mähren Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenturen, als: des Kaufmanns F. W. Arlt zu Colonie Ober-Ragiewnik, Kreis Ratibor, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und des Gutsbesizers Otto Wirth in Polanowitz, Kreis Greutzburg, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	49	312
d. 5. „	—	Patent-Verleihungen an den Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg, den Ingenieur Kayser in Gletwitz und den Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin.	49	313
d. 8. „	—	Belobung des Müllers Gregor Jagorski aus Gostlin, Kreis Pless, wegen Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.	51	325
d. 12. „	—	Patent-Verleihungen an den Mühlenmeister H. Lettau in Richtenfeld bei Teltow und an den Fabriken-Commissarius J. G. Hoffmann in Breslau.	50	319
d. 12. „	284	In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden: der Kaufmann Aron Kornblum in Tost, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Maurermeister Otto		

Datum der Verordnung.	Nr.	I n h a l t.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		A Loß in Zabrze, Kreis Benthien, für dieselbe Gesellschaft; der Maurermelster Franz Ronge in Reisse, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Actuar Nydam in Leobschütz die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niebergelegt hat.....	50	318
d. 12. Decbr. 1859.	287	Betr. den Ausbruch der Rinderpest in den Ortschaften Bene- schau und Bielau, Kreis Ratibor.....	Extraordn. Beil. zu Stück 50.	
d. 12. =	291	Betr. die Stations-Orte pro 1860. für die Königl. Land- beschäler	51	324
d. 15. =	293	Betr. die Aufnahme und Führung der Stammböden der mili- tärpflichtigen Personen	Extraord. Beilage zu Stück 51.	
d. 20. =	—	In Folge Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special- Agenten wiederum bestätigt worden: der Kaufmann J. Ro- schig in Proskau, desgl. August Kasker in Ottmachau, desgl. Emanuel Weiß in Rosenberg, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und außerdem noch der Camlist Robert Linke in Cosel, für die Versiche- rungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt; der Bauer Anton Schön in Leimerwitz, Kreis Leobschütz, für die Ber- liner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; der B. Rosenthal in Rybnick, für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs- Gesellschaft; der Kaufmann Anton Hübscher in Cosel, für die Magdeburger Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft; der Lehrer und Gemeindefchreiber Rentwich in Groschowitz, Kreis Oppeln, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig; der Kaufmann August Pache in Jütz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und hat derselbe dagegen die Special-Agentur-Geschäfte für die Mag- deburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagel- schäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ daselbst nieder- gelegt; der Kaufmann Franz Kurka in Tost, für die Mag- deburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“.		
d. 21. =	295	Die Paßkarten für Reisende sind nunmehr auch im Kaiserstaat Oesterreich gültig.....	51	325
			52	334

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. Decbr. 1859.	296	In Folge Gesetzes vom 8ten März 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden, und zwar: für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Marcus Proskauer in Proskau, desgl. M. Brauer in Peiskretscham, desgl. Heinrich Rother in Leobschütz und der Gemeindefchreiber Gustav Grötschel zu Bluschnitz, im Kreise Leobschütz. . .	52	334
d. 26. "	—	Ferner der Kaufmann Adermann in Ratibor, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, der Gastwirth A. Potrz in Rosenberg, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig; der Apotheker H. Müller in Creutzburg, für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; der Maurermeister Otto Kloss in Beuthen, für die Sölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann August Bach in Jülz hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft wieder niedergelegt.	52	334
d. 26. "	—	Patent-Verleihung an den Eisenbahn-Werkmeister Eduard Deuthner in Aachen.	52	336
d. 27. "	298	Betr. den Ausbruch der Kinderpest in Groß-Neundorf, Reisser Kreises, und in Peiskretscham, Loß-Gleiwitzer Kreises. . .	Extraord. Beilage zu Stück 52.	
III. Verordnungen des Königl. Appellations- Gerichts zu Ratibor.				
d. 6. "	285	Betr. Schiedsmanns-Veränderungen im Rybnicker Kreise. . . .	50	319
d. 21. "	297	Die im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausge- nossen eines Verstorbenen, sowie die Hauswirth, sollen von den Todesfällen den Gerichten sofort Anzeige machen. . . .	52	335
IV. Verordnungen und Bekanntmachungen ver- schiedener Behörden.				
d. 15. Sept.	241	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amtes in Hobel bei Görlitz.	40	270

Datum der Verordnung.	N ^o	Inhalt.	Stück des Anzeigers.	Seite.
d. 21. Sept. 1859.	246	Betr. die Wiederbesetzung der Predigerstelle an der reformirten Kirche in Ologau	41	275
d. 22. =	242	Betr. den Umtausch der alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr.	40	270
d. 8. Octbr.	245	Betr. die Anmeldung des Wein-Gewinnes im Jahre 1859..	41	275
d. 2. Novbr.	255	Schwur-Gericht beim Kreis-Gericht in Oppeln	45	290
d. 2. =	257	desgl. in Gleiwitz	45	291
d. 3. =	261	desgl. in Ratibor	46	300
d. 3. =	256	desgl. in Reisse	45	290
d. 16. =	267	Betr. Vernichtung von Rentenbriefen	47	304
d. 18. =	279	Betr. anderweite Säge des Betriebs-Reglements vom 1sten December 1859. ab, auf den zum Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen	49	314
d. 19. =	286	Betr. die für Soldaten-Kinder vom 1sten Januar 1860. ab im Potsdamer großen Militär-Waisenhause bis zu 1 Thlr. monatlich gewährte Pflegegeld für ein Kind	50	319
d. 21. =	292	Betr. die Ergebnisse der Betriebs- und Cassen-Verwaltung bei der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1858.	51	326
d. 26. =	280	Betr. die vom 1sten December 1859. ab, dem öffentlichen Verkehr für Frachtgüter übergebene, und auf breitspurige Locomotiven eingerichtete Zweigbahnstrecke von Rattowitz nach Hohenlohehütte und das Betriebs-Reglement für dieselbe. .	49	314

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 6. Januar 1859.

Allgemeine Geseßsammlung.

N^o 56. enthält:

- (N^o 4992.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25ten October 1858., betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.
- (N^o 4993.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1858., betreffend die Verleihung der fisciatischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhalbensleben.
- (N^o 4994.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6ten December 1858. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas=Actien=Gesellschaft“ in Essen errichteten Actien=Gesellschaft. Vom 16ten December 1858.; und
- (N^o 4995.) Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen=Coburg=Gothaschen Cassen-Anweisungen. Vom 20sten December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Lehrer Lipka zu Kieltsh, Kreis Groß-Strehlig, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen zu Kieltsh und Borowian, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations=Atteste stem p e l = und kostenfrei auszufertigen. M 1.

Oppeln, den 20. December 1858.

N. 2. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 15ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1. alinea 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die Ectens des Königlichen Forst-Fiscus zufolge Contracts vom 19ten April c. an den Bauer Woschel in Grudschütz, Oppelner Kreises, veräußerte zur Oberförsterei Grudschütz bisher gehörig gewesene Hutungs-Parzelle von 53 Quadrat-Ruthen Flächeninhalt mit Zustimmung der Interessenten aus dem Bezirke der fiscalischen sogenannten Malinower Blankhutung nunmehr ausscheide und in den Communal-Verband von Grudschütz einverleibt werde. Oppeln, den 21. December 1858.

N. 3. Für das Jahr 1859: ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Arznei-Taxe herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Egr. zu beziehen ist. Die Apotheker haben sich danach vom 1sten Januar 1859. ab genau zu richten.
Oppeln, den 28. December 1858.

Der Agent H. Friedländer in Leobschütz, ist als solcher für die Potsdamer Vleh-Versicherungs-Gesellschaft, und
der Kaufmann J. E. Sobzik in Tarnowitz in dieser Eigenschaft für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck
landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 3. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

N. 4. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XVI. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Rosniontau — N^o 25. des Groß-Strehlitzer Kreises — mit dem Schiedsmanns-Bezirk Schimischow und Suchau, N^o 24., vereinigt worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit festgestellt, daß der vergrößerte Bezirk N^o 24. durch den Schiedsmanns-Bezirk N^o 2. vertreten wird.
Ratibor, den 27. December 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

N. 5. In dem unterzeichneten Seminar findet die für 1859. abzuhaltende Rectorats- und Commissions-Prüfung den 8ten, 9ten und 10ten Februar statt. Zu beiden Prüfungen

funken ist die Genehmigung des Königlischen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Candidaten auf vorschriftsmäßigen Stempelpapier unter Beischluß des Univerſitäts-Abgangs-Zeugnisses und resp. Führungs-Zeugnisses so wie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge ihrem stempelfreien Gesuche das Tauf-Zeugniß, das Attest vom Königlischen Kreis-Physikus, den Lebenslauf so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehnjähriger Schul-Präparanden trifft in herkömmlicher Weise am 18ten und 19ten April, und haben sich die Prüflinge am Montage nach Palm-Sonntag, früh um 6 Uhr, in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 10ten April folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingereicht haben: das Tauf-Zeugniß, den Communion-Schein, das ärztliche Attest vom Königlischen Kreis-Physikus, das Wieder-Impfungs-Attest, ein vom Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungs-Kosten während der Seminar-Zeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

Dagegen ist für die Lehrerinnen-Prüfung der 28ste, 30ste und 31ste Mai bestimmt worden. Dem Genehmigungs-Gesuche an das Königlische Provinzial-Schul-Collegium ist das ärztliche Attest, das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigten Lebenslauf beizulegen.

Die Wiederholungs-Prüfung endlich, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche bereits durch zwei Jahre im Schul-Amte sich befinden, wird am 26sten, 27sten und 28sten Juli abgehalten werden. Dem an das Seminar zu richtenden Anmeldungs-Schreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schul-Revisor beizuschließen, während das Seminar-Prüfungs-Zeugniß bei der persönlichen Meldung abzugeben ist. Breslau, den 23. December 1858.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Dautke.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel u. Excellenz beschlossen, vom 1sten Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr, — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabs-Orts, als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preussischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stations-Ort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitsfaktes der Beförderungs-Gebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

Nr. 6.

in der ersten Zone 10 Egr.,
 = = zweiten = 20 =
 = = dritten = 1 Rthlr.,
 und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publicum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 24. December 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

N. 7. In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1835. bis 1858., nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Markttorten herausgestellt haben, wie folgt:

N.	Bezeichnung der Markttorte.	Weizen.				Roggen.				Gerste.				Hafer.			
		Der Preussische Scheffel.															
		Rth. Ggr. S.				Rth. Ggr. S.				Rth. Ggr. S.				Rth. Ggr. S.			
1	Beuthen	2	8	3	1	20	9	1	9	9	—	27	7				
2	Cosel	2	1	11	1	17	2	1	5	—	—	23	11				
3	Greusburg	2	4	3	1	14	6	1	6	4	—	23	7				
4	Gleiwitz	2	4	2	1	17	11	1	7	2	—	24	8				
5	Leobschütz	2	2	8	1	16	6	1	4	3	—	22	10				
6	Lublinitz	2	8	1	1	18	9	1	8	7	—	27	3				
7	Neisse	2	6	1	1	18	10	1	5	9	—	23	9				
8	Neustadt	2	3	8	1	18	—	1	4	3	—	23	6				
9	Oppeln	2	5	6	1	17	9	1	7	—	—	23	9				
10	Patschkau	2	3	6	1	17	6	1	4	8	—	24	5				
11	Ratibor	2	1	4	1	16	4	1	4	9	—	23	4				
12	Gr. = Strehlitz	2	3	10	1	16	5	1	6	5	—	26	—				

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1859.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum

Zum Zweck der Ermittlung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze fest-^{Art. 8.} gestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1858., wie folgt:

N ^o	Bezeichnung der Markttorte.	Weizen				Roggen.				Gerste.				Hafer.			
		weißer.		gelber.													
		Der Preussische Scheffel															
		Rth. Sgr. S.		Rth. Sgr. S.		Rth. Sgr. S.		Rth. Sgr. S.		Rth. Sgr. S.		Rth. Sgr. S.		Rth. Sgr. S.			
1	Beuthen	—	—	—	2	20	—	1	17	6	1	16	3	1	2	6	
2	Gosel	—	—	—	2	8	9	1	18	11	1	12	4	1	—	10	
3	Greusburg	—	—	—	2	25	11	1	19	—	1	13	6	1	2	1	
4	Gleiwitz	—	—	—	2	11	10	1	19	—	1	12	6	1	2	6	
5	Leobschütz	2	25	—	2	5	9	1	21	6	1	11	6	1	1	—	
6	Lublitz	—	—	—	2	27	6	1	22	6	1	13	9	1	4	3	
7	Neisse	—	—	—	3	5	—	1	25	—	1	13	9	1	—	6	
8	Neustadt	—	—	—	2	26	3	1	25	1	1	17	1	1	3	3	
9	Oppeln	—	—	—	2	21	10	1	23	1	1	15	7	1	2	3	
10	Paschkau	—	—	—	3	—	5	1	24	1	1	8	7	1	4	6	
11	Ratibor	2	6	1	2	14	2	1	22	3	1	14	3	1	3	—	
12	Gr. = Strehlitz	—	—	—	2	12	9	1	19	—	1	17	9	1	1	6	

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1859.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht, den selbtherrigen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen v. Bücker zum königlichen Staats-Minister und Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und den bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath und vortragenden Rath im königlichen hohen Handels-Ministerio, Herrn Dr. v. Viebahn, zum Präsidenten der hiesigen königlichen Regierung zu ernennen, dessen Einführung am 4ten d. Mts. von dem königlichen Wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Freiherrn v. Schleinitz, Excellenz, erfolgt ist.

Die

Die bisherigen Appellations- Gerichts- Referendarien J ä f e l und W i s c h o f f, sind zu Regierungs-Referendarien ernannt — dem seitherigen dritten Lehrer an der evangelischen Schule zu Falkenberg, Heinrich D p t z, ist die zweite Lehrerstelle — dem bisherigen Lehrer zu Gratschein, Carl S c h m e h l, ist die Schullehrerstelle zu Sabstühz, Leobschütz Kreis — und dem bisherigen Lehrer zu Mischline, Cajetan W i s c h k o w s k i, die Lehrerstelle zu Colonowka, Gr.-Strehlitzer Kreises, verliehen worden — der Candidat der Theologie, Herrmann A p f e l aus Wolfenbüttel, und der jüdische Lehrer Moritz G r ü n f e l d aus Reschütz haben die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Der Regierungs-Referendarlus B e y e r hat seine Entlassung genommen — der katholische Lehrer S t e n g e l zu Beuthen D. S. ist verstorben.

Ernannt wurden :

der Haupt-Amts-Assistent K u h n in Ratibor, zum Steuer-Einnehmer in Greutzburg; der Steuer-Amts-Assistent K o t h e l n y in Greutzburg zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; der Sergeant W e l z e l zum Grenz-Aufseher in Beneschau; der Sergeant T r o g i s c h zum Grenz-Aufseher in Pommerswitz; der Feldwebel B a c h m a n n zum Grenz-Aufseher in Gollkowitz, und der invalide Unterofficier K u b o w s k y zum Grenz-Aufseher in Mezereviz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 13. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die dem Kaufmann August Möcke zu Neisse unterm 3ten September 1854. ertheilte *Nr. 9.* Concession zur Vermittelung von Verträgen für das Handlungshaus Potrang & Comp. zu Bremen Behufs der Auswanderung nach Amerika und Süd-Australien ist für das Jahr 1859. verlängert worden. Oppeln, den 29. December 1858.

Wir setzen das Publicum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß der am *Nr. 10.* 14ten d. Mts. gezogenen Schuld-Verschreibungen von der Staats-Anleihe des Jahres 1856. in den landrätthlichen und magistratualischen Bureaus und in allen Königl. Cassen zur Einsicht ausgelegt wird. Oppeln, den 30. December 1858.

Nach Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Proskauer in Ratibor, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, und
- 2) der Brau- und Brennerei-Besitzer Salomon, Ferdinand Schott in Neustadt, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 10. Januar 1859.

Unter dem 3ten Januar d. J. ist dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ein Patent,

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats verliehen worden, wogegen das demselben unter dem 30sten Juli 1858. ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

aufgehoben ist.

Oppeln, den 10. Januar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

- N. 11.** In dem Mandats-Verfahren bei Untersuchungen der Polizei-Uebertretungen muß der Richter in der von ihm auf den Antrag des Polizei-Anwalts zu erlassenden Strafverfügung nach Art. 124. Nr. 3. des Gesetzes vom 3ten Mai 1852. die Cassie bezeichnen, an welche die zu verhängende Geldbuße gezahlt werden soll. — Demgemäß und im Anschluß an die interm 11ten December 1851. Nr. 232. an die Polizei-Anwalte diesseits erlassene Verfügung, wornach die betreffenden Cassen schon in den zu erhebenden Anklagen oder Strafanträgen genau bezeichnet werden sollen, werden die genannten Herren Beamten in den vorkommenden Fällen auf die Strafbestimmungen des Feuer- und Lösch-Reglements vom 9ten December 1822. (Extraordinaire Beilage zu Stück VI. des Amtsblattes pro 1822.) aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, in den wegen Uebertretungen desselben zu formirenden Strafanträgen die Spritzen-Verbände der resp. Bezirke, in denen die Contravention begangen, als solche zu bezeichnen, an welche die festzusetzenden Geldbußen zu entrichten resp. zu überweisen, und in Fällen, in denen der Richter nicht diesem Antrage entsprechend entschieden, hierüber in dem geordneten Wege eine höhere Entscheidung herbeizuführen.

Ratibor, den 30. December 1858.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Santelmann.

- N. 12.** Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Reisse, beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 7ten Februar d. J.

Reisse, den 3. Januar 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

- N. 13.** Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1859., beginnt am 7ten Februar c. Gleiwitz, den 6. Januar 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche, haben in Folge bestandener Prüfung pro ministerio, nachbenannte Candidaten des Predigt-Amtes erhalten:

1) So-

- 1) Johannes Kreyher aus Himmelslädt bei Landsberg an der Warthe, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
 - 2) Paul Robert Struve aus Görlitz, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
 - 3) Gustav Gottlieb Ferdinand Netppert aus Guhrau, 26 $\frac{1}{4}$ Jahr alt;
- von welchen die Candidaten Kreyher und Struve erst nach Erreichung des cano-
nischen Alters resp. am 11ten Juli und 25sten October 1859. Gebrauch zu machen
berechtigt sind.

Ingleichen ist den Candidaten:

- 1) Friedrich Gustav Penzholz aus Röchlitz bei Goldberg;
 - 2) Ferdinand Carl Friedrich Joseph Strehle aus Radensleben bei Neu-Ruppin,
- nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt
worden. Breslau, den 24. December 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Intendantur-Referendarius Mann zum Intendantur-Assessor.

Allerhöchst verliehen: dem Proviant-Meister Marcus zu Breslau, der Cha-
racter als Rechnungs-Rath.

- Versezt:
- 1) der Intendantur-Rath Hubert von Breslau nach Königsberg;
 - 2) der Intendantur-Rath Kriele von Königsberg nach Breslau;
 - 3) der Kasernen-Inspector Sperling von Berlin nach Schweidnitz;
 - 4) der Garnison-Verwaltungs-Inspector Gelpcke von Brieg nach Jülich;
 - 5) der Kasernen-Inspector Steinmetz von Glogau zur Wahrnehmung
der Geschäfte der Garnison-Verwaltung in Brieg;
 - 6) der Kasernen-Inspector v. Wendtstern von Neisse nach Glogau;
 - 7) der Kasernen-Inspector Fricke von Jülich nach Neisse.

Ausgeschieden: der Intendantur-Referendarius Harmuth.

Gestorben: der Kasernen-Inspector Hagen zu Schweidnitz.

Breslau, den 3. Januar 1858.

Königliche Intendantur 6ten Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau pro 2tes
Semester 1858., so weit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des
Departements der Königl. Regierung in Oppeln berühren.

a. Bei dem Königl. Berg-Amte zu Tarnowitz:

- 1) der Berg-Amts-Justitiarius Schnackenberg zum Berg-Rath ernannt;

2) der

- 2) der Bergmeister und Berg-Assessor Runge an das Königl. Berg-Amt nach Gisleben versetzt;
- 3) der Berg-Referendarius, Berg-Geschworne von Eschepe zum Bergmeister ernannt;
- 4) der Berg-Referendarius und Berg-Assessor, Berg-Geschworne Mauve I. in Privatdienste getreten;
- 5) der Berg-, Hütten- und Salinen-Cleve Carl Mauve zum Berg-Geschwornen ernannt;
- 6) der Militair-Anwärter Malsky zum Berg-Amts-Assistenten ernannt;
- 7) der Civil-Anwärter Conrad Schwarz zum Schichtmeister-Assistenten auf der Königsgrube ernannt;
- 8) der Militair-Anwärter Weiß zum 2ten Berg-Amtsboten bestellt.
 - b. Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Königs-hütte:
 - 1) der Maschinen-Inspector Chuchul in Privatdienste gegangen;
 - 2) an dessen Stelle der Maschinen-Inspector Aust von der Gleiwitzer Eisen-gießerei versetzt;
 - 3) der Civil-Anwärter Riedel zum Hütten-Amts-Assistenten ernannt.
 - c. Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Gleiwitz:
 - 1) der Civil-Anwärter Thomassek zum Hütten-Amts-Assistenten.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen General-Commission für Schlesien in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis ult. December 1858.

- I. Es wurden ernannt: der General-Commissarius und Geheime-Regierungs-Rath Schellwitz zum Präsidenten und der Deconomie-Commissions-Rath Schäckell zum Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath.
- II. Verliehen wurde dem Regierungs-Rath Obergethmann zu Breslau und Deconomie-Commissions-Rath Walther zu Sagan der rothe Adler-Orden 4ter Klasse und dem Canzleidener Debschütz das allgemeine Ehrenzeichen.
- III. Versetzt wurde der Deconomie-Commissarius Kummer zu Sohrau als 2tes technisches Mitglied an die landwirthschaftliche Abtheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder.
- IV. Pensionirt wurde der Deconomie-Commissions-Rath Wendt zu Ratibor.
- V. Ausgeschieden ist der Deconomie-Commissions-Gehülfe von Raumer zu Leobschütz.
- VI. Verstorben der Deconomie-Commissions-Rath Gaupp zu Bunzlau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 20. Januar 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 1. enthält:

- (N^o 4996.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 6ten December 1858.
- (N^o 4997.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten December 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen von Stallupönen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreis-Grenze in der Richtung auf Schirwindt.
- (N^o 4998.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20sten December 1858.
- (N^o 4999.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten December 1858.
- (N^o 5000.) Die Bekanntmachung über die unterm 6ten December 1858. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 29sten December 1858.; und
- (N^o 5001.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1859., betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatschazes vereinigten Münz-Verwaltung an das Finanz-Ministerium.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Deconomie-Departement.

Abtheilung für das Stats- und Cassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 15. Vom laufenden Monate ab, giebt der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herr Stiehl unter dem Titel

„Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen u. u. Angelegenheiten und unter „Benutzung der amtlichen Quellen“

ein Organ heraus, welches folgenden Zwecken dienen soll.

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial-Behörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die Unterrichts-Verwaltung bis jetzt vermischte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungs-Grundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publicum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungs-Wesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwicklung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzial-Behörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringt.

Das Centralblatt selbst wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden

renden größeren Publicum, wegen seines amtlichen Characters für die Directoren und Rectoren der Schul-Anstalten, für Schul-Inspectoren und Magisträte theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein.

Dasselbe erscheint in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2½ Thlr. pro Jahr in der Besserschen Verlags-Handlung (W. Herz) zu Berlin, und ist durch alle Post-Aemter und Buchhandlungen zu beziehen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, ermächtigen wir die Vorstände der höhern Schulen unsers Ressorts dieses Blatt, soweit dazu geeignete Fonds vorhanden sind, mitzuhalten. Dppeln, den 7. Januar 1859.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten September v. Js. wegen Bezol- **N 16.**
lung der Chaussee von Creuzburg nach Pötschen, bringen wir zur öffentlichen Kennt-
niß, daß an der Hebestelle auf dem Stations-Punkte Nr. 53. bei Göttersdorf, der
Verkehr der Gemeinde Göttersdorf nach und von Creuzburg nach gehörig geführtem
Beweise nur zu einem ½ melligen Zolle herangezogen werden wird.

Dppeln, den 12. Januar 1859.

- 1) Der Kaufmann Andersch in Ratscher, und
- 2) der Kaufmann F. Malcherek in Netze, haben:
und zwar der Erstere die Agenturen für die vaterländische Hagelschäden-Ver-
sicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,
und der Andere für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, sowie
für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ daselbst niedergelegt.

Dppeln, den 16. Januar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr **N 17.**
1859., beginnt am 7ten Februar c.

Dppeln, den 7. Januar 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den **N 18.**
7ten Februar d. J. beginnen.

Ratibor, den 7. Januar 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

- für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Otto Rauch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pölschwitz, bei Zauer;
- für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Bartsch zum Rector an der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth zu Breslau;
- für den bisherigen Pastor in Kaiserswaldau u. Lehfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Tiefenfurth, Kreis Bunzlau, und
- für den bisherigen Pfarr-Vicar und Schloß-Prediger in Kreppelshof, Siernowatzky, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Neukirch, Schönauer Kreises.

Es sind bestätigt worden:

- der Rentier Ottomar v. Wyschetski zu Krappitz, als Beigeordneter,
- die bisherigen Rathsherren, Fleischermeister Alois Türke, Gastwirth Joseph Ritter und Apotheker Egidius Ernst zu Reisse, in gleicher Eigenschaft, und
- der Tuchmacher-Meister Jacob Krystakki zu Gletwitz, zum unbesoldeten Rathmanne daselbst.

Nachbenannte katholische Schul-Adjuncten sind als Lehrer angestellt worden:

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| Martin Choroba zu Raklo, Beuthener Kreises, | } | Groß-Strehlitzer Kreises. |
| Johann Pissarczyk zu Krempa, | | |
| Joseph Golly zu Gentawa, und | | |
| Joseph Swientek zu Gr.-Stein, | | |

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor,
pro Monat December 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: die Auscultatoren Carl Adamschek, Reinhold Maiz und Robert Fuß zu Appellations-Gerichts-Referendarien;
dem Appellations-Gerichts-Rath Hansel ist der Character als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Versetzt: die Auscultatoren Ludwig Baron von Richthofen und Anton Elsner aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Schmula, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. jur. Bloch zum Kreis-Richter;
der Kreis-Gerichts-Rath Schmiedicke zum Rechts-Anwalt und Notar mit Anweisung seines Wohnortes in Tarnowitz und mit der Verpflichtung, statt seines Titels Kreis-Gerichts-Rath, den als Justiz-Rath zu führen, und
der Gefangen-Aufseher Joseph Wiczorek interimistisch zum Gefangenwärter.
Versetzt: der Kreis-Richter John an das Kreis-Gericht Neustadt.
Gestorben: der Bureau-Assistent Monkol.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creuzburg:

Ernannt: der Hülfs-Bote und Executor Gottlieb Renner interimistisch zum Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau:

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath von Donat an das Kreis-Gericht zu Neisse.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Ernannt: die interimistischen Boten und Executoren Johann Reimann II. und Eduard Kurz als solche definitiv.

V. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt:

Versetzt: der Kreis-Richter Ruhr an das Kreis-Gericht Grottkau.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Ludwig, Wilhelm, Julius Hohnhorst aus Frankfurt a. O. zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln und zum Notarius im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.
Versetzt: der Rechts-Anwalt und Notarius Justiz-Rath Zettwach nach Ohlau, im Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau.

VII. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Versetzt: der Kreis-Richter Bernhard Schulze von der Gerichts-Commission Nicolai an das Kreis-Gericht Pleß, und der Kreis-Richter Zenthöfer von Pleß an die Gerichts-Commission Nicolai, der Kreis-Richter Hoffmann an das Kreis-Gericht Neisse.

VIII. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt: der Cangel-Diätar Johann Mittmann aus Grottkau zum Kreis-Gerichts-Canglisten.

IX. Beim Kreis-Gericht Groß-Strehly:

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Priever aus Sagan zum Kreis-Gerichts-Director.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1858.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Groß- und Klein-Kottulin, Pro- boschowitz und Skal Stadt Falkenberg Bleischwitz	Gleiwitz	Schullehrer Franz Wörke zu Groß-Kottulin.
Rathmannsdorf	Falkenberg Leobschütz	Apotheker Lange zu Falkenberg. Mühlenbesitzer Rudolph Ludwig zu Bleischwitz.
Gr.-Peterwitz	Neisse	Freigutsbesitzer Joseph Rosen- berger zu Rathmannsdorf.
Schmittsch	Ratibor	Polizei-Verwalter Weluth zu Gr.-Peterwitz.
Stadt Pitschen	Neustadt	Schullehrer Sielange zu Schmittsch.
Stadt Oppeln, Königs-Bezirk	Creuzburg	Beigeordneter Ulrichs zu Pit- schen.
	Oppeln	Agent Eduard Muhr zu Oppeln.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 27. Januar 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

Nr. 19.

betreffend die Ersagleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclustiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Drantienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersagleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 2. enthält:

- (N^o 5002.) Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Alen-Rosenburger Delch-Verbandes im Betrage von 50,000 Thln. Vom 20sten December 1858.
- (N^o 5003.) Die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27sten December 1858.
- (N^o 5004.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten December 1858.; und
- (N^o 5005.) Das Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thälern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

- N^o 20.** Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht anständig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.
- Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 19tego Kwietnia 1824. wyraźnie rozporządzono, że młodzieńce, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowej się osiedlają albo ożeniamy, tém samém od obowiązku do służby wojskowej się nie uwolniają.**

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Ämter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

To rozporządzenie królewskie urzędy laurackie w tygodnikach powiatowych, jako i innym stosownym sposobem z nowu podadzą do pomszechnój wiadomości.

Oppeln, den 18. Januar 1859.

Opole, dnia 18. Stycznia 1859.

- N^o 21.** Wegen des fortdauernden gelinden Winters finden wir uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. für dieses Jahr auf den 4ten Februar

festzusetzen, und haben die betreffenden Polizei-Behörden etwelche nach diesem Termine begangene Contraventionen gegen diese Anordnung zu überwachen.

Oppeln, den 21. Januar 1859.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, als:

unter dem 13ten Januar d. J. dem Maschinenbauer Carl Böhrmann in Berlin, auf eine Vorrichtung an Näh-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 14ten Januar d. J. dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen, auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern, und

unter dem 17ten Januar d. J. dem Ingenieur G. Simony in Berlin, auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampf-Maschinen zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats; dagegen ist das dem Kaufmann C. F. Wappenhand in Berlin unter dem 26ten November 1857. ertheilte Patent, auf einen Vorlegestisch für Krag-Maschinen, erloschen. Dppeln, den 21. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Er. Königlichen Hoheit der Prinz-Regent von Preußen haben im Namen Er. Majestät des Königs durch Cabinets-Order vom 11ten v. Mts. u. J. zu genehmigen geruht, daß das dem Kammerherrn Herrn Grafen Hugo Henkel von Donnerstmark auf Siemianowik, Kreis Beuthen, gehörige, bei Wossnik, im Kreisse Lubitz, belegene Waldgrundstück von 3378 Morgen 136 □ R., unter dem Namen „der polnische Wald“ zu einem selbstständigen Guts-Bezirk erklärt werde.

Dppeln, den 5. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Dppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß von dem Schiedsmanns-Bezirk Nr. 23. des Beuthener Kreises, die zu den Ortschaften Ober- und Mittel-Lagiewnik gehörigen, bei der Königshütte gelegenen Colonien losgetrennt sind und nunmehr einen neuen Schiedsmanns-Bezirk

unter Nr. 49. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit festgestellt, daß die Bezirke Nr. 23. und 49. sich gegenseitig vertreten und daß außerdem der Bezirk Nr. 23. noch den Bezirk Nr. 22. vertritt, wogegen die Vertretung des Bezirks Nr. 23. durch den Bezirk Nr. 22. aufhört.

Ratibor, den 19. Januar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 23. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1859. wird hiermit auf Mittwoch den 30sten März bis Freitag den 1sten April anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Mittwoch der 30ste März, früh 8 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20sten März-erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

- 1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;
- 2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dormaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vor-maligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
- 4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben von dem Superintendenten der Diocese abgehaltenen Prüfung, sofern überhaupt eine solche stattgefunden hat;
- 5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung.

Atteste, welche nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

- 6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Bögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminare zu

zu verwenden;

- 7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

- a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
- b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
- c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
- d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
- e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
- f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 7. Januar 1859.

Der Seminar-Director.

(gez.) Boß.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg, wird Dienstag den 12ten und Mittwoch den 13ten April stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1sten April an das unterzeichnete Königl. Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

- 1) ein Tauf-Zeugniß;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand;
- 3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
- 4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 5) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schul-Amte.

Außer-

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

- 1) der vollständige Name;
- 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
- 3) Wohnort und Kreisstadt;
- 4) Stand und Wohnort des Vaters;
- 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Popel erfolgt Montag den 11ten April, Abends 6 Uhr.

Dreslau, den 13. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

12 25 Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für den hiesigen Reglerungs-Bezirk pro 1859., sind drei Termine, und zwar
auf den 11ten März,
= = 17ten Juni,
= = 11ten November

festgesetzt worden.

Dieserigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

- 1) das Tauf- resp. Geburts-Zeugniß;
- 2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums sich befindet, und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbildung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder, sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt.

Die für Prima reifen Secundaner der zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832. berechtigten höheren Bürger- und Real-Schulen (deren Verzeichniß im Mai vorigen Jahres Seite 94. des Ministerialblatts der innern Verwaltung veröffentlicht wurde), haben ihre wissenschaftliche Reife durch Zeugnisse der Directoren der bezeichneten Anstalten nachzuweisen;

- 3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Körperbeschaffenheit des Gesuchstellers, wo möglich von einem Kreis-Physikus, Ober-Stubz-Ärzte,

- Ärzte, Stabs-Ärzte oder vom Haus-Ärzte auszufertigt;
4) ein Moralitäts-Attest, sofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;
6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller Preussischer Staats-Angehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrath auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden drei bis vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungs-Termine schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird.

Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur solche Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, welche vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein zwanzigstes Lebensjahr erreicht, eingehen, von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Extraordinaire Beilage zum 11ten Stück des Amtsblattes pro 1826.), so wie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 15. Januar 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen Nr. 26. menschlicher Leichname vom 21sten October 1844. ist, da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arznei-Wissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetz-Gebung entspricht, Seitens der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einer Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ, versehen mit der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gedruckt worden.

Das Regulativ ist der Hirschwaldschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin in Commission gegeben und kann von dort für den Preis von 2½ Sgr. bezogen werden.

Oppeln, den 5. Januar 1859.

Nr 27. Der Königl.iche Regierungs- und Medizinal-Rath im Königl.ichen Polizei-Präsidium zu Berlin, Dr. G. Müller, hat im amtlichen Auftrage ein Giftverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten herausgegeben, welches eine Sammlung der in den Preussischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen enthält, die in den größeren Sammelwerken über die Medizinal-Gesetzgebung nicht mit gleicher Uebersicht haben zusammengestellt werden können. Da dasselbe seinem Zwecke, als Ersatz für das bereits veraltete Plittner'sche Giftverkauf-Buch zu dienen, der Einrichtung nach entspricht und den Medizinal- und Polizei-Beamten als Leitfaden bei der Revision der Apotheken und Materialwaaren-Handlungen von Nutzen sein wird, so sind wir veranlaßt, dasselbe diesen Beamten, so wie den Apothekern und Giftwaaren-Händlern zur Anschaffung zu empfehlen.

Das Buch kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Oppeln, den 14. Januar 1859.

Nr 28. Die Physikat's-Stelle des Groß-Strehlitzer Kreises ist erledigt. Qualificirte Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sein müssen, können sich, unter Einreichung ihres Lebenslaufes und ihrer Atteste, binnen vier Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 15. Januar 1859.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 3. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf den Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848. (Gesetz = Samml. N. 29. Seite 129.) wird hierdurch dem Bürgermeister Engel in Zülz die Aufnahme der nach §. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30sten März 1847. (Ges. S. S. 125.) und nach §. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847. (Ges. S. S. 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen für den Bereich der Stadt Zülz mit der Wirkung übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln und Ratibor, den 17./21. Januar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Königliches Appellations-
Gericht.
Mikulowski.

N. 30.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Lösungs-Casse über die im Laufe des III. Quartales v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 18. Januar 1859.

N. 31.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Cultus-Ministers im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, die evangelischen Einwohner folgender Ortschaften im Grottkauer Kreise:

- 1) in Seifersdorf und Herzogswalde zur evangelischen Kirche in Jenkowitz, Ephorie Brieg;
- 2) in Ossig zur evangelischen Kirche in Michelau, Ephorie Brieg;
- 3) in Hohen- und Nieder-Giersdorf und Zülzhoff zur evangelischen Kirche in Olben-

Olbendorf, Ephorie Strehlen,
als wirkliche Parochianen mit allen Pflichten und Rechten eingepfarrt worden sind.
Oppeln, den 18. Januar 1859.

Die Agenturen :

des Kaufmanns und Buchhändlers Gustav Pücher in Leobschütz, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar, und
des Gräfllich Renard'schen General-Secretairs Erdliczka in Groß-Strehlitz,
für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck
sind landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 29. Januar 1859.

Nachstehende Einführungs-Patente, als :

unter dem 17ten d. Mts. für den Mechaniker J. M. März in Berlin, auf
einen Gewichts-Manometer zur Erkennung der Dampffspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modell, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
unter dem 20sten d. Mts. für den Königlich preussischen General-Consul Appellius in London,
auf einen pantographischen Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
sind beide auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats, ertheilt worden.
Oppeln, den 29. Januar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 32. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in die Präparanden-Klasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Kreuzburg pro 1859. wird hiermit auf Donnerstag den 24sten Februar anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Director, Mittwoch der 23ste Februar, Nachmittag um 4 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 17. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen :

- 1) ein Tauf-Zeugniß;
- 2) ein Führungs-Attest, vom Orts-Pfarrer ausgestellt;
- 3) ein Schul-Zeugniß;
- 4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten

letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Älteste, welche nicht vom Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

- 5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling jährlich 23 Thlr. Kostgeld in vierteljährlichen Raten praenumerando, und eine gleiche Summe eines jeden der folgenden drei Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminare zu verwenden;
- 6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache. In dieser kurzen Lebens-Beschreibung muß angegeben sein:
 - a. der Tauf- und Familien-Name des Aufzunehmenden;
 - b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
 - c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
 - d. bei wem sich der Schüler behufs seiner Vorbildung für die Präparanden-Klasse zuletzt aufgehalten hat;
 - e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Schüler auch noch vom hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. Zu sämtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind :

- a. körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
- b. ein scharfes musikalisches Gehör und eine klare, angenehme Stimme;
- c. ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 18 Jahren;
- d. gute Gemüths- und Gemüths-Anlagen;
- e. ein frommer Sinn und ein gutes Betragen;
- f. wirkliche Neigung zum Lehrer-Beruf;
- g. die Kenntnisse und Fertigkeiten eines guten Elementar-Schülers;
- h. Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und einiges Verständniß des Deutschen.

Greutzburg, den 15. Januar 1859.

Der Seminar-Director.

In Vertretung:

Der Königl. Superintendent. (gez.) E. Kern.

Der



Nr 33. Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem zweiten Semester des verflossenen Jahres 1858., 107 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den beiden Kreisen Ohlau und Hoyerswerda vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von 56,746 Thlr. angemeldet und liquidirt worden. Mit Berücksichtigung der dieser Summe noch zutretenden Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Prüfung von neu eingegangenen Versicherungs-Declarationen, so wie eines verhältnismäßigen Aufwandes an Bureau-Unkosten für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und an Tantiemen für die Kreis-Steuer-Einnahmer der Provinz, — so weit diese Verwaltungs-Kosten nicht durch die Zinsen des Reserve-Fonds gedeckt sind — ist zu Befriedigung dieser Ansprüche die jetzt nothwendige Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge auf Höhe eines zweifachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, nach welchem von den Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse . . .	1 Egr. 4 Pf.,
in der zweiten Klasse . . .	2 Egr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse . . .	5 Egr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse . . .	8 Egr. — Pf.,

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu entrichten ist.

Mit der Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten haben die Orts-Behörden alsbald vorzugehen. Zugleich wird nach Vorschrift des §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. die äußerste Frist, bis zu welcher die Beiträge von den Associaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein müssen, auf den 31sten März d. J. mit dem Bedeuten hiermit festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gewordene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch eingezogen werden wird. Die Orts-Behörden haben daher längstens nach drei Tagen nach Ablauf dieser äußersten Einlieferungs-Frist die Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt mittelst eines in doppelter Ausfertigung zu übergebenden Resten-Verzeichnisses zu bezeichnen, weil selbige sonst persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge in Anspruch genommen werden müssen.

Breslau, den 18. Januar 1859.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 10. Februar 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 3. enthält:

- (N^o 5006.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27ten December 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Opladen im Kreise Solingen, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.
- (N^o 5007.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stamm-Actien-Capitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3ten Januar 1859.; und
- (N^o 5008.) Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Guskirchen und Bergheim, des Regierungs-Bezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 3ten Januar 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersakleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

N^o 34.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29ten April 1857. und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den

1sten Juli 1855. festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersazes aufgefodert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefodert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Reglerungs-Haupt-Cassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfang-Scheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Reglerungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Die zu Pless verstorbene Kaufmann Dorothea, verwitwete Weichart, hat durch letztwillige Verordnung der dasigen Armen-Casse ein Legat von 300 Thalern ausgesetzt, dessen Zinsen alljährlich an zwölf Orts-Arme vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 19. Januar 1859.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, werden mit den belben am 30sten Mai und 5ten September d. J. in der Stadt Dittmachau stattfindenden Kram-Märkten an denselben Tagen gleichzeitig auch Vieh-Märkte auf den außerhalb der Stadt gelegenen großen Viehweiden-Grundstücke abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 31. Januar 1859.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

der Kaufmann Bernhard Hoffmann in Sohrau, für die Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und

der August Kraker in Dittmachau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Oppeln, den 7. Februar 1859.

Unter

Unter dem 1sten Februar d. J. ist dem Kaufmann J. G. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent,
 auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
 auf die Dauer von sechs Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet für den Umfang des Preussischen Staats verliehen worden.
 Oppeln, den 7. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Antsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XVI., machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Jeschlona, Zyrowa, Oleschka und Krempa bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 16. des Groß-Strehlitzer Kreises, die Ortschaft Krempa losgetrennt worden ist und daß dieselbe nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 25. bildet. A2 35.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgesetzt, daß dem neuen Bezirke Nr. 25. der Bezirk Nr. 36., Roswadze, substituirt wird.

Ratibor, den 3. Februar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Post-fußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Abnungen bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen. A2 36.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen

nen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Cautiön von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militär-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Dppeln, den 1. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige Feldmesser Carl Scholz zu Leobschütz, ist zum Vermessungs-Revisor ernannt — der bisherige interimistische Hölz- und Ablagemeister Stiller zu Stoberau, und der bisherige interimistische Lehrer an der katholischen Schule zu Glosse, Falkenberger Kreises, sind definitiv angestellt worden — der jüdische Lehr-Amts-Candidat Euphrat Bender aus Tost, hat die Erlaubniß erhalten, bei jüdischen Familien im hiesigen Regierungs-Bezirk eine Hauslehrer-Stelle anzunehmen — die ehemaligen Jäger v. Fragstein und Wudtke sind als Forst-Aufseher angestellt worden, ersterer zu Christinenhof, letzterer zu Messelwitz — dem vormaligen Bürgermeister, Fabrikanten Wilhelm Zellner zu Pless, ist der Titel „Stadt-Altesteser“ verliehen — der ehemalige Unter-Offizier Dittmann und der ehemalige Gefreite Mummert, sind als Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Ratibor — der ehemalige Gefreite Sczgiol als Rent-Amts-Executor zu Dppeln angestellt worden.

Verstorben sind:

der Kreis-Physikus Dr. Kruschwitz zu Gr.-Strehlig, und
der katholische Schullehrer Beck zu Moschezenitz, Rybnicker Kreises.

Ernannt wurden:

der Ober-Steuer-Controleur Reichhelm zu Reisse, zum Steuer-Inspector.
Breslau, den 1. Februar 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.

gez. v. Maassen.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor,
pro Monat Januar 1859.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Gustav Schwabe zum Gerichts-Assessor.

Bersetzt: der Ober-Staats-Anwalts-Gehülfe Staats-Anwalt v. Windheim als Staats-Anwalt nach Gleiwitz; der Gerichts-Assessor Rendschmidt aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Posen und der Gerichts-Assessor Morgenroth aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Raumburg, in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Bersetzt: der Bote und Executor Kopizara von der Gerichts-Commission zu Myslowitz an das Kreis-Gericht zu Beuthen vom 1sten April 1859. ab.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg:

Entlassen: der Bote und Executor Wilhelm Eckert zu Falkenberg, durch rechtskräftiges Erkenntniß.

III. Beim Kreis-Gericht zu Lublitz:

Pensionirt: der Bote und Executor Pilz zu Guttentag, vom 1sten April d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reisse:

Gestorben: der Bote und Executor Dinter.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Ernannt: die Hülfss-Boten und Executoren Joseph Dienst, Franz Scoruppa und Rudolph Sperber interimistisch zu Boten und Executoren.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Ernannt: die Hülfss-Boten und Executoren Carl Thienel, Joseph Rindler und Wilhelm Dremniol interimistisch zu Boten und Executoren.

N a c h w e i s u n g

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1859.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Jendryca zu Mas- sow	Doppeln	Massow.
Domainen-Pächter Julius Gerstenberg zu Zowada	dto.	Kollanowitz und Zowada.
Schullehrer August Reinsch zu Schweinsdorf	Neustadt	Schweinsdorf.
Schullehrer Seraphin Loref zu Dziedzitz	dto.	Dziedzitz und Dziedzitzer Pechhütte.
Schullehrer Anton Luda zu Bogorsz	dto.	Bogorsz, Brzesnit, Ringwitz und Fronzke.
Beigeordnete Wieland zu Patschkau	Nettse	Patschkau, I. Bezirk.
Gastwirth W. Herrmann zu Patschkau	dto.	Patschkau, II. Bezirk.
Schullehrer Kuzia zu Schmi- schow	Gr.-Strehlitz	Kosniontau.
Häusler Johann Brettschnei- der zu Knispel	Leobschütz	Knispel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Doppeln.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 17. Februar 1859.

Allgemeine Gesefzsfammlung.

N^o 4. enthält:

- (N^o 5009.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten December 1858., betreffend die Verleihung der fiseallifchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauffeen von Lippstadt nach Rütthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Eöln-Berliner Staats-Chauffee und von Salzkotten im Kreife Buren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.
- (N^o 5010.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreifes Lippstadt im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 13ten December 1858.
- (N^o 5011.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1859., betreffend die Verleihung der fiseallifchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauffeen im Kreife Gardelegen des Regierungs-Bezirks Magdeburg, 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hürfingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich braunschweigischen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chauffee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.
- (N^o 5012.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Akenau“ gebildeten, in Akenau domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 27ten Januar 1859.; und
- (N^o 5013.) Die Bekanntmachung der unterm 17ten Januar 1859. erfolgten Al-

höchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des
Herrfcher Vereins für Deinen aus reinem Handgefplunft. Vom
28ften Januar, 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

42 37. Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verfügung vom 18ten Januar d. J. wird fer-
ner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung die evangeli-
fchen Glaubensgenoffen:

- 1) in Rogau im Grottkauer Kreife, zur evangelifchen Kirche zu Schreibendorf,
Superintendentur Strehlen,
- 2) in Eichtenberg deffelben Kreifes, zur evangelifchen Kirche in Zindel, Superin-
tendentur Brieg,

als wirkliche Parochianen mit allen Rechten und Pflichten eingepfarrt worden find.
Oppeln, den 3. Februar 1859.

42 38. Wir feßen das Publikum in Verfolg der im Amtsblatt für das Jahr 1857. Stück 33.
Seite 255. abgedruckten Bekanntmachung vom 2ten Auguft 1857. dahin in Kenntniß,
daß nunmehr der End-Termin der zur Einlösung der präcludirten Fürftlich Sonders-
haufenfchen Caffens-Anweifungen zu 1 und 5 Nthlr. bewilligten letzten Friß auf den
1ften Mai d. J. feftgeftellt worden ift, weshalb alle Inhaber folcher Caffens-An-
weifungen diefelben vor Ablauf diefes End-Termins bei der Fürftlichen Staats-Haupt-
Caffe in Sondershaufen Behufs der Erfagleistung einzureichen haben.

Oppeln, den 3. Februar 1859.

Die Agentur des Gasthofs-Befizers Carl Welt zu Rattowiß, Kreis Deuthen, für
die deutsche Lebens-Versicherungs-Gefellfchaft zu Lübeck, ift landespolizeilich beftäti-
get worden. Oppeln, den 14. Februar 1859.

Am 31ften Januar d. J. ift dem Ingenieur von Dälen zu Hörde, im Kreife
Dortmund, ein Patent;

auf ein hydraulifches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Be-
fchreibung nachgewiefenen Zufammenseßung und ohne Jemand in der Anwen-
dung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang
des Preußifchen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 14. Februar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staats-Beamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Porto-Kosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825. pensionsberechtigt sind und daher zum Pensions-Fonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Gerichten und den Rheinischen Land-Gerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

- c. die im eigentlichen Seelforger-Ante, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadt-Schulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfs-Lehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamten-Klassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungshaupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17ten April 1820. receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Ober-Gerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staats-Beamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Geraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Reichplenden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-

Anstalt belzutreten“, Können uns niemals genügen, da wir diese Verech-
tigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. **Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.**

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buch-
staben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute
in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins
so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem
Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben
sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind un-
genügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so
können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann
gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die
Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-An-
gaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche
gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen
Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenig-
stens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige At-
teste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der
Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen,
worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Do-
cumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck er-
schienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium
zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht
mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel
deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Pre-
dicern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeug-
nisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf.,
zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Wittgliedschaft bei
unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa
auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken,
als zum Einkauf in unsere Anstalt, benutzen können, ganz besonders anzu-
rathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, son-
dern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem
ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien
die Kircheniegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeits-
kräfte,

kräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhende Atteste ertheilen zu können.

- c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Ge-richte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wund-ärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

- III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1ste April und 1ste October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist, und diese durch eine Königlich-Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlich-Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1sten April oder 1sten October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

- IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856. sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

- V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Receptenden vorgesezten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl.; immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

- VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr., nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die
- zu

zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollten, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions = Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856. werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusssatz der Reception = Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General = Direction der Königl. allgemeinen Wittwen = Verpflegungs = Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Da Michaeli d. J. noch einige Knaben in das Graf v. Schlabrendorffsche Waisenhaus zu Steinau a. D. aufgenommen werden sollen, so fordern wir hierdurch auf, geeignete Waisenknaben unter Einreichung der §. 37. des Statuts bezeichneten Atteste bis zum 1sten April dieses Jahres beim Königl. Seminar- und Waisenhaus-Director Jungklaus zu Steinau a. D. anzumelden, indem wir die betreffenden Vorschriften und Aufnahme-Bedingungen des Statutes hiermit nochmals veröffentlichen.

§. 27. In Erfüllung des im §. 1. sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. D. zehn Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause acht und zwanzig Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Land-schullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maafgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig, sobald der katholische Theil der Stiftung in's Leben getreten sein wird und wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint, und geht alsdann der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. §. 1. vor.

§. 29. Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§. 79. des Testaments) sein, der evangelischen Kirche angehören und in den im §. 11. genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein oder wenigstens daselbst Heimathrechte haben.

§. 34. Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Curator.

§. 35. Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Director gemacht und zwar am Besten im März jedes Jahres.

§. 36. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Michaelis jedes Jahres. In
ande-

anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§. 37. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

- a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschafts-Gerichts;
- b. das Taufzeugniß;
- c. das Führungs-Attest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
- d. das Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
- e. der Impffchein;
- f. das von einem practischen Arzt oder Wundarzt 1. Klasse auszustellende Gesundheits-Attest;
- g. ein von dem Vormundschafts-Gericht oder der Orts-Polizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürfnigkeits-Attest.

§. 41. Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Director die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Curator ernannten Reservisten einberufen.

§. 42. Solchen Knaben, deren Bildung oder Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten oder Gesundheitscheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Director versagt werden, der darüber dem Curator Anzeige zu machen hat.

§. 43. Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Director mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Expectanten-Listen weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§. 44. Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der

Expectanten: Liste.

§. 45. Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Expectanten: Liste, sowie die Rücksendung der frühern Atteste.

§. 46. Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistes- Gebrechen zeigen.

§. 51. Den Schul-Unterricht erhalten die Waisenknaben in der Weisendorfer Landschule und der dreiklassigen Stadtschule, welche mit dem Seminar verbunden ist. Die Errichtung einer besonderen Präparanden-Klasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

Für diese Schulen sind besondere Lehrer angestellt; in den mittleren beiden Klassen der Stadtschule unterrichten unter steter Aufsicht der Lehrer die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit; den Präparanden-Unterricht ertheilen die Lehrer der Anstalt.

Breslau, den 31. Januar 1859.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

№ 40. Um das Spaar-Cassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zins-Gewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarere, welche:

- 1) den in §. 21. des Hilfs-Cassen-Statuts vom 24sten Mai 1853. und in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten Februar 1857. bezeichneten Standes-Kategorien angehören, — welche ferner:
- 2) ihr Spaar-Cassen-Conto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Capital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich:
- 3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 18⁵⁶/₅₇. zur Vertheilung gekommen; es sind 2,438 Spaarere, darunter 528 Handwerker, 112 Fabrik- u. Arbeiter, 248 Tagelöhner, 1,449 Dienstboten, 73 Invaliden, Unterbeamte u. welche bei 51 verschiedenen Spaar-Cassen mit einem Einlage-Capital von überhaupt 260,385 Rthlr. concurrirten, mit $1\frac{1}{2}$ Procent dieses ihres Einlage-Capitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 4,339 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ist den betreffenden Spaar-Cassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von $1\frac{1}{2}$ Procent seiner Einlage auf seinem Conto gutgeschrieben worden.

Indem

Indem wir die erfolgte Prämien-Vertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur fünften, nämlich zu der Vertheilung des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 1857/58. geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Paar-Cassen-Interessenten, welche nach Maassgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämienungs-Reglements vom 22sten October 1854. §. 3. 4. und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten Februar 1857. einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hienüt auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1sten April d. J. bei derjenigen Paar-Casse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Paar-Casse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden. Breslau, am 2. Februar 1859.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preussischen Bank zu 25 Rthlr. betreffend.

Nr 41.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thaler vom 15ten d. Mts. ab bei allen Bankklassen in neue umgetauscht werden können. Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuss. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Boywod, Kühnemann.

B e s c h r e i b u n g

der neuen Noten der Preuss. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll $9\frac{1}{2}$ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Rehrseite mit einem orangefarbenen, gullochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote“, an beiden Seiten „25 Thaler 25“ in verzerrter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

- a. die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b. zu

- b. zu beiden Seiten des ebenerwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;
- c. das Königlische Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote,
welche bei allen Staatsklassen statt baaren Geldes und Cassen-
Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

- Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Wltt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.
- d. Ueber und zu beiden Seiten des Königlischen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

- Preussische Banknote;
- e. zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe
I. litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer.

- f. Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen.
 - g. Im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.
- B. Die Rehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:**
- a. in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.
 - b. In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 24. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf den Antrag der Polizei-Verwaltung von Byrowa, Gr.-Strehlitzer Kreises, ist Nr. 42.
den nachbenannten Lehrern auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar
1843. die Befugniß erteilt worden, für die Einsassen der unten näher bezeichneten
Gemeinden, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern
wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszu-
fertigen.

Zur Ausstellung sind befugt:

- 1) der Lehrer March, für die Gemeinde Annaberg;
- 2) der Lehrer Pijsarczyk, für die Gemeinde Krempa;
- 3) der Lehrer Leonhardt zu Jeschiona, für die Gemeinden Jeschiona und
Dleschka;
- 4) der Lehrer Herrmann, für die Gemeinde Gogolin.

Oppeln, den 5. Februar 1859.

Für die Kreis-Spaar-Casse zu Rybnik sind: der Königl. Landrath Baron von Nr. 43.
Durant daselbst zum Vorsitzenden, der Rittergutsbesitzer Polednik auf Bissel
und der Bürgermeister Gruchel zu Rybnik zu Mitgliedern des Curatorii, der Rit-
tergutsbesitzer Baron v. Richthofen auf Leschegzin, der Rittergutsbesitzer Milieski
auf Ober-Mieniadow und der Kreis-Exactor v. Marklowski zu Rybnik, zu Stell-
vertretern gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 10. Februar 1859.

Der für die Stadt Pitschen auf den 14ten und 15ten März d. J. angelegte Kram-
und Viehmarkt, ist auf

den 7ten und 8ten März d. J.
verlegt worden. Oppeln, den 12. Februar 1859.

Der Kaufmann Friedrich Schmotter in Gleiwitz, hat die Agentur-Geschäfte für die Berliner Hagel-Versicherung-Gesellschaft niedergelegt, und

der Kaufmann S. Fleischer daselbst hat diese Agentur übernommen und ist, so wie

der Kaufmann M. J. Bruck in Beuthen, als Agent für die deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck, landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 20. Februar 1859.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Gerichts-Auscultator Adamik zum Intendantur-Referendarus.

Versetzt: 1) Der Proviant-Amts-Controleur Ehler zu Breslau, zur Wahrnehmung der Stelle als Proviant-Meister in Schweidnitz,
2) der Proviant-Amts-Controleur Wendt von Posen nach Breslau,
3) der Lazareth-Inspector Dienemann von Silberberg nach Cosel,
4) der Lazareth-Inspector Vogtelberg von Düsseldorf nach Silberberg.

Pensionirt: Der Proviant-Meister Jachtow in Schweidnitz vom 1sten April c. und der Lazareth-Inspector Göhrke zu Cosel, vom 1sten Februar c. ab.

Allerhöchst verliehen: dem Intendantur-Registrator Canzlei-Rath Hoffmann der rothe Adler-Orden 4ter Klasse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 3. März 1859.

Allgemeine Geseßsammlung.

N^o 5. enthält:

- (N^o 5014.) Das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17ten Januar 1859.
- (N^o 5015.) Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Dautsburger Stadt-Obligattonen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 24sten Januar 1859.; und
- (N^o 5016.) Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. in dem Sadegebiete betreffend. Vom 24sten Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher von dem Fürstlichen Domínio Landsberg daselbst erhobene Mauth-Abgabe, höherer Bestimmung zu Folge, aufgehoben worden ist, weshalb solche nicht mehr erhoben werden darf. N^o 44.

Oppeln, den 7. Februar 1859.

Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts vom 17ten Mai 1856. bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen Preussischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem Letzteren beruhenden Angaben der Dampf-Spannungen, beziehungsweise der Ventill-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Lokomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abzuändern. N^o 45.

Demgemäß geben wir den Besitzern von Dampfkesseln und Lokomobilen hierdurch auf, innerhalb 3 Monaten:

- 1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadrat Zoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzierte Bezeichnung anzubringen;
- 2) die Gewicht-Angaben der Ventil-Belastungen durch anderwette, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
- 3) die Skalen der Manometer, welche die Dampf-Spannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null Kassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampf-Spannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Lokomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet. Oppeln, den 12. Februar 1859.

Nr. 46. Da die Bäume an den nicht chaussirten Wegen und anderen öffentlichen Orten häufig beschädigt und vernichtet werden, so machen wir nicht allein darauf aufmerksam, daß derartige Verletzungen nach §. 42. und 43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847. und nach §. 42. des Gesetzes vom 13ten April 1856. mit einer Geldbuße von zehn Silbergrößen bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bestraft werden, sondern erneuern auch die in unserer Bekanntmachung vom 28ten Februar 1819. (Amtsblatt S. 96. bis 99.) veröffentlichte Zusicherung, daß demjenigen, welcher einen Baumschneider dermaßen zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von 3 Rthlr. aus Staats-Cassen ausbezahlt werden wird.

Für die Baumschneiderei auf den Chaussees bewendet es bei der Bestimmung sub Nro. 19. der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29ten Februar 1840. (Gesetz-Sammlung Seite 99.). Oppeln, den 15. Februar 1859.

Nr. 47. Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums sind die bisher zum Bergamts-Bezirk Waldenburg gehörig gewesenen Kreise Reisse, Neustadt, Falkenberg und Grottkau, dem Bezirke des Berg-Amtes in Tarnowitz zugewiesen worden, dessen Competenz sich nunmehr über den ganzen Regierungs-Bezirk Oppeln erstreckt. In Folge dessen ressortiren künftig auch die Berg-Eichungs-Geschäfte in den genannten Kreisen nicht mehr, wie in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten April v. J. angegeben ist, von dem Berg-Eichungs-Amte zu Waldenburg, sondern von dem zu Tarnowitz, und

und es ist für dieselben daher auch die in Stück 2. des Amtsblattes pro 1858. abgedruckte Instruction des Berg-Eichungs-Amtes zu Tarnowitz maßgebend.

Oppeln, den 16. Februar 1859.

Der für die Stadt Loß auf den 21sten und 22sten März d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 4ten und 5ten April d. J. verlegt worden.

Am 4ten April wird Viehmarkt und am 5ten April Krammarkt abgehalten werden. Oppeln, den 19. Februar 1859.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

der Kaufmann August Urbanczyk in Rybnik, für die Gölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“, und

die Kaufleute Joseph Meßler in Neustadt und Julius Menzler in Bülz, beide für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Oppeln, den 26. Februar 1859.

Unter dem 21sten Februar d. J. ist dem Kaufmann J. H. J. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent,

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den ganzen Umfang des preussischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 26. Februar 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

L i s t e

Nr. 48.

der aufgerufenen und der königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1858. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Rthlr.:

Nr. 2,472. 29,041.

Lit. B. à 500 Rthlr.:

Nr. 777. 778. 779. 4,978. 8,920. 16,734.

Lit. C. à 400 Rthlr.:

Nr. 269. 3,788. 4,528.

Lit. E.

Lit. E. à 200 Rthlr. :

Nr. 9,937. 12,000. 20,636.

Lit. F. à 100 Rthlr. :

Nr. 11,926. 21,064. 21,065. 41,048. 54,939. 74,965. 77,770.
79,556. 125,997. 126,095. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064.
131,065. 131,066. 131,067. 131,068. 131,069. 138,749. 143,945.
143,946. 143,947. 146,395. 173,308. 175,082. 176,055.

Lit. G. à 50 Rthlr. :

Nr. 8,787. 37,805.

Lit. H. à 25 Rthlr. :

Nr. 19,715. 20,618. 33,381.

II. Schuldverschreibungen der freim. Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Rthlr. :

Nr. 4,653. 30,150.

Lit. D. à 50 Rthlr. :

Nr. 4,454. 4,619. 21,966.

Lit. E. à 20 Rthlr. :

Nr. 21,395.

Lit. F. à 10 Rthlr. :

Nr. 3. 2,517.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Rthlr. :

Nr. 10,072. 10,073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Rthlr. :

Nr. 5,351. 5,352. 5,353. 5,354.

V. Prioritäts-Actien Ser. I. à 100 Rthlr. der Niederschl. Märk.
Eisenbahn :

Nr. 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Amts-Platt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 10. März 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

Nr. 49.

betreffend die Ersatzeleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857. und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclufiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersazes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Bethelligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Drankienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfang-Scheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzeleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ratan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach der in diesem Jahre aufgestellten Uebersicht der im hiesigen Regierungs-Bezirk Nr. 50.

vorhandenen Kreis-, Communal-, Actien- und Privat-Chausséen mit Begegeld-Be-
rechtigung, befinden sich:

1) im Kreise Dppeln	4	derartige Kunststraßen mit einer Länge von 35,937 Ruthen;							
2) " " Greutzbürg	2	dergleichen	=	=	=	=	10,022	=	
3) " " Rosenberg	3	"	=	=	=	=	13,131	=	
4) " " Groß-Strehlitz	3	"	=	=	=	=	10,878	=	
5) " " Lositz-Gletwitz	1	"	=	=	=	=	3,920	=	
6) " " Deuthen	9	"	=	=	=	=	15,569	=	
7) " " Pleß	1	"	=	=	=	=	8,100	=	
8) " " Ratibor	3	"	=	=	=	=	11,980	=	
9) " " Rybnick	1	"	=	=	=	=	1,557	=	
10) " " Cosel	1	"	=	=	=	=	5,924	=	
11) " " Leobschütz	3	"	=	=	=	=	12,903	=	

Nr. 51.

U e b e r -
von dem Schullehrer-Pensions-

E i n n a h m e

Zahr.	c u r r e n t e																			Total- S u m m e.				
	Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats- Schul- Scheine.				Einnahme- Reste aus dem Vorjahre.				Capitals- Zinsen		beitragspflichtige Schullehrer					An neu angelegten und wieder eingezoge- nen Capi- talien.		diverse, als Staats- Schul- Scheine, Prämien u.						
											z a h l e n													
									befan-															
	Rthr. sgr. pf.				Rthr. sgr. pf.				Rthr. sgr. pf.		den sich:		zu dem reglements- mäßigen Satz		erhöhte Bei- träge gemäß Allerh. Cab. Order vom 10/4. 1847.			Rthr. sgr. pf.			Rthr. sgr. pf.			
1858.	4379	21	3	—	—	—	153	3	9	1164	1143	—	—	571	7	6	—	—	—	—	—	6247	2	6

Dppeln, den 24. Februar 1859.

12) im

- | | | |
|----------------------|---|---|
| 12) im Kreise Neisse | 3 | derartige Kunststraßen mit einer Länge von 14,968 Ruthen; |
| 13) = = Neustadt | 1 | = = = = = 2,400 = u. |
| 14) = = Falkenberg | 2 | = = = = = 11,099 = |

Hierbei ist die im Kreise Lublitz belegene Strecke der Malapane-Guttentager Chaussee beim Kreise Oppeln und die im Kreise Grottkau belegene Strecke der Neisse-Glaser Chaussee beim Kreise Neisse mitgerechnet.

Die Länge sämtlicher Kreis-, Gemeinde-, Actien- und Privat-Chausseen des Regierungs-Bezirks beträgt 158,389 Ruthen oder 79,19 Meilen, wovon bis zum Jahre 1848. incl. 55,969 Ruthen und seit dem Jahre 1849. 102,420,55 Ruthen ausgebaut worden sind.

Nach diesen Ergebnissen haben die Bestrebungen mehrerer Kreis-Verwaltungen zur Verbesserung des Chaussee-Verkehrs einen günstigen Erfolg herbeigeführt.

Oppeln, den 22. Februar 1859.

s i c h t
Fonds pro 1858.

A u s g a b e

c u r r e n t e										B e s t a n d am Jahresschlusse			
Reste aus dem Vorjahre.	pensionirte Schullehrer		Pensions- Anwärter		Zum Ankaufe von Capitalien und diverse	Total- Summe.	in		Rtlr. sgr. pf.				
	waren vor- handen	empfangen an reglements- mäßiger Pension.	waren no- tirt	empfangen aus den erhöhten Beiträgen an Unter- stützungen			Staats- Papieren.	baar.					
	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr.	Rtlr. sgr. pf.					
— — —	41	1388	— —	25	433 15	— — —	1821	15	—	4375	50	17	6

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 52. Durch das Ableben des Pastor Deuschner in Thiemendorf, Kreis Lauban, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 530 Thlr. und übt das Patronatrecht das Dominium aus.

Breslau, den 21. Februar 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nr. 53.

U e b e r s i c h t

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
ultimo December 1858.

I. A c t i v a.

1) Cassen-Bestand :

a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine.	155,595 Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.,
b. Provinzial-Obligationen	437,000	=	— =

2) Forderungen :

a. Darlehne :

1) an Private	593,825	=	13	=	1	=
2) = Kreis-Corporationen u. Gemeinden	233,167	=	—	=	—	=
3) = Deichverbände	1,002,100	=	—	=	—	=
b. rückständige Zinsen von Darlehenen u. . .	13,324	=	6	=	10	=
c. Vorschüsse	102,834	=	22	=	1	=
d. Rest-Beitrag der Provinz zum Betriebs- Fonds	15	=	16	=	6	=

II. P a s s i v a.

1) Provinzial-Obligationen	1,412,450	=	—	=	—	=
2) Darlehns-Cassen-Scheine	500,000	=	—	=	—	=
3) Vorschüsse	68,917	=	10	=	8	=
4) Ausgabe-Reste :						
Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassen-Scheinen	38,814	=	20	=	6	=

Breslau, den 27. Februar 1859.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Nr. 54. Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1859. beginnt am 4ten April c. Oppeln, den 1. März 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bei

Bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung *Nr. 55.*
den 4ten April d. J. Neisse, den 1. März 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den *Nr. 56.*
4ten April d. J. beginnen. Ratibor, den 1. März 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1859, *Nr. 57.*
beginnt am 4ten April 1859. Gleiwitz, den 1. März 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

• **Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.** *Nr. 58.*

Im Sommerhalbjahr 1859. werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und practische Anleitung zum Bonificiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wenz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft; Dr. Bonhausen.

Obst- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinnig.

Physik; organische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; allgemeine und öconomische Botanik; Mineralogie: Dr. Bachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere, mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekennniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außer-

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2ten Mal c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Der bisherige Physicus des Rybnicker Kreises, Sanitäts-Rath Dr. Runze, welchem Allerhöchsten Orts der rothe Adler-Orden IV. Klasse allergnädigst verliehen worden, ist als erster Bade-Arzt zu Reinerz angestellt und die dadurch erledigte Physicats-Stelle des Rybnicker Kreises, dem seitherigen Kreis-Wundarzte Dr. Waldhaus zu Rybnick verliehen worden — der seitherige Collaborator Reinhold Sawlitschka bei dem katholischen Gymnasium zu Gleiwitz, ist als ordentlicher Lehrer angestellt — dem Ober-Lehrer Dr. Fiedler zu Leobschütz, ist das Prädicat eines Professors verliehen — dem Fräulein Anna Peucker zu Neustadt D. S. ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Erzieherin und Hauslehrerin im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt — der bisherige interimistische Lehrer an der evangelischen Schule zu Groditz und Walde, Falkenberger Kreises, Hermann Prose, ist definitiv angestellt — der vormalige Jäger Carl Taschka ist als Forst-Aufseher zu Ringwitz — der Sergeant in der 6ten Pionier-Abtheilung, Gottlieb Manthei, als Aufseher auf der Breslau-Oberschlesischen Staats-Chauffee angestellt — und dem jüdischen Lehrer Dr. Eduard Liebrecht zu Gleiwitz, ist die Erlaubniß zur Errichtung eines Privat-Lehr-Instituts für Handlungs-Beflissene, ertheilt worden.

Ernannt wurde:

der Haupt-Amts-Assistent Märker in Liebau, zum Haupt-Amts-Assistenten in Neustadt.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor,
pro Monat Februar 1859.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Referendarius Erdmann Mosler zum Gerichts-Assessor, die Auscul-

cultatoren Johann Weinschenk, Ludwig Löwe, Hermann Grühner und Adalbert Wagner zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Versetzt: der interimistische Gefangenwärter Wiczorek zu Friedenshütte, an das Kreis-Gericht Ratibor.

II. Beim Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ausgeschieden: der Kreis-Gerichts-Director Zentzycki zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Kammer-Gericht zu Berlin und zum Notarius in dessen Departement.

III. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Entlassen: der Kreis-Gerichts-Rath von Schelbner durch rechtskräftiges Erkenntniß.

IV. Beim Kreis-Gericht Netze:

Entlassen: der Bureau-Assistent Müller durch rechtskräftiges Erkenntniß.

V. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath von Schalscha vom 1sten April 1859. ab.

VI. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Theodor Kindel aus Carlsruh zum Bureau-Assistenten mit der Bestimmung seiner Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Landsberg vom 1sten April 1859. ab.

Versetzt: der Bureau-Assistent Barbarino von Landsberg an das Kreis-Gericht Beuthen vom 1sten April d. J. ab.

VII. Beim Kreis-Gericht Groß-Strehlitz:

Ernannt: der Gefangenwärter Heinel aus Ratibor zum Boten und Executor.

N a c h w e i s u n g

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1859.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Nowak zu Głowczyk	Lublitz	Głowczyk, Gosławitz, Zwoos und Mendzin.
Schullehrer Fritz zu Roschentin	dito	Roschentin und Drathhammer.
Schullehrer Hadrossel zu Strzebin	dito	Strzebin und Erdmannshain.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Detschaften.
Ober-Amtmann Schwarz zu Lubschau	Lublinitz	Lubschau, Ludwigsthal, Psaar, Babinitz und Kaminitz.
Schullehrer Hertel zu Kochgütz	dito	Kochgütz.
Schullehrer Schmeja zu Kocha- nowitz	dito	Kochanowitz, Pissaun und Liebsdorf.
Schullehrer Schubert zu Lu- bekko	dito	Lubekko, Steblau, Gr. Lagiewnik und Glinitz.
Schullehrer Koszyrowski zu Schemrowitz	dito	Schemrowitz, Warlow.
Schullehrer Rozumel zu Rzen- dowitz	dito	Rzendowitz.
Schullehrer Vogt zu Gzieschowa	dito	Gzieschowa und Hadra.
Förster Sattler zu Klein-La- giewnik	dito	Klein-Lagiewnik.
Oberförster Scheer zu Koschmie- der	dito	Koschmieder, Pawonkan und So- larnia.
Schullehrer Paschke zu Wendzin.	dito	Wendzin.
Schullehrer Micka zu Jezowa	dito	Jezowa, Mollna und Gziasnau.
Schullehrer Dhl zu Boronow	dito	Boronow, Dembowagora, Pissa- gora und Niewen.
Schullehrer Pichen zu Bzinitz	dito	Bzinitz und Pluder.
Schullehrer Sonnel zu Zielona	dito	Zielona und Rutschau.
Schullehrer Reschka zu Kolottel	dito	Kolottel und Wüstenhammer.
Organist Vogt zu Ober-Sodow	dito	Ober- und Nieder-Sodow und Wierschie.
Schullehrer Wustmann zu Wolschnik	dito	Städtchen Wolschnik.
Schullehrer Skowronnel zu Zborowski	dito	Zborowski und Bogdalla.
Leutnant von Guen zu Ja- wornitz	dito	Jawornitz.

(Schluß folgt.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 10.

Bekanntmachung.

Nr 59.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2ten d. Mts. wird hiermit vom 10ten d. Mts. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Amts - Blatt

der Königlischen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 17. März 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 6. enthält:

- (N^o 5017.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1858., betreffend die Verleihung der fisealtischen Vorrechte für den Bau der im Kreife Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich heffischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhunden; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Bomelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Grndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Daasphe, das Danse-
thal aufwärts über Fischelbach bis zur nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburger; 4) von der Staats-Chaussee bei Schullar über Wemlinghausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.
- (N^o 5018.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1859., betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13ten Mai 1857. vom Rosenberger Kreife auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.
- (N^o 5019.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Januar 1859., betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzbrack an der Weichsel.
- (N^o 5020.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Province vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Kempen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
- (N^o 5021.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. an die Gemeinde Duckau im Kreife Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg.

- (N^o 5022.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungs-Bezirks Erfurt.
- (N^o 5023.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Varmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 22sten Februar 1859.; und
- (N^o 5024.) Die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlaue-Wolfsbhagenschen Chaussee-Gesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26sten Februar 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Beörden.

Bekanntmachung.

- N^o 60. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858. (Ges. = Samml. pro 1858. S. 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinanderfekungs-Geschäfte, welche später als am 31sten December 1859. bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

- N^o 61. Der Zeitraum, für welchen mein Herr Amts-Vorgänger das Regulativ vom 7ten März 1856. über die Prämirkung der bei den Central-Gaspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons' erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858. abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seiden-Cultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859., 1860. und 1861. beibehalten und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Gaspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Gaspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

- 1) die des Seidenzüchter, Lehrer Rammow in Berlin,
- 2) = = Seidenfabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
- 3) = = Seidenzüchter Hufsaß zu Bornim bei Potsdam,

4) die

- 4) die des Postmeister Krincke zu Bunzlau,
- 5) = = Seminar-Lehrers Riszewski zu Paradies bei Meseritz,
- 6) = = Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
- 7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm, und
- 8) die des Seiden-Spinnerei-Besizers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. O. schon früher, und die im Königl. Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen. Euer Excellenz wollen diese Mittheilung durch die Regierungs-Amtsblätter gefälligst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

An

den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten Freiherrn von Schleinitz
Excellenz zu Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Grund des §. 43. der am 14ten Mai 1857. Seite 159. unseres Amtsblattes, N^o 62.
veröffentlichten baupolizeilichen Verordnung für die Städte unseres Regierungs-Bezirks bestimmen wir, daß in den Städten Beuthen D. S., Cosel, Creuzburg, Gleiwitz, Grottkau, Leobschütz, Miesse, Neustadt, Patschkau und Ratibor Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuerstärkeren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab, versehen werden müssen.

Oppeln, den 28. Februar 1859.

In Folge der Bestimmung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und N^o 63.
öffentliche Arbeiten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der bei Berechnung der Dampf-Spannungen in Dampfkesseln u. dgl. bisher zu 15 Preussischen Pfunden angenommene Druck der atmosphärischen Luft auf den Preussischen Quadratfuß in der Uebertragung auf das durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856. eingeführte allgemeine Landes-Gewicht auf 14 Pfund festgestellt worden ist.

Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist, anstatt der bisher gebräuchlichen Rechnungs-Grundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preussischen Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde —, künftig eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Secunde oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 Preussischen Fuß hebt.

Oppeln, den 2. März 1859.

In

Nr. 64. In Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten April v. J. (Amtsblatt Seite 120.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Berg-Geschworne v. Schwerin, welcher nach der Bekanntmachung vom 25ten November v. J. (Amtsblatt Seite 347.) aus dem Berg-Eichungs-Amte zu Tarnowitz ausgeschieden war, demselben jetzt wieder als Sachverständiger für den Bezirk der Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction zugewiesen worden ist. Dppeln, den 5. März 1859.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Ziegenhals auf den 18ten April d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 16ten Mai d. J. verlegt worden.
Dppeln, den 5. März 1859.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Ujest auf den 23sten d. Mts. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 28sten d. Mts. verlegt worden. Dppeln, den 8. März 1859.

Nr. 65. In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1857. ist der Kaufmann Schmelz hieselbst, als Agent der Glinskischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden, wogegen der Kaufmann Dombrowski hieselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. Dppeln, den 10. März 1859.

Der Kaufmann Moses, Marcus Cohn hieselbst, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, landespolizeilich bestätigt worden.
Dppeln, den 10. März 1859.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 66. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Dppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XVI. machen wir ferner bekannt, daß:

- 1) von dem Schiedsmanns-Bezirk Nr. 8. des Groß-Strehlitzer Kreises die Ortschaften Klutschau und Kaltwasser,
- 2) von dem Schiedsmanns-Bezirk Nr. 3. desselben Kreises die Ortschaft Dschowa, losgetrennt worden sind und daß die genannten Ortschaften nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 38. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirk Nr. 38. der aus den Ortschaften Salesche und Popitz bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 10. substituirt wird. Ratibor, den 8. März 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Müßsig zu Volkersdorf, Kreis Lauban, ist das *Nr. 67.* dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 350 Thlr. und übt das Patronats-Recht der Königl. Landrath von Saldern auf Messersdorf und Schwerta aus. Breslau, den 25. Februar 1859.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Amtsberreiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

- für den bisherigen Katecheten und Hilfsprediger Albin, Alexander Hiltmann, zum Pastor secundarius und Diaconus bei der evangelischen Kirchgemeinde zu Messersdorf, Laubaner Kreises;
- für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Gustav, Edmund Buchwald zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsdorf, Görlitzer Kreises;
- für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten August, Albert, Reinhold Klose, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Oberau, Lübener Kreises;
- für den bisherigen Geistlichen bei der Hilfs-Gefängniß-Anstalt in Antonienhütte Ernst, Traugott Sowoidnich zum Geistlichen bei dem Königl. Correctionshause zu Schweidnitz;
- für den bisherigen Rector und Diaconus in Festenberg, Philipp, Joseph, Carl Spangenberg, zum zweiten Pastor bei der evangelischen Kirchgemeinde in Glehen, Löwenberger Kreises, und
- für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Johann, Gottlieb, Rudolph Marx zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Giersdorf, Frankenstein Kreises.

Der Kreis-Secretair Aulich zu Rybnick ist am 1sten März d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt; die dadurch erledigte Stelle zu Rybnick ist dem Kreis-Secretair Lissou zu Beuthen und des letztern Stelle, dem Kreis-Secretair Bulla in Kamlenitz versehen worden — der Religions-Lehrer Schinke am Königl. katholischen Gymnasium zu Gleiwitz, tritt vom 1sten April d. J. ab, in den Ruhestand und ist der Geistliche und Schul-Amts-Candidat Dr. Nicolaus Smolka als zweiter Religions-Lehrer an dem gedachten Gymnasium angestellt — der seitherige Regierungs-Referendarius Wiehne ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königl. Regierung in Magdeburg überwiesen worden.

Die Apotheke zu Carlsruh, Oppelner Kreises, ist von dem Apotheker August Kühn

Rühn käuflich übernommen — der Rector Herrmann Kefner aus Briesen in West-Preußen, ist in gleicher Eigenschaft an der katholischen Stadt-Schule zu Beuthen D. S. angestellt — und der bisherige Gerichts-Actuarus Ferdinand Wagner aus Rathbor, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Für das Kreis-Ersatz-Geschäft im Rybnicker Kreise pro 18⁵⁹/₆₁. sind erwählt und bestätigt worden:

a. als Mitglieder:	b. als Stellvertreter:
der Rittergutsbes. Polednik auf Lissef,	der Rittergutsbes. v. Görz auf Czuchow,
= Bürgermeister Gruchel zu Rybnick,	= Bürgermeister Schabon zu Sohrau,
= Bürgermeister Schmeer zu Loslau,	= Orts-Vorsteher Walloschek zu Pilchewitz.
= Freiguts-Besitzer Klent. v. Czarniecki zu Przegendza.	

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1859.
(Schluß.)

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Dtschaften.
Schullehrer Sawlitschka zu Gr. = Droniowitz	Lublinitz	Gr. = Droniowitz, Harbultowitz und Chwostek.
Schullehrer Czammer zu Dlschin	dito	Kalina und Dlschin.
Polizei-Verwalter Schmidt zu Chorzow	Beuthen	Chorzow, Erdmannswille, Ober- und Nieder-Heyduck.
Schullehrer Emanuel Kossubeß zu Mühlisdorf	Neustadt	Mühlisdorf und Rohlsdorf.
Stadt-Secretair Rünzel zu Lublinitz.	Lublinitz	Stadt Lublinitz.
Restaurateur Ludwig Müller zu Ober = Slogau	Neustadt	Stadt Ober = Slogau.
Lehrer Pissarczyk zu Krempa.	Gr. = Strehlitz	Krempa.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 24. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Um dem unbefugten Ausschank von Brandwein, so wie dem Kleinhandel mit dem- *N. 68.*
selben vorzubeugen, wird zur Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 10ten
Juni 1858. (Seite 182. Amtsblatt 1858.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über
die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., für den Umfang unseres Verwal-
tungs-Bezirks von uns nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

- 1) Kein Krämer, Kaufmann oder sonstiger Gewerbetreibende, darf Brandwein
in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben An-
ker auf seinem Lager halten, wenn er sich nicht im Besitz des in den Ge-
setzen vom 7ten Februar 1835. und 21sten Juni 1844. vorgeschriebenen po-
lizeilichen Erlaubnißscheins zum Schankbetriebe oder zum Kleinhandel mit ge-
stigten Getränken befindet.
 - 2) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit einer Geld-
strafe bis zu zehn Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.
- Oppeln, den 5. März 1859.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten v. M. (Seite 50.) *N. 69.*
bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Berg-Geschworne v. Gellhorn zu
Rattbor, zum technischen Mitgliede des Königl. Berg-Eichungs-Amtes zu Zar-
nowitz ernannt ist und als Sachverständiger für die Kreise Neisse, Grottkau, Neu-
stadt und Falkenberg zu fungiren hat.

Oppeln, den 9. März 1859.

Des Prinz-Regenten, Königl. Hoheit, haben mittelst Allerhöchster Order vom 24sten *N. 70.*
Januar d. J. das Statut für die Spaar-Casse des Kreises Pleß zu bestätigen geruht.

Oppeln, den 11. März 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 71.

L e c t i o n s - P l a n

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 2ten Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschafts-Lehre; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bontiren des Bodens; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Guts-Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde; academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre nebst Excursionen; Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdeucht; 12) Pferdekennntniß und Fußbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haus-Säugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre; Professor Dr. Frommer. 17) Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzen-Geographie; 19) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Niveliren; Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bauconstructions-Lehre mit Demonstrationen; 22) Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller; 23) Landwirthschafts-Recht; Professor Dr. Häberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. C. Baumstark.

Nr 72.

W a l d a u,

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt
bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 2ten Mai c.

Vor-

Vorlesungen:

Director, Deconomie-Rath Settegast: Güter-Verwaltung; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handels-Gewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Cultur-Gewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Cultur-Gewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenfunde.

Baumeister Kitzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Practische Uebungen und Erläuterungen:

Practische Anleitung zum Niveliren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehr-Anstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldbau, den 1. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Deconomie-Rath Settegast.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859. bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

N. 73.

A. Vorlesungen.

- | | |
|--|------------------------------|
| 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. | Geheim. Regr.-Rath Heinrich. |
| 2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau..... | Administrator
Wagener. |
| 3) Schafzucht..... | |

4) Ueber

- | | |
|--|------------------------------|
| 4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter | } Lehrer Stengel. |
| 5) Ueber Trockenlegung der Felder | |
| 6) Geschichte der Landwirthschaft | |
| 7) Statik des Landbaues | |
| 8) Gestalt-Lehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen | } Professor Dr. Heinzel. |
| 9) Krankheiten der Pflanzen | |
| 10) Organische Chemie | } Professor Dr. Krocker. |
| 11) Technologie | |
| 12) Analytische Chemie | Assistent Sulwa. |
| 13) Landwirthschaftliche Baukunde | Architect Engel. |
| 14) Waldbau und Forstschutz | Oberförster Wagner. |
| 15) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere | } Depart.-Thierarzt Lützens. |
| 16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende | |
| 17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Instituts-Gärtner Hannemann. | |
- B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.
- 1) Uebungen in öconomisch-physiologischen Untersuchungen. Prof. Dr. Heinzel.
 - 2) Uebungen im chemischen Laboratorium. Prof. Dr. Krocker.
 - 3) Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Architect Engel.
 - 4) Demonstrationen im Felde u. Administrator Wagener.
 - 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Lehrer Stengel.
 - 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen, und Uebungen im Bestimmen derselben. Professor Dr. Heinzel.
 - 7) Forstliche Excursionen. Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2ten Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Director der Königl. Höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

N. 74.

B e k a n n t m a c h u n g ,
die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der preussischen Bank zu 10 Thaler sollen andere

andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1sten April d. J. ab, bei allen Bank-Cassen in neue umgetauscht werden können. Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Camprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Woywod, Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preussischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Rehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den größten Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzerrten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25 facher Wiederholung enthalten.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Baumeister König zu Lublink ist verstorben und die einstweilige Verwaltung der dortigen Kreis-Baumeister-Stelle dem Pausführer Habermann übertragen worden.

Ferner sind verstorben:

der katholische Schullehrer Plosser zu Salesche, Groß-Strehlitzer Kreises, der katholische Schullehrer und Organist Dreist zu Binkowitz, Ratiborer Kreises, und der dritte Aufseher bei der Hülfss-Straf-Anstalt zu Pilchowitz, Gottlieb Männchen.

Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angestellt sind:

der Post-Expeditions-Gehülfe Oscar Wenzel als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction in Oppeln.

Versezt:

der Post-Secretair Jauch von der Ober-Post-Direction in Oppeln zu dem Post-Amte in Breslau;

der

der Post-Secretair Harnisch von dem Post-Amte zu der Ober-Post-Direction in Oppeln;

der Packbote Otto von Myslowitz nach Schwientochlowitz, und

der Packbote Zientek von Schwientochlowitz nach Myslowitz.

Entlassen:

der Post-Expeditieur Obst in Sohrau D. S.

Freiwillig ausgeschieden:

der Briefträger Franke in Nicolai.

Oppeln, den 4. März 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 31. März 1859.

Allgemeine Gesefzſammlung.

N^o 7. enthält:

- (N^o 5025.) Den Allerhöchſten Erlaß vom 13ten December 1858., betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eiſenhütten - Geſellſchaft beabſichtigten Herſtellung und Benutzung einer Eiſenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eiſenbahn nach ihren Etabliſſements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.
- (N^o 5026.) Die Conceſſions - Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Rennefluß bei Lethmarthe im Kreiſe Iſerlohn. Vom 31ſten Januar 1859.
- (N^o 5027.) Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7ten Februar 1859.
- (N^o 5028.) Den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten Februar 1859., betreffend die Genehmigung der von dem 22ſten General - Landtage der Oſtpreuſſiſchen Landſchaft beſchloſſenen zuzüglichen Beſtimmungen zu dem Revidirten Oſtpreuſſiſchen Landſchafts - Reglement vom 24ſten December 1808. und den Ergänzungen deſſelben; und
- (N^o 5029.) Die Bekanntmachung des Allerhöchſten Erlasses vom 28ſten Februar 1859., die Genehmigung der Errichtung einer Actien - Geſellſchaft unter der Benennung: „Magdeburger Waſſer - Aſſecuranz - Actien - Geſellſchaft,“ mit dem Sitze in Magdeburg, betreffend. Vom 8ten März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 75. Bei der Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räummung der Seitengraben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landrätthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau zu beaufsichtigen und nach Umständen mit Strenge die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten anzuhalten.

Dppeln, den 3. März 1859.

Nachstehende Agenturen sind landespolizeilich bestätigt worden, als:

des Kaufmanns Schmelz hieselbst, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft,

des Hausbesizers Heinrich Pauli in Falkenberg, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin und für Gärtnereien ebendasselbst, und

des Kreis-Gerichts-Secretairs Malornl in Rybnick, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. Dppeln, den 24. März 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

N u f f.

Nr. 76. Der unterzeichnete Vorstand des Schlesiſchen Seidenbau-Vereins hält es für seine dringende Pflicht, immer von Neuem auf die Wichtigkeit des Seidenbaues auch für unser Vaterland hinzuweisen. Es ist bekannt, daß Italien und Frankreich viele Millionen Thaler jährlich durch denselben gewinnen, ganz ungerechnet die ungeheuren Summen, welche durch die Verarbeitung der Rohseide in Umlauf gesetzt werden. Es betheiligen sich dort aber auch am Seidenbau fast alle Schichten der Bevölkerung, entweder durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen und Sträuchern, (was ganz besonders von den großen Grundbesitzern und Gemeinden geschieht) oder durch Aufzucht von Seidenraupen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß bei uns Aehnliches geschehen könnte. Allerdings ist im Kreise bereits ein recht erfreulicher Anfang gemacht worden, namentlich sind schon eine ziemlich bedeutende Menge von Maulbeerpflanzen vorhanden,

doch

doch genügt das durchaus noch nicht. Soll die Seidenzucht zu wirklicher Bedeutung gelangen, so muß die Einführung derselben mit vereinten Kräften angegriffen werden. Es bedarf dazu keiner großen Opfer Einzelner, aber wohl ist die Theilnahme und das dauernde Interesse vieler unerlässlich. Im Seidenbau finden wir ein Mittel, welches mit dazu beitragen kann, die Quellen der Armuth verstopfen zu helfen. Geld für Armenpflege hingegeben, hat oft nur augenblickliche Wirkung. Verwendet man aber seine Mittel auf die Hervorrufung eines einträglichen Culturzweiges, welcher auch den ärmeren Klassen einen vorthellhaften Nebenerwerb eröffnet, so hat man Größeres geleistet. Wenn wir oben erwähnten, daß die Anpflanzung des Maulbeerbaumes im Großen und Ganzen von Grundbesitzern und Gemeinden geschehen muß, so ergiebt sich von selbst, daß diese auch, so wie in Frankreich und Italien, einen bedeutenden Ertrag von dem Maulbeerlaube, das im Allgemeinen von den kleinen Leuten zur Raupenzucht verwendet, resp. gepachtet wird, gewinnen müssen. Dazu kommt, daß der Maulbeerbaum ein sehr hartes Holz besitzt und schnell wächst, also viel besser geeignet ist, an Wege, Grabenränder u. s. w. gepflanzt zu werden, als Pappeln und dergl. Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier das soeben Berührte erschöpfend besprechen wollten und bitten deshalb die weiter unten erwähnte, von uns herausgegebene kleine Schrift: „Wie kann Seidenbau Volksbetrieb werden?“ nachzulesen. Wenn wir demnach dringend zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zum Betriebe der Seidenzucht auffordern, so sind wir zugleich weit davon entfernt, die Wichtigkeit des Seidenbaues und den durch ihn zu erzielenden Gewinn als größer darzustellen, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Wir dürfen im Gegentheil versichern, daß wir uns bei unsern Empfehlungen des Seidenbaus nur auf Thatfachen der praktischen Erfahrung stützen und hoffen deshalb, daß die Bewohner des Kreises auf unsern Rath dem Seidenbau volle Aufmerksamkeit zuwenden werden. Es würde uns zu ganz besondrer Freude gereichen, wenn wir im künftigen Herbst über recht zahlreiche, neue Anpflanzungen von Maulbeerbäumen und -Sträuchern berichten könnten. Namentlich wenden wir uns an die Herren Rittergutsbesitzer, Geislichen und Lehrer, so wie an die Orts-Vorstände der Gemeinden, mit der Bitte, die Zwecke unseres Vereins fördern zu helfen. Wer sich die Mühe nimmt, ein Dorf und dessen nächste Umgebung durchzumustern, wird erstaunen, wie groß die Anzahl von Plätzen ist, auf denen Maulbeerbäume stehen, oder wohin dergleichen Sträucher als lebendiger Zaun angepflanzt werden könnten. Der Vorstand des unterzeichneten Vereins ist jederzeit gern bereit, die zu dergleichen Anpflanzungen nöthigen Bäume und Sträucher zu sehr billigen Preisen zu beschaffen. Prachtige junge Hochstämmchen kosten pro Schock nur 5 — 7 Thlr., 1000 Stück zweijährige Pflanzen zu Hecken oder lebendigen Zäunen 3½ und 4 Thlr., dreijährige 5½ und 6 Thlr.; das Loth Maulbeer-Samen kostet von dem weißen 1 Sgr., vom italienischen 2¼ Sgr. Ebenso sind durch den Vor-

stand ausführliche Schriften über Seidenbau und Maulbeerbaumzucht zu sehr niedrigen Preisen zu beziehen, namentlich empfehlen wir die vom Vereine herausgegebene „Anleitung zum Betriebe der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaus“, Preis 1½ Egr., so wie das bereits erwähnte kleine Schriftchen, welches die Frage zu beantworten sucht: „Wie kann Seidenbau Volksbetrieb werden?“ (Preis 1 Egr.). Diejenigen, welche die Mitgliedschaft des unterzeichneten Vereins durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens 1 Thlr. erlangt haben, erhalten diese und alle noch vom Verein herausgegebenen Schriften unentgeltlich.

Wünsche unserer Bitte, den Seidenbau fördern zu helfen, ein recht erfreulicher Erfolg beschieden sein.

Breslau, den 19. März 1859.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Seidenbaus in der
Provinz Schlesien.
(gez.) Stetter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 7. April 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In er am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verlosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854 und 1855. A., sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Nr. 77.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Eilungs-Casse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab, laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten October d. J. präsentiert, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungs-



leistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuld-Verschreibungen der Anleihen von 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat März 1858. ausgelost und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 17ten September v. J. ausgelosten und gekündigten Schuld-Verschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, Kreis-Steuer-, Forst-, Kammerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rent-Kemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Nr. 78.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzeleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29ten April 1857. und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersazes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Bethelligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dralienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfang-Scheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzeleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehender Extract aus dem Gesetze vom 31sten Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Gewerks, wird in Beziehung auf die in diesem Gesetze angeordneten Präklusiv-Fristen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 7. September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch :

- I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu erteilen;
- II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer von Handel unterworfen wird;
- III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
- IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bann-Recht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bann-Rechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder :

1) dem Fiskus, oder

2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zustehen, oder

3) von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855. auf einen Andern übergegangen sind, oder

4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1. unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen, können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen auf Antrag der Bannpflichtigen nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10 — 23.) abgelöst werden.

§. 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche

mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real- = Gewerbe- = Berechtigungen der Abnehmer selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden waren.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1. unter Nr. I. II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publication des Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

- 1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zugestanden hat, oder
- 2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1sten Januar 1855. auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrag-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist den früher Berechtigten nicht erklärt worden, so muß die für Ueberlassung der Berechtigung übernommene Verpflichtung ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859. bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigten) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Capitalen, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung-

pflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Capitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. zur Richtschnur, insofern das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859., und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.)

Prinz von Preußen.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.

von Westphalen. von Bodelschwingh. von Massow.

Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

Nach §. 2. des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. N. 80.
(Extraordinaire Beilage zum Stück 47. des Oppelner Amtsblattes) steht denjenigen Behörden, welchen die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände übertragen ist, auch die Befugniß zu, vorläufig an Straffestsetzungen nach dem Gesetze vom 14ten Mai 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 245.) bis zur Höhe von 5 Rthlr. Geldbuße oder dreitägigem Gefängniß wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen die Strafvorschriften zu, welche die ihnen übertragene Polizei-Verwaltung betreffen.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Vorschrift ist die Verfolgung der Contraventionen gegen die Bahnpolizei, bezüglich deren wir auf das in Stück 38. des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Reglement vom 6/14ten September v. J. verweisen, innerhalb der Oberschleissischen Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen im Oberschleissischen Berg- und Hüttenrevier, mit Genehmigung des Königlich-Ministerii für Handel u., dem Eisenbahn-Bauinspector Siegert, für die Breslau-Posen-Logauer Eisenbahn aber dem Eisenbahn-Bauinspector Rampoldt, übertragen worden.

Dies bringen wir zur Kenntniß der Behörden und Einsassen unseres Regierungs-Bereichs.

Oppeln, den 2. März 1859.

Bahn-

Bahn-Polizei-Reglement.

№ 81. Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11ten März 1850. für die auf den Betrieb mit Pferden eingerichtete Zweigbahn von der Mathilden-Grube nach der Zweigbahn bei der Gabor-Hütte, im Beuthener Kreise, folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet, folgende Eisenbahn-Beamte:

- 1) ein Betriebs-Inspector;
- 2) ein Fahrmeister;
- 3) drei Bahnwärter.

Die bauliche Beaufsichtigung der Bahn liegt, nächst dem Königl. Kreis-Bau-meister des Beuthener Kreises, dem jedesmaligen Hütten-Inspector zu Gabor-Hütte ob.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amts-Blicksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen, oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Orts-Polizei-Behörden und deren Organe sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, so weit es die den Bahn-Beamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

§. 4.

Alle Personen, welche die Bahn betreten oder betreten, haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Dienst-Abzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Abschungen, Dämme, Gräben, Brücken, und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet,

so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen geschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren, oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 8.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten, unter den vorgeschriebenen Bedingungen, benutzt werden.

§. 9.

So lange die Ueberfahrten oder Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Halte-Pfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

Bei den offenen Uebergängen müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber, Viehheerden, so wie Fußgänger ebenfalls still halten, sobald das mit der Signal-Pfeife gegebene Zeichen des Führers des Bahnzuges ertönt, und diesen Zug erst vorbei passieren lassen.

§. 10.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Betriebs-Mittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahr-Hindernisse, sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 11.

Wer den Verboten der §§. 4. bis incl. 10. zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Zehn Thaler Geld, resp. verhältnismäßiges Gefängniß, so weit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. incl. des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe stattfindet.

§. 12.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 11.)

(§. 11.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 13.

Im Falle einer Verhaftung, ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Verwahrung zu nehmen und an den Bestimmungs-Ort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 14.

Im Uebrigen sind die Eisenbahn-Verwaltung und deren Beamte behufs Sicherung des Verkehrs zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königl. Ministerium als allgemeine Bestimmungen zur Führung des Betriebes auf den preussischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27ten Juni 1850. festgesetzt hat.

§. 15.

Ein Abdruck dieses Bahn-Polizei-Reglements wird an jedem Bahnwärter-Hause ausgehängt. Oppeln, den 8. März 1859.

N 82. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26ten März 1857. (Amtsblatt S. 116.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Friedrich, August Buder ertheilte Erlaubniß zur Einsammlung milder Gaben für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß, und zur Vertheilung der Jahres-Berichte derselben erloschen, und daß dagegen eine solche Erlaubniß dem Häusler Heinrich Schorr zu Töppendorf bei Strehlen, ertheilt worden ist. Oppeln, den 19. März 1859.

N 83.

Polizei-Verordnung,

die bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und die Aufbewahrung des Spreng-Pulvers in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Rybnik und Pleß betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. wird in Betreff der bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und der Aufbewahrung des Spreng-Pulvers, in den Kreisen Beuthen, Tost-Gleiwitz, Rybnik und Pleß, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

§. 1.

Pulverhäuser, welche zur Aufbewahrung des bei dem Bergbau zu verwendenden Spreng-Pulvers bestimmt sind, müssen in einer Entfernung von mindestens zweihundert Schritten sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen erbaut werden.

§. 2.

Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer näheren Entfernung, als zweihundert Schritt von dergleichen bereits vorhandenen Pulverhäusern nicht erbaut werden.

§. 3.

Die Erlaubniß zur Errichtung der erwähnten Pulverhäuser ist bei der Orts-Polizei-Behörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden und öffentlichen Wegen, ergebenden Landzeichnung nachzusuchen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat das Gesuch, wenn sie gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, mit der von ihr zu entwerfenden Bau-Erlaubniß dem Landraths-Amte zur Bestätigung einzureichen.

§. 4.

Die Bau-Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden, in diesem so wie in den §§. 5. und 6. enthaltenen Bedingungen zu ertheilen:

- 1) die Umfassungs-Wände müssen massiv sein.
- 2) Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine mögliche Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.
- 3) Das Pulverhaus muß zwei von einander gesonderte Abtheilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche (der Vorraum) zur Vertheilung des Pulvers, die daran stoßende, nur von eben gedachtem Vorraume zugängliche Abtheilung dagegen (die Pulver-Kammer) nur zur Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe dient.
- 4) Nur der erstgedachte Vorraum darf seitwärts vom äußern Eingange Fenster haben, welche nach außen stark zu vergittern sind. Die Pulver-Kammer darf Licht nur durch die geöffnete Thüre empfangen.
- 5) Alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und Riegel im Thürschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein; die Thürangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schloßer, überhaupt alles im inneren Lagerungs-Raum vorhandene, unumgänglich nöthige Eisenwerk an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer- oder Zinkblech überzogen sein.
- 6) Die Schwellen der Thüren sind von Holz zu konstruiren.

- 7) Der ganze Fußboden des Pulverhauses muß mit Haardecken belegt werden.
- 8) Der Vorraum ist nach außen gleichfalls mit einer verschließbaren Thüre abzusperrern.
- 9) Das Pulverhaus muß mit einem freistehenden Bliß-Ableiter, einer seine Bestimmung angegebenden Aufschrift und einer hinlänglich starken Umwallung von der Höhe des Gebäudes versehen sein; auch ist das Pulverhaus, soweit thunlich, mit Bäumen zu umpflanzen.

§. 5.

Die Genehmigung zur Erbauung eines bergwirthschaftlichen Pulverhauses ist jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in dem Pulverhause höchstens 30 Centner Pulver unter Beobachtung der in nachstehendem §. 7. enthaltenen Vorschriften aufbewahrt werden dürfen.

§. 6.

Desgleichen an die Bedingung, daß der Eigenthümer verpflichtet ist, den vom Berg-Amt ihm zugewiesenen fremden Gruben nach dessen näherer Festsetzung die Mitbenutzung der Pulver-Kammer zu gestatten.

§. 7.

Hinsichtlich der Behandlung der Pulver-Vorräthe gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Aufbewahrung des Pulvers erfolgt in Packeten aus stark geleimten Papier, welche in Kisten, und zwar so, daß sie deren ganzen Raum vollständig ausfüllen, zu verpacken sind. Die Kisten müssen von $\frac{3}{4}$ Zoll starken Brettern, gespundet und mit hölzernen Nägeln verschlagen sein und dürfen nie mehr als einen Centner enthalten.
- 2) Im Magazin müssen die Kisten auf eine 6 Zoll hohe Unterlage von Kreuzholz gestellt werden; es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander, und nie mehr übereinander, als nebeneinander in einer Reihe gestellt werden.

Zwischen jeder Kisten-Reihe und der darüber stehenden, müssen glatt gehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jede Kiste fassen kann.

- 3) Der innere Raum darf nur durch den die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder in Stilschuhen betreten werden.
- 4) Der Transport der Pulver-Kisten erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulver-Tragen in bekannter Form.
- 5) Die Vertheilung des Pulvers geschieht nur in dem Vorraum, in welchem der Kisten-Deckel mit Anwendung eines messingnen, mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlegels zu lösen ist.

Nach dieser Operation treten die zum Pulver-Empfang bestellten Arbeiter abtheilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder

der zu verlassen haben.

- 6) Eine angebrochene Kiste darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern sie wird nur zugedeckt in die Pulver-Kammer zurückgebracht; leer gewordene Kisten müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§. 8.

Bei denselben von den Berg-Behörden dem Landrath des Kreises zu bezeichnenden Gruben, bei welchen jährlich höchstens einige Centner Pulver verbraucht werden, und welchen die Mitbenutzung eines höchstens $\frac{1}{4}$ Meile entlegenen fremden Pulver-Magazins nicht gewährt werden kann, dürfen Pulver-Vorräthe, jedoch nur bis zu einem Centner, in einer Pulver-Kiste der vorbeschriebenen Art (§. 7. Nr. 1.) und innerhalb eines beständig unter Verschluss zu haltenden, nur dem Aufseher zugänglichen, unter dem Dache befindlichen Raume eines nicht bewohnten, mit keiner Feuerung-Anlage versehenen Gebäudes aufbewahrt werden, insofern diese Art der Aufbewahrung mit Rücksicht auf die in feuer- und sicherheits-polizeilicher Beziehung maassgebenden sonstigen Umstände vom Landrath des Kreises nach Einvernehmung mit der Berg-Behörde für zulässig erachtet wird.

Bei dem Hinein- und Heraus-schaffen, so wie bei Verausgabung dieses Pulvers, muß jedes Verstreuen desselben unbedingt vermieden werden, und müssen die obenstehenden, bei dieser Art der Aufbewahrung anwendbaren Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Der Landrath des Kreises hat in den betreffenden Fällen eine auf ein bestimmtes Local lautende schriftliche Erlaubniß auszufertigen.

§. 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und deren Ueberschreitungen, unterliegen nach §. 345. Nr. 4., 11. und 12. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und der Confiscation des Pulvers.

In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. des Gesetzes vom 11ten März 1856.) ein.

§. 10.

Schließlich werden die nachstehenden Bestimmungen in §. 1. bis 4. und 34. der Polizei-Verordnung vom 27sten August 1854., den Verkehr mit Schieß-Pulver betreffend (extraordinäre Beilage zum Amtsblatt pro 1854. Stück 37.), in Erinnerung gebracht:

- §. 1. Niemand darf Schieß-Pulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschrittsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.). Ebenso darf Niemand Schieß-Pulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessio-nirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.).

§. 2. Der Verkauf von Schieß-Pulver bei Nacht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren, ist verboten.

§. 3. Wer mit Schieß-Pulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden, und beständig unter Verschuß zu haltenden Local, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militär-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß jeder seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Stiefel über dieselbe anlegen.

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr, als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschuß befindlichen Behältnissen, entfernt vom Feuer und vor unfugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorhergängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulver-Vorräthe, ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichts-Quantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. Nr. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs, einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers.

In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Gef. vom 11. März 1850.) ein.

Oppeln, den 20. März 1859.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 14. April 1859.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 8. enthält:

- (N^o 5030.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859., betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegegeld = Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.
- (N^o 5031.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt = Obligationen zum Betrage von 100,000 Thln. Vom 14ten März 1859.
- (N^o 5032.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1859., betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westfalen.
- (N^o 5033.) Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs = Zolles für Salz, vom 31sten Januar 1855., der Verordnung über die Eingangs = Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31sten Mai 1858., des Gesetzes und der Verordnung vom 31sten März 1856. über die Herabsetzung der Tarabergütung für rohen Caffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins = Zolltarifs vom 27sten October 1856. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14ten März 1859., und
- (N^o 5034.) Die Bekanntmachung über die unterm 17ten Januar 1859. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagel = Versicherungs = Gesellschaft. Vom 14ten März 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

N^o 84. In Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten April 1858. (Ges.-Samml. pro 1858. S. 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten December 1859. bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten.
(gez.) Büdler.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1859. betreffend.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

N^o 85. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlic sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlich-Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Vereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	3ten	Mai	in	Ratibor,
=	5ten	=	=	Greutzbürg,
=	7ten	=	=	Namslau,
=	9ten	=	=	Brieg,
=	11ten	=	=	Nimptsch.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krip-penseker, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfalligen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, starke, leberne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu *A. 86.* Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Wächter-Schule, erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Theiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden königlichen Regierung, resp. des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20sten Mai bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

- 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17. Jahr alt sein darf.
- 2) Ein Zeugniß eines königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehr-Amtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

- 3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
 - 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr blühender Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrer-Beruf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
 - 5) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
- Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854. (Berlin, Besser'sche Verlags-Buchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig, wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Die evangelischen Jungfrauen im hiesigen Regierungs-Bezirk, die sich dem Lehr- und Erziehungsfach widmen wollen, und die Aufnahme in das Seminar zu Droyßig wünschen, werden aufgefordert, mit Einreichung der im vorstehenden Rescript angeführten Schriftstücke sich bei uns spätestens bis zum 20sten Mai d. J. zu melden, und ihre Einberufung zu einer Vorprüfung zu gewärtigen.

Dppeln, den 5. April 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 87. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. u. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen

rerinnen an höhern Töchterschulen zu Drossig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ernäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10ten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

- 1) der Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17ten Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.
- 2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Orts-Geistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maassgabe des Regulativs vom

vom 2ten October 1854. auszusprechen.

- 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
- 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensions-Geld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
- 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
- 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
- 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Gertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kitzinger in Droyßig bei Zeit anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11ten März 1850. für die unter der Verwaltung der Königlichen Direction der Wilhelmsbahn stehenden Eisenbahnen an Stelle der bisher geltend gewesenen besonderen Verordnungen, folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen. A2 88.

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet, folgende Eisenbahn-Beamten:

- 1) der Betriebs-Inspector,
- 2) die Eisenbahn-Baumeister,
- 3) die Bahnmeister,
- 4) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
- 5) die Stations-Vorsteher,
- 6) die Stations-Aufseher,
- 7) die Weichensteller,
- 8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
- 9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amts-Wirkksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Orts-Polizei-Behörden und deren Organe sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport

port der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienst-Abzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh, ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Ketter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Alarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung

der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transport-Mittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen oder in den Güter-Wagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einstiegen die von den Reisenden geführten Schieß-Gewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27ten September 1846. und 29sten März 1848. Anwendung.

§. 15.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4. bis 13., 15. und 16. zuwider handelt, verfällt

in eine polizeiliche Strafe bis zu Zehn Thaler Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. incl. des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausübung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungs-Ort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren Beamte zur Sicherung des Verkehrs auf den von der Königlichen Direction der Wilhelms-Bahn verwalteten Bahnen zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den preussischen Staats-Eisenbahnen festgesetzt hat und noch festsetzen wird.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4. bis 22. und 24. dieses Reglements wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Dppeln, den 21. November 1858.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

(L. S.) gez. Hetdfeld.

Ratibor, den 26. November 1858.

Königliche Direction

der Wilhelmsbahn.

(L. S.) gez. Eggert.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königl.iche Hohelt, haben mittelst Allerhöchster *Nr. 89.*
Order vom 7ten d. Mts. die Königl.ichen Ministerien des Innern und der Finanzen
zu ermächtigen geruht, dem Major Serre auf Maxen im Königreich Sachsen für den
Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten deutschen National-
Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Diedge-Stiftung und des Denk-
mals des Carl, Maria von Weber, innerhalb des Königreichs Preußen die staat-
liche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die
Polizei-Behörden und Beamten, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der,
auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen,
überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Dppeln, den 30. März 1859.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851., betreffend die *Nr. 90.*
Einrichtung utraqu coastischer Präparanden-Bildungs-Stationen, bringen wir hiermit zur
öffentlichen Kenntniß, daß wir den Lehrer Honschka in Gr.-Pluschnitz, Kreis Gr.-
Strehlitz, zum Präparanden-Bildner ernannt haben.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind bei dem genannten Lehrer und bei dem da-
sigen Schul-Revisor, Herrn Pfarrer Marx anzubringen.

Dppeln, den 31. März 1859.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März d. J. ist für die Seitens des Herrn *Nr. 91.*
Fürstbischofs von Breslau beabsichtigte Einrichtung eines katholischen Kirchen- und
Pfarr-Systems zu Constadt, im Kreisse Kreuzburg, welchem die katholischen Eingese-
senen von Constadt, Constadt-Elguth, Sophienthal, Brincke, Jerolshaus, Sabagane,
Alt- und Neu-Wundschütz, Bürgsdorf, Virtilschütz und Skalung mit Colonie M-
brechtsthal angehören sollen, die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Corpo-
rations-Rechte ertheilt worden. Dppeln, den 2. April 1859.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- *Nr. 92.*
Angelegenheiten vom 28sten März d. J., ist der Tarpreis eines Blutezels für die
Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden.

Zugleich wird bemerkt, daß in der Königl.ichen Arznei-Taxe pro 1859. Seite 60.
Zelle 12. ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis „bei größeren Quanti-
täten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund“ nicht
mit „1 Sgr.“, sondern mit „1 Sgr. 6 Pf.“ hätte notirt werden sollen.

Dppeln, den 3. April 1859.

N. 93. Im Namen Seiner Majestät des Königs ist von des Regenten, Prinzen von Preußen, Königl. Hohel., am 9ten December v. J. die, in einer besonderen Beilage diesem Amtsblatt beigelegte, neue Militär-Ersatz-Instruction genehmigt worden, welche vom 1sten Januar des Jahres 1860. an, zur Ausführung kommen soll. Diese Instruction bringen wir zur allgemeinen Kenntniss, sowohl der Behörden, als auch der Einsassen unseres Regierungs-Bezirks.

Von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei, in Octavformat auf weißem Druckpapier, gefertigte Abdrücke der neuen Ersatz-Instruction, sind in Berlin zum Preise von 4 Sgr. pro Stück für Jedermann käuflich zu haben.

Den Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen, werden gegenwärtig Exemplare dieser Instruction in Octav-Format auf weißen Druck-Papier, gegen Verichtigung von 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück geliefert werden.

Oppeln, den 5. April 1859.

N. 94. Wir setzen das Publicum davon in Kenntniss, daß das Nummer-Verzeichniß der stattgefundenen Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen, in den landrätthlichen und magistratualischen Bureaus, so wie in allen Königl. Cassen zur Einsicht aus-gelegt sein wird. Oppeln, den 7. April 1859.

Der für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 25sten Mai d. J. angesetzte Kram-Markt, ist auf den 12ten Mai d. J. verlegt worden. Oppeln, den 2. April 1859.

Am 28sten März c. ist dem Maschinenbauer L. Fanter in Berlin, ein Patent auf eine combinirte Journier-Schneide- und Hobel-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preussischen Staats, verliehen worden; dagegen ist das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28sten Januar 1858. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Press-Vorrichtung für Torf, erloschen. Oppeln, den 10. April 1859.

Der Zimmermeister Weyrauch in Groß-Strehlitz, hat die Agentur-Geschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ niedergelegt, und sind dessen Agentur-Geschäfte auf den Kaufmann Brzoska in Groß-Strehlitz übergegangen und die diesfällige landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Kaufmann Carl Hauserke in Plesch, ist als Agent der Versicherungs-Gesell-

seilschaft für Hagelschäden „Germania“ in Berlin und, für Gärtnerei daselbst, landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 10. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XIV. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Dtschaften Groß-Stanisich, Klein-Stanisich, Mischline und Carmerau bestehenden Schiedsmanns-Bezirk Nr. 33. des Groß-Strehliger Kreises, die Dtschaft Klein-Stanisich abgetrennt worden ist und daß dieselbe nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 39. bildet. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirk Nr. 39. der aus den Dtschaften Colonomska, Wendawitz, Harraschowska und Selne bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 32. substituirt wird. Ratibor, den 1. April 1859. N. 95.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Abhnungen bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen. N. 96.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Cautlon von 50 Rthln. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übriglens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamtete.

Oppeln, den 1. April 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Per-

Personal = Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag, des Regenten Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit, im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Order vom 19ten v. Mts. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Niemeyer in Dffig, zum Superintendenten der Diocese Lüben II. zu ernennen geruht haben, und demselben die diesfällige Bestallung durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath unter dem 2ten d. Mts. ausgefertigt worden ist, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. März 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal = Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ange stellt sind:

der Eisenbahn-Stationen-Vorsieher Herrmann Nzechulka als Post-Expeditieur in Krzyzanowitz;

der Kämmerer Joseph Pipperel als Post-Expeditieur in Gultschin;

der invalide Unteroffizier Joseph Krause als Briefträger in Nicolai.

Versezt:

der Wagenmeister von Bieberstein von Oppeln nach Meisse.

Freiwillig ausgeschieden:

der Post-Expeditieur Molitor von Mühlfeld in Krzyzanowitz.

Gestorben:

der Briefträger Johann Neumann in Meisse.

Oppeln, den 7. April 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Ernannt wurden:

der Ober-Grenz-Controleur Hansmann zu Diebau zum Ober-Grenz-Controleur in Myslowitz, der Ober-Grenz-Controleur Nowack in Neustadt zum Ober-Steuer-Controleur in Leschnitz, der Ober-Grenz-Controleur Lappe in Friedland zum Ober-Grenz-Controleur in Neustadt, der Thor-Controleur Exner

Erner in Neisse zum Zoll-Einnehmer in Troppowitz, der pensionirte Steuer-Aufscher Scholz zum Steuer-Receptor in Carlsruhe, der Feldwebel Rosenblatt zum Grenz-Aufscher in Elschinig, die Sergeanten Gonsior und John zu Grenz-Aufschern in Pawlowitz und Deutsch-Crawarn.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor,
pro Monat März 1859.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auscultator Rudolph Peschel zum Appellations-Gerichts-Referendarius.
Versetzt: die Appellations-Gerichts-Referendarien Friedrich Stockmann aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau und Emil Herrmann aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts Halberstadt in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Gestorben: der Gefangenwärter Golumbek.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Versetzt: der Bote und Executor Böse an das Kreis-Gericht zu Neisse vom 1sten Mai 1859. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse:

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Ernst Löwe zum Bureau-Assistenten.

Gestorben: der Bureau-Assistent Krautwurst und der Bote und Executor Werfig.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Pensionirt: der Bote und Executor Grunwald bei der Gerichts-Commission Carlsruhe vom 1sten Juli 1859. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Pless:

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Friedrich, Wilhelm Vogt aus Peiskretscham zum Bureau-Assistenten vom 1sten Juli d. J. ab.

Versetzt: der Bureau-Assistent Schmolke an das Kreis-Gericht zu Neisse von demselben Tage ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Lonicer zum Kreis-Richter mit der Bestimmung seiner Function als Gerichts-Commissarius in Hultschin.

Versetzt: der Kreis-Richter Leonhard von der Gerichts-Commission zu Hultschin an das Kreis-Gericht zu Ratibor.

Nachweisung
der gewählten und befristigten Schiedsmänner pro Monat März 1859.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Dertschaften.
Schullehrer Johann Lipka zu Kiettsch	Groß-Strehlig	Kiettsch und Dorowian.
Lehrer Johann Hollesch zu Hoschüs	Rattbor	Klein-Hoschüs (4 Anthelle) und Klebsch.
Gastwirth Johann Preiß zu Arnoldsdorf	Neisse	Arnoldsdorf.
Schullehrer Franz Hierle zu Grensau	Neisse	Grensau.
Vorwerksbesitzer Biewald zu Wilhelmsthal.	Oppeln	Wilhelmsthal.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 21. April 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 9. enthält:

(N^o 5035.) Das Statut für den Einkuhnen-Seckeburger Entwässerungs-Verband. Vom 14ten März 1859.

N^o 10. enthält:

(N^o 5036.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Februar 1859., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Wanzleben im Kreisse Wanzleben nach Dornesleben.

(N^o 5037.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1859., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von der Uhrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, und Mirbach, Blesbaum und Gillesheim, Kreis Daun, Regierungs-Bezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

(N^o 5038.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wollmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7ten März 1859.

(N^o 5039.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859., betreffend die Reorganisation der Admiralität.

(N^o 5040.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten März 1859., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Pomster Kreisse beabsichtigten Bau einer Chaussée von der Graustadter Kreisgrenze in der Richtung von Graustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz; und

(N^o 5041.) - Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomsfer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21sten März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N^o 97. Für die Kreis-Spaar-Casse zu Groß-Strehlitz, sind der Bürgermeister Grötschel daselbst zum Vorsitzenden, der Erzpriester Berkil und der Königl. Landrath Bürde daselbst zu Mitgliedern des Curatorii, der Kaufmann Scholz, der Rentant Reichel zu Groß-Strehlitz und der Ritterguts-Besitzer von Elsner auf Kalinowitz zu Stellvertretern gewählt, und von uns bestätigt worden.
Dppeln, den 29. März 1859.

N^o 98. Für die Kreis-Spaar-Casse zu Lublinitz ist der Ritterguts-Besitzer und Rittmeister von Nulock auf Kochzig als stellvertretender Besitzer des Curatorii gewählt und von uns bestätigt worden.
Dppeln, den 9. April 1859.

Folgende Patente sind ertheilt worden:

unter dem 6ten April c. dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin, auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
und unter dem 8ten April c. dem Maschinen-Fabrikanten H. L. Eilers in Berlin, auf eine Kartoffel-Ernde-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
und zwar beide auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats.
Dppeln, den 18. April 1859.

N^o 99. Auf Grund des Gesetzes vom 8ten März 1837. sind nachstehende Agenturen landespolizeilich beschäftigt worden, als:

1) des Kaufmanns Moritz Adler in Sohrau, für die Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau, und

2) des

2) des Kaufmanns August Urbanitzki in Rybnik, für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“
Oppeln, den 18. April 1859.

Landespolizeilich sind widerruflich bestätigt worden, die nachstehenden Agenturen, als:

- 1) des Kaufmanns Wilhelm Niesel zu Myslowitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
- 2) des Kaufmanns Friedrich Ziegenhorn in Landsberg:
 - a. für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle;
 - b. für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania“ in Berlin, und
 - c. desgl. und für Gärtnerei in Berlin;
- 3) des Kaufmanns Scheinert in Patschkau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt; dagegen hat der Kaufmann Dobrick daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt;
- 4) des Handlungs-Disponenten Theodor Gottwald in Ratibor, für die Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt am Main, rücksichtlich des Transports von Gütern zu Wasser und zu Lande.

Oppeln, den 18. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Bei-
lage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad III. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Brune, Proschlig und Jacobsdorf bestehenden Schiedsmanns-Bezirk Nr. 15. des Greusburger Kreises, die Ortschaft Brune abgetrennt und mit dem Bezirke Reinersdorf (Nr. 18.) vereinigt worden ist.

In der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 15. und 16. resp. Nr. 18. und 27. wird nichts geändert. Ratibor, den 9. April 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse nimmt nach §. 4. 5. ihres Statuts vom Nr. 101.
19* 24sten

24sten Mai 1853. baare Gelder der Spaar-Cassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Cassen zur Verzinsung mit Vier Procent pro anno an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung baar zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten.

Breslau, am 6. April 1859.

Direction der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse.

N. 102.

V e r z e i c h n i s s

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1859. vom 2ten Mai an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Stern. *Exegetische Uebungen im Königl. katholischen Seminar, Derselbe. Fortsetzung und Beschluß der Psalmen-Erklärung, Derselbe. Erklärung des Propheten Jesajas, Herr Lic. Scholz. *Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Erklärung des Hebräerbriefes und des ersten katholischen Briefes, Derselbe. *Repetitorium der Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Kirchenhistorische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Kirchengeschichte, 1ster Theil, Derselbe. *Erklärung der mosaischen Schöpfungsgeschichte mit Berücksichtigung der durch die Naturwissenschaften in der Neuzeit gewonnenen Entdeckungen und Resultate, Herr Prof. Dr. Valzer. *Erklärung außerlesener patristischer Stücke und dogmatische Disputationen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Derselbe. Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe. *Die christliche Lehre von den heiligen Sacramenten und den letzten Dingen des Menschen, Herr Lic. Soffner. *Repetitorium über die gesammte katholische Moral-Theologie, Herr Prof. Dr. Bittner. Generelle Moral-Theologie oder Einleitung in die Moral-Theologie, Derselbe. *Homiletik, Herr Prof. Dr. Pohl. *Repetitorium über Pastoral-Theologie, Derselbe. Fortsetzung der Pastoral-Theologie, Derselbe.

B. Evangelische Facultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Rabiger. *Erklärung ausgewählter

wählter messianischer Weissagungen, Herr Prof. Lic. Schulz. Erklärung der Genes, Derselbe. Erklärung des Buches Hiob, Derselbe. Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Näbiger. * Erklärung des Micha, Derselbe. Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch. Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Lic. Hahn. Auslegung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Lic. Meuß. Auslegung der Corinth-Briefe, Herr Prof. Dr. Gaupp. Exegetische Vorträge über das Alte und Neue Testament wird Herr Prof. Dr. Middeldorpf, wenn seine Gesundheit ihm das Lesen gestattet, seiner Zeit ankündigen. Christliche Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch. Geist, Leben und Schriftwerke wie der Apostoliker, so der Kirchenväter, kritisch dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer. * Darstellung des Paulinischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Lic. Hahn. Die christliche Moral-Theologie als System des christlichen Lebens dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer. Christliche Ethik, Herr Prof. Lic. Meuß. Darstellung der theologischen Symbolik, Herr Prof. Lic. Hahn. Practische Theologie, erster und dritter Theil, Liturgik und Lehre vom Kirchen-Regiment, Herr Prof. Dr. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Lic. Schulz. Neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer. Kirchengeschichte: Herr Prof. Dr. Hahn. Dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch. * Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Lic. Hahn. * Practisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp. Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer. * Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Sigler. * Geschichte des Römischen Civil-Verfahrens, Herr Prof. Dr. Schirmer. Pandecten, mit Ausschluß des Personen-, des Pfand- und Hypotheken-Rechts, Herr Prof. Dr. Buschle. Erbrecht, Derselbe. * Pfand- und Hypotheken-Recht, Derselbe. * Personen- und Familien-Recht, Herr Prof. Dr. Sigler. Examinatorium und Repetitorium der Pandecten, Herr Dr. Marx. Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, Herr Prof. Dr. Gaupp. * Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe. Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. * Deutsches Erbrecht, Derselbe. Gemeines Lehnrecht, Derselbe. Kirchenrecht der katholischen sowohl als der evangelischen Kirche, Herr Prof. Dr. Gaupp. * Eherecht nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, Herr Dr. Marx. * Vergleichung der neueren Concordate und Umschreibungs-Bullen, Herr Prof. Dr. Sigler. Gemeines und Preussisches Criminal-Recht, Herr Prof. Dr.

Dr. Abegg. *Ueber die verschiedenen Strafrechts-Theorien, Derselbe. Gemeiner und Preussischer Civil-Prozess, Derselbe. Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Gaupp. Preussisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Sigler.

S e i t e n .

Geschichte der Medicin, Herr Dr. Finkenstein. *Medizinische Geschichte und Geographie von Frankreich, Derselbe. *Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Synthesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Angiologie, Derselbe. *Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops mit Demonstrationen, Derselbe. Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow. *Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe. Allgemeine und specielle (gesammte) Physiologie mit Experimenten und Demonstrationen, Herr Dr. Aubert. *Zeugungs- und Entwicklungs-Geschichte, Derselbe. Selbstständige physiologische Uebungen im Experimentiren, Derselbe. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Rühle. Diagnostisch-therapeutische Uebungen am Krankenbett, Herr Dr. Cohn. *Ueber Nervenkrankheiten, Derselbe. Auskultation und Perkussion, Herr Prof. Dr. Rühle. *Diätetik, Derselbe. *Repetitorium der Arzneimittel-Lehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Arzneimittel aus dem Thierreiche, Herr Dr. Seidel. Ueber neuere Arznei-Mittel, Derselbe. Ueber die Heilquellen Deutschlands, Derselbe. Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Heymann. Allgemeine Pathologie mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Cohn. *Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Heymann. *Seelenheilkunde, Herr Dr. Neumann. Specielle Chirurgie und Operations-Lehre, Herr Prof. Dr. Benedict. Chirurgie und Operations-Lehre, mit Operations-Uebungen an der Leiche, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Ueber Knochenbrüche, Derselbe. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose. *Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie und Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict. Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Diagnostik der Augenkrankheiten, Herr Dr. Förster. Augenoperations-Uebungen, Derselbe. Geburtshilfe, Herr Dr. Burchard. *Geburtshilfliche Erforschungs-Lehre, Derselbe. *Geburtshilfliche Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Betschler. Frauenkrankheiten, Derselbe. *Kinder-Krankheiten nebst Impf-Uebungen, Hr. Dr. Burchard. *Kinder-Krankheiten nebst Impf-Uebungen, Herr Dr. Paul. Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Kinder-Krankheiten, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Derselbe. Gerichtlich-medizinische Uebungen, Herr Dr. Klose. Praktische Uebungen in der gerichtlichen Psychologie, Herr Dr. Neumann. Chirurgisch-äugenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr.

Dr. Middelborpf. Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Betschler.

Ueber die officinellen Pflanzen und ihre in der Medicin gebräuchlichen Producte nach natürlichen Familien, unter Anleitung des von ihm verfaßten Buches „Ueber botanische Museen u.“, nebst Demonstrationen im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Psychologie, Herr Prof. Dr. Kahlert. * Interessante Phänomene des Seelenlebens, Herr Dr. Scherner. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Geschichte der Philosophie im Mittelalter, Herr Dr. Oginski. Philosophie der Geschichte, Herr Prof. Dr. Branitz. * Ueber Lessing vom Standpunkte der deutschen Ethik, Herr Dr. Oginski. Ueber die Schopenhauer'sche Philosophie, Herr Dr. Körber. * Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Branitz. * Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter. * Sphärische Geometrie, Herr Prof. Dr. Galle. Projektions-Lehre und beschreibende Geometrie, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Prof. Dr. Galle. * Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen, Derselbe. * Ausgewählte Capitel der Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Prof. Dr. Schröter. Ausgewählte Capitel der höheren Algebra, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. * Theorie der Determinanten, Derselbe. * Mathematische Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

I. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Dieselbe, Herr Dr. Marbach. * Optik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. * Electrochemie, Herr Dr. Marbach. * Physikalische Uebungen, Herr Prof. Dr. Frankenheim. * Ausgewählte Capitel der physikalischen Chemie, Herr Dr. L. Meyer. Organische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Pharmazeutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos. * Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. Die Lehre von den chemischen Gisten und deren Erforschung, Derselbe. Ueber Massanalysen, Herr Dr. Schwarz. * Ueber Wein, Bier und die übrigen alkoholischen Getränke, Derselbe. * Ueber quantitative Analysen, Herr Prof. Dr. Löwig. Arbeiten im chemischen Laboratorium, Derselbe. Volumetrische Methoden (Titration und Gasanalyse), Herr Dr.

Dr. L. Meyer. *Pharmazeutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
*Ueber Grubengase und deren Entfernung, Herr Dr. v. Carnall.

II. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber. *Geognosie des nördlichen Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer. *Geognostische Exkursionen, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Mineralogie, Derselbe. Allgemeine und specielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert. Offizinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Producte nach natürlichen Familien, nebst Demonstrationen derselben im botanischen Garten, Derselbe. *Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Derselbe. *Ueber mikroskopische Pflanzen und Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Dr. Cohn. Repetitorium der gesammten Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Derselbe. Praktischer Cursus im Gebrauch des Mikroskops zu analytisch-technischen Zwecken, Derselbe. *Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert. *Exkursionen nach kryptogamischen Pflanzen, Herr Dr. Körber. Zoologie (mit Ausschluß der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

National-Deconomie, Herr Prof. Dr. Tellkamp. Politik oder Staats-Verrfassungs- und Verwaltungs-Lehre, Derselbe. Finanzwissenschaft, Herr Dr. Bergius.
*Ueber Geld und Banken, Herr Prof. Dr. Tellkamp.

Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.

Geschichte der alten Welt bis auf den Tod Alexander's des Großen, Herr Prof. Dr. Röpell. *Ueber die Quellen der griechischen Geschichte, Herr Dr. Cauer. Deutsche Geschichte bis Kaiser Carl V., Herr Prof. Dr. Junkmann. *Ueber die Quellen und Bearbeitungen der deutschen Geschichte, Derselbe. *Disputatorium über deutsche Geschichte, Derselbe. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Historische Uebungen (Lektüre und Interpretation einiger wichtiger Quellenschriftsteller des Mittelalters), Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

I. Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen zum Uebersetzen, Hr. Doct. Dr. Neumann. *Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe. *Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölbers. *Uebungen im Uebersetzen des alten Testaments, verbunden mit einer Wiederholung der hebräischen Formenlehre und einer Anleitung, die kritischen Randbemerkungen in den Sandausgaben des alten Testaments

ments zu verstehen, Herr Prof. Dr. Magnus. * Die von Cureton 1848. herausgegebenen Fest-Briefe des Athanasius, Herr Prof. Dr. Bernstein. * Erklärung des Koran's, Derselbe. * Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller, nach Arnold's arabischer Chrestomathie (Halle 1853.), Herr Prof. Dr. Magnus. * Erklärung schwererer arabischer Schriften aus dem Gebiete der arabischen und rabbinischen Literatur, Derselbe. * Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölbers. * Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Stenzler. * Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölbers. * Anfangsgründe der persischen Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.

II. Classische.

Griechische und römische Kunstgeschichte, Herr Prof. Dr. Roszbach. Griechische Alterthümer, 2ter Theil, Jonien und Athen, Herr Prof. Dr. Haase. Erklärung von Euripides Helene, Herr Prof. Dr. Roszbach. * Einleitung in Platon, Herr Dr. Vernays. * Auslegung der dem Platon beigelegten Briefe, Herr Dr. Suckow. Lateinische Laut- und Formenlehre, Herr Prof. Dr. Westphal. * Die Menächmen des Plautus, Derselbe. Tacitus Annalen Buch I., nebst Einleitung über dessen Leben und Character, Herr Prof. Dr. Haase. * Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Derselbe. * Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roszbach. Uebungen der griechischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Westphal.

III. Neuere.

* Die Anfänge der christlichen und kirchlichen Literatur und Cultur in Deutschland, Herr Prof. Dr. Rückert. * Grundzüge der allgemeinen Grammatik, als Einleitung in das germanistische Studium, Herr Dr. Rumpelt. Unterricht im Gothischen, Herr Prof. Dr. Rückert. * Altsächsische Grammatik und Erklärungen des Heliand, Herr Dr. Pfeiffer. Erklärungen der Nibelungen, Herr Prof. Dr. Rückert. * Deutsche Uebungen, Herr Dr. Pfeiffer. * Ueber die schlesischen Dichter-Schulen, Herr Prof. Dr. Kahlert. * Geschichte der deutschen Literatur im 19ten Jahrhundert, Herr Dr. Pfeiffer. Englische Grammatik für Anfänger, Herr Lect. Dr. Behusch. * Byron's Cain, Derselbe. * Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosakisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow. Französische Grammatik mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lect. Freymond. * Ueber Alphons Lamartine's Confidences und die übrigen Werke desselben, Derselbe. * Spanische Grammatik und Erklärung des Don Quixote des Cervantes, Herr Dr. Karow. * Ueber Calderon in Beziehung auf sein Verhältniß zu Shakespeare und Goethe, Derselbe. Italienische Grammatik, Herr Lect. Marochetti. Uebungen in Carl Votta's Geschichte Italiens, Behufs richtiger Aussprache, nebst Uebersetzung und Erklärung der schwierigeren Stellen, Derselbe. * Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichsten didaktischen Dichtungen der Ita-

Uener im 16ten Jahrhundert, Derselbe. * Formen-Lehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen nach seinem Elementarbuch der polnischen Sprache (Cursus für Anfänger), Herr Lector Friß. * Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes (Cursus für Geübtere), Derselbe. * Polnische Sprache in drei Cursus, Herr Lector Dr. Krainski. * Polnische Pitteratur, Derselbe. * Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe. * Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. * Erklärung der Biographie des K. Kanaris, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Fortsetzung, Herr Lector Dr. Baumgart. * Orgelspiel, Derselbe. Zeichenkunst, Herr Siegert. Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Herr Löbeling. Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoch, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoch, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studenten-Bibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemälde-Sammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publicum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Director des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der Inspector des Gartens darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzeneremplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 28. April 1859.

Allgemeine Gesammmlung.

N^o 11. enthält:

(N^o 5042.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft, wegen der Ablösungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft, und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens; und

(N^o 5043.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadtgemeinde Hücteswagen im Kreise Lennep des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

B e k a n n t m a c h u n g,
den Remonte-Ankauf pro 1859. betreffend.

N^o 103.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 3ten Mai in Ratibor,
" 5ten " " Greutzburg,

den 7ten Mai in Namslau,
 = 9ten = = Brieg,
 = 11ten = = Nimptsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Kripenseker, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfalligen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

N. 104.

Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10ten November v. Js. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund“, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.

(gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 105.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind der Destillateur Moritz Löwe in Cosel und der Gräflich Renard'sche Secretair Hobliczka in Groß-Strehlik, zu Agenten für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden, wogegen der Kaufmann Grzimek in Cosel und der Buchhändler J. W. Richter in Groß-Strehlik, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt haben.

Oppeln, den 24. April 1859.

Als Agenten für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft sind landespolizeilich bestätigt worden:

der

der Gräfllich Renardsche Secretair Hobliczka in Groß-Strehlitz und der Destillateur Moritz Löwe in Cosel, wogegen der Kaufmann Grzimek in Cosel und der Buchhändler J. W. Richter in Groß-Strehlitz diese Agentur-Geschäfte niedergelegt haben. Dppeln, den 24. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinäre Beilage zum Dppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad VIII. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Lubschau, Ludwigsthal, Psaar, Babinitz und Raminitz bestehenden Schiedsmanns-Bezirk Nr. 11. des Lublinitzer Kreises, die Ortschaft Psaar losgetrennt worden ist, und daß dieselbe nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 31. bildet. N 106.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirk Nr. 31. der Bezirk Nr. 34. (Zielonna und Rutschau) substituiert wird. Ratibor, den 18. April 1859.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Pfarr-Vicar Carl, Gottlieb, Otto Müller zu Nieder-Seiffersdorff, zum dritten Geistlichen an der evangelischen Kirche zu Grünberg, und für den bisherigen Pastor zu Vielwiese, Ludwig, Ferdinand Erüger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schönborn, Liegnitzer Kreises.

Der vormalige Appellations-Gerichts-Referendarius Herrmann Knobloch, ist zum Regierungs-Referendarius ernannt — der bisherige interimistische Lehrer Henner zu Mittel-Lazisk, Pleßer Kreises, ist definitiv angestellt — der emeritirte Gerichts-Salarien-Cassen-Rendant Ehrendorff, ist als Rendant der Spaar-Casse des Kreises Neustadt bestätigt — dem bisherigen Schul-Adjuvanten Bruno Lorenz, ist eine Lehrerstelle an der katholischen Elementar-Schule zu Reisse — dem bisherigen Lehrer Joseph Kuhlisch zu Neukirch, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Seiffersdorff, Grottkauer Kreises — dem bisherigen Lehrer zu Reinschdorf, Carl Kurzaß, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Sacrau, Coseler Kreises, verliehen — der ehemalige Jäger Sebastian Schneider, ist als Föß-Aufseher in

Gzarnowanz angestellt — und der barmherzigen Schwester Josepha, Henriette Nidegki aus Meisse, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Bogutschütz, Beuthener Kreises, für Mädchen vom Eintritt in das schulpflichtige Alter bis zur Beendigung ihrer Schulbildung, eine Privat-Schule mit Pensionat, errichten zu dürfen.

Verstorben sind: die katholischen Schullehrer Kunisch zu Klein-Rauden, Rybniker, und Rabitschke zu Seifersdorf, Falkenberger Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Außerordentliche Beilage des Regierungs = Amts = Blattes.

Statut für die Graf von Schlabrendorff'sche Schulenstiftung.

Der am 21. August 1824 zu Paris verstorbene Domherr Gustav Graf v. Schlabrendorff hatte in seinem zu Bentheim am 2. März 1785 errichteten und daselbst am 26. April 1825 eröffneten Testamente sein Gut Kolzig nebst Zubehör und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familien-Fideikommiß mit der Maßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte desselben zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisen-Erziehungs-Anstalt verwendet werden sollte.

Das Fideikommiß trat nicht ins Leben, weil die zu demselben berufenen Erben vor dem Erblasser verstorben waren; vielmehr wurde die gesetzliche Erbfolge in den Nachlaß eröffnet.

Des Widerspruchs der Interessenten ungeachtet ist die Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, durch rechtskräftige Entscheidung aufrecht erhalten, und die Verpflichtung der Erben ausgesprochen worden, in die Ausantwortung der Revenüen-Antheile dem Testamente gemäß zu willigen.

In Folge dessen sind die bisher fällig gewesenenen Revenüen-Antheile von der Nachlaßbehörde an die Instituten-Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Breslau gezahlt, und von dieser auf Grund der Anweisungen des zum Kurator der Stiftung bestellten Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien verwaltet worden.

Entsprechend dem Willen des Stifters wurde zunächst mit Begründung und Dotirung ausreichender Landschulen auf den Kolziger Gütern vorgegangen, und nachdem diese zum Abschlusse gebrachen, die Einrichtung des Seminars und der Waisen-Anstalt in Angriff genommen. Nach dem Zwecke der Stiftung war anzunehmen, daß sowohl evangelische als katholische Zöglinge in diesen Anstalten Aufnahme finden sollten. Da aber die Errichtung eines Simultan-Seminars nicht ausführbar erschien, ist von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 29. Dezember 1852 bestimmt worden, daß die für jene Anstalten ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen, — und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Bestimmung des Verhältnisses ist die Zahl der Befenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolziger Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend gewesen.

Für den evangelischen Theil der Stiftung hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Anschluß an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. angeordnet, und hat die Eröffnung desselben im Oktober 1858 stattgefunden.

Die Begründung der katholischen Freistellen hat vorbehalten werden müssen, bis eine zum Anschluß mehr geeignete Gelegenheit, als gegenwärtig sich bietet, gefunden ist; sie soll aber unter Reservirung eines Theils der Stiftungsmittel nach Möglichkeit gefördert werden.

Nachdem auf diese Weise die Stiftung zum größeren Theile ins Leben getreten, resp. der Ausführung nahe gebracht ist, ist zur Feststellung ihrer rechtlichen Verhältnisse und der Normen für ihre

Verwaltung im Anschluß an die Bestimmungen des Testaments, aus welchem die einschlagenden §§ 68—84 im Anhange beigelegt sind, das nachstehende Statut aufgestellt worden.

I. Bestimmungen über die Gesamtstiftung.

Zweck und Umfang der Stiftung.

§ 1.

Die

„Graf von Schlabrendorffsche Stiftung“

ist bestimmt:

- A. zur Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideikommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;
- B. zur Begründung und Dotirung von Seminar-Freistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und einem katholischen Schullehrer-Seminar in der Provinz Schlessien;
- C. zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

§ 2.

Die Stiftungszwecke gelangen in der im § 1 angegebenen Reihenfolge zur Ausführung. Demgemäß steht die Begründung der Seminar- und Waisenstellen ad B. der Kolziger Landschulengründung ad A. nach, und kann mit Errichtung von Landschulen außerhalb der Kolziger Güter ad C. erst begonnen werden, wenn die Seminar- und Waisenstellen vollständig begründet und ausreichend dotirt sein werden.

Rechtliche Verhältnisse und Vorrechte der Stiftung. Gerichtsstand.

§ 3.

Die Stiftung genießt die Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung. Ihren Gerichtsstand hat sie bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau.

Kuratorium.

§ 4.

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz Schlessien ist Kurator der Stiftung. Als solcher hat er

- a. die Stiftung nach außen zu vertreten,
- b. die Verwaltung ihres Vermögens zu leiten,
- c. darüber zu wachen, daß die einzelnen Theile der Stiftung den wohlthätigen Absichten des Stifters entsprechend ausgeführt und verwaltet werden,
- d. über die Verhältnisse und die Wirksamkeit der Stiftung von 3 zu 3 Jahren eine Mittheilung durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Oberaufsicht über die Stiftung, führt das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Die Etats der Gesamtstiftung und die Spezialstats sind demselben zur Befestigung vorzulegen. Ueberschreitungen derselben, sowie alle Verfügungen über die Substanz des Stiftungsvermögens bedürfen seiner Genehmigung.

Vermögen und dessen Verwaltung.

§ 6.

Das Vermögen der Stiftung besteht in den ihr zustehenden Antheilen an den Einkünften des zum Fideikommiß bestimmt gewesenen Vermögens des Stifters, von denen ihr zugewiesen sind, und beziehungsweise zufließen werden:

in der Zeit von	Johannis 1824	bis dahin	1839	—	$\frac{5}{10}$
" " " "	"	1839	" "	1849	— $\frac{4}{10}$
" " " "	"	1849	" "	1864	— $\frac{3}{10}$
" " " "	"	1864	" "	1874	— $\frac{2}{10}$
von Johannis	1874	für ewige Zeiten			$\frac{1}{10}$.

§ 7.

Der dem Nießbrauch der Stiftung unterworfenen Theil des Nachlasses des Stifters wird von dem Königlichen Kreisgericht zu Grünberg verwaltet, welches darüber alljährlich an Johannis Rech-

nung legt, und die der Stiftung gebührenden Einkünfte an die Königliche Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau abführt.

§ 8.

Die Vermögens-Verwaltung bei dieser Kasse unterliegt den allgemeinen Vorschriften über das Etats- und Rechnungswesen bei Instituten in Betreff der Buchführung und Rechnungslegung, der Vorlegung der Kassen-Abschlüsse, der Kassen-Revisionen u. s. w. Der Erlass der erforderlichen Anweisungen und die Ertheilung der Rechnungs-Decharge stehen dem Kurator zu. Die Stiftung gewährt den mit der Verwaltung ihres Vermögens betrauten Beamten der Instituten-Hauptkasse eine jährliche Remuneration und leistet zu den Verwaltungskosten der Kasse einen von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestimmenden verhältnißmäßigen Beitrag.

§ 9.

Die Einnahmen, welche nach § 6 der Stiftung über die ewige $\frac{1}{10}$ Rente hinaus bis zu Johannis 1874 von den Nachlaß-Revenüen zufließen, werden als Kapital zurückgelegt, dergestalt, daß nur die Zinsen dieses Stammkapitals und die immerwährende Rente von $\frac{1}{10}$ der Einkünfte zur Verwendung kommen dürfen.

§ 10.

Die zur Unterhaltung der Kolziger Landschulen und der Seminar- und Waisenstellen bei dem Seminar zu Steinau erforderlichen Mittel werden durch zwei besondere Etats festgestellt.

Für die Kolziger Landschulen wird ein Reserve-Fonds in Höhe von fünftausend Thaler gebildet, welchem die etwaigen Ersparnisse an dem etatsmäßigen Soll der Ausgaben und seine Zinsen zuwachsen. Den Zeitpunkt, wo dieser Zuwachs ganz oder theilweise aufzuhören hat, und die Zinsen und Ersparnisse wieder dem Gesamtfonds zufließen, hat das Königliche Ministerium zu bestimmen. Desgleichen bleibt es vorbehalten, nach vollständiger Begründung und Dotirung der evangelischen und katholischen Seminaristen- und Waisen-Freistellen für diesen Theil der Stiftung einen von dem Königlichen Ministerium zu bemessenden Reservefonds zu bilden, welchem Ersparnisse und Zinsen in gleicher Weise wie dem Reservefonds der Kolziger Landschulen zufließen. Erst die nach Bildung dieses Fonds verbleibenden Stiftungsmittel können zur Realisirung des Stiftungszweckes sub lit. C. § 1 verwendet werden.

II. Bestimmungen für die Kolziger Landschulen-Stiftung.

Äußere Verhältnisse. Umfang.

§ 11.

Die nach § 1 A. zu begründende Landschulen-Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf, Kolziger Glashütte, Pippke, Ottersedt, Teschana, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

§ 12.

Für diese Ortschaften sind nachstehende Schulen eingerichtet worden:

a. Evangelische:

- 1) zu Kolzig eine Schule mit 2 Klassen und 2 Lehrern für die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk und Pippke;
- 2) zu Grünwald eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Grünwald und Teschana;
- 3) zu Schlabrendorf eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Schlabrendorf und Ottersedt;
- 4) zu Kolziger Glashütte eine Schule mit einem Lehrer für die Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

b. Katholische:

- 5) zu Kolzig eine Schule mit zwei Klassen und zwei Lehrern für die Kinder aus Kolzig, Pippke, Ottersedt, Schlabrendorf und Neuvorwerk;
- 6) zu Grünwald eine Schule mit einer Klasse und einem Lehrer für die Kinder aus Grünwald, Teschana, Karschvorwerk und Kolziger Glashütte.

Außerdem wird den jüngeren evangelischen Kindern zu Pippke in einem daselbst gemietheten Lokale während der Wintermonate durch einen der evangelischen Lehrer aus Kolzig Unterricht ertheilt.

§ 13.

Durch diese Schulen ist dem vorhandenen Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet. Sollte in der Folge eine Vermehrung der Klassen an den bestehenden Schulen oder die Gründung neuer Schulen in den im § 11 genannten Ortschaften nothwendig werden, und der dazu erforderliche Kosten- aufwand aus dem für die Landschulen etatsmäßig ausgeworfenen Betrage resp. den Zinsen des für dieselben bestimmten Reservefonds nicht gedeckt werden können, so sollen zwar die nöthigen Mittel von der Stiftung, soweit ihre Fonds reichen, hergegeben werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des etatsmäßigen Bedarfs und des Reservefonds für die Seminar- und Waisensiftung.

Verpflichtungen der Stiftung.

§ 14.

Die für die Schulen und Wohnungen der Lehrer erforderlichen Gebäude und Grundstücke in den § 12 genannten Orten sind auf Kosten der Stiftung beschafft und eingerichtet worden. Die Stiftung sorgt nicht nur für Erhaltung der Schulgebäude, sondern trägt auch überhaupt alle zur Unterhaltung der bestehenden Schulen erforderlichen Kosten.

§ 15.

Insbefondere werden aus ihren Fonds bezahlt:

- a. die Gehälter der bei den Schulen angestellten Lehrer;
- b. die Kosten für Anschaffung und Erhaltung der zur Abhaltung des Unterrichts nöthigen Geräthe und Lehrmittel;
- c. die Kosten zur Anschaffung der Lernmittel für die Kinder verarmter Eltern.

§ 16.

Außerdem erhalten der jedesmalige evangelische und katholische Geistliche zu Kolzig, unter der vom Stifter gestellten Bedingung, daß durch ihren Einfluß der Unterricht und die Führung der Gemeinde gewinnen, aus Stiftungsmitteln eine jährliche Remuneration, deren Höhe von dem königlichen Ministerium bestimmt wird.

Für den Wegfall des Beichtgeides wird dem evangelischen Pfarrer zu Kolzig eine jährliche Entschädigung von 92 Rthlrn. von der Stiftung gewährt.

§ 17.

Die Guts herrschaft zu Kolzig ist durch einen zwischen dem Besitzer der Kolziger Güter, Wilhelm Caspar von Klitzing, und der Stiftung unterm 16. Februar 1848 geschlossenen Vertrag von den ihr bis dahin obliegenden Leistungen an die Schulen, gegen Verzicht auf das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen und Zahlung eines Kapitals von 1200 Rthlr. an die Stiftung, entbunden worden. Bei diesem Vertrage, welcher im Anhange beigelegt ist, behält es auch ferner sein Bewenden.

§ 18.

Schulgeld wird nicht entrichtet. Die Verpflichtung der Gemeinden zu den gesetzlichen Leistungen an die Schulen ruht so lange, als deren Unterhaltung nach § 13 durch die Stiftung bestritten werden kann. Dagegen bestehen die auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen an den evangelischen und katholischen Lehrer zu Kolzig, welche denselben als Küstern und Kantoren zustehen, unverändert fort, so lange dieselben mit diesen Aemtern betraut sind. Ebenso bleibt es vorbehalten, den Anspruch der Schulstellen auf Landdotations auf Grund des § 101 der Gemeinheittheilungsordnung vom 7. Juni 1821 eintretenden Falls geltend zu machen.

Kassen-Verwaltung.

§ 19.

Der jährliche Bedarf der Schulen wird durch einen besonderen Etat bestimmt; § 10. Die danach zu verausgabenden Gelder werden von der königlichen Regierungs- Instituten- Hauptkasse zu Breslau unmittelbar an die Kolziger Schulkasse nach Bedürfnis gezahlt. Diese Kasse wird von einem Rentanten, — in der Regel einem der Geistlichen zu Kolzig — unter Zuziehung eines Kontrolleurs, gegen eine Remuneration und eine Entschädigung für Schreibmaterialien verwaltet. Die Höhe dieser Entgelte und der von dem Rentanten zu bestellenden Kaution bestimmt das königliche Ministerium. Die Kassen-Verwaltung unterliegt der Aufsicht der königlichen Regierung zu Posen und wird nach den allgemeinen Vorschriften über Buchführung und Rechnungslegung geführt. Die festen Ausgaben

des Stats an Besoldungen u. leistet der Rendant auf Grund allgemeiner Anweisung; bei denjenigen Positionen, für welche im Etat nur Pauschquantum ausgesetzt sind, erfolgt die Verausgabung bis zur Höhe derselben auf Grund besonderer Anweisung der Königlichen Regierung zu Liegnitz. Die Discharge-Ertheilung steht dem Kurator zu.

Reservefonds.

§ 20.

Der nach § 10 zu bildende Reservefonds ist bestimmt:

- a. zu größeren Reparatur- und nothwendigen Neubauten der bestehenden Schulhäuser;
- b. zu Unterstützungen der Lehrer bei außerordentlichen Unglücksfällen oder bei besonderer Hilfsbedürftigkeit im Falle der Pensionirung.

Er wird von der Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau nach Anweisung des Kurators verwaltet.

Innere Einrichtung.

§ 21.

Für die innere Einrichtung der Schulen gelten, soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, die für die Landschulen im Regierungs-Bezirk Liegnitz bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Schulvorstände.

§ 22.

Für jede einzelne der im § 12 genannten Schulen wird ein Schulvorstand gebildet, bestehend aus dem Geistlichen und zwei bis fünf Familienvätern der betreffenden Gemeinden, welche der Erftere nach Maßgabe des § 2 des Publikandums der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 8. August 1824, die Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betreffend, wählt. Die Rechte und Pflichten dieser Schulvorstände bestimmen sich nach den in dieser Beziehung für den Regierungs-Bezirk Liegnitz geltenden allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, daß sie bei der Vermögens-Verwaltung unbetheiligt sind, und bei nothwendigen Reparaturbauten, bei Anschaffung von Geräthen und Lehr- und Lernmitteln sich auf Vorschläge und gutachtliche Aeußerung zu beschränken haben.

§ 23.

Die Aufsicht über die Schulen hat die Königliche Regierung zu Liegnitz nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

Verhältnisse der Lehrer.

§ 24.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt, nachdem der Besitzer von Kolzig sich des Besetzungsrechts vertragsmäßig begeben hat, mit Genehmigung des Kurators durch die Königliche Regierung zu Liegnitz. Ueber die mit dem Amte verbundenen Einkünfte und das Verhältniß, in welchem die Lehrer bei mehrklassigen Schulen zu einander stehen, ist in den Vokationen nähere Bestimmung zu treffen. Wo das Amt des Küsters oder Kantors mit der Schulfstelle verbunden wird, ist auch dieserhalb in der Vokation das Nöthige zu bestimmen.

Bei Besetzung der evangelischen Lehrerstellen soll auf die in dem Seminar zu Steinau ausgebildeten Fundatisten nach näherer Anordnung des § 58 dieses Statuts besondere Rücksicht genommen werden.

§ 25.

In Betreff der Anstellungsfähigkeit, der Amtsobliegenheiten, der persönlichen Rechtsverhältnisse während der Amtsdauer, der Disziplin und der Pensionirung der Lehrer finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 26.

Die Lehrer sind verpflichtet, den bestehenden Pensions- und Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten für Volksschullehrer beizutreten und die gesetzlichen Beiträge zu zahlen. Eine Verpflichtung, für die Erhaltung emeritirter Lehrer, und der Wittwen und Waisen von Lehrern zu sorgen, übernimmt die Stiftung nicht, es soll jedoch in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe der verwendbaren Mittel auf Gewährung von Unterstützungen Bedacht genommen werden.

III. Bestimmungen für die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung.

Umfang. Zweck.

§ 27.

In Erfüllung des im § 1 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. D. zehn Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause acht und zwanzig Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisensstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig, sobald der katholische Theil der Stiftung ins Leben getreten sein wird und wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint, und geht alsdann der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. § 1 vor.

Bedingungen der Aufnahme.

§ 28.

Die aufzunehmenden Seminaristen müssen das für die Seminaristen an dem königlichen Seminar vorgeschriebene Alter haben, körperlich tüchtig sein, und sich als befähigt, fleißig und zuverlässig, besonders aber auch als gläubige, evangelische Christen bewiesen und zu den Kindern eine rechte Liebe haben.

§ 29.

Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§ 79 des Testaments) sein, der evangelischen Kirche angehören, und in den im § 11 genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein oder wenigstens daselbst Heimathsrechte haben.

§ 30.

Demnach sind ausgeschlossen von der Aufnahme:

a. in die Fundationsstellen beim Seminar:

- 1) solche junge Leute, welche das 17te Lebensjahr noch nicht erreicht, oder das 20ste bereits überschritten haben;
- 2) welche die gesetzliche Prüfung zur Aufnahme in das Seminar nicht genügend bestanden haben;
- 3) sich während der Präparanden- und beziehungsweise der Seminarzeit nach dem Urtheil der ordentlichen Lehrer der Anstalt unfleißig und unzuverlässig gezeigt haben;
- 4) welche das ordnungsmäßig vorgeschriebene Gesundheits-Attest des Kreisphysikus nicht beibringen können;

b. in die Waisenfreistellen:

- 1) Knaben, welche nicht auf den kolziger Gütern (§ 11) oder wenigstens in der Provinz Schlesien geboren sind, oder daselbst zur Zeit des Aufnahmegesuchs keine Heimathsrechte haben;
- 2) das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das zwölfte bereits vollendet haben;
- 3) der evangelischen Kirche nicht angehören;
- 4) sittlich verwahrloht sind, oder aus verbrecherischen oder überhaupt sittlich ganz verkommenen Familien abstammen;
- 5) körperlich oder geistig an einem unheilbaren Gebrechen oder Krankheitszustande leiden;
- 6) die Mittel zu ihrer Erziehung und Unterhaltung selbst besitzen, oder auf andere Weise erlangen können.

Besetzung der Stellen.

§ 31.

Ueber die Aufnahme der Seminaristen in die Freistellen bestimmt der Kurator, welchem das königliche Provinzial-Schul-Kollegium auf Grund des Berichtes des Steinauer Seminar-Direktors Ende August jedes Jahres die erforderlichen Vorschläge macht.

§ 32.

In der Regel werden die Seminar-Freistellen mit den tüchtigsten und zuverlässigsten Zöglingen der beiden oberen Cören des Steinauer Seminars besetzt. Bei besonderer Tüchtigkeit und Fähigkeit können jedoch unbemittelte Präparanden ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Seminar für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden; namentlich gilt diese Begünstigung für diejenigen Zöglinge des Waisenhauses, welche sich in der Anstalt selbst genügend zum Eintritt ins Seminar vorbe-

reitet haben und sich dem Schulsach widmen wollen. In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (§ 11) Geborene oder daselbst Ortsgehörige bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

§ 33.

Für die Meldung der im § 32 bezeichneten Präparanden zur Aufnahme-Prüfung gelten die allgemeinen, alljährlich durch die Amtsblätter der königlichen Regierung bekannt zu machenden Vorschriften, mit Ausnahme der Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder, für die Erhaltung ihrer Kinder und Mündel auf dem Seminar die Mittel zu beschaffen.

§ 34.

Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Kurator.

§ 35.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht und zwar am besten im März jedes Jahres.

§ 36.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Michaelis jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§ 37.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

- a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts;
- b. das Taufzeugniß;
- c. das Führungs-Attest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
- d. das Schulzeugniß nebst Probe-Arbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
- e. der Impffchein;
- f. das von einem praktischen Arzt oder Wundarzt erster Klasse auszustellende Gesundheits-Attest;
- g. ein von dem Vormundschaftsgericht oder der Orts-Polizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürfnigkeits-Attest.

§ 38.

Die Liste der gemeldeten Knaben reicht der Direktor Anfang Mai in jedem Jahre durch das Provinzial-Schul-Kollegium, welches seine etwaigen Bemerkungen dazu zu machen hat, dem Kurator ein, welcher die Bewerbungen prüft und über die Besetzung entscheidet.

§ 39.

Unter den Anwärtern haben den Vorzug diejenigen, welche auf den Kolziger Gütern geboren oder ortsgehörig sind, und unter diesen die elternlosen vor den bloß vaterlosen Waisen. Demnächst entscheidet die Verdienstlichkeit der Eltern, danach die Bedürftigkeit, bei gleicher Qualifikation aber die Reihenfolge der Anmeldungen, und wenn diese gleichzeitig erfolgt, das höhere Lebensalter des Kindes. — Eine besondere Berücksichtigung finden bedürftige Waisen des Direktors und der Waisenhaus-lehrer.

Verfahren bei der Aufnahme.

§ 40.

Der Kurator beauftragt den Direktor mit der Einberufung der aufzunehmenden Waisenknaben.

§ 41.

Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Kurator ernannten Reservisten einberufen.

§ 42.

Solchen Knaben, deren Bildung oder Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probe-

Arbeiten oder Gesundheitschein nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Direktor versagt werden, der darüber dem Kurator Anzeige zu machen hat.

§ 43.

Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspektantenlisten weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§ 44.

Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der Exspektantenliste.

§ 45.

Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektantenliste, sowie die Rücksendung der früheren Atteste.

§ 46.

Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistesgebrechen zeigen.

Innere Verfassung. — Unterhalt. Unterricht. Disciplin.

§ 47.

Die in eine Freistelle eintretenden Seminaristen müssen einen guten vollständigen Anzug und zum Wechsel ausreichende Leibwäsche besitzen; außerdem die für das Seminar vorgeschriebenen Bücher, eine Geige in gutem Zustande in einem Kasten und einen verschließbaren Koffer.

Jeder Waisenknabe hat einen vollständigen Anzug und die nöthige Leibwäsche zum Wechseln mitzubringen.

Für die übrigen Kleidungsstücke und alles später Nöthige sorgt die Anstalt.

§ 48.

Die Seminar-Fundatisten nehmen an dem Unterricht im Seminar gleich den übrigen Seminaristen Theil und sind der für das Seminar überhaupt festgesetzten Lebens- und Unterrichts-Ordnung unterworfen. Ihre besonderen Verpflichtungen zur Hilfsleistung bei der Waisen-Erziehung regelt die Waisenhaus-Ordnung.

§ 49.

Die Waisen treten mit ihrer Aufnahme in die Anstalt ganz unter die Einrichtungen und die Lebensordnung derselben. Die Vormünder und Verwandten haben sich aller unmittelbaren Einmischung in ihre Verpflegung und Erziehung zu enthalten.

§ 50.

In der für die Waisenanstalt nach Anweisung der verwaltenden Behörde zu entwerfenden Hausordnung, welche sich der des Seminars eng anzuschließen und einzuordnen hat, soll als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt werden, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Ermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

§ 51.

Den Schulunterricht erhalten die Waisenknaben in der Geisendorfer Landschule und der dreiklassigen Stadtschule, welche mit dem Seminar verbunden sind. Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

Für diese Schulen sind besondere Lehrer angestellt; in den mittleren beiden Klassen der Stadtschule unterrichten unter steter Aufsicht der Lehrer die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit; den Präparanden-Unterricht erteilen die Lehrer der Anstalt.

§ 52.
In diese Schulen werden die Waisen nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Vorbildung und des Bildungszieles, zu welchem sie befähigt scheinen, von dem Direktor vertheilt, wobei der Wunsch der Verwandten und Vormünder billige Rücksicht finden wird.

§ 53.
Auf Kosten der Stiftung wird eine Jugend- und Volkschrift-Bibliothek begründet und erhalten, welche die Seminar-Fundatisten und Waisen unentgeltlich unter Leitung der Waisenhauslehrer benützen.

§ 54.
Die Waisen erhalten außer dem Schulunterricht unter Aufsicht des Direktors und Waisenhaus-Inspektors durch den Hauswart Unterweisung im Gartenbau und den nothwendigen ländlichen Handarbeiten und nehmen auch an dem Seminar-Turnunterricht Theil.

§ 55.
Für erkrankte Zöglinge wird in der Anstalt gesorgt.

§ 56.
Die Beköstigung der Fundatisten am Seminar und der Waisen besorgt nach der zu ertheilenden Instruktion der Dekonom des Seminars.

§ 57.
Die Aufsicht über das gesammte Waisenhaus führt unter Oberaufsicht und nach Anweisung des Direktors der Waisenhaus-Inspektor, welchem ein Waisenhauslehrer zur Seite steht. Die Disziplin muß ernst und streng, aber gerecht, freundlich und väterlich sein, die pünktlichste Folgsamkeit und unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Gesetze bezwecken, auch nach fruchtlosen Ermahnungen durch die gewöhnlichen Züchtigungsmittel unterstützt sein.

Entlassung.

§ 58.
Die Seminar-Fundatisten bleiben, bis sie als Abiturienten entlassen werden, im Genuße der Wohlthaten der Stiftung, wenn sie sich derselben nicht unwürdig machen. — Wenn sie das Abiturienten-Examen gut bestanden und sich demnächst als praktisch tüchtig und zuverlässig bewährt haben, sollen sie bei Besetzung der erledigten Lehrerstellen an den Schulen auf den Kolziger Gütern vorzüglich berücksichtigt werden. cfr. § 24.

§ 59.
Es ist ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie zu einer solchen Stelle berufen werden, dem Rufe folgen, und sich alsdann auch namentlich der Ausbildung der ihnen etwa überwiesenen Seminar-Präparanden nach Maßgabe der darüber zu treffenden Bestimmungen mit Fleiß und Ausdauer unterziehen.

§ 60.
Die Waisen bleiben in der Regel bis zu ihrer Konfirmation, welche nach vollendetem 14ten Lebensjahre erfolgt, in der Anstalt. Diejenigen, welche sich zum Schulfach eignen, bleiben im Besitze der Freistellen auch nach der Einsegnung und erhalten in der Präparandenklasse die für das Seminar nöthige Vorbildung. Sie treten, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Vormünder einen anderen Beruf ergreifen wollen, als Fundatisten in das Seminar ein, wenn sie die Aufnahme-Prüfung gut bestehen, gegen ihre Führung kein Tadel vorliegt, und die übrigen Bedingungen der Aufnahme — § 28 und 30 — erfüllt werden.

§ 61.
Die Wohlthaten der Stiftung hören schon vor den im § 58 und 60 bestimmten Zeitpunkten auf, wenn der Zögling

- a. durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Anverwandten der Hilfe der Stiftung nicht weiter bedarf, oder
- b. durch Krankheit zur Ausübung der Berufsthätigkeit, zu welcher er vorgebildet werden soll, untüchtig wird; oder
- c. wenn der Zögling durch grobe Unsittlichkeit oder gar durch Verbrechen sich derselben unwürdig macht; überhaupt
- d. in allen Fällen, welche die Verweisung aus dem Seminar oder den Verlust der Beneficien desselben nach den Gesetzen der Anstalt zur Folge haben,

Die Entlassung bedarf der Bestätigung des Kurators, kann aber in dringenden Fällen durch den Direktor nach Rücksprache mit den Lehrern der Anstalt sofort ausgeführt werden. Die desfallsigen Berichte gehen durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium an den Kurator. Nach demselben geht die Sorge für die Unterbringung, Aufsicht und Unterhaltung der Zöglinge wieder auf die Anverwandten, Gemeinden und Behörden über, welche dazu vor dem Eintritt in die Stiftung nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet waren.

§ 62.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung nach beendeter Erziehung — § 60 — diejenigen Kleidungs- und Wäschstücke, welche ihnen während des letzten Jahres zum Gebrauch überlassen waren, soweit sie noch tauglich sind. Denjenigen, welche sich gut geführt haben, wird außerdem ein neuer vollständiger Anzug verabreicht; doch kann nach Umständen, und besonders bei denen, welche ein Handwerk erlernen wollen, anstatt des Anzugs auch eine baare Geldunterstützung bis zum Werthe desselben als Beitrag zu Bekleidungskosten und zur Bezahlung des Lehrgeldes gewährt werden.

Von Büchern und Unterrichtsmitteln der Stiftung verbleiben den Zöglingen diejenigen, welche ihnen nach dem Ermessen des Direktors zu ihrem weiteren Berufe nützlich sind.

Für die Kosten der Fortschaffung und Unterbringung der entlassenen Zöglinge hat die Anstalt nicht zu sorgen.

§ 63.

Die Stiftung wird wohlgerathenen Zöglingen zwar auch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung gern beistehen; eine Verpflichtung zur Versorgung und Unterbringung ihrer Zöglinge liegt ihr jedoch nicht ob.

§ 64.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Zöglinge den Impffchein, den von dem betreffenden Geistlichen unentgeltlich auszufertigenden Konfirmationschein und entweder das gesetzlich vorgeschriebene Seminar-Abgangszeugniß oder ein vom Direktor der Anstalt zu ertheilendes Zeugniß über die Dauer ihres Aufenthalts in derselben, sowie über ihre Fähigkeiten und ihre Führung.

Aufsicht. Verwaltung.

§ 65.

Da der evangelische Theil der Graf Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenstiftung mit dem Schullehrer-Seminar in Steinau in Verbindung gesetzt ist, so ist er, wie dieses, mit seinen Schulen, in Betreff der innern Aufsicht und Leitung dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio unterworfen. — Von allen bezüglichlichen Anordnungen und Veränderungen, welche wesentlich sind, hat dieses dem Kurator besondere Mittheilung zu machen.

Anstalts-Personal.

§ 66.

Das Personal der Anstalt besteht:

- 1) aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars);
- 2) einem zum ordentlichen Seminarlehrer qualifizierten Lehrer, welcher befähigt und berechtigt sein muß, den Religions- und deutschen Unterricht im Seminar- und Waisenhaus zu ertheilen (Waisenhaus-Inspektor);
- 3) einem Lehrer, welcher befähigt und berechtigt ist, den Rechnen-, den naturkundlichen und den Musik-Unterricht in der Präparandenklasse und der Schule zu ertheilen;
- 4) der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Vereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher nöthigenfalls eine Gehilfin zugesellt werden kann;
- 5) dem Hauswart, welcher verstehen muß, die Zöglinge im Gartenbau und den Handarbeiten in der Werkstätte anzuleiten.

Den Konfirmanden-Unterricht, das Abendmahl und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatsmäßige Aversional-Bergütung.

§ 67.

Die im § 66 unter 2 und 3 erwähnten Lehrer treten in das Verhältniß der Seminarlehrer und unterliegen in Betreff der Anstellung, der Amtsführung, der Disziplin und der Pensionsfähigkeit den für jene bestehenden gesetzlichen Vorschriften — Ihr Einkommen und ihre Rangverhältnisse werden

durch ihre Bestallung bestimmt. Die Anstellung erfolgt auf den Vorschlag des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums unter Genehmigung des Königl. Ministeriums, soweit diese nach der Verord-
nung vom 9. Dezember 1842 erforderlich ist, durch den Kurator.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Pensionsbeiträge zu zahlen, und der Wittwenkasse, wenn sie verheirathet sind, beizutreten; ob und welchen Beitrag die Stiftung zu ihrer Pension zu leisten habe, bleibt besonderer Regulirung vorbehalten. — Den Wittwen des Direktors und der Lehrer kann im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter und dem Hauswart, welche auf Kündigung anzustellen sind, werden be-
sondere, ihre Rechte und Pflichten regelnde Dienstverträge von dem Direktor abgeschlossen, welche dem Kurator zur Bestätigung einzureichen sind.

§ 68.

Zur Aufnahme der Waisen ist auf Kosten der Stiftung neben und in Verbindung mit dem Steinauer Seminar ein neues Gebäude errichtet und ein Grundstück von circa 5 Morgen Ackerland erworben worden, welches bei eintretendem Bedürfniß vergrößert werden darf.

Zu dem Bau des neuen Seminargebäudes hat die Stiftung einen Theil beigetragen und trägt auch zu den wirklichen Kosten der Unterhaltung desselben nach Verhältniß der Zahl der Fundatisten zur Gesamtzahl der Seminaristen für die Zukunft bei.

Kassen-Verwaltung.

§ 69.

In Bezug auf das Vermögen und dessen Verwaltung hat die Stiftung trotz der Verbindung mit dem Seminar einen durchaus selbstständigen Charakter.

§ 70.

Die etatsmäßigen Zuschußgelder werden von der Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau nach Bedürfniß unmittelbar an die Seminar-Kassen-Verwaltung zu Steinau, bestehend aus dem Direktor und dem Seminar-Hauptlehrer, gezahlt, und von dieser in der für die Seminar-Kasse bestehenden Ordnung verwaltet. Die etatsmäßig feststehenden Ausgaben an Besoldungen und Abgaben leistet diese Verwaltung ohne besondere Anweisung auf Grund der von dem Kurator zu ertheilenden allgemeinen Genehmigung; die Ausgaben, für welche der Etat Pauschquantum aussetzt, dagegen auf Grund spezieller Anweisungen desselben; die Revision der Rechnungen und die ordent-
liche Beaufsichtigung der Kassen-Verwaltung liegt dem Provinzial-Schul-Kollegium ob. Die Bestim-
mung über die zu Remunerationen vorbehaltenen Pauschquantum steht dem Kurator zu, welchem das Provinzial-Schul-Kollegium deshalb Vorschläge zu machen hat, desgleichen die Ertheilung der Decharge.

Der mit der Rendantur betraute Seminarlehrer erhält für seine Mühwaltung bei der Kassen-
Verwaltung eine jährliche von dem Königl. Ministerium zu bestimmende Remuneration.

§ 71.

Den an dem Seminar und der Geisendorfer Schule angestellten Lehrern kann eine jährliche Re-
muneration aus Stiftungsmitteln bewilligt werden, wenn sich herausstellt, daß ihnen durch die Un-
terrichtung der Waisen und die Ausbildung der Seminar-Fundatisten eine Mehrarbeit erwächst, welche durch die Hilfsleistung der Waisenhauslehrer bei der Ertheilung des Unterrichts im Seminar nicht ausgeglichen wird.

§ 72.

Pensionaire nimmt das Waisenhaus nicht auf; der Direktor, sowie alle übrigen Anstaltsbeamten dürfen dergleichen auf eigene Rechnung nicht halten.

§ 73.

Die Regelung der Verhältnisse der noch nicht zur Ausführung gelangten Theile der Stiftung bleibt einem Nachtrage zu diesem Statut vorbehalten.

Breslau, den 31. Januar 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Vorstehendes Statut für die Graf von Schlabrendorff'sche Stiftung wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. November v. J., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. will Ich Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hierdurch ermächtigen, das Statut für die Graf v. Schlabrendorff'sche Stiftung nach Ihren Vorschlägen zu bestätigen. Dieselbe soll die Befreiung von Entrichtung des Stempels, mit Einschluß des Erbschaftsstempels, in dem Umfange, wie solche den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Gesetzgebung zusteht, desgleichen die gerichtliche Sportelfreiheit nach Maßgabe der Bestimmung des § 4 sub 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 genießen. Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Die Beilagen des Berichts folgen zurück.“

Berlin, den 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(geggez.) Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz, der geistlichen u. Angelegenheiten
und der Finanzen.“

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 25. Februar 1859.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Bestätigung.

U. Nr. 3,266.

I. A n h a n g.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz wird hierdurch bekundet: daß das bei dem Standesherrlichen, Fürstlich Bentheimschen Amt niedergelegte, von demselben auch publicirte Testament des zu Paris verstorbenen Christoph Georg Gustav Grafen von Schlabrendorff, nebst dem Depositions- und Publikations-Protokoll nachstehendermaßen lautet:

(12 gute Groschen Conventions-Münze.)

Geschehen Bentheim, Donnerstags am 26. April 1825.

u.

u.

u.

§ 68. Folgende Summen und Renten sollen aus den bereitesten Fideikommiß-Einkünften zur Errichtung einer Landschul-Fundationskasse, ohne Ausnahme oder Abzug pünktlich gezahlt werden. Nämlich in den ersten Funfzehn Jahren nach meinem Ableben jährlich die Hälfte sämmtlicher Einkünfte meines als Fideikommiß hinterlassenen Vermögens, die Erbschafts-Abgaben der Fideikommiß-Erben oder sonstige Legate allein ausgenommen. Im Sechszehnten bis und mit Fünf und Zwanzigsten Jahre Vier Zehnthelle jährlich aller Einkünfte. Im Sechs und Zwanzigsten bis und mit Vierzigsten Jahre Drei Zehnthelle jährlich. Im Ein und Vierzigsten bis und mit Funfzigsten Jahre Zwei Zehnthelle jährlich. Im Ein und Funfzigsten Jahre und sodann auf ewige Zeiten Ein Zehnthell jährlich.

§ 69. Alles, was die Landschul-Fundation in den ersten Funfzig Jahren außer der immerwährenden Zehnthell-Rente empfängt, soll zu deren Vergrößerung als Kapital zurückgelegt werden, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahre.	Familien-Fidei-Kommiss. Behält pCt.	Landsschule. Empfängt pCt.	Fundation. Giebt aus pCt.	Sammelt. Jährlich.	Kapital-Summe.
1 — 15.	50	50	10	40	600
16 — 25.	60	40	10	30	300
26 — 40.	70	30	10	20	300
41 — 50.	80	20	10	10	100
					1300
51.	90	10	10		

§ 70. Jedoch dürfen zur geschwindern Erreichung des Zwecks dieser Landschulstiftung die Zinsen des im ersten Jahre gesammelten Kapitals im zweiten Jahre zur Ausgabe angewandt werden, und so ferner, dergestalt, daß der jährliche Ausgabe-Stat erslich in der ewigen Rente und demnächst in den Zinsen der bis dahin gesammelten Kapitalien besteht, wie nachstehende Tabelle deutlich macht.

Jahre.	Renten.	Zurückgelegtes Kapital.	Zinsen. der Einkünfte.	Summa der Einkünfte.	Jahre.	Renten.	Zurückgelegtes Kapital.	Zinsen. der Einkünfte.	Summa der Einkünfte.
1.	50 pCt.	40 pCt.	1 pCt.	10 pCt.	26.	30 pCt.	920 pCt.	45 pCt.	55 pCt.
2.	50	80	2	12	27.	30	940	46	56
3.	50	120	4	14	28.	30	960	47	57
4.	50	160	6	16	29.	30	980	48	58
5.	50	200	8	18	30.	30	1000	49	59
6.	50	240	10	20	31.	30	1020	50	60
7.	50	280	12	22	32.	30	1040	51	61
8.	50	320	14	24	33.	30	1060	52	62
9.	50	360	16	26	34.	30	1080	53	63
10.	50	400	18	28	35.	30	1100	54	64
11.	50	440	20	30	36.	30	1120	55	65
12.	50	480	22	32	37.	30	1140	56	66
13.	50	520	24	34	38.	30	1160	57	67
14.	50	560	26	36	39.	30	1180	58	68
15.	50	600	28	38	40.	30	1200	59	69
16.	40	630	30	40	41.	20	1210	60	70
17.	40	660	31½	41½	42.	20	1220	60½	70½
18.	40	690	33	43	43.	20	1230	61	71
19.	40	720	34½	44½	44.	20	1240	61½	71½
20.	40	750	36	46	45.	20	1250	62	72
21.	40	780	37½	47½	46.	20	1260	62½	72½
22.	40	810	39	49	47.	20	1270	63	73
23.	40	840	40½	50½	48.	20	1280	63½	73½
24.	40	870	42	52	49.	20	1290	64	74
25.	40	900	43½	53½	50.	20	1300	64½	74½
					51.	10	—	65	75

§ 71. Von diesen in vorhergehenden beiden §§ bestimmten Ausgabegeldern sollen zuvörderst auf den Fideikommiss-Gütern so viel Schulen, als zum bestmöglichen Kinder-Unterricht nöthig sind, erbauet, mit musterhaften Lehrern besetzt, mit den besten Hilfsmitteln versehen und zur beständigen Fortdauer successive, nachdem es die wachsende Einnahme der Landschulstiftung vermag, gehörig dotirt werden.

§ 72. Die schulbesuchenden Kinder zahlen nichts für den Unterricht. Ganz verarmten werden die nöthigen Lehrmittel angeschafft.

§ 73. Insofern durch vorzüglich gute Wahl bei Besetzung der Pfarrstelle Unterricht und Führung der Gemeinde augenscheinlich genösse, mag der Ertrag aus der Schul-Fundationskasse verhältnismäßig verbessert, Beichtgeld aber und nach Befinden andere jura stolae abgeschafft werden.

- § 74. Demnächst soll ein möglichst vollkommenes Seminar für Landschullehrer gestiftet werden. Genauere Einrichtung und Lehr-Methode der Schulen sowohl, als des Seminars lassen hier sich nicht auseinandersetzen. Das beste Muster ist bisher die Neckarsche Schule. Den Menschenverstand, wie dort geschieht, brauchen lehren, christlich gesinnte Menschen und Bürger bilden; dann aber Lehrer erziehen, die zur Gründung ähnlicher Schulen vollkommen tüchtig sind — so weit geht mein Zweck.
- § 75. Wesentlichstes Erforderniß zum Seminar ist ein Mann, der Volkslehrer theoretisch und praktisch bilden kann und keinen höhern, also keinen liebem Beruf weiß. Einem solchen Direktor darf man in Ausführung des Plans die Hände nicht binden. Er ist Seele des Instituts.
- § 76. Seminaristen dürfen nicht weniger als zehn, und schwerlich über funfzehn sein. Jung und unverdorben, also weder Bediente noch halbgelehrte Chorschüler, Invaliden und misrathene Handwerker; erhalten Unterricht und Unterhalt ganz unentgeltlich. Ersterer muß nicht aufgegeben, letzterer nicht verzärtelt und vornehm machen. Genaue Aufsicht, aber keine knechtische Behandlung. Müssen ja nicht zu zeitig, aber auch nie ohne gute Versorgung entlassen werden.
- § 77. Bester theoretischer Unterricht allein bildet keinen Lehrer aus. Zweckmäßige Uebungen unter beständiger Führung des Direktors müssen's thun. Folglich kann das Seminar nicht ohne einige Schulklassen sein.
- § 78. Die ganze Kunst, moralisch zu bilden, läßt sich nicht erlernen, ohne vielen Umgang mit Kindern und Gelegenheit, sie zu führen. Mithin ist zur Vollkommenheit des Seminars eine Erziehungs-Anstalt unentbehrlich.
- § 79. In diese sollen zwanzig bis vierzig dürftige Waisenknaben verdienstvoller Eltern aufgenommen werden, auch wohl mehr, wenn's besondere Umstände gut heißen. Ihre Bestimmung ist, theils das Seminar selbst zu rekrutiren, theils als auszeichnend brave Wirthschafts-Beamte, Dorf-Chirurgen und Dorfhandwerker, die sittliche sowohl, als wirthschaftliche Aufklärung des Landvolks zu befördern. Werden also auch zu Wirthschafts- und Handarbeiten auf eine verständige Art angeführt und abgehärtet, zweckmäßig versorgt und nach Verdienst weiter gebracht.
- § 80. Etwas größere Städte gewähren dem Seminar die Vortheile einer zahlreichen Schule, zur beständigen Uebung der Seminaristen mit sehr verschiedenen Kindern. Wesentliche Vorzüge des Landlebens sind, daß Körper und Seele des künftigen Volkslehrers weniger Gefahren läuft; daß er städtischer Bedürfnisse wegen nicht seinen Beruf geringschätzt; den Landmann, den er führen soll, von Kindheit an mit allen guten und schlimmen Eigenschaften, weichen und harten Seiten, kennt; lieber mit ihm lebt, ihm ungleich mehr Vertrauen als der Städter abgewinnt. Das Seminar, mit der Erziehungsanstalt verbunden, stände also sehr schicklich auf den Fideikommiß-Gütern, obwohl es nicht ganz nothwendig dort errichtet und fortgesetzt werden muß.
- § 81. Wohngebäude, Gartenland, Lehr- und Erziehungsmittel sollen ungleich mehr auf Vollkommenheit des Instituts als auf Sparsamkeit berechnet werden, obgleich in allem, was außerwesentlich und bloß in die Augen fallend ist, höchste Simplicität und Einschränkung herrschen muß. Wittwen des Direktors und der Lehrer müssen nicht unverorgt bleiben und unvermögenden Waisen die Erziehungsanstalt offen stehen.
- § 82. Das Seminar, so wie Landschul-Fundation mag unter dem Kuratorio eines Königl. Ministers oder Präsidenten stehen, der als Schulbeförderer sich ausgezeichnet, und den die Fideikommiß-Proprietarien bei jedesmaliger Erledigung sich zu erbitten haben. Von der Anwendung des Geldes und dem Zustande der gestifteten Lehranstalten soll dem Publico durch den Druck Rechenschaft gegeben werden.
- § 83. Nachdem das Seminar mit seiner Erziehungsanstalt völlig eingerichtet und satfam dotirt worden, ist mit Gründung guter Landschulen, vorzüglich zuerst in der Nachbarschaft der Fideikommiß-Güter, fortzufahren. Hier werden die besten Seminaristen angesetzt und ihnen

ein anständiger Unterhalt, in Vereinigung mit den Grundherrschaften oder Dorfgemeinen, ausgemittelt.

ic.

ic.

ic.

Urkundlich unter der gewöhnlichen Unterschrift und Insignel.
Glogau, den 27. Mai 1825.

(L. S.)

gez. Meckel von Hemsbach.

Ausfertigung
des Graf von Schlabrendorff=
Kolziger Testaments.

(L. S.)

Für die Richtigkeit:
Wagner,
Kanzlei-Rath.

II. A n h a n g.

Nachstehender Vergleich:

Verhandelt Kolzig, am 16. Februar 1848.

Zwischen dem unterzeichneten Kommissarius der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem hiesigen Dominio in der Person des Rittergutsbesizers Herrn Wilhelm Caspar von Kliging ist heut nachstehender Rezeß, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, abgeschlossen worden.

§ 1.

Dem hiesigen Dominio der Kolziger Güter liegen folgende Leistungen ob an die Schulen auf diesen Gütern:

1) Dem evangelischen Schullehrer und Kantor zu Kolzig sind zu liefern acht Klaftern hartes Scheitholz und acht Schock Reisig. Die Anfuhr dieser Deputate liegt der evangelischen Kirchen-Gemeinde von Kolzig ob, das Einschlagen des Scheitholzes liegt ebenfalls dieser Kirchen-Gemeinde ob, dagegen ist das Einschlagen des Reisigholzes vom Dominio besorgt worden.

2) Dem katholischen Schullehrer und Kantor zu Kolzig sind zu liefern vier Klaftern hartes Scheitholz, und vier Klaftern kiefernes Scheitholz und acht Schock Reisig. Die Anfuhr liegt der katholischen Kirchen-Gemeinde ob, dagegen ist das Einschlagen des Scheitholzes, wie des Reisigholzes, stets durch die herrschaftlichen Holzschläger besorgt worden.

Dem katholischen Kantor sind ferner vom Dominio ein Scheffel und acht Metzen Breslauer Maß Roggen zu entrichten.

3) Dem Schullehrer in Schlabrendorf sind vom Dominio zu gewähren ein Scheffel Roggen, Breslauer Maß, drei Klaftern Scheitholz und drei Schock Reisig, — freie Wohnung, und für die Schultube in Otterstadt dem Wirthe, in dessen Hause Schule gehalten wird, eine Klafter Holz. Die Anfuhr des Holzes ist von der Gemeinde in Schlabrendorf besorgt worden.

4) Dem Schullehrer in der Glashütte giebt das Dominium zwei Scheffel, Breslauer Maß, Korn, und vier Klaftern hartes Holz, der Schullehrer sorgt für das Anfahren und Kleinmachen des Holzes auf eigene Kosten.

5) Dem evangelischen Schullehrer zu Grünwald giebt das Dominium zwei Klaftern Scheitholz und drei Schock Reisig. Das Einschlagen und Anfahren dieses Deputats liegt der Gemeinde Grünwald ohne Unterschied der Konfession ob, da bisher in Grünwald nur eine Schule bestand.

Dem Schullehrer in Grünwald wurde bis zum Eintritt der Gutungsseparation zwischen Dominio und Gemeinde von der gemeinschaftlichen Weide eine Fläche von 104 □ Ruthen zur Gartenbenutzung überlassen.

Dieses Grundstück gehört jetzt dem Dominio allein, und ist dasselbe dem jetzigen Schullehrer nur in Zeitpacht überlassen worden. Eine Verpflichtung des Dominii wird in dieser Beziehung nicht anerkannt und nicht weiter beansprucht.

§ 2.

Sämmtliche im vorstehenden Paragraph bezeichnete Leistungen werden dem Dominio von Johannis 1848 ab von der Graf Schlabrendorffschen Schulsiftung abgenommen, dergestalt, daß das Dominium

dieselben von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr zu entrichten hat, und die genannte Stiftung das Dominium gegen alle desfallsigen Ansprüche der Lehrer oder der Schulgemeinden vertritt.

§ 3.

Da die bezeichneten Holzdeputate observanzmäßig von Johannis zu Johannis gerechnet werden, so berichtigt das Dominium sämtliche auf diese Holzdeputate bis Johannis 1848 noch ausstehenden oder fällig werdenden Reste.

§ 4.

Die Graf Schlabrendorffsche Stiftung übernimmt die Verpflichtung, den obengenannten Lehrern die verzeichneten Holzdeputate von Johannis 1848 ab zu gewähren. — Das Dominium soll indessen aus diesem Rezeß keinen Anspruch darauf herleiten können, daß die Stiftung den Lehrern auch die Getreide-Deputate in Zukunft gewähre, und beziehungsweise daß die Stiftung auch das Einschlagen und die Anfuhr der Deputathölzer übernehme, vielmehr bleibt es der Stiftung lediglich überlassen, sich wegen dieser Punkte mit den Lehrern und den Gemeinden auseinanderzusetzen.

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, für die Wohnung der Schullehrer in Schlabrendorf, der Glashütte und in Grünwald, sowie für das etwa erforderliche Schulklokal in Otterstädt allein zu sorgen.

§ 5.

Das Dominium zahlt als Gegenleistung für die hier übernommenen Verpflichtungen der Stiftung an dieselbe, und zwar an die Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz, zu Johannis 1848 die Summe von zwölfhundert Thalern, und verzinst dieses Kapital eventualiter bis zum Zahlungstage mit fünf Prozent, in der Voraussetzung, daß die Genehmigung dieses Rezeßes bis zu diesem Termin der Ausführung desselben erfolgt.

§ 6.

Das Dominium tritt von Johannis 1848 ab das Recht, die Schullehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf und der Glashütte, und an der katholischen Schule zu Kolzig zu besetzen, an die Graf Schlabrendorffsche Stiftung resp. deren Verwaltungsbehörde und Kuratel ab, und macht auch keinen Anspruch auf diese Besetzung aus dem Grunde, weil der erste Lehrer an der evangelischen, sowie an der katholischen Schule zu Kolzig zugleich Küster und Kirchenbeamter ist.

Im Uebrigen wird das Verhältniß des hiesigen Dominii als Patron der hiesigen evangelischen und katholischen Kirche durch vorstehenden Rezeß nicht berührt.

Auf die Besetzung der von der Schulstiftung creirten und dotirten neuen oder der etwa noch zu errichtenden Schullehrerstellen macht das Dominium keinen Anspruch.

§ 7.

In Ergänzung zu § 4 wird noch bemerkt, daß dem Dominio vorbehalten bleibt, das Holz, welches es künftig an die Stiftung verkaufen würde, durch seine Holzschläger einschlagen zu lassen, und hat die Stiftung kein Recht, wider den Willen des Dominii dazu die Handdienste der Gemeinden in Anwendung oder in Anrechnung zu bringen.

Der Verkauf des Brennholzes für die Schullehrer bleibt künftig lediglich Gegenstand der freien Uebereinkunft der Stiftung mit dem Dominio, ohne Verpflichtung von der einen oder anderen Seite.

B.

G.

U.

Caspar Wilhelm von Klising.

von Korff, Regierungsrath.

wird hierdurch zur Beglaubigung ausgefertigt.

Liegnitz, den 24. Februar 1849.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Unterschriften.)

(L. S.)

Für richtige Abschrift:

Wagner,

Kanzlei-Rath.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 5. Mai 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatgleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen *N* 107.
vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857. und vom 7ten Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfang-Scheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatgleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Samet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Lehrer Wischkowski zu Collonowska, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund *N* 108.
22 des

des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen zu Collonowśka, Wendawitz, Carmerau, Harraſchowska, Helne und Miſchline, welche Pferde verkaufen, vertauſchen, verſchenken oder ſonſt veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations=Atteſte ſtempel= und koſtenfrei auszufer-tigen. Oppeln, den 19. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appella-tions=Gerichts zu Ratibor.

№ 109. Im Departement des unterzeichneten Appellations=Gerichts, zu welchem 16 Kreiſe mit 1,077,095 Seelen gehören, ſind im Jahre 1858. von 750 Schiedsmännern 35,767 Streitsachen verhandelt und davon beendet worden:

a. durch Vergleich	21,799.,
b. durch Zurücknahme der Klage	3,530.,
c. durch Ueberweisung an den Richter .	10,334.,
und am Schluſſe des Jahres blieben anhängig	104.,
zusammen wie oben...	35,767.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen ſind verglichen worden:

im Kreiſe Beuthen...	durch 49 Schiedsmänner	2955 Sachen,
= = Coſel	= 38	= 825
= = Creutzburg .	= 29	= 994
= = Falkenberg .	= 34	= 1153
= = Gleiwitz ..	= 44	= 1196
= = Grottkau .	= 53	= 738
= = Leobſchütz .	= 64	= 1758
= = Lublinitz ..	= 36	= 1261
= = Meiſſe	= 76	= 1185
= = Neuſtadt ..	= 55	= 1642
= = Oppeln ...	= 74	= 2078
= = Pleß	= 54	= 1224
= = Ratibor ...	= 46	= 1497
= = Roſenberg .	= 31	= 951
= = Rybnik ...	= 34	= 1255
= = Gr.=Strehliß	= 33	= 1087

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche geſtiftet:

- 1) Welz in Meiſſe
- 2) Roſchützki in Gleiwitz
- 3) Heinze in Lagiewnik, Kreiſs Beuthen

4) Schütz

4) Schütz in Zabrze, Kreis Deuthen	273.,
5) Künzel in Lublinitz	257.,
6) Troll in Rattowitz, Kreis Deuthen	246.,
7) Rieger in Leobschütz	225.,
8) Reichert in Rosenberg	203.,
9) Heist in Schurgast	184.,
10) Wicke in Leobschütz	183.,
11) Bönnisch in Schnellewalde, Kreis Neustadt	156.,
12) Ulrichs in Pittschen	153.,
13) Reichelt zu Schloß Falkenberg	151.,
14) Mehl in Gr.-Döbern, Kreis Oppeln	144.,
15) Ring in Rotschanowitz, Kreis Rosenberg	139.,
16) Urtl in Ober-Lagiewnik, Kreis Deuthen	137.,
17) Meyer in Rattowitz, Kreis Deuthen	129.,
18) Wittke in Grottkau	129.,
19) Dehnisch in Chroszczütz, Kreis Oppeln	126.,
20) Renner in Kreuzburg	124.,
21) Wosnik in Elawkau, Kreis Ratibor	124.,
22) Sylvester in Odersch, Kreis Ratibor	122.,
23) Dppler in Plania, Kreis Ratibor	120.,
24) Rendschmidt in Rosenberg	120.,
25) Lipka in Kleitsch, Kreis Groß-Strehlitz	117.,
26) Rotschi in Drzupowitz, Kreis Rybnik	113.,
27) Scholz in Neustadt	113.,
28) Wagner in Ratibor	112.,
29) Glagel in Neustadt	111.,
30) Koronowsky in Alt-Zarnowitz, Kreis Deuthen ..	110.,
31) Seyfried in Rochlowitz, Kreis Deuthen	110.,
32) Striezel in Kreuzburg	110.,
33) Nowak in Altendorf, Kreis Ratibor	109.,
34) Pierskalla in Gyssek, Kreis Cosel	108.,
35) Schiwig in Wieschowa, Kreis Deuthen	108.,
36) Wicher in Krascheow, Kreis Oppeln	108.,
37) Pyka in Dobrek, Kreis Deuthen	107.,
38) Feike in Friedland	105.,
39) Scheer in Roschmider, Kreis Lublinitz	104.,
40) Gottschalk in Kroschnitz, Kreis Gr.-Strehlitz	103.,
41) Lary in Poppelau, Kreis Oppeln	103.,
42) Zarembski in Groß-Zyglin, Kreis Deuthen	101.

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1 bis 8, 10 bis 26, 28 bis 36, 38, 39, 41, schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.
Ratibor, den 27. April 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 110. Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, wird an dem 3ten und 4ten Juni d. J., die Nachprüfung der dazu verpflichteten früheren Seminar-Böglinge sowohl als der früheren Commissions-Prüflinge, wird am 8ten und 9ten Juni, die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 6ten, 7ten und 8ten Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der Nachprüflinge durch die Herren Superintendenten bei der Königl. Regierung zu Plogitz (cf. Verfügung vom 18ten März 1859. II. 2566. IX.), die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei dem Königl. Waisenhaus- und Seminar-Director Boepcke spätestens bis zum 15ten Mai d. J., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke, einzureichen:

- 1) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheits-Zustand;
- 2) eines selbstgefertigten Lebenslaufes;
- 3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 4) der Zeugnisse von der Orts-Behörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 2ten Juni Nachmittag um 5 Uhr, die Nachprüflinge am 7ten Juni, Nachmittag um 5 Uhr, die Commissions-Prüflinge am 8ten Juni, Nachmittag um 5 Uhr, bei dem Königl. Waisenhaus- und Seminar-Director Boepcke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.
Breslau, den 20. April 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 12. Mai 1859.

Allgemeine Gesefzsammlung.

N^o 12. enthält:

- (N^o 5044.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreife des Regierungs-Bezirks Liegnitz.
- (N^o 5045.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreife Weiffensee des Regierungs-Bezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Wippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur weimarschen Landesgrenze.
- (N^o 5046.) Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4ten April 1859.; und
- (N^o 5047.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zwicklbahn-Gesellschaft. Vom 4ten April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der für die Stadt Zülz auf den 20sten Juni d. J. angesetzte Jahrmarkt, ist auf den 6ten Juni d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 23. April 1859.

Die Agentur des Expeditours J. A. Zeidler in Rattowitz, Kreis Beuthen, für die A^z 111. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München, ist nach dem Gesefz vom 8ten Mai

1837. landespolizeilich bestätigt worden, wogegen der Kaufmann Alexander Drzensla in Deuthen, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.
Dppeln, den 10. Mai 1859.

Landespolizeilich sind wiederum nachstehende Agenturen bestätigt worden, als:

- 1) des Kaufmanns Gustav Schmölz hieselbst, für den Strom-Versicherungs-Verein in Danzig;
- 2) des Kaufmanns und Expeditors J. A. Zedler in Rattowitz, Kreis Deuthen, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar, wogegen der Kaufmann Alexander Drzensla in Deuthen diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
- 3) des Kaufmanns C. C. Hallamit in Pawlowitzke, bei Gnadenfeld, Kreis Cosel, für die Böhmische Hagelschäden- und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ daselbst, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat;
- 4) des Post-Expeditors Villain in Constadt, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
- 5) des Kaufmanns Heinrich Sedlaczek in Zarnowitz, für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein, und
- 6) des Buchhändlers August Pietsch in Neustadt, für die Berliner Lebens-, Renten- und Capitals-Versicherungs-Gesellschaft.

Dppeln, den 10. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 112. Nach den §§. 10. und 7. des Regulativs vom 3ten Januar 1858. über die Portofreiheit in Justiz-Sachen sind die officiellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an deren vorgesezte Behörden, namentlich die jährlichen Berichts-Erstattungen an die Königlichen Landrätthe, portofrei, und haben die Schiedsmänner dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert mit den Worten:

„Königliche Dienstsache“,
zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.

Die Bezeichnung, als:

„herrschaftliche schiedsamtlliche Angelegenheiten“,
darf nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

Dies wird den Schiedsmännern unseres Departements zur Beachtung hiermit bekannt gemacht. Ratibor, den 29. April 1859.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Archidiaconus Schunke in Dels, ist das dortige Archidiaconat an der Schloß- und Pfarrkirche erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Thlr. und ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig Patron. M 113.

Breslau, den 17. April 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Für die Kreis-Vermittelungs-Commission des Groß-Strehlitzer Kreises, sind auf Grund des Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

a. zu Mitgliedern:

- 1) der Kreis-Deputirte Elsner von Gronow zu Kalinowitz;
- 2) der Bürgermeister Grötschel zu Groß-Strehlitz;
- 3) der Kreis-Schulze Stokkomy zu Wyssoka;

b. zu Stellvertretern:

- 1) der Gutsbesitzer Ktelmann zu Jarischau;
- 2) der Bürgermeister Wollny zu Ujest;
- 3) der Kreis-Schulze Pospiedczyk zu Kadlubitz,

erwählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 23. April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ernannt wurden:

der Geheimrevidirende Calculator Uberschär in Potsdam, zum Haupt-Steuer-Amts-Rendanten in Ratibor; der Ober-Grenz-Controleur Schönknecht in Klingebbeutel, zum Ober-Grenz-Controleur in Leobschütz; der Haupt-Amts-Assistent Prüfer in Ratibor, zum Ober-Grenz-Controleur in Klingebbeutel; der berittene Grenz-Aufscher von Kochkizky in Sohrau, zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; der Sergeant Kanus zum Grenz-Aufscher in Gr.-Chelm.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, pro Monat April 1859.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Kreis-Richter Dr. jur. Ploch zu Beuthen, zum Gehlfsen des Ober-Staats-

Staats-Anwalts; der Referendarius Paul Warsig I. zum Gerichts-Assessor; die Auscultatoren Herrmann Libawsky, Adolph Heinrich und Carl Gorke zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ausgeschieden: der Referendarius Zach wegen Uebernahme einer Beschäftigung bei der Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Brüssel, und der Referendarius Wilhelm Heinrich zufolge seines Antrages; der Auscultator Graf Wilhelm von Arco Behufs Uebertretts in das Departement der Königl. Regierung zu Posen.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Deuthen:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Carl, Wilhelm, Ludwig Lefeldt zum Kreis-Richter.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Versezt: der Kreis-Gerichts-Director Quade zu Worbis in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht Gleiwitz.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Entlassen: der Bote und Executor Frenzel zu Dttmachau, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Gestorben: der Bote und Executor David zu Grottkau.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1859.

Namen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Leobschütz, III. und IV. Bezirk	Leobschütz	Gürtlermeister Stehmann zu Leobschütz.
Collonowaska, Bendawitz, Harra- schowaska und Heine	Gr.-Strehlitz	Lehrer Wyschkowsky zu Collo- nowaska.
Lubschau, Ludwigsthal, Raminitz und Babinitz	Lublinitz	Lehrer Mazander zu Lubschau.
Psaar	dito	Lehrer Robert Dirhel zu Psaar.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königl. ichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 19. Mai 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 13. enthält:

- (N^o 5048.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1859., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausséestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.
- (N^o 5049.) Das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landes-Vermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 11ten April 1859.
- (N^o 5050.) Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakósc-Labischiner Nezwiesen. Vom 11ten April 1859; und
- (N^o 5051.) Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30sten April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird für die städtische Gemeinde Pittsch, sowie für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Pittsch führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

In der Stadt Pittsch findet wöchentlich am Donnerstag ein Wochenmarkt statt. — Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so wird der Wochenmarkt am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

§. 2.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr, und endigt um 3 Uhr Nachmittags, hine zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Mit diesem Wochenmarkte ist auch ein Schwarzvieh-Markt verbunden, für welchen alle die Bestimmungen auch Anwendung finden, die den ersteren betreffen, jedoch mit Ausschluß der Beschränkung der Zeit für den Kauf und Verkauf Seitens der Händler.

§. 4.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen auf den Wochenmärkten ihren Bedarf an solchen Gegenständen, gleichviel, ob zum Handel oder zur eigenen Hauswirtschaft, erst von 10 Uhr Vormittag ab einkaufen.

§. 5.

Gegenstände, welche nach Maafgabe der Ministerial-Verordnung vom 26. December 1847. (Oppelner Amtsblatt pro 1848. Seite 36.) an sich zum Wochenmarkts-Verkehr gehören, einschließlich von Schwarzvieh, dürfen an Wochenmarkts-Tagen an keinem andern Orte, als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen (§. 8.) und ebensowenig vor der Stadt, als auf dem Wege zur Stadt, verkauft oder gekauft werden.

§. 6.

Ausgenommen von der Bestimmung des vorstehenden §. 5. sind: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst, welche täglich zum Verkauf in den Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden können.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 4. und 5. sind auch in Bezug auf den hier allsonntäglich stattfindenden Butter- und Eier-Frühmarkts-Verkauf maafgebend, welcher letztere mit Tagesanbruch beginnt und bis 9 Uhr Morgens, als dem Beginn der Kirchen-Andacht, dauert, und ist Personen, welche mit Butter und Eier handeln, der Aufkauf dieser Gegenstände des Sonntags nur nach 8 Uhr des Morgens und nur für den hauswirthschaftlichen Bedarf gestattet.

§. 8.

Für den Wochenmarkt und den im §. 7. gedachten sonntäglichen Frühmarkts-Verkehr ist der Ring-Platz und für den Schwarzvieh-Markt die Wallstraße an der Promenade (zur deutschen resp. polnischen Vorstadt gehörig) bestimmt. Die Einteilung dieser Verkaufs-Plätze in besondere Bezirke für die betreffenden Markt-Gegenstände, bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Pilschen überlassen.

§. 9.

§. 9.

Uebertretungen dieser Ordnung werden gemäß §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. und §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geld-
buße bis zu 20 Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß-
strafe bestraft.

Oppeln, den 20. April 1859.

Der für die Stadt Lublinitz auf den 21sten und 22sten Juni d. J. anberaumte
Jahrmarkt, ist auf den 7ten und 8ten Juni verlegt worden. Der Viehmarkt
wird Tags vorher, mithin am 6ten Juni, abgehalten.

Oppeln, den 3. Mai 1859.

Landespolizeiliche Bestätigung von Agenturen, und zwar

- 1) des Kaufmanns Eduard Roth in Tarnowitz, für die Hagelschäden-Versiche-
rungs-Gesellschaft in Leipzig;
- 2) des Referendarius a. D. H. Schienert in Neustadt, für den Potsdamer
Vieh-Versicherungs-Verein;
- 3) des Kaufmanns David Krämer in Gleiwitz, für die Lebens-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin und für die Hagelschäden-Versiche-
rungs-Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann S. G. Sahn daselbst
diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
- 4) des Bürgermeisters Dalibor in Kieferstädtel, für die Lebens-Pensions- und
Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle.

Kaufmann Gustav Schmelz hier selbst, hat die Agentur-Geschäfte für die Hagel-
schäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt.

Oppeln, den 14. Mai 1859.

Dem Eduard Schröder in Berlin ist unter dem 16ten Mai d. J. ein Patent:
auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Droschken-Rutscher, in der durch
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand
in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang
des Preussischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Mai 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zur Präparanden-Prüfung im hiesigen Schullehrer-Seminar, ist der 14te, 15te *Nr.* 115.
und

und 16te Juli d. J. bestimmt. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an denselben, sind an den Unterzeichneten bis zum 1sten Juli unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke einzureichen:

- 1) des Lauffcheines;
- 2) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang;
- 3) des von dem betr. Kreis-Physikus ausgestellten Attestes über normalen Gesundheits-Zustand;
- 4) der Zeugnisse des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
- 5) der von der Orts-Behörde beglaubigten Erklärung des Vaters, oder Vormundes, daß für den Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
- 6) des selbstverfaßten Lebenslaufes, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, Stand der Eltern und Name des letzten Lehrers angegeben ist.

Die persönliche Meldung, bei welcher die Prüflinge die Arbeitshefte des letzten Jahres vorlegen werden, findet den 13ten Juli, des Abends um 6 Uhr, im Musik-Saale der Anstalt statt. Peiskretscham, den 3. Mai 1859.

Königliches Katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Wanjura.

N. 116. Bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Meisse beginnt die nächste Schwur-Gerichtssitzung den 20sten Juni d. J. Meisse, den 11. Mai 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 26. Mai 1859.

Allgemeine Gesessammlung.

N^o 14. enthält:

- (N^o 5052.) Das Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 3ten Mai 1859.
- (N^o 5053.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen, vom 31sten März 1842. Vom 3ten Mai 1859., und
- (N^o 5054.) Das Gesetz, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheintischen Handels-Gesetzbuches. Vom 9ten Mai 1859.
-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Auf die Anfrage vom 18ten April c. erwidern wir Euer Hochwohlgeboren, daß die **N^o 117.** katholischen und evangelischen Theologen, für den Zeitraum zwischen ihrer ersten Zurückstellung vom Militärdienste und ihrer demnächstigen gänzlichen Befreiung von demselben, nach Maassgabe der Staats-Ministerial-Beschlüsse resp. vom 31sten Juli 1835. und 15ten September 1854., als in die Kategorie der Ersatz-Reservisten gehörig zu betrachten und als solche verpflichtet sind:

„sich behufs Ableistung ihrer Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer „außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theils der letzteren zur „Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, „sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hterzu „die Aufforderung erhalten.

Die mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienste versehenen Theologen sind hinsichtlich ihrer etwaigen Heranziehung zum Militärdienste während der Zeit des ihnen zum Dienstantritte bewilligten Ausstandes in gleicher Weise wie die Theologen überhaupt zu behandeln.

Berlin, den 8. Mai 1859.

Der Minister des Innern.

gez. Flottwell.

Der Kriegs-Minister.

gez. v. Bonin.

An den Königl. Militär-Commissarius Herrn Geheimen. Regierungs-Rath Pehlmann Hochwohlgeb. hier.

Abchrift erhalten das Königl. General-Commando und das Königl. Ober-Präsidium zur Kenntnissnahme und weiteren gefälligen Veranlassung.

Berlin, den 8. Mai 1859.

Der Minister des Innern.

gez. Flottwell.

Der Kriegs-Minister.

v. Bonin.

An das Königl. General-Commando des 6ten Armee-Corps und das Königl. Ober-Präsidium zu Breslau.

Abchrift theile ich der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnissnahme mit.
Breslau, den 11. Mai 1859.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schleſien.

gez. von Schleinitz.

An die Königl. Regierung zu Oppeln. D. P. 2784.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur öffentlichen Kenntniss.
Oppeln, den 16. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der für die Stadt Rosenberg auf den 5ten und 6ten Juli d. J. angesetzte Vieh-Markt, ist auf

den 21sten und 22sten Juni d. Js.,

und der daselbst auf den 14ten Juli d. Js. angesetzte Kram-Markt, auf
den 30sten Juni d. Js.

verlegt worden. Oppeln, den 17. Mai 1859.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:
 der Kaufmann S. Mühsam in Pitschen, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, und
 der Spediteur Carl Melzer in Gleiwitz, für die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.
 Der Kaufmann Samson Eisner in Beuthen, hat die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin niedergelegt.
 Oppeln, den 24. Mai 1859.

Unter dem 10ten Mai d. J. ist dem Kaufmann J. S. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent:
 auf eine Gestein-Bohr-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
 auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preussischen Staats, verliehen worden.
 Oppeln, den 24. Mai 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zur Commissions- und Wiederholungs-Prüfung im hiesigen Seminar, ist ein Termin auf den 18ten, 19ten und 20sten Juli c. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Commissions-Prüfung sind bei dem Königlich-Provincial-Schul-Collegio in Breslau, unter Beifügung folgender Papiere, einzureichen:

- 1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand;
- 2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
- 3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
- 4) der Bescheinigung der Orts-Behörde und des Pfarrers, über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über Qualification zum Schullehrer.

Die Meldung zur Wiederholungs-Prüfung, zu welcher alle diejenigen Abjuranten verpflichtet sind, welche in den Jahren 1855—57. die Abiturienten- oder Extra-Prüfung bestanden haben, hat bei dem Unterzeichneten unter Beischluß eines Zeugnisses von dem jetzigen Revisor und des Seminar-Abgangs-Zeugnisses zu geschehen.

Ober-Glogau, den 10. Mai 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Jüttner.

N. 119. Nachstehende Verhandlung :

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. Mai 1859.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung :

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn von Wechmar,

2) des Königl. Geheimen Commerzien-Raths Herrn Ruffer, sowie

3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch-Registern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlessien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

26	Stück	Litt. A.	à	1000	Thlr.,	im	Werthe	von	26,000	Thlr.,
16	=	=	B.	à	500	=	=	=	8,000	=
72	=	=	C.	à	100	=	=	=	7,200	=
73	=	=	D.	à	25	=	=	=	1,825	=
825	=	=	E.	à	10	=	=	=	8,250	=

Zusammen 1,012 Stück, im Werthe von 51,275 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

B. g. u.

Freiherr v. Wechmar. Ruffer.

(L. S.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar.

a. u. s.

Dr. Koch. Greif. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlessien.

N. 120. In Folge der seit Anfang dieses Jahres angeordneten anderweitigen Eintheilung der Berggeschwornen-Reviere im Bezirk des Berg-Amtes zu Tarnowitz, wird unsere Bekanntmachung vom 8ten December 1856. (Regierungs-Amtsblatt pro 1857. pag. 43.), die Untersuchung der Dampfkessel auf den Bergwerken, Hütten und Salinen betreffend, dahin abgeändert, daß die den Revier-Beamten zugewiesenen Dampfkessel-Revisions-Bezirke dieselben Ortschaften umfassen, wie die laut unserer Bekanntmachung vom 17ten November 1858. (Regierungs-Amtsblatt pro 1858. pag. 355. u. ff.) begrenzten Berggeschwornen-Reviere. Breslau, den 14. Mai 1859.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Im Amtsbezirk des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Bernhard, Gottlob, Herrmann Albert, zum Hilfs-Prediger der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Oppeln; für den bisherigen Pfarr-Vicar Christian, Gotthold Clausnitzer zum Pfarrer der evangelischen Kirchen-Gemeinden von Rattowitz-Myslowitz, Deuthener Kr., für den bisherigen Diaconus Herrmann zum Pastor primarius an der evangelischen Friedenskirche zu Jauer, und für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Carl, August, Eduard Schirmer zum Diaconus an der vorgedachten Kirche.

Des Regenten Königl. Hoheit, haben den von den wahlberechtigten Ritterguts-Besitzern des Kreises Neisse als ersten Candidaten präsentirten Gerichts-Assessor Freiherrn v. Seherr-Thos zum Landrath des Kreises Neisse, Allergnädigst zu ernennen — und dem Rector an der katholischen Knaben-Schule zu Neisse Joseph Müller, und dem kathol. Schullehrer Scholz zu Rathmannsdorf, Neisser Kreises, zu ihrem 50 jährigen Dienst-Jubiläum, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Kaplan Hugo Schiel ist als Religions-Lehrer an der Realschule zu Neisse angestellt — dem Baumeister Weidner ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Baumeisterstelle zu Lublitz übertragen — der Bauführer Eugen Knebel, zur Zeit in Deuthen D. S., ist als solcher vereidigt — der practische Arzt Dr. Adolph Bruck zu Leobschütz, ist als Kreis-Physikus des Kreises Groß-Strehlitz angestellt — der bisherige Stadt-Secretair zu Kreuzburg, Carl Krusch, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen — und dem Lehrer Ferdinand Werft ist die Lehrerstelle zu Colonie Poppelau, Oppelner Kreises, verliehen worden.

Im Groß-Strehlitzer Kreise sind als Commissarien zur Auswahl der Mobilmanngs-Pferde erwählt und bestätigt worden: der Graf v. Strachwitz junior auf Groß-Stein, der Gutspächter Nobiling zu Kieltich und der Gutsbesitzer Jockisch auf Dyjeschowitz. — Der seither bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Graf v. Strachwitz, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Regierung eingetreten — und der ehemalige Unter-Offizier Philipp Kutta, ist als Kreisbote zu Lublitz angestellt worden.

Verstorben sind:

der Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Hohlfeld zu Ratibor — der Organist und Schullehrer Reichel zu Ormontowitz, Rybnicker Kreises — der Beigeordnete der Stadt Landsberg D. S., Kaufmann Fritsch — der Pfarrer und Erzpriester Markeska zu Myslowitz.

Per-

Personal = Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind:

der Gemeindefchreiber Julius Mitschein als Post-Expeditur in Pr. = Oderberg, und

der Premier-Deutenant, Deconom Louis, Carl Juske, als Post-Expeditur in Sausenberg.

Versetzt:

der Post-Expeditur Feinholz von Pr. = Oderberg nach Gr. = Strehlitz, und der Eisenbahn-Post-Conducteur Ehrenberg in Leobschütz als Briefträger nach Meisse.

Ausgeschieden:

der Post-Expeditur Ludwig Salpaus in Ruda.

Oppeln, den 12. Mai 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: 1) der Intendantur-Referendarius Lampe zum Intendantur-Assessor;
2) der Proviant-Amts-Applicant Wedding zu Meisse, zum Assistenten, unter Versetzung zum Proviant-Amt in Breslau.

Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Michaelis zur Intendantur des 7ten Armee-Corps in Münster;
2) der Intendantur-Registrator Erdnütz zur Intendantur des 3ten Armee-Corps in Berlin;
3) der Intendantur-Registratur-Assistent Hörnigk, bisher zur Dienstleistung im Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des 6ten Armee-Corps;
4) der Proviant-Amts-Assistent Pattloch von Breslau nach Graudenz;
5) der Lazareth-Inspector Schmidt von Schweidnitz nach Münster, und
6) der Lazareth-Inspector Hoffmann von Breslau nach Schweidnitz.

Bestätigt: 1) die bisherigen int. Garnison-Verwaltungs-Inspectoren von Oppen zu Schweidnitz und Werth zu Cosel,
2) der int. Lazareth-Inspector Kammeler zu Meisse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 2. Juni 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 15. enthält:

- (N^o 5055.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1859., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehns-Casse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungs-Frist für Darlehne an Deichgenossen.
- (N^o 5056.) Das Statut für die Wesselschöfen-Conradsvitter Meliorations-Societät im Landkreise Königsberg. Vom 26sten April 1859.
- (N^o 5057.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1859., betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungs-Bezirks Erker, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stände der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an dieselbe.
- (N^o 5058.) Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26sten April 1859., die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Styrum betreffend. Vom 5ten Mai 1859.; und
- (N^o 5059.) Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26sten April 1859., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5ten Mai 1859.

N^o 16. enthält:

- (N^o 5060.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 2ten Mai 1859.
- (N^o 5061.) Allerhöchster Erlaß vom 3ten Mai 1859., betreffend die Verleihung

der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungs-Bezirk Trier.

(N^o 5062.) Bekanntmachung über die unterm 26sten April 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grybowitz-Zabrze-Kusitzkaer Actien-Chauffeebau-Gesellschaft zu Zabrze im Deuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln. Vom 13ten Mai 1859.

(N^o 5063.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7ten Mai 1858. abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Ebln betreffend. Vom 17ten Mai 1859.

N^o 17. enthält:

(N^o 5064.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten October 1858., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Actien-Gesellschaft „Berlin-Waterworks-Company“.

(N^o 5065.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundcapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft „Minerva“ mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26sten April 1859.

(N^o 5066.) Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und der Marine-Verwaltung. Vom 21sten Mai 1859.

(N^o 5067.) Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30sten Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautions-Capitalien. Vom 21sten Mai 1859.; und

(N^o 5068.) Das Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Wahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21sten Mai 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

N^o 122. betreffend die Ersakleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857. und

und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präklusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersazes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Bethelligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Brandenstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung.

№ 123.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, andern Schafvieh und Ziegen, über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zoll-Estraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

gez. Flottwell.

gez. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der auf den 20sten Juni d. J. in Sohrau D. S. angesetzte Jahrmarkt, ist auf den 22sten Juni d. J. verlegt worden. Der Viehmarkt wird Tags vorher abgehalten werden. Oppeln, den 17. Mai 1859.

N. 124.

Nachtrags-Verzeichniß

der Bauhandwerker, welche im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln im Jahre 1859. zu denjenigen hinzugetreten sind, welche in der Bekanntmachung vom 13ten April 1858. (Amtsblatt pro 1858. Stück 17. Seite 107.) aufgeführt sind.

N.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
----	--------	----------	-----------------------------	----------

A. Maurermeister.

1	Beuthen	Maurermeister	Joseph Klein	Beuthen
2	"	"	Oscar Gräber	Tarnowitz
3	"	"	Constantin von Koschützki	"
4	"	"	Gustav Kern.	"
5	"	"	Sigismund Böwe	Myslowitz
6	"	"	Paul Schuberth	Antonienhütte
7	"	"	Adolph Ritter	Beuthen
8	Lublinitz	"	Carl, Eduard Huhnert	Lublinitz
9	Oppeln	"	Carl Schindler	Oppeln
10	"	"	Paul Münzer	"
11	Plesß	"	Schmitch Berliner	Nicolai

B. Zimmermeister.

1	Beuthen	Zimmermeister	Herrmann Raczek	Mittel-Lagiewnik
2	"	"	Hugo Bornemann	"
3	"	"	Friedrich Schweizer	Beuthen
4	Gosel	"	Eduard Bergk	Gosel
5	Plesß	"	Adolph Kober	Nicolai
6	Gleiwitz	"	Joseph Stobrawa	Gleiwitz

und Mühlenbauer

C. Mühlen-Baumeister.

1	Groß-Strehlitz	Mühlen- Baumeister	Johann Schwabe	Ujest
2	Gleiwitz	" und Zimmermstr.	Joseph Stobrawa	Gleiwitz

Nr.	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Bohnort.
-----	--------	----------	-----------------------------	----------

D. Brunnenmeister.

1	Falkenberg	Brunnen- und Röhrmeister.	Gottlieb Jackisch	Stadt Schurgast
2	Gleiwitz	"	Friedrich Hoffmann	Gleiwitz

E. Steinmetzmeister.

1	Cosel	Steinmetzmeister	Johann Kirsten	Cosel
2	"	"	George Enkelmann	Gnadenfeld

F. Schiffs- Zimmermeister.

1	Oppeln	Schiffsbauer.	Gregor Dubzik	Groß-Öbbern
2	"	"	Carl Kassner	Oppeln

G. Dach- Schieferdecker.

1	Plesß	Schieferdecker	Franz Krause	Plesß
---	-------	----------------	--------------	-------

H. Blitzableiter-Verfertiger.

1	Beuthen	Blitzableiter-Ver- fertiger	Wilhelm Pankow	Kattowitz
---	---------	--------------------------------	----------------	-----------

Oppeln, den 19. Mai 1859.

Zu Ende Juli d. J. wird aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut zu Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadt-Schulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung bei höheren Töchterschulen entlassen werden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Privat-Patrone solcher Schulen und aller derjenigen Familien in unserem Verwaltungs-Bezirk, welche hierbei ein Interesse haben, mit dem Anheimgeben, sich wegen des etwaigen Bedarfs an den Seminar-Director Krüger in Droyßig zu wenden.

Oppeln, den 24. Mai 1859.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Herrmann Hoffmann in Leobschütz, für die Hagelschäden-Ver-

- Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, wogegen der Kaufmann Julius Breslau ebendasselbst, die Agentur-Geschäfte für diese Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat;
- 2) und 3) die Kaufleute Moritz Rother in Beuthen und Fedor Muhr in Pless, beide für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin, und
- 4) der Kaufmann Carl Hausenke in Pless, für die Lebens-Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle.
- Oppeln, den 28. Mai 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 126. Am Königl. Schullehrer-Seminar zu Stettin a. D. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 11ten und 12ten Juli c., die Rectorats-Prüfung am 12ten und 13ten Juli abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1sten Juli c. einzureichen, unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung.

- 1) Ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand,
- 2) ein selbstverfertigte Lebenslauf,
- 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere,
- 4) ein Zeugniß der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der Schulamts-Bewerber und ihrer Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

- 1) der vollständige Name,
- 2) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt,
- 3) Wohnort und Kreis-Stadt,
- 4) bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rectorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vor-schriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

- 1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß,
- 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben,
- 3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diocese,
- 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel specfoll anzugeben ist:
 - a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt,
 - b. Wohn-

b. Wohn-

- b. Wohnort und Kreis-Stadt,
- c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat,
- d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königl. Seminar-Director Jungklaus zu Steinau am 10ten Juli, Nachmittag um 5 Uhr, die Rectorats-Candidaten am 11ten Juli, Nachmittag um 5 Uhr, daselbst persönlich.

Breslau, den 12. Mai 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die vierte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr № 127. 1859., beginnt den 20sten Juni c. Oppeln, den 26. Mai 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 20sten № 128. Juni d. J. beginnen. Gleiwitz, den 26. Mai 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 20sten № 129. Juni c. beginnen. Ratibor, den 27. Mai 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Handlungs-Dehlinge Sieglismund Frystakky in Gleiwitz, ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Gymnasiasten Albert Langner vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen — in Stelle des freirefignirten Schulen-Inspectors Bursig zu Alt-Tarnowitz, ist der Pfarrer Mastalski zu Radzionkau zum Schulen-Inspector des Beuthener Kreises II. Antheils ernannt — dem Candidaten der evangelischen Theologie Herrmann Breitschwerdt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt — der Apotheker, Bürgermeister a. D. Friske zu Rybnick, ist als Nendant der Spaar-Casse des Rybnicker Kreises bestätigt — und der bisherige interimistische Organist und Schullehrer Wandrey zu Polanowitz, Kreuzburger Kreises, ist definitiv angestellt worden.

Der Stadt-Verordnete Heinrich Heist zu Schurgast, ist als Bürger-
meister der Stadt Schurgast,
der Apotheker Louis Hausleutner zu Nicolai, Pleßler Kr., und der
Schiedsmann Joseph Mitschein zu Gultschin, Ratiborer Kr.,
sind als Beigeordnete,
der Gasthofbesitzer Joseph Barisch zu Neustadt D. S. und der Kauf-
mann Heinrich Doms zu Ratibor, sind als Rathsherren,
der Gerbermeister Ignaz Zdralek und der Schmiedemeister Joseph
Malick zu Gultschin, — der Kaufmann Berthold Leysselt
zu Greuzburg, und der Kaufmann Israel Wechselmann zu
Nicolai, sind als Rathmänner,

ermählt
und
bestätiget
worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 22.

Nachstehender, wörtlich also lautender, Allerhöchster Erlass:

N. 121.

Auf den Bericht vom 6ten April d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statute für die Grzybowitz-Zabrze-Kusznikaer Actien-Chauffeebau-Gesellschaft zu Zabrze, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, ausgefertigt Beuthen D. S., den 20sten Januar 1859., hierdurch Meine Bestätigung.

Berlin, den 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von der Heydt. Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister, dessen Original an das Geheimne Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Grzybowitz-Zabrze-Kusznikaer Actien-Chauffeebau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 13. Mai 1859.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
des Statuts für die Grzybowitz-
Zabrze-Kusznikaer Chauffeebau-
Actien-Gesellschaft zu Zabrze.

III. 5339. IV. 4999.

Nachstehendes Statut:

Statut

für die Grzybowitz-Zabrze-Kusznikaer Actien-Chauffeebau-Gesellschaft.

Abchnitt I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Grzybowitz-Zabrze-Kusznikaer Actien-Chauffeebau-

Gesellschaft" ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung einer Chaussee von Grzybomitz über Mikulschütz, Zabrze und Biskupitz bis Kusznika mit einer Abzweigung von Concordia-Grube, bis an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee zum Zweck hat.

§. 2.

Sitz und Gerichts-Stand.

Der Sitz der Gesellschaft ist Zabrze, ihr Gerichts-Stand das Königl. Kreis-Gericht zu Beuthen.

§. 3.

Allgemeine Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9ten November 1843. über die Actien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung Seite 341.) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts über dieselbe ist die Königl. Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie der Gesellschafts-Casse Einsicht nehmen.

Abchnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 4.

Staats-Prämie.

Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatscasse für jede Meile anschlagsmäßig erbaute Chaussee eine Prämie von 3000 Thlr. nach Maassgabe der Gesamt-Muthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königl. Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämien-Betrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Baubeamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

§. 5.

Expropriations-Recht.

Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke, ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königl. Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maassgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

§. 6.

§. 6.

Recht zur Chausseegeld = Erhebung.

Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseeren bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von den betreffenden Verwaltungs-Behörden auf den Staats-Chausseeren angewendet werden, für sich zu erheben. (cfr. §. 8. f.).

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Melle, sobald dieselbe von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

§. 7.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseeren bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

Die für die Staats-Chausseeren jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Chausseegeld-Übertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von den betreffenden Verwaltungs-Behörden auf den Staats-Chausseeren angewendet werden, maßgebend.

§. 8.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

- a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschläge unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt, zu vollenden, was inzwischen geschehen ist, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen.
- b. Die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten.
- c. Die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen.
- d. Die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu halten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controlle der Königlichen Regierung unterwirft.
- e. Nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen

und der Königlischen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§. 11. und 48.), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse der Königlischen Regierung jederzeit frei steht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§. 24.) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaassregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Gebestellen unter Sequestration zu stellen. Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten respective innerhalb der ihr von der Königlischen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königlische Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen die diesfälligen Verfügungen der Königlischen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königlische Ministerium offen.

§. 9.

Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§. 9. und folgende der Verordnung vom 16ten Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 353.) die Erhebung bestehender Pflaster-Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßen-Strecken und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung ausserdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

§. 10.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Execution.

Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds, die im §. 8. unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfalliger Aufforderung der Königlischen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so ist die Königlische Regierung berechtigt, die Einnahme sofort unter ihre Administration zu stellen, auch steht dem Staate in diesem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefond, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Erhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

§. 11.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

Außer dem im §. 10. gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach

nach dem im §. 8. für die Vollenbung bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre, die nach einem 10 jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt.

Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollenbung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8. e.) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Capital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§. 12.

Bei dieser Abnahme der Chaussee hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequiem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 13.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§. 10. und 11.) ist der Letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 14.

Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach dem Anschlage ein Capital von 88,794 Thlr. erforderlich.

Dasselbe wird aufgebracht:

- 1) durch die aus der Staats-Casse zugesicherte Prämie von 3000 Thlr. für die Meile, für die 3196 Ruthen betragende Länge der Chaussee. . . 4,794 Thlr.
- 2) Durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 840 Stück Actien zu 100 Thlr. zusammen 84,000 Thlr.

Summa 88,794 Thlr.

§. 15.

§. 15.

Die Actien werden in Höhe von 100 Thlr. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie

der Grzibowitz = Zabrze = Kusznikaer Actien = Chaussée = Bau = Gesellschaft.

N^o

Ein Hundert Thaler Courant.

Der (Die) hat zur Gesellschafts = Cassé
Ein Hundert Thaler Preuss. Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses
Betrages, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige bestätigten
Statuts vom . . . ten verhältnißmäßig Theil an dem ge-
samten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Eine Cession der durch diese Actie erworbenen Rechte kann nur nach eingeholter
Genehmigung der Vertretung des Beuthener Kreis = Verbandes erfolgen.

Zabrze, den . . . ten 18 . . .

Die Direction der Grzibowitz = Zabrze = Kusznikaer Actien =
Chaussée = Bau = Gesellschaft.

(Stempel). Namen der Directoren.

Eingetragen im Gesellschafts = Stammregister Fol.

Unterschrift des Ingrossators.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal = Betrages ausgegeben
und dürfen nur mit Genehmigung des Beuthener Kreis = Verbandes durch Cession in
das Eigenthum eines andern übertragen werden. Zu jeder Actie werden die Dividen-
den = Scheine auf je fünf Jahre nach folgendem Schema ausgegeben:

Actie N^o

Der (Die) empfängt gegen Aushändigung
dieses Dividenden = Scheines dieselbige Dividende, welche für das Kalender-
Jahr 18 . . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Zabrze, den . . . ten 18 . . .

Die Direction der Grzibowitz = Zabrze = Kusznikaer Actien =
Chaussée = Bau = Gesellschaft.

(Unterschriften).

Eingetragen im Dividenden = Register N^o

Sind die Dividenden = Scheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Ge-
sellschafts = Cassé erhoben werden kann (§. 21. et 22.), eingelöst, so sind den Actionairen
neue auszuhändigen und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

Dividenden, welche innerhalb vier
Jahren nach dem zu ihrer Er-
hebung festgesetzten Termin nicht
erhoben worden sind, verfallen
nach §. 23. des Gesellschafts =
Statutes der Gesellschafts = Cassé.

§. 16.

Quittungsbogen.

Ueber die auf die gezeichneten Actien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgestellt, welche die künftige, nach §. 15. auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§. 17.

Einzahlungen.

Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direction zuerst 10 pro Cent zur Gesellschafts-Casse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direction nach dem Bedürfnis bestimmt.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.).

§. 18.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuss nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Casse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem cassenföhrnden Director nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuss nicht berichtigt worden ist, in eine Conventional-Strafe von Thlr. 5, welche die Direction außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugs-Zinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Im Wiederholungsfalle steht der Direction frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

§. 19.

Verlust der Quittungsbogen, Actien und Dividenden-Scheine.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 20.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen oder Actien müssen in der gesetzlichen vorgeschriebenen Form mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückerhaltene und gänzlich zu cassirende Quittungsbogen oder Actien, werden neue Quittungsbogen resp. Actien unter neuen Nummern ausgestellt.

Wenn der Verlust von Dividenden-Scheinen noch vor Ablauf der Verjährungs-Frist der Direction angezeigt wird, so findet die Auszahlung der darauf entfallenden Divi-

Dividende nach Ablauf der Verjährungs-Frist an den Actien-Inhaber statt (§. 22.).

§. 21.

Dividenden.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, sowie etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben und nach Abzug der in dem §. 24. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds nach Maafgabe der Actienbeträge an die Actionnaire als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 28. Nr. 9. angeordneten Feststellung derselben statt.

§. 22.

Legitimation der Actionnaire.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.). Nur der der Direction angezeigte und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actie, ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (§. 15 und §. 29.).

§. 23.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Casse.

§. 24.

Reserve-Fonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück u. dgl., wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

- a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 14. angenommenen Anlage-Capital.
- b. Durch jährliche Ueberweisung von 200 Thlr. aus den Einnahmen der Chaussee nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten von dem im §. 21. gedachten Zeitpunkt der Erhebung des Chauffeegeldes auf der ganzen Strafe ab.
- c. Durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und solange in dem Reserve-Fonds 2000 Thlr., i. e. Zwei Tausend Thaler vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 2500 Thlr., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt. Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Abchnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheit.

§. 25.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- a. Durch die Actionaire unmittelbar in der General-Versammlung (§. 28.).
- b. Durch eine gewählte Direction, deren Mitglied der von der Deuthener Kreis-Vertretung gewählte und bevollmächtigte Deputirte ist, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung Dividenden auf das Anlage-Capital nicht gezahlt werden dürfen.
- c. Durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§§. 52. und folg.)
- d. Durch besondere Beamte.

§. 26.

General-Versammlungen.

General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen und in Jabrze abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat März statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält oder wenn ein Theil der Actionaire, deren Stimmrecht zusammengekommen aber wenigstens ein Dritttheil der Stimmzahl sämtlicher Actionaire erreichen muß, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung verlangt.

Zur Einberufung der ersten General-Versammlung nach Bestätigung dieses Statuts, ist der mit den meisten Actien theilhabende Actionair berechtigt und verpflichtet.

§. 27.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.) und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter §. 2. 3. 4. 8. oder im Schlusssatz des §. 28. erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 28.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) Zu Abweichungen von den im Situations-Plane und Anschlag angenommenen Straßenlinien, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält und zur Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der königlichen Regierung nothwendig werden;
- 2) zur Vermehrung des Actien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statutes, abgesehen von der in diesen Fällen (1–3.) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
- 4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme

- von Darlehenen, welche die im §. 46. gezogenen Grenzen übersteigen; die Aufnahme von Darlehen ist außerdem von der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abhängig;
- 5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Commission, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cfr. §§. 34. 37. 39. 40. 53.);
 - 6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausséegehalt-Erheber, Wege-Aufseher etc. von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen;
 - 7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direction und der andern Beamten sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;
 - 8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direction im §. 43. und ff. eingeräumten Befugnisse (§. 47.);
 - 9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§. 47.) so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausséegehalt-Gebühren, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussée-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Tossirungen etc.;
 - 10) zur Feststellung der Dividenden nach Maafgabe des §. 21. nach dem Vorschlage der Direction und zur Ertheilung der Decharge an Letztere (§. 43. und 49.);
 - 11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§. 57.), über eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chaussée-Bau-Unternehmens, kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Actionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

§. 29.

Legitimation.

Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigter (§. 31.), sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche der Direction anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Übertragung nachzuweisen.

§. 30.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz einer Actie

Actie bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs auf die Zahl der in seinem Besitz befindlichen Actien festgesetzt, doch beschränkt sich das Stimmrecht eines Actionairs auf ein Maximum von 30 Stimmen.

§. 31.

Chefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Actionaire sind, andere Actionaire aber nur durch Actionaire vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 10 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehören.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

§. 32.

Leitung der Versammlungen.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission oder dessen Stellvertreter den Vorsitz (§. 54.). Diesem übergiebt die Direction das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§. 33.

Das Protocoll über die Versammlungen der General-Versammlung wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionairen zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 34.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direction den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 35.

Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

§. 36.

Die Beschlüsse werden durch absolute, nach §. 30. zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei

Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§. 37.

Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Actionairen in der General-Versammlung (§. 28.) gewählt werden, und den Namen: erster, zweiter, dritter Director führen.

Außerdem ist der Bentheimer Kreis-Verband berechtigt, einen Vertreter zu ernennen, welcher ebenfalls Sitz und Stimme in der Direction hat.

Von dieser übernimmt der erste Director die specielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direction, ein zweiter die Cassé, welche unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Director, der cassensführende und der dritte Director, je einen Schlüssel zu derselben führen (§. 51.).

§. 38.

Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Directors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

§. 39.

Die erste Direction wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§. 28. und §. 33.). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

§. 40.

Der erste und der cassensführende Director erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung. Dies Honorar wird auf die im §. 8. a. festgestellte einjährige Bauzeit vertheilt und in $\frac{1}{4}$ jährigen Raten ihnen postnumerando ausgezahlt.

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 54.), welcher darüber zu wachen hat, daß im Fall einer Verzögerung des Baues, die Honorarzahung nur nach Maassgabe des Fortschreitens des letzteren erfolgt; — wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Directoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal.

Die

Die Festsetzung der Gehalte nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten.

Der dritte Director erhält nur, wenn er nicht am Sitze der Gesellschaft wohnt, für jede Reise zu den Directorial-Versammlungen eine Entschädigung von Zwei Thalern. Unternimmt er andere Reisen in Vertretung der beiden ersten Directoren, so erhält er nichts, indem es Sache der letzteren, ihn zu entschädigen.

§. 41.

In Verhinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1. 2. 3. u. Directoren verhindert sind, eintreten.

Der erste so wie der cassenführende Director werden jedoch, so lange noch ein anderer Director da ist, zunächst durch diesen vertreten und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Directors ein Stellvertreter ein.

§. 42.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. 43.

Befugnisse der Direction.

Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, und welche in dieser Beziehung zu Allem berechtigt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direction hat also, so weit dazu nicht im §. 28. der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benützung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben, und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen. — Die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 28. Nr. 5. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§. 28. Nr. 9.), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 44.

Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder. In Processen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§. 45.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, sowie zu schriftlichen

lichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von Tausend Thalern an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

§. 46.

Darlehen kann die Direction nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden und nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Betrages zum Reserve-Fonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§. 47.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 43. und folgend gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 28. Nr. 7.) erforderlich.

§. 48.

Pflichten der Direction.

Die Pflichten der Direction ergeben sich aus ihrer Stellung (§§. 37. 43. 2c.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§. 8. e. und §. 11.) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzügerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die königliche Regierung (§. 8. e.), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist:

- a. durch eine Zahlungs-Order der Direction,
- b. durch eine Quittung des Empfängers,

zu belegen.

§. 49.

Die Rechnung, welche die Direction legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erfolgten Prüfung, abgenommen (§. 55.).

§. 50.

Versammlungen der Direction.

Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Berathungen vierteljährig. — Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

§. 51.

Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen (und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag).

Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung; zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint oder das Votum der Mitdirectoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Cassen, Gelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung genau controlliren, die Cassen allmonatlich revidiren, zweimal im Jahre, unter Zugleichung von anderen Directions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne etc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Er ist endlich verpflichtet, auf den Antrag zweier anderer Directoren Directorial-Versammlungen zu berufen.

§. 52.

Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung (§. 28.) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird.

Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 36. und 38.

§. 53.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 54.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission, wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 55.

Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von der Direction alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Commission bis zum 15ten Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reserve-Fonds (§. 48. 49.) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protocoll zusammen zu fassen und letzteres der Direction zuzufertigen.

Die Direction hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protocoll der General-Versammlung nach §. 28. et 49. vorzulegen.

§. 56.

Die Rechnungs-Revisions-Commission resp. deren Präses hat endlich nach §. 40. die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Directoren zu erlassen.

§. 57.

§. 57.

Öffentliche Blätter.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) Breslauer und schlesische Zeitung.

2) Kreisblatt von Deuthen.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Neue Gesellschafts-Blätter können aber nur mit Genehmigung der Regierung bestimmt werden, welcher auch das Recht zusteht, die Wahl anderer Gesellschafts-Blätter vorzuschreiben oder zu verlangen.

Alle Aenderungen bezüglich der Gesellschafts-Blätter, sind durch die übrig bleibenden bekannt zu machen.

Vollzogen laut gerichtlichen Protocolls vom 22sten December 1858.

(gez.) Keller. Brätsch. F. Körfer. Grönow. Hoffmann.

Dr. Friedländer. Kessel.

Fränkel, Kreisrichter.

Vollzogen laut gerichtlichen Protocolls vom 23sten December 1858.

Unger.

Fränkel, Kreisrichter.

Vollzogen laut gerichtlichen Protocolls vom 19ten Januar 1859.

Frey.

Fränkel, Kreisrichter.

wird hierdurch ausgefertigt.

Deuthen D. E., den 20. Januar 1859.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

gez. Schlegel.

Ausfertigung.

D. I. 1845. b.

Vorstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde wird nebst dem Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Bekanntmachung.

Nr. 130.

Die beklagenswerthe Verwicklung der Europäischen Verhältnisse, und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennütigen, auf Sicherung des Friedens-Zustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Verufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21sten d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Sr. Königlichen Hohheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28sten d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschloffen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6ten bis zum 11ten Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preussischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Emissions-Bedingungen

der

neuen 5 procentigen Preussischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28ten d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuld-Verschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2ten Januar und 1sten Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maßgabe des §. 1. gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1863. ab jährlich mit Einem Procent des Nominal-Betrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1sten Januar 1870. nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin:

- 1) bei der Controle der Staats-Papiere, Draniensstraße Nr. 92.;
- 2) bei der Königl. Seehandlungs-Haupt-Casse, Jägerstraße Nr. 21.;
- 3) im Geschäfts-Local des Haupt-Steuer-Amtes für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76., sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Cassen;

B. in den Provinzen:

- 1) bei den Regierungs-Haupt-Cassen, und
- 2) bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen:

bei der Landes-Casse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Cassen,

Unterzeichnungs-Listen ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6ten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

eröffnet und

am 11ten Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr,

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Fünfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnismäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Bethelligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Bethelligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominal-Betrages, gegen vorläufige Empfangs-Scheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staats-Casse, und die darüber ertheilten Empfangs-Scheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Cassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis	8. Juli	1859.	mit 30 Thlr.	} für jedes Hundert
15. =	22. August	1859.	= 25 =	
1. =	8. October	1859.	= 30 =	

des gezeichneten Nominal-Betrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominal-Betrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1sten October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a. im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $\frac{17}{22}$ Procent,

bei Vorauszahlung der August-Rate $\frac{1}{2}$ Procent.

b. im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate $\frac{1}{2}$ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3. bezeichneten Cassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangs-Scheine (§. 5.) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusage-Scheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden über den dem Bethelligten zustehenden Nominal-Betrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusage-Scheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusage-Scheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuld-Verschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß den Bestimmungen in den §§. 6. und 7. vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusage-Scheinen ausgedrückten Beträge Schuld-Verschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1sten Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangs-Bescheinigung versehenen Zusage-Scheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1ten Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuld-Verschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Controle der Staats-Papiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusage-Scheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuld-Verschreibungen von der betreffenden Casse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Contracts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 9. Juni 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 18. enthält:

- (N^o 5069.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3ten Mai 1859., die Genehmigung der Erhöhung des Grund-Capitals der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrages zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.
- (N^o 5070.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Stats für 1859. Vom 23sten Mai 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem über den fünften Theil der neuen Preussischen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler gestern bereits verfügt worden ist, so werden die Emissions-Bedingungen vom 30sten v. Mts. dahin modificirt, daß die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 4. derselben zur Anwendung kommt, sobald sämtliche Zeichnungen den Betrag von 24 Millionen Thaler übersteigen. Berlin, den 5. Juni 1859.

N^o 131.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Grund des §. 84. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. N^o 132.
27 und

und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. wird für den Wochen-Markts-Verkehr in dem städtischen Gemeinde-Bezirk von Krappitz, sowie auf den Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Krappitz führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Es wird wöchentlich ein Wochenmarkt in der Stadt Krappitz abgehalten, und zwar an jedem Dienstage. Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Montage statt.

§. 2.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr, und endigt um 2 Uhr Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufsständen geräumt sein muß.

§. 3.

Gegenstände, welche nach den Amtsblatt-Verordnungen vom 28sten Januar 1848. und 27sten September 1852. (Oppelner Amtsblatt 1848. Seite 36., und 1852. Seite 285.) an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkts-Tagen an keinem anderen Orte, als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen (§. 6.) und ebensowenig vor, als überhaupt auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Vorlage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 4.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 3. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in den Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst. Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 3. sind auch in Bezug auf den dort alle Sonntage stattfindenden Viehmarkts-Verkehr maßgebend.

§. 6.

Der Marktplatz ist der Ring. Die Einteilung desselben in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Krappitz vorbehalten.

§. 7.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältniß-

nismäßiger Gefängnißstrafe belegt.
Oppeln, den 17. Mai 1859.

Für den nächsten Unterrichts-Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, **N. 133.**
ist aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk ein Bewerber um eine Unterrichts-Frei-
stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter Bezugnahme auf das im Amtsblatt pro 1855. S. 197. abgedruckte Mi-
nisterial-Rescript vom 5ten März 1855. fordern wir daher junge Leute, welche ihre
gewerbliche Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu Berlin vollenden wollen und
den freien Unterricht zu erhalten wünschen, auf, sich dieserhalb bis zum 15ten Juli
d. J. bei uns schriftlich zu melden. Dem Gesuche müssen die in dem obigen Rescripte
sub Nro. 5. erwähnten Zeugnisse beigefügt werden.

Oppeln, den 20. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appella- tions-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Bei- **N. 134.**
lage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XI.,
machen wir ferner bekannt, daß der aus der Ortschaft Königlich Dombrowka beste-
hende Schiedsmanns-Bezirk **N. 22.** — Kreis Oppeln — mit dem Bezirke **N. 71.**
Dammratschhammer, Dorf und Kolonie, vereinigt ist, und daß dieser vergrößerte Be-
zirk die **N. 71.** behält.

Das Substitutions-Verhältniß ist dahin festgestellt, daß dem vergrößerten Bezirk
N. 71. der Bezirk **N. 67.** (Dammratsch) substituiert wird.

Ratibor, den 30. Mai 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Dem mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Neben-Zoll-Amte zu Jägerndorf zusammen- **N. 135.**
gelegten Neben-Zoll-Amte II. Bleischwitz, ist die Befugniß beigelegt, grobe geschmiedete
Eisenwaaren, Wein in Fässern, frische Butter, geleimtes Papier und Döhlen bis zum
Zoll-Betrage von 50 Thlr. für einen Transport abzufertigen. Dies wird hiermit
zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Mai 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.

gez. v. Maassen.

№ 136. Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzen Aecker der Steuer=Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5. der Allerhöchsten Kabinetts=Order vom 29ten März 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinetts=Order vom 30ten Juli 1842. und der Steuer=Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback beplantzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat=Ruthen Preuß. der Steuer= oder Zoll=Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1859.

Der Provinzial=Steuer=Director.

v. Maasien.

№ 137. In dem Bezirke der hiesigen Ober=Post=Direction sind öfter Landbriefträger=, Postfußboten=, Packetträger= und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhningen bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair=Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, diesbehalb bei der Post=Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post=Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs=Anspruch begründenden Militair=Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst=Cautio von 50 Rthlrn. in Staats=Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair=Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post=Unterbeamte.

Oppeln, den 1. Juni 1859.

Königliche Ober=Post=Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Wettschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 16. Juni 1859.

Allgemeine Geseßsammlung.

N^o 19. enthält:

- (N^o 5071.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1859., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) aufzunehmende Staats-Anleihe von dreißig Millionen Thaler.
- (N^o 5072.) Die Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859. aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Vom 28sten Mai 1859.; und
- (N^o 5073.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1859., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3ten Mai 1821. wegen Annahme der Staats-Schuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28sten Mai 1859. aufzunehmende Staats-Anleihe von dreißig Millionen Thaler.

N^o 20. enthält:

- (N^o 5074.) Den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. Vom 7ten August 1858.
- (N^o 5075.) Die Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28sten Februar 1859., und
- (N^o 5076.) Die Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28sten Februar 1859.

N^o 21. enthält:

- (N^o 5077.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Be-

nennung: „Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond“ errichteten und in Bochum domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 9ten Mai 1859.

N^o 22. enthält:

(N^o 5078.) Die Gebühren-Laxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 23ten Mai 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26ten April 1858. (Ges.-Samml. pro 1858. S. 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31sten December 1859. bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen
Ungelegenheiten.
(gez.) Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Dem im sogenannten polnischen Walde, im Kreise Lublinitz belegenen, dem Grafen Hugo Henkel von Donnersmark gehörigen Forst-Etablissement ist der Name „Groß-Dombrowa“ beigelegt worden. Oppeln, den 17. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

N^o 139. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinäre Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Myslowitz (N^o 37. des Beuthener Kreises) aufgelöst und in zwei Bezirke getheilt ist, von denen

- a. der I. den Ring, die Entengasse, die Pleßer Straße, die Bahnstraße, den Bahnhof selbst und die östliche Hälfte der Kirchgasse umfaßt und die N^o 51. erhält,
- b. der II. alle übrigen, vorstehend nicht genannten Stadttheile umfaßt und die N^o 52. erhält.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß die Bezirke № 51. und № 17. (Brzysłowitz und Brzezinka) sich gegenseitig vertreten, und daß außerdem der Bezirk № 51. dem Bezirke № 52. substituiert wird.

Ratibor, den 6. Juni 1859.

Bekanntmachung.

№ 140.

Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli bis 1sten September c., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern. Es sind daher Anträge und Gesuche lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Ferien-Sache“ zu bezeichnen. Ratibor, den 8. Juni 1859.

Personal-Chronik.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, haben dem Major und Ritter-Academie-Director a. D., Grafen Eduard v. Bethusy auf Alt- und Neu-Wiesko, — und dem Lieutenant a. D., Kreis-Deputirten Grafen Eduard v. Bethusy auf Bankau und Albrechtzdorff, und deren Descendenz, zu gestatten geruht, sich fortan Grafen v. Bethusy-Huc, zu nennen — der seitherige interimistische Director und erste Lehrer an der v. Grottowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lublitz August Wittig — der bisherige interimistische Chauffee-Aufscher Ullmann zu Wilkow auf der Breslau-Oberschlesischen Staats-Chauffee — und der Domainen-Amts-Executor Paul Szegiol hier, sind definitiv angestellt — dem Knaben Benno Wandrey zu Gnadenfeld, Coseler Kreises, ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des 7jährigen Sohnes des Schlossermeisters Beck daselbst, vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen — der bisherige Rathmann Lorenz Fuchs zu Bülz, ist in gleicher Eigenschaft wieder erwählt und bestätigt worden — und der Organist und Schullehrer Leopold Walluschek zu Amurrow, Rybnitzker Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Mai 1859.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: die Referendarien Rudolph, Carl Hirsch und Eduard Radtke zu Gerichts-Assessoren, und der Auscultator Ignaz, Paul Szczasny zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Wieder angenommen: der Appellations-Gerichts-Referendarius Israel Steinik.

Ver-

Versezt: der Gerichts-Assessor Tzipper aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Entlassen: der Referendaricus Willisch auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Gestorben: der Bureau-Assistent Schrottke zu Leobschütz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Pensionirt: der Secretair Bernhard vom 1sten October c. ab, die Bureau-Assistenten, Kanzlei-Secretair Schulwig und Jagusch und der Bote und Executor Johann Pöhlting vom 1sten September d. J. ab.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Gestorben: der Bureau-Assistent Carl Winkler.

IV. Beim dem Kreis-Gericht Rosenberg:

Entlassen: der interimistische Bote und Executor Johann Peter.

V. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik:

Versezt: der Bote und Executor Lanczel als Gefangenwärter an die Gerichts-Commission Tarnowitz, Kreis-Gerichts-Bezirk Beuthen, vom 1sten Juli d. J. ab.

Achweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1859.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Drittschaften.
Schullehrer Jacob Roskosch zu Klutschau.	Groß-Strehlitz.	Klutschau, Kaltwasser und Olschowa.
Lehrer August Martin zu Gr.-Stanisch.	dito	Groß-Stanisch, Mischline und Carmerau.
Lehrer Neugebauer zu Klein-Stanisch.	dito	Klein-Stanisch.
Lehrer Kluske zu Reinersdorf.	Greusburg.	Brum.
Lehrer Carl Krassa zu Schönfeld.	dito	Schönfeld.
Schullehrer Carl Kaintoch zu Pannewitz.	Ples.	Pannewitz, Althammer, Smitlowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 23. Juni 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 23. enthält:

- (N^o 5079.) Das Gefef, betreffend die Zuläffigkeit der Executions-Vollstreckung durch Personal-Arrest, und des Manifestations-Eides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 23ten Mai 1859.
- (N^o 5080.) Das Gefef, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgefefbuchs. Vom 30ten Mai 1859.
- (N^o 5081.) Den Allerhöchsten Erlaf vom 23ten Mai 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Orsoy, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Da die Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre zurückgestellt werden können,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welche jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag der Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen, die in Rede stehende Begünstigung auf fernere Fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860., 1861., 1862., 1863. und 1864. mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre, sondern bis zum 1sten April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden.

N^o 141.

Das Königl. Ober-Präsidium setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach im dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. Mai 1859.

gez. Flottwell.

v. Bonin.

v. Bethmann-Hollweg.

An

Der Minister des Innern.

sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Abchrift hiervon theile ich der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren öffentlichen Bekanntmachung durch Wohlverdienendes Amtsblatt ergebenst mit.

Breslau, den 25. Mai 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.

In Vertretung:

gez. v. Prittwitz.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir zur öffentlichen Kenntniss.

Oppeln, den 4. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Nr. 142. Es wird mit Bezug auf das im diesjährigen Amtsblatt (Stück 15.) für die Wilhelmsbahn abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Königl. Eisenbahn-Baumeister Lent zu Ratibor zum commissarischen Verkehrs-Inspector der Wilhelmsbahn bestellt und ihm die Verfolgung der Bahn-Polizei-Contraventionen und die vorläufige Feststellung der Strafen innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. übertragen worden ist.

Oppeln, den 6. Juni 1859.

Zu Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann J. Kessler hieselbst, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
der Commissionair Carl Pleßner in Bautzen, sowie der Agent Jung hieselbst haben die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Pensions- und Lebens-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle und für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin niedergelegt.

Oppeln, den 20. Juni 1859.

Unter

Unter dem 1sten Juni dieses Jahres ist dem Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut Berner in Berlin, und unter dem 4ten Juni d. J. dem Besitzer der Prinz-Carls-Hütte J. Martini zu Rothenburg,

ein Patent auf eine Kreis-Dreschmaschine, und ein dergleichen auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohlen und andern Fossilien,

ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 20. Juni 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Prämien für treue Dienstboten.

Aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfs-Casse sollen Dienstboten prämiirt werden, welche seit wenigstens 25 Jahren bei derselben Dienstherrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder durch einzelne Handlungen mit eigener Gefahr oder Aufopferung ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft bethätiget haben — wenn sie auch im Allgemeinen sich wohl geführt, insbesondere gegen das Eigenthumsrecht sich nicht vergangen haben. Wer hiernach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat seinen Antrag bei dem Königl. Landrath-Amte des Kreises, in welchem er sich aufhält, alsbald und spätestens bis zum 1sten August d. J. anzubringen, und die obigen Bedingungen durch ein Zeugniß der Dienstherrschaft, resp. das allgemeine Wohlverhalten durch ein Führungs-Attest der Polizei-Behörde nachzuweisen. Dienstboten in Breslau haben bei dem Magistrate der Stadt ihre Anträge zu stellen. Auf Anträge, welche erst später, oder bei einer anderen Behörde angebracht oder nicht vorgeschriebenmaßen begründet worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden. N^o 143.

Breslau, am 1. Juni 1859.

Direction der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse.

Die neue Bahnstrecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Myslowitz nach Neu-Berun, wird am 25ten d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben. Für dieselbe treten das Betriebs-Reglement vom 18ten Mai 1858. und die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 12ten November 1857. für die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft. Die nach den Grundsätzen des Reglern unter Berücksichtigung der N^o 144.

der drei Meilen betragenden Länge der neuen Strecke ausgerechnete Tabelle der Personengeld- und Frachtsätze für die Beförderung von Passagieren, Gepäck, Equipagen, Vieh und Gütern aller Klassen resp. der Specialfrachtsätze für Sendungen von Kohlen, Zink und Getreide u. s. w. von und nach der Station Neuberun wird demnächst bei allen unsern Güter-Expeditionen um den Preis von 1 Egr. zu haben sein.

Die Personen-Beförderung auf der Strecke Myslowitz-Neuberun findet bis auf Weiteres nur in Wagen III. und IV. Klasse und zwar mit den jetzt bereits zwischen Gleiwitz und Myslowitz verkehrenden Güterzügen Nr. 32. und 29. statt.

Der erstgedachte Zug, welcher von Gleiwitz früh 7^o 28' (Stations-Zeit) abgelaufen wird, geht von Myslowitz um 12^o 15' nach Neuberun, woselbst er um 12^o 58' Mittags eintrifft. Mittelft desselben finden daher auch die mit dem Schnellzug Nr. 10. von Stationen dießseits Gleiwitz, in Myslowitz um 12 Uhr angelangten Reisenden ihre Weiterbeförderung nach Neuberun.

In umgekehrter Richtung findet der Abgang von Neuberun um 4^o 21' Stationszeit, von Myslowitz um 5^o 24' statt; Ankunft in Gleiwitz 8^o 51'.

Breslau, den 15. Juni 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Amts - Blatt

der Königlischen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 30. Juni 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

N^o. 145.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königlische Hohheit, haben auf den Antrag der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, auch den Lauf-, Trau- und Todtenscheinen, deren Vebbringung Behufs der Vetheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Cassen der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 4ten Juni 1856. (3574. E. 437. K.) setze ich die Königlische Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, in Gemeinschaft mit dem Königlischen Consistorium der Provinz, welches Abschrift dieses Erlasses erhält, die evangelische Pfarr-Geistlichkeit Ihres Bezirks demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 12. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

wird hierdurch der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Regierungs-Bezirks Oppeln mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen dasselbe zur Richtschnur dienen zu lassen.

Oppeln, den 11. Juni 1859.

Königlische Regierung.
Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Breslau, den 6. Juni 1859.

Königliches Consistorium
für die Provinz Schlesien.
v. Röder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 146.

Bekanntmachung.

Die bei der neuen Staats-Anleihe der 30 Millionen Thaler theilhaftigen Personen werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6. der Emissions-Bedingungen vom 30sten Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1sten bis 8ten Juli d. J. mit 30 Procent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschehen sollte, nach §. 5. der gedachten Emissions-Bedingungen die Anzahlung zu Gunsten der Staats-Casse verfallen, und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verlieren würde.

Oppeln, den 25. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) v. Viebahn.

Der Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Eduard Muhr, Babette, geborene Ring, hieselbst, ist gestattet worden, die bisher von ihrem Ehemann geführte Agentur für die Schlesische Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft durch den Buchhalter Theodor Weimann hieselbst, als ihren Stellvertreter, fortzusetzen.

Oppeln, den 31. Mai 1859.

Nr 147.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Landsberg, im Rosenberger Kreise, ein evangelisches Kirchen- und Pfarr-System errichtet und das Statut vom Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, durch Rescript vom 16ten April d. J. genehmigt worden ist. Dasselbe umfaßt sämmtliche evangelische Einwohner in folgenden Ortschaften:

Stadt und Dorf Landsberg, Carlsberg, Carlowitz, Josephsberg, Tenczinan, Krizancowitz, Neudorf, Sophienberg, Zawisna, Truschütz und Wlenskowitz.

Oppeln, den 8. Juni 1859.

Nr 148.

Da die Stelle des Kreis-Wundarztes in Grottkau erledigt ist und wieder besetzt werden soll, so werden qualifizierte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und ihres Lebenslaufs um diese Stelle bei uns innerhalb vier Wochen zu bewerben.

Oppeln, den 17. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Der Königl. Kreis-Wundarzt Wagener hat seinen Wohnsitz von Leobschütz nach Deutsch-Neukirch mit unserer Genehmigung verlegt.

Oppeln, den 17. Juni 1859.

De=

Bekanntmachung.

Der für Beneschau, Kreis Ratibor, auf den 25ten Juli d. J. angesetzte Jahrmarkt, ist auf den 8ten August d. J. verlegt worden.
Oppeln, den 19. Juni 1859.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 14ten d. Mts. die Mobilmachung N. 149.
von sechs Armee-Corps angeordnet worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Gesetze vom 21sten v. Mts. Nr. 5068. bestimmte Zuschlag von 25 pro Cent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, in Bezug auf letztere, abzüglich des nach dem §. 1. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. Nr. 3381. den Städten zufließenden Dritttheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, vom 1sten Juli d. J. ab zu entrichten ist.

Wir haben die mit der Erhebung der klassificirten Einkommensteuer und Klassensteuer betrauten Behörden zur Einziehung dieses Zuschlages angewiesen und bemerken, daß hiernach jeder Einkommensteuer- und Klassensteuer-Pflichtige, vom Monat Juli d. J. anfangend, zu dem ihn treffenden monatlichen Steuersake noch den vierten Theil desselben gleichzeitig einzuzahlen hat.

In Betreff der Erhebung des Zuschlages zur Mahl- und Schlacht-Steuer wird der Herr Provinzial-Steuer-Director die erforderlichen Anordnungen treffen.
Oppeln, den 24. Juni 1859.

Unter dem 11ten Juni d. J. ist dem Instrumentenmacher J. Andreas Siemototh zu Güstrow ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preussischen Staats verliehen worden; dagegen ist das dem Civil-Ingenieur Kühnel zu Halberstadt unter dem 10ten April 1858. ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, erloschen.
Oppeln, den 28. Juni 1859.

Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

der Zimmermeister C. Lange zu Gnadenfeld, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen, für dieselbe Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann A. Alker daselbst, diese Agentur-Geschäfte aufgegeben hat.

Oppeln, den 28. Juni 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appella- tions-Gerichts zu Ratibor.

№ 150. In Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847., ist ein Theil der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten und Notarien im hiesigen Departement und ihrer Stellvertreter nach sechsfähriger Verwaltung des Amtes ausgeschieden und für die Ausgeschiedenen eine Neuwahl erfolgt. — Es besteht nummehr der Ehrenrath aus folgenden Personen:

A. Mitglieder:

- 1) Justiz-Rath Klapper hieselbst, Vorsitzender;
- 2) Justiz-Rath Engelmann hieselbst;
- 3) Justiz-Rath Gründel hieselbst;
- 4) Rechts-Anwalt Grüntig hieselbst;
- 5) Rechts-Anwalt Horsekki hieselbst;
- 6) Rechts-Anwalt Aneusel hieselbst;
- 7) Rechts-Anwalt Wigenhusen zu Oppeln.

B. Stellvertreter:

- 1) Rechts-Anwalt Tröblich zu Cosel;
- 2) Rechts-Anwalt Langer zu Oppeln;
- 3) Rechts-Anwalt Schmiedel hieselbst;
- 4) Rechts-Anwalt Fischer zu Leobschütz.

Ratibor, den 17. Juni 1859.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Dr. Wenzel.

Personal-Chronik.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht:

den practischen Aerzten Dr. Roger zu Rauden, Dr. Friedländer zu Oppeln, und Dr. Guttmann zu Ratibor, den Character als Sanitäts-Rath, und dem Regierungs-Secretair Mischalle zu Oppeln, den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 7. Juli 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

Nr 151.

betreffend die Ersatzeleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857. und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusio-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierunghaupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zusleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierunghaupt-Cassen zur Ersatzeleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Nr 152.

Bekanntmachung,
die Anmeldung von Civil-Gleichen für den am 1sten October d. Js. beginnenden Cursus
der Königlischen Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

Am 1sten October d. J. wird an der Königlischen Central-Turn-Anstalt hieselbst ein neuer Cursus für Civil-Gleichen beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik, sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854. (Nr. 14885.), abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationalen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Gleichen verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweitiger Ausbildung.

Sofern für einzelne Gleichen die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer, ihnen den Aufenthalt hieselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25ten Juli d. J. bei den betreffenden Königlischen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien, einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß solcher Lehrer und Schul-Amtscandidaten gebracht, die sich für den Turn-Unterricht an Realschulen und Schullehrer-Seminarien auszubilden wünschen, mit der Aufforderung, sich wegen ihrer Zulassung zur Central-Turn-Anstalt in Berlin spätestens bis zum 25ten Juli c. bei uns zu melden. Oppeln, den 28. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 153. Die vielsährigen dienstlichen Beziehungen, in welchen ich mit den Behörden der Provinz Schlessien zu stehen die Ehre gehabt, machen es mir zur angenehmen Pflicht, denselben bei meinem Abgange von Warschau für das wohlwollende Entgegenkommen, dessen ich mich ihrer Seits unausgesetzt zu erfreuen gehabt, meinen lebhaften Dank auszudrücken, zu dem ich mich insbesondere Sw. Excellenz gegenüber verpflichtet fühle.

Ich

Ich habe dem zum Königl. General-Consul in Warschau ernannten Legations-Rath Grafen zu Eulenburg die Dienstgeschäfte übergeben und werde in einigen Tagen über Berlin nach meiner neuen Bestimmung als Königl. Minister-Resident in Mexico abgehen.

Die Uebernahme der Consuls-Geschäfte durch den Grafen zu Eulenburg dürfte wohl in den dortigen Provinzial-Blättern zu veröffentlichen sein.

Genehmigen Eurer Excellenz bei diesem Anlasse den erneuerten Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Warschau, den 21. Juni 1859.

(gez.) v. Wagner.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien
Herrn Freiherrn von Schleinitz
Excellenz
in Breslau.

Abchrift hiervon theile ich der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Anheimgstellen weiterer gefälliger Veranlassung wegen Veröffentlichung der Consuls-Veränderung ergebenst mit.

Breslau, den 23. Juni 1859.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Belanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 1. — 8. nebst Talons zu den
Neumärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

N. 154.

Vom 11ten Juli d. J. ab, wird zu den Neumärkischen Schuld-Verschreibungen die Ser. VI. Nr. 1. — 8. der Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1859. bis dahin 1863. nebst Talons, von der Controlle der Staats-Papiere (Drantsenstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden.

Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittag stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuld-Verschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Litern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeltlich zu entnehmen. Die Controlle der Staats-
Pa-

Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuld-Verschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuld-Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuld-Verschreibungen zur Beifügung neuer-Coupons“ an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurück erhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11ten Februar k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Der Deputirte der Neumark.

Graf von Voß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 155. Aus Veranlassung eines Falles von Selbstvergiftung mit blausaurem Kali (Kali hydrocyanicum) und mit Rücksicht auf die vielfache Benützung dieses und anderer Gifte zu gewerblichen Zwecken, wird hiermit Folgendes bestimmt:

- 1) Kaufleute, Droguisten und chemische Fabriken, welche mit Giften, resp. Giftwaaren handeln wollen, bedürfen hierzu einer besondern, von der Polizeibrigade des Orts auszustellenden polizeilichen Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist nur ganz zuverlässigen Geschäfts-Inhabern zu ertheilen.
- 2) Zu diesen Giften gehören außer obigen Kali hydrocyanicum
 - a. Arsenikalien: weißer Arsenik, Kobalt (Fliegenstein), gelber Arsenik (Sperment); grüne, arsenikhaltige Farben (Braunschweiger, Schweinfurter, Pariser Grün, Neugrün);
 - b. Quecksilber-Sublimat, rothes Quecksilber-Präcipitat;
 - c. Aetherisches Mandelöl.
- 3) Diese Gifte sind in besondern, von den übrigen Waaren entfernten, verschlossenen Behältnissen und Verschlägen, die Arsenikalien nochmals abgesondert, zu verwahren, und zu letzteren besondere Waagen, Gewichte und Löffel zu halten.
- 4) Die Verabfolgung dieser Gifte darf nur gegen gültige Giftzettel an sichere, unverdächtige, und dazu qualifizierte Personen geschehen, und zwar:
 - a. an Militär- und Civil-Beamte, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger

ger und Eigenthümer, auch Landwirth, wenn sie dem Verkäufer persönlich bekannt sind, auf einen von ihnen selbst ausgestellten Gifetzettel.

In den Zetteln ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauche das Gift bestimmt ist. Die Zettel selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaare verlangen, eigenhändig geschrieben unterzeichnet, und mit ihrem Pechstift besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unzuverlässigen Dienstboten überbracht werden.

b. Andere zum Empfang benötigter Giftwaaren qualifizierte, dem Verkäufer aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Polizei-Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes oder unter den Gifetzettel zu setzendes amtliches Attest zu legitimiren.

5) Die Zettel sind zu nummeriren, zu heften und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses enthält in 7 Columnen:

- 1) Nummer { des Gifzettels,
- 2) Datum {
- 3) Name des Empfängers,
- 4) Art des Giftes,
- 5) Quantum desselben,
- 6) Angabe, wozu das Gift gebraucht werden soll,
- 7) Wer es abgeholt.

6) Die betreffenden Gifte sind resp. in Behältnissen von dichten Holz oder Steingut, oder in festen Gläsern versiegelt, sowohl nach dem Inhalt als durch das Wort: „Gift“ und mit drei schwarzen Kreuzen von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt bezeichnet, zu verabsolgen.

7) Uebertretungen vorstehender Polizei-Vorschrift, welche wir nach §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Gesetz-S. Seite 265.) für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks erlassen, werden mit Geldstrafe bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen geahndet werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes-Buches §. 304. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Dppeln, den 20. Mai 1859.

Dem Gemeinde-Schreiber Franz Simon zu Dittersdorf, Neustädter Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Kröschendorf, Dittersdorf und Kreywitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Dppeln, den 22. Juni 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 157. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Friedrichswille, Ptakowiz, Alt- und Neu-Repten und Stollarzowiz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 28. des Beuthener Kreises, die Ortschaften Friedrichswille und Stollarzowiz losgetrennt worden sind und daß dieselben nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 50. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der Restbezirk Nr. 28. und der Bezirk Nr. 12. Dobrownik, Koslowagura und Radzionkau, sich gegenseitig vertreten und daß der Bezirk Nr. 28. dem neuen Bezirke Nr. 50. substituirt wird.

Ratibor, den 28. Juni 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 158. Die Chausséegeld-Hebestelle zu Radoschau, soll zum 1sten k. M. näher nach Rybní zu, zwischen Nummerstein 199. und 200., verlegt werden, was hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publicums gebracht wird.

Breslau, den 29. Juni 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maassen.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt Dr. Heer zu Ratibor, ist zum Kreis-Physicus des Kreises Ratibor ernannt — der seitherige Appellations-Gerichts-Auscultator Graf Claitre d'Hauffsonville, und der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Oswa Kerner, sind zu Regierungs-Referendarien ernannt — und dem bisherigen Schi-Adjuvanten Anton Luda, ist die Schullehrerstelle zu Pogorz, Neustädter Kr., verliehen worden.

Verstorben sind:

die Erzpriester: Preuschoff zu Ziegenhals und Morawetz zu Klein-Strehli
die Lehrer: Dworsky zu Rudzinsk und Prause zu Loslau,
der Kreisbote Görlich zu Cosel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 14. Juli 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 24. enthält:

- (N^o 5082.) Das Gefef wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Eöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, fo wie in den hohenzollernfchen Landen. Vom 14. Juni 1859.
 - (N^o 5083.) Den Allerhöchften Erlaf vom 11ten Juni 1859, betreffend das Erfaßwesen der Marine.
 - (N^o 5084.) Den Allerhöchften Erlaf vom 14ten Juni 1859, betreffend die Veranftaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgefefbuchs; und
 - (N^o 5085.) Die Bekanntmachung der Minifterial-Erklärung vom 22ften Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwifchen Preußen und dem Königreiche Sachfen abgefchloffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{14ten October} 30ften November 1839. Vom 29ften Juni 1859.
-

Verordnungen der höchften Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

N^o 159.

In Gemäßheit der im §. 9. der Emissions-Bedingungen vom 30ten v. Mts. wegen Ausreichung der Staatfchuld-Verschreibungen über die neue 5 procentige Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler getroffenen Bestimmungen mache ich hiermit bekannt, daß die Auskhändigung von Schuld-Verschreibungen in Abfchnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr.

für die hier in Berlin gezeichneten Anleihe-Beträge
am 1sten Juli d. J.

bei der Controlle der Staats-Papiere, Dranienstraße Nr. 92.,

32

und

und für die in den Provinzen gemachten Zeichnungen
am 6ten Juli d. J.

bei den Regierungs-Haupt-Cassen, beziehungsweise bei der Hohenzollern-
schen Landes-Casse

beginnt, und daß daher von diesen Tagen ab die Inhaber von Zusage-scheinen, welche die Einzahlungen bei der Zeichnung oder im Juli-Termine vollständig oder insoweit geleistet haben, daß dieselben, mit Ausschluß der Anzahlung, für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuld-Verschreibungen der bezeichneten Abschnitte nebst Coupons und Talons gegen Aushändigung resp. Vorlegung der Zusage-scheine an den vorgenannten Stellen in Empfang nehmen können.

Sollten einzelne Betheiligte in den Provinzen wünschen, daß die Erhebung der in Rede stehenden Schuld-Verschreibungen bei den Regierungs-Haupt-Cassen durch diejenige Special-Casse, bei welcher die Zeichnung gemacht ist, vermittelt wird, so haben sich die Special-Cassen dieser Vermittelung zu unterziehen, dergestalt, daß sie die ihnen zu behändigenden Zusage-scheine der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse unter portofreier Rubrik zur Beifügung der Staatsschuld-Verschreibungen übersenden und letztere demnächst an die Empfänger ausreichen.

Die Ausreichung von Schuld-Verschreibungen über 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. an diejenigen Betheiligten, welche die Einzahlungen vollständig geleistet haben, wird durch die mit der Annahme von Zeichnungen beauftragt gewesenen Cassen geschehen, sobald die bezeichneten Abschnitte in hinreichender Anzahl auszufertigt sein werden, und es wird dieserhalb seiner Zeit eine weitere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 28. Juni 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Nr. 160. Der emeritirte Postmeister Rinke zu Bunzlau, ist aus der Reihe der Inhaber von Central-Seidenhaspel-Anstalten ausgeschieden und in dessen Stelle der Fabrikant J. C. Friedrich zu Bunzlau getreten. Ew. Excellenz ersuche ich, mit Bezug auf meine Mittheilung vom 27sten Februar c., diese Veränderung durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Bücker.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Schleinitz Excellenz
zu Breslau.

Abchrift des Erlasses theile ich der Königlichen Regierung zum Zweck der angeordneten Bekanntmachung durch das Amtsblatt ergebenst mit.

Breslau, den 1. Juli 1859.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

An
die Königliche Regierung. Abtheilung des Innern
O. P. 3967. zu Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wochen-Markt-Ordnung der Stadt Weiskretscham.

Nr 161.

Auf Grund des §. 84. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. wird für den Wochen-Markts-Verkehr in dem städtischen Gemeinde-Bezirk von Weiskretscham, sowie auf den Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Weiskretscham führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Es wird in der Stadt Weiskretscham wöchentlich ein Wochenmarkt, und zwar an jedem Mittwoch abgehalten. Wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, so findet der Wochen-Markt am nächstfolgenden Werktag statt.

§. 2.

Der Wochen-Markt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 7 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 8 Uhr und endigt um 1 Uhr Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Mit diesem Wochen-Markte ist auch ein Schwarzvieh-Markt verbunden, für welchen alle die Bestimmungen auch Anwendung finden, die den ersteren betreffen.

§. 4.

Personen und überhaupt Händler, welche mit Lebensmitteln und Schwarzvieh handeln, dürfen auf diesen Wochen- und Schwarzvieh-Märkten ihren Bedarf an solchen Gegenständen, gleichviel ob zum eigenen Handeln oder zur eigenen Hauswirthschaft, erst von 10 Uhr Vormittags ab einkaufen.

§. 5.

Gegenstände, welche zum Wochen-Markts-Verkehr gehören, einschließlich Schwarzvieh, dürfen an Wochen-Markts-Tagen an keinem andern Orte als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen (§. 7.), und ebensowenig vor der Stadt als auf dem Wege zur Stadt gekauft oder verkauft werden.

Ausgenommen hiervon sind Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst, welche täglich zum Verkauf in den Häusern, oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besondern Localen zulässig.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 4. und 5. sind auch in Bezug auf den hier allsonntäglich stattfindenden Butter- und Eier-Frühmarkts-Verkauf maßgebend, welcher letztere mit Tagesanbruch beginnt und bis 9 Uhr Morgens, als der Beginn der Kirchen-Andacht, dauert, und ist Personen, welche mit Butter und Eiern handeln, der Verkauf dieser Gegenstände des Sonntags nur nach 8 Uhr des Morgens und nur für den hauswirtschaftlichen Bedarf gestattet.

§. 7.

Für den Wochen-Markt und den im §. 6. gedachten sonntäglichen Frühmarkts-Verkehr ist der Ring-Platz, und für den Schwarzvieh-Markt der kleine Markt-Platz unweit dem Kirchhofe bestimmt.

Die Einteilung dieser Verkaufs-Plätze in besondere Bezirke für die betreffenden Markt-Gegenstände, bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Preiserscham überlassen.

§. 8.

Uebertretungen dieser Wochen-Markts-Ordnung werden gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Oppeln, den 21. Juni 1859.

Im Verlage des Buchhändlers C. Verschel zu Berlin, ist ein von dem Canzlei-Rathe und Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern Hübner, auf höhere Veranlassung bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30sten Mai 1853., mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-vorpommern und Rügen vom 31sten Mai 1853. nebst Zusätzen“

erschienen, welches sich durch die auf die Redaction verwendete große Sorgfalt und durch die Vollständigkeit der Arbeit so vorthellhaft auszeichnet, daß wir im Auftrage des Königs-

Königlichen Ministeriums des Innern das Publicum auf dieses Werk mit dem Bemerkten aufmerksam machen, daß alle Buchhandlungen Bestellungen darauf annehmen, und daß der Subscriptionspreis für ein Exemplar (30 Bogen groß Octav) 1 Thlr. 20 Sgr., der vom 1sten August d. J. ab eintretende Ladenpreis aber 2 Thlr. beträgt.
Oppeln, den 29. Juni 1859.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Zugungs-Casse über die im **N 162.** Laufe des IV. Quartals 1858. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird.
Oppeln, den 1. Juli 1859.

In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholentlich zur öffentlichen Kennt- **N 163.** niß, daß nach der Verordnung vom 15ten Februar v. J. betreffend die Umwechse lung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Kassen (Ges.-Samml. für 1858. S. 42.) die Hauptmünz-Kasse, die General-Münzdirecton in Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Steuer-Kassen verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze-Courant umzuwechseln, daß jedoch die zum Umtausch bestimmte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter „Zwanzig Thaler“ bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter „Fünf Thaler“ betragen darf.
Oppeln, den 2. Juli 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

N 164.

Die Königlichen Reglerungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staats-Beamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Befestigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unsfathhafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten
streng

streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Porto-kosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825. pensionsberechtigt sind und daher zum Pensions-Fonds beitragen, jedoch mit der Maassgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Gerichten und den Rheinischen Land-Gerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Verechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Könighchen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadt-Schulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfz-Lehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Geldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamten-Klassen, als die Hof-dienner u. s. w., beitrütsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Könighchen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten

größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 17ten April 1820. receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Ober-Gerichten oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staats-Beamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

- b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Blöße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht

gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das *suppletorium* zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Egr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken, als zum Einkauf in unsere Anstalt, benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Receptiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1ste April und 1ste October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist, und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1sten April oder 1sten October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856. sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif

ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechß gar nicht, vollendete Sechß Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarismäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

- V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.
- VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr., nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Vorbringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Reception's-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Verechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.
- VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856. werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.
- VIII. Da wir im Schlusse der Reception's-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Conrector in Freystadt, Predigt-Amts-Candidaten Carl, Herrmann Finster, zum Subdiaconus an der Gnadenkirche zum Kreuze Christi in Hirschberg;

für den bisherigen Pastor secund., Superintendenten Anders in Glogau, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Rosenhain und Goy, Ohlauer Kreises;

für den bisherigen Pfarr-Verweser Kleinert zum Pfarrer der evangelischen Kirch-Gemeinde in Pirschchen, Neumarkter Kreises, und

für den bisherigen Pfarr-Verweser in Bralin, Julius Bogantke, zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeinde in Polnisch-Wartenberg.

Se. Königl. Hohheit, der Prinz Regent, haben im Namen Sr. Majestät des Königs geruht: den Oberst-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer Buße auf Nowag, Meißner Kreises, in den Adelstand zu erheben — und dem Geheimen und Ober-Regierungs-Rath Heidsfeld hieselbst, den rothen Adler-Orden II. Klasse, mit Eichenlaub, zu verleihen.

In Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Districts-Commissarius, Hauptmann Pohl zu Boitz, Grottkauer Kreises, ist der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Humboldt zu Ottmachau, als Polizei-Districts-Commissarius für den 6ten Bezirk, erwählt und bestätigt worden — der bisherige interimistische Lehrer und Organist Beck zu Moschenitz, Rybniker Kreises, und der seitherige interimistische Hausvater an der Königl. Straf-Anstalt zu Ratibor, Hoffmann, sind definitiv angestellt — und der bisherige Hilfslehrer Kostalski, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Greusburg ernannt worden.

Verstorben sind: der Pastor Hirsch zu Proskau;
der Regierungs- und Consistorial-Rath Schulz, und
der Regierungs- und Baurath Gerasch.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungs-Bereich der Königl. General-Commission
für Schlesien vom 1. Januar bis ult. Juni 1859.

I. Es wurde ernannt: der Regierungs-Assessor Fischer in Breslau, zum Special-Commissarius in Bunzlau.

II. Ver-

- II. Verliehen wurde: den Deconomie-Commissarien Sobrecht in Guttentag und von Müllendorff in Görlitz, der Titel als Deconomie-Commissions-Rath, und dem Vermessungs-Revisor Wäge in Breslau der rothe Adler-Orden 4ter Klasse.
- III. Versetzt wurden: die Gerichts-Assessoren Schulz zu Merseburg und Glagel zu Leobschütz an das Collegium der Königl. General-Commission; der Deconomie-Commissarius Kleeberg von Halberstadt nach Rybnik, und der Deconomie-Commissions-Gehilfe Knüttell von Leobschütz nach Plesch.
- IV. Ausgeschieden sind: die Deconomie-Commissarien Sommer in Priebus und Krockner in Greuthurg; der Special-Commissarius Gerichts-Assessor Büstorff in Gosel, und der Deconomie-Commissions-Gehilfe Michaelis in Diegnitz.
- V. Pensionirt wurde: der Regierungs-Rath Ranke vom 1. September c. ab.

Ernannt wurden:

Der Steuer-Aufseher Schölzel in Breslau, zum Haupt-Amts-Assistenten in Oppeln, der Haupt-Amts-Assistent Arend in Görlitz, zum Ober-Grenz-Controleur in Pitschen, der Sergeant Moik, zum Grenz-Aufseher in Ostro-nika, die Sergeanten Stillich und Eichner zu Grenz-Aufsehern in Deutsch-Rasselwitz und Giersdorf.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau pro I. Semester 1859, so weit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements die Königl. Regierung in Oppeln berühren.

Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Rybnik:

- 1) der Materialien- und Producten-Rendant Pyrkosch in den Ruhestand versetzt;
- 2) der Hütten-Inspector Remy aus Biege, zum Materialien- und Producten-Rendanten ernannt.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 21. Juli 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 25. enthält:

- (N^o 5086.) Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14ten Juni 1859., und
- (N^o 5087.) Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10ten Mai 1859.

N^o 26. enthält:

- (N^o 5088.) Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thln. Seitens der Mannsfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14ten Juni 1859.
- (N^o 5089.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1859., betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den bethelligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Communalstraße von Dhlitz an der Benrath = Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen = Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungs = Bezirks Düsseldorf.
- (N^o 5090.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20ten Juni 1859., betreffend die Verleihung des Expropriations = Rechts und der fiscoalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunsfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Weclar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Weclar nach Siegen und einer Chaussee von Braunsfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein; und
- (N^o 5091.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859., betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein = Nahe = Eisenbahn.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nr 165.

Revidirtes Regulativ für das Landes-Deconomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25ten März 1842. wird, in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14ten d. Mts., hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Deconomie-Collegium erlassen.

§. 1.

Das Landes-Deconomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

§. 2.

Das Collegium besteht:

- 1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten möglichst aus den Räten seines Ministeriums erwählt;
- 2) aus dem General-Secretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
- 3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
 - a. Räten derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
 - b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
 - c. erfahrenen, practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
- 4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche, in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre fachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3.

§. 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt.

Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Secretair, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Secretairs, den Vortrag und führt die Decretur im Ministerium über alle im Landes-Deconomie-Collegium bearbeiteten Sachen.

§. 5.

Der General-Secretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hilfe zu leisten. An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

- 1) die Führung der Protocolle in den Versammlungen;
- 2) Unterhaltung einer möglichst ausgedehnten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
- 3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
- 4) unter Controlle des Vorsitzenden die spectelle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
- 5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren, mit Genehmigung des Vorsitzenden, erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
- 6) die Redaction der, unter Leitung des Vorsitzenden, herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preussischen Staaten.

Der General-Secretair bezieht den im Staats-Haushalts-Stat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr fest zu bestimmenden Tagen und außerdem so oft, als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Reisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Functionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn, als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landescultur beitragen zu können.

§. 7.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Secretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität eben so vollständig, als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protocolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8.

Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden, mit Zuziehung des General-Secretairs oder, wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9.

Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10.

Der Geschäfts-Verkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Deconomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Am 1sten October d. J. beginnt im hiesigen Königl. Hebammen-Institute ein *Nr. 166.*
Lehrcursus der Hebammenkunst in deutscher Sprache, wovon das betheiligte Publicum
hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Die Herren Landräthe haben für die nach Bedürfniß in den betreffenden Ge-
meinden anzuordnenden Wahlen geeigneter Candidatinnen zu sorgen und die Candida-
tinnen unter Beifügung:

- 1) des Taufscheins;
- 2) des Zeugnisses ihres Orts-Pfarrers hinsichtlich ihres sittlichen Wandels;
- 3) des Zeugnisses des Kreis-Physikus über ihre körperliche und geistige Quali-
fication;
- 4) der Verpflichtungs-Verhandlung, und resp.
- 5) der schriftlichen Einwilligung des Ehemannes zum Eintritt in den Lehr-
Cursus,

binnen sechs Wochen bei uns anzumelden.

Schwangere Personen werden nicht in den Lehrcursus aufgenommen.

Das Bedürfniß zur Anstellung von Hebammen haben die Herren Kreis-Physiker
den Landraths-Ämtern rechtzeitig anzuzeigen, auch der Candidatinnen Kenntniß der
deutschen Sprache vorher sorgfältig zu prüfen.

Oppeln, den 4. Juli 1859.

Mit Bezug auf unfre Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten Mai 1852. (Amts- *Nr. 167.*
blatt pro 1852. S. 149.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Grund-
besitzer, daß die Versicherung von, dem Domainen-Fiskus rentpflichtigen Gebäuden
gegen Feuergefahr, auch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

„Deutscher Phönix in Frankfurt a. M.“

erfolgen darf. Oppeln, den 5. Juli 1859.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Abzugs-Casse über die im *Nr. 168.*
Laufe des 1. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-
Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt wor-
den, was den Einzahlern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 8. Juli 1859.

Unter Bezugnahme auf den im Stück 36. des Amtsblattes pro 1850. publicirten *Nr. 169.*
Staats-Ministerial-Beschluß vom 19ten Juli 1850. machen wir hiermit bekannt,
daß,

daß, zufolge Staats-Ministerial-Beschlusses vom 18ten Juni d. J., die Bestimmungen desselben auch auf diejenigen Civil-Beamten angewendet werden sollen, welche, in Folge der mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 2ten und 29sten April c. angeordneten Kriegsbereitschaft, aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen bereits einberufen worden sind oder noch einberufen werden.

Oppeln, den 9. Juli 1859.

N^o 170. Auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten anderweit bestätigt worden:

für die Schlesiſche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau:

1) der Maurermeister Louis Tropplowitz in Gletwitz, und

2) der Kaufmann A. Scheinert in Patschkau;

für die Preussische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin:

3) der Kaufmann Eiegmond Schück hiersebst.

Oppeln, den 18. Juli 1859.

Unter dem 7ten Juli d. J. ist dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preussischen Staats, verliehen worden. Oppeln, den 18. Juli 1859.

Personal-Chronik.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die durch den Abgang des verstorbenen Musik-Directors Dr. Moserius erledigte Stelle eines Musik-Lehrers bei dem Königl. academischen Institute für Kirchen-Musik dem zeitlichen Dirigenten des städtischen Sing-Vereins und Orchesters in Barmen, Carl Reinecke, übertragen — an dem evangelischen Seminar zu Greutburg, ist der Pfarrer Semeraß als Director angestellt — das durch den Abgang des seitherigen Erzprieſters und Pfarrers Neukirchner in Casimir erledigte Amt eines Erzprieſters im Ober-Slogauer Sprengel, ist dem Pfarrer Kern in Paulinerwiese provisorisch übertragen — und zu Bauernitz, Leobschütz Kreis, ist der Dr. med. Proſke als unbefoldeter Rathmann erwählt und bestätigt worden.

Nachbenannte katholische Schul-Adjubanten sind als Lehrer angestellt worden:
Johann Krock er zu Zwonowitz, Rybniker Kreises;
Franz Mittmann zu Seifersdorf, Falkenberger Kreises;
Johann Grabosch zu Lohna, Ost-Gleiwiger Kreises, und
Julius Flögel zu Pilgersdorff, Leobschützer Kreises.

Der Kreis-Secretair Dröbe zu Constadt ist pensionirt — der Pastor Beer zu Anhalt, Plessner Kreises, ist verstorben.

Personal = Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt:

der Postmeister Reinhard = Hornmuth in Oppeln zum Post-Director;
der Post-Assistent Timm in Oppeln zum Post-Secretair.

Freiwillig ausgeschieden:

der Packetbesteller Fränzel in Reisse.

Entlassen:

die Post-Expediture Robert Diebner in Randzlin, Reinhold Nowack in Biegenhals und Anton Fesser in Sohrau D. S.

Oppeln, den 6. Juli 1859.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Peterssohn.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Juni 1859.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Bessel aus Minden zum Appellations-Gerichts-Rath; der Appellations-Gerichts-Referendarius Carl, Ignaz Bienen zum Gerichts-Assessor, und die Auscultatoren Dr. jur. Carl, Richard, Waldemar Ushner, Otto, Heinrich, Silvius Gernoth, Sigismund, Maximilian Redlich und Richard Puff zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Rath Göke von hier, an das Appellations-Gericht Frankfurt; der Appellations-Gerichts-Rath Pape aus Insterburg, an das hiesige Appellations-Gericht, und die Gerichts-Assessoren Eduard Witt-

Bittmann und Ferdinand Kleiber aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Bremme auf seinen Antrag, und der Appellations-Gerichts-Referendarius Alfred Freyß, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Bönnich zum Kreis-Richter.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Michalk bei der Gerichts-Commission zu Bauerwitz vom 1sten October 1859. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse.

III. Beim Kreis-Gericht Lubliniz:

Pensionirt: der Bote und Executor Maximilian Duhosch vom 1sten October d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Verliehen: dem Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten Schulwig das allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der interimistische Bote und Executor Sperber an die Gerichts-Commission Carlsruhe.

Pensionirt: der Bureau-Assistent Frühauf vom 1sten October 1859. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Versetzt: der Kanzlist Wittmann vom 1sten October 1859. ab, an das Kreis-Gericht Grottkau, und der Gefangenwärter Hellmann als Bote und Executor an dasselbe Gericht vom 1sten August d. J. ab.

Amts - Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 28. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wochen - Markt - Ordnung

Nr 171.

für

die Stadt Gultschin.

Auf Grund des §. 84. der Allgemeinen Gewerbe - Ordnung vom 17. Januar 1845. und mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei - Verwaltung vom 11ten März 1850., wird für den Wochenmarkts - Verkehr in der Stadt und dem Schloß - Bezirk von Gultschin, sowie für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Gultschin führenden öffentlichen Wegen die letzten sind, folgende Polizei - Verordnung erlassen :

§. 1.

Es wird in der Stadt Gultschin wöchentlich ein Wochenmarkt und zugleich Schwarzviehmarkt abgehalten und zwar an jedem Freitag.

Fällt auf diesen ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werkstage statt.

§. 2.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März um 7 Uhr, und endigt um 2 Uhr Nachmittag, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Personen, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August erst von 9 Uhr, in den übrigen Monaten von 10 Uhr ab, ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zum Handel oder zur eigenen Hauswirtschaft, auf dem Wochenmarkt einkaufen. — Diese Beschränkung betrifft jedoch den Handel mit Getreide nicht.

§. 4.

Gegenstände, welche nach §. 78. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und nach den Amtsblatt-Verordnungen vom 28sten Januar 1848. (Amtsblatt S. 36.) und 27sten September 1852. (Amtsblatt S. 285.) zum Wochenmarkt Verkehr gehören und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkt-Tagen an keinem andern Orte, als auf den für den Wochenmarkt-Verkehr bestimmten Plätzen (§. 7.) und ebensowenig vor oder auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Vorlage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, gekauft oder verkauft werden.

Dieses Verbot bezieht sich auch namentlich auf die unmittelbar anschließende Ortschaft Langendorf.

§. 5.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 4. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, die täglich zum Verkauf in Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebsse, Frösche, Fische, und frisches Obst. Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localien zulässig.

§. 6.

Die Bestimmungen des §. 3. und 4. sind auch in Bezug auf den, an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Frühmarkt maassgebend.

An diesen Tagen ist Personen, die mit Eier und Butter handeln, erst von 8 Uhr ab der Einkauf dieser Gegenstände, und nur für den hauswirthschaftlichen Bedarf, gestattet.

§. 7.

Der Marktplatz ist der Ring, für den Schwarzviehmarkt der Platz am Spritzenhause.

Die Einteilung der Verkaufsplätze bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats in Sultschin überlassen.

§. 8.

Uebertretungen dieser Verordnung, durch welche die entgegenstehenden bisherigen Vorschriften aufgehoben sind, werden gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögen mit verhältnismässiger Gefängnisstrafe belegt.

Oppeln, den 18. Juli 1859.

N^o 172. Obgleich wir mittelst der Verordnung vom 15ten October 1852. (extraord. Voll. zum Amts-Blatt Stück 43.) das bei Nachsuchung der landespolizeilichen Genehmigung zu gewerblichen Anlagen zu beachtende Verfahren deutlich vorgeschrieben haben, so gehen uns doch häufig Anträge zu, deren Vervollständigung zunächst von uns angeordnet werden muß.

Wir bringen daher die vorgedachte Verordnung zur genauen Beachtung in Erinnerung und bemerken hierbei in Bezug auf die Form des Publications-Verfahrens

(Nr. 2. Abschn. I. der obigen Verordnung), daß die Veröffentlichung der gewerblichen Unternehmungen gemäß §. 29. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung durch das Amtsblatt und außerdem auf die ortsübliche, in unserer Verordnung vom 4ten Juni 1847. (Amtsblatt S. 146.) vorgeschriebene Weise, nämlich durch die Kreis- und resp. Stadtblätter, durch Aushang am Rathhause, beziehungsweise in den Dörfern an der Gemeinde-Stätte und in den letzteren auch noch durch Vorlesung der Bekanntmachung in der Gemeinde-Versammlung erfolgen muß und daß die Beläge über die vollständig geschehene Bekanntmachung zu den an uns einzusendenden Concessions-Acten zu bringen sind.

Oppeln, den 20. Juli 1859.

Belobung.

Der Wildhändler Ignaz David zu Neisse, hat am 7ten Mai c. den 8 Jahr alten Sohn des Handelsmanns Salomon Goldmann mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dieser edelmüthigen Handlung des ic. David, dem bereits früher die Rettungs-Medaille Allerhöchst verliehen worden ist, sprechen wir hierdurch die verdiente Anerkennung aus.

Oppeln, den 10. Juli 1859.

Die Special-Agentur des Kaufmanns Johann Gzesch in Rattcher für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. landespolizeilich genehmiget worden. Nr. 173.

Oppeln, den 26. Juli 1859.

Für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, sind als Special-Agenten

1) der Ginnehmer Vincenz Schubert in Ujest, und

2) der Kaufmann Leopold Czirwik in Cosel, und

für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin:

3) der Kaufmann Ferdinand Blaschke in Neisse,

landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 26. Juli 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Regulativ.

Nr. 174.

Nachdem der Magistrat im Einverständniß der Stadtverordneten, in Erwägung des Umstandes, daß die Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren aufgehoben ist, auf Grund des §. 52. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. die Einführung eines Hausstands-Geldes beschlossen hat, wird rücksichtlich der Erhebung dieser Abgabe mit Genehmigung der Königl. Regierung Folgendes bestimmt:

§. 1.

§. 1.

Zur Erlegung eines Hausstands-Geldes sind, außer den Neuanziehenden, welche eine eigene Wirtschaft führen, auch Diejenigen verpflichtet, welche der Gemeinde zwar schon angehören, aber einen eigenen Hausstand begründen.

§. 2.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Zahlung des Hausstands-Geldes sind nur:

- a. alle activen Militär-Personen;
- b. alle Civil- und Militär-Beamte.

§. 3.

Die Höhe des Hausstands-Geldes wird gemäß §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28sten Juli 1838. Ges.-Samml. S. 444. auf

Drei Thaler

festgesetzt.

§. 4.

Von Entrichtung des Hausstands-Geldes wird die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853.) abhängig gemacht.

Krappitz, den 10. März 1859.

D e r M a g i s t r a t.

Nr 175. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. D. pro 1859. wird hienmit auf

Donnerstag, den 25sten, und Freitag, den 26sten August,
anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director
Mittwoch, den 24sten August, Nachmittag um 4 Uhr,
festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16ten August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

- 1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
- 2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vor-maligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
- 4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diocese abgehaltenen Prüfung;
- 5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die, innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte

Un-

Impfung — Atteste, welche nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; —

- 6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
- 7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schul-lehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

- a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
- b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
- c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
- d. bei wem sich der Präparand, behufs seiner Vorbildung für das Seminar, zuletzt aufgehalten hat;
- e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
- f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a. D., den 6. Juli 1859.

Der Seminar-Director.
Jungklaaf.

Durch das Ableben des Diaconus Franz in Neusalz a. D., ist das dortige Diaconat erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 550 Rthlr., und ist die Stelle Königl. Patronats.

Breslau, den 11. Juli 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für

für den bisherigen Pfarrer in Ober-Belstsch, Leopold, August, Julius Vogt, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Prauß, Nimptscher Kreises, und für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Louis, Leberecht, August Ebert, zum Pfarrer der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Thiemendorf, Laubaner Kreises.

Die provisorische Verwaltung der erledigten Superintendentur Oppeln, ist dem Pastor Gießer in Rupp übertragen worden.

Die Ritterguts-Besitzer Guido v. Raczek auf Preiswitz, und Otto, Theodor Vollmann auf Jasten, Loß-Gleiwitzer Kreises, sind als Kreis-Deputirte erwählt und bestätigt — der bisherige interimistische Ober-Aufscher Griguhn, und die interimistischen Werkmeister Ritter und Müller an der Königl. Straf-Anstalt zu Ratibor, sowie der bisherige interimistische Forst-Aufscher Wilhelm Preuß zu Wlelepole, Oberförsterei Rybnik, sind definitiv angestellt — der Kreisbote Schmidt zu Kamfentz, Loß-Gleiwitzer Kreises, ist pensionirt worden.

N a c h w e i s u n g

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1859.

Ramen der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Königlich Dombrowka	Oppeln	Schullehrer Schwalbe zu Königl. Dombrowka.
Klein-Saarne und Stroschwig	Falkenberg	Amtmann Heinrich Struve zu Klein-Saarne.
Ellguth-Guttentag und Makowczyk	Lublitz	Gerichts-Secretair a. D. III-mann zu Guttentag.
Nowag, Beshau, Guttwitz, Rottwitz und Schlaupitz	Neisse	Schullehrer Anton Ronge zu Nowag.
Arnsdorf und Rauske	Falkenberg	Schischhauspächter Joseph Janoschke zu Löwen.
Karbischau	Falkenberg	Schullehrer Eugen Buchall zu Karbischau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 4. August 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

Nr. 177.

betreffend die Ersatzeleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857. und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Bethelligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Drankensstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzeleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Für die Kreis-Vermittelungs-Commission des hiesigen Kreises sind auf Grund des Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843. zu Mitgliedern:

- 1) der Graf von Garnier auf Turawa,
- 2) der Bau-Rath Rampoldt von hier,
- 3) der Amts-Rath Beyer zu Czarnowanz,
- 4) der Fabriken-Inspector Niklsch in Königsbush,
- 5) der Schulze Krüger in Schodnia und
- 6) der Schulze Heinze in Neu-Rupp,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 19. Juli 1859.

Nr 178. Bei der diesjährigen sehr ergiebigen Erndte an Stroh und Heu, wird der Verkauf von Waldstreu im nächsten Herbst und Winter aus den Königl. Forsten umsomehr auf die genau nachzuweisenden dringendsten Ausnahme-Fälle beschränkt werden müssen, als die Königl. Forsten zur Abhilfe der Futter- und Streu-Noth in den Jahren 18^{57/58} mit Waldstreu-Abgaben fast überbürdet worden sind.

Dies wird hiermit, zur Vermeidung ungerechtfertigter Anträge auf Waldstreu-Verkauf, zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

Oppeln, den 26. Juli 1859.

Nr 179. Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten für die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, landespolizeilich bestätigt worden: die Kaufleute Anton Hübscher in Cosel und Emanuel Friedländer in Gletwitz.

Oppeln, den 2. August 1859.

Der Kaufmann Wilhelm Striekel in Greusburg, ist als Special-Agent für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 2. August 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 180.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20sten März 1792.,
Publicandum vom 10ten Juni 1817., Bekanntmachung vom 12ten April 1821.)

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair = Waisenhauses durch die Regierungs = Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen theilhaftigen weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, soviel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten = Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

B e d i n g u n g e n,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair = Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair = Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten = Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem activen Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme.

B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. A u f n a h m e.

- 1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
- 2) Die Knaben sowohl evangelischer als katholischer Confession finden in dem Militair = Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
- 3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair = Mädchen = Waisenhause in Preßsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubens = Bekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs = Anstalten untergebracht.

- 4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Preßsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.
- 5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Preßsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maafgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. P f l e g e g e l d.

- 1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
- 2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Statsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
- 3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maafgabe der Militär-Charge und der militärischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder, hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militär-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdamschen großen
Militär-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

- 1) die Militär-Papiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militärdienste invalide geworden oder gestorben ist, oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemeinen gesetzlichen Militär-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als

solche

solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militär-Waisenhauses;

- 2) der Todtenschein des Vaters, und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
- 3) die Tauffcheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
- 4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest, und, wenn für die Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldaten-Waisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,
- 5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungs-geld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel:

- a. für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppenthelle formirt — durch die Militär-Intendanturen,
- b. für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landraths-Ämtern oder auch von denselben Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium

gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.
(gez.) Hering. Knauff. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung des Directorii des Königl. Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses bringen wir hiermit, unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 5ten Juli 1817. Stück 29. pro 1817. und 19ten April 1821. Stück 19. pro 1821., zur öffentlichen Kenntniß.

Dppeln, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im verflossenen ersten Semester des Jahres 1859. sind 130 Brandfälle an, bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden vorgekommen, die, mit wenigen Ausnahmen, geringen Umfang gewannen, sodaß nur eine zu leistende Gesamt-Erschädigungs-Summe von 63,133 Rthlr. bei der Societät liquidirt resp. angemeldet worden

worden ist. Außer dieser Summe bleiben noch die Ebsch-Prämien und die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Prüfung von Werths-Taxen neu zugetretener Versicherungen, sowie des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und für die Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, soweit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht ausreichen, zu decken. Dagegen ist durch vielfache Zutritte von Associaten die Versicherungs-Summe bei der Societät im Laufe des ersten Semesters c. um mehr als zwei Millionen Thaler gestiegen und der Ertrag eines Beitrags-Simplums ergiebiger geworden, so daß es mir zur Genugthuung gereicht, zur Befriedigung des obigen Aufwandes nur sehr mäßige Anforderungen an die Societäts-Theilnehmer durch die gegenwärtige Ausschreibung der Affecuranz-Verträge machen zu dürfen, indem ich solche auf Höhe eines

Ein- und Dreiviertelfachen Beitrags-Simplums festzusetzen vermag. Sonach ist von den Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . .	1	Egr.	2	Ps.,
in der zweiten Klasse . . .	2	=	4	=
in der dritten Klasse . . .	4	=	8	=
in der vierten Klasse . . .	7	=	—	=

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu entrichten. Fabriken und andere feuergefährliche Gebäude werden selbstredend nach den verabredeten Beitrags-Bedingungen herangezogen.

Mit der Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten haben die Communal-Behörden alsbald zu beginnen. Uebrigens wird nach Vorschrift des §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. als der äußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt durch die Orts-Behörde abgeliefert sein muß, der 30ste September d. J. hiermit bestimmt, nach Ablauf welchen Tages jeder rückständig gewordene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch eingezogen werden wird. Die Orts-Behörden haben darum längstens nach drei Tagen nach Ablauf dieser äußersten Einlieferungs-Frist dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte die Restanten mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses nachzuweisen, oder zu gewärtigen, dasselbige wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge persönlich werden in Anspruch genommen werden. Breslau, den 16. Juli 1859.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Bekanntmachung.

In dem von der unterzeichneten Ober-Post-Direction im Januar d. J. herausgegebenen Orts-schafts-Verzeichnisse für den diesseitigen Bezirk, sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es sind nachzutragen:

- 1) Groß-Dombrowa, Forst-Etablissement, Kreis Lublitz, Bestell-Bezirk Wolschnitz;
- 2) Goblachhütte, Zinkhütte, Kreis Beuthen O. S., Bestell-Bezirk Ruda;
- 3) Grendorf, Forsterei, Kreis Pleß,
- 4) Henriettenhütte, Frischfeuer, Kreis Rybnitz,
- 5) Josephinenhütte, Zinkhütte, Kreis Pleß,
- 6) Louis-Grube, Steinkohlengrube, Kreis Pleß,
- 7) Mariannegrube, Steinkohlengrube, Kreis Rybnitz,

} Bestell-Bezirk
Drzesche.

Groß- und Klein-Stein gehören jetzt zum Bestell-Bezirk der Post-Expedition in Gogolin, und das ehemalige Vorwerk, jetzige Forsthaus Duschowitz, ist in den Bestell-Bezirk der Post-Expedition in Rybnitz übergegangen.

Anstatt „Feldersdorf“, Seite 103., lese man: Heinersdorf.
Oppeln, den 19. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Wiederholungs-Prüfung.

N 182.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementar-Lehrer den 20ten bis 22ten October c. stattfinden wird. Diejenigen Schulanwärter-Candidaten, welche bis zum Herbst 1857. ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, haben bis zum 1sten October

- 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original,
 - 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
 - 3) einen nicht über zwei Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,
- an den Herrn Seminar-Director Voß einzureichen, auch sich am 19ten October, 6 Uhr Abends, bei diesem persönlich zu melden.

Breslau, den 20. Juli 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Von den Herren Aerzten des hiesigen Regierungs-Bezirks, sind für die Hufeland'sche N 183. Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen, an Beiträgen für das Jahr 1858. gezahlt worden:

aus dem Kreise Bentzen	53 Rthlr. ;
" " " Cosel	8 "
" " " Creutzburg	4 "
" " " Falkenberg	7 "
" " " Grottkau	6 "
" " " Leobschütz	7 "
" " " Lublinitz	9 "
" " " Nelsse	20 "
" " " Neustadt	8 "
" " " Oppeln	14 "
" " " Pleß	8 "
" " " Ratibor	13 "
" " " Rosenberg	7 "
" " " Rybnitz	5 "
" " " Groß-Strehlitz	11 "
" " " Zost-Gleinitz	9 "

Summa . . . 189 Rthlr.

Vorstehende Summe ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Hufe-
land'schen Stiftung nach Berlin abgesendet worden, wovon die geehrten Mitglieder
des Vereins hiemit benachrichtigt werden.

An Unterstützungen sind im vorigen Jahre auf diesfällige Anträge:

für nothleidende Aerzte	100 Rthlr.,
" Wittwen	90 "

Summa . . . 190 Rthlr.,

im laufenden Jahre bis jetzt:

für nothleidende Aerzte	30 Rthlr.,
" Wittwen ebenfalls	30 "

Summa . . . 60 Rthlr.,

von dem Directorio bewilligt worden. Oppeln, den 25. Juli 1859.

Dr. Citner,
Regierungs-Medicinal-Rath.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 11. August 1859.

Allgemeine Gesefzſammlung.

N^o 27. enthält:

(N^o 5092.) Den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglig-Uebergange zwischen Greifenhagen und Meſcherin, im Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben iſt. Vom 14. Juni 1859.

(N^o 5093.) Den Allerhöchſten Erfaß vom 1ſten Juli 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiſkaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der, Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chausſee von Neuſtadt-Eberſwalde, im Kreiſe Ober-Barnim, nach Joachimsthal, im Kreiſe Angermünde, des Regierungs-Bezirks Potsdam.

(N^o 5094.) Den Allerhöchſten Erfaß vom 1ſten Juli 1859., betreffend die Verleihung der fiſkaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausſee von Mülhauſen über Windeberg biß zur Landesgrenze gegen Gr.-Keula.

(N^o 5095.) Die Bekanntmachung über die unterm 1ſten Juli 1859. erfolgte Beſtätigung des Statuts der zum Bau einer Chausſee von Perleberg nach Prißwalk zuſammengetretenen Actien-Gefellſchaft. Vom 12ten Juli 1859., und

(N^o 5096.) Die Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 7ten Juli 1859., betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſcherel-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13ten Juli 1859.

N^o 28. enthält:

(N^o 5097.) Das Geſez, betreffend den Bau einer Eiſenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lomitz, ſowie die Be-

Schaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Gütern-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2ten Juli 1859., und

(N^o 5098.) Die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1sten Juli 1859.

N^o 29. enthält:

(N^o 5099.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thln. Vom 1sten Juli 1859.

(N^o 5100.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859., betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852.

(N^o 5101.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859., betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838.; und

(N^o 5102.) Das Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18ten Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N^o 184. Dem Lehrer Wischowski zu Collonowka, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen zu Groß- und Klein-Stanitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 28. Juli 1859.

In Vertretung des zum stehenden Heere einberufenen Ritterguts-Besizers Herrn Baron von Dallwigk auf Dombrowka, hiesigen Kreises, ist der Königl. Domainen-Administrator Herr Wagener zu Proskau zum stellvertretenden Velschhauptmann des Dombrowka-Binower Deich-Verbandes erwählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 28. Juli 1859.

Da in diesem Jahre die Getreide-Ernde in Winter- und Sommerfrüchten im hiesigen Regierungs-Bezirk fast beendet und der Junghase wie das Rebhuhn meist ausgewachsen und flugbar ist; so wird auf Grund eingeholter Gutachten der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd

auf den 15ten d. Mts.

festgesetzt, wovon das theilhaftige Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Appeln, den 5. August 1859.

Bekanntmachung.

Die bei der neuen Staats-Anleihe der 30 Millionen Thaler theilhaftigen Personen N^o 186. werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6. der Emissions-Bedingungen vom 30sten Mai d. J. die zweite Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 15ten bis 22sten August d. J. mit 25 Procent bei denjenigen Cassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschehen sollte, nach §. 5. der gedachten Emissions-Bedingungen die Einzahlung zu Gunsten der Staats-Casse verfallen, und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verlieren würde.

Appeln, den 6. August 1859.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) v. Diebahn.

Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten landespolizeilich N^o 187. bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann M. Larras in Carlsruhe, für die preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, und
 - 2) der Kaufmann Emil Maron in Larnowitz, für die Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.
- Appeln, den 6. August 1859.

Zu Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Reinhold Potyka in Beuthen D. S., für die Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha;
- 2) der Gemeinde-Einnehmer Mra schny zu Ober-Glogau, und
- 3) der Kaufmann A. Scheinert in Patzschau, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, und
- 4) der Kaufmann Traugott Ziegler in Nicolai, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin, wogegen:

5) der

5) der Kaufmann J. Edwy in Nicolai, die Special-Agentur-Geschäfte für diese Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.
Oppeln, den 6. August 1859.

Am 16ten Juli d. J. ist dem Wirklichen Geheimen Canzlei-Rath Mengel in Berlin, ein Patent,
auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schaafen;

von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 8. August 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem auf den, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Order vom 4ten d. Mts. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Punte in Carolath zum Superintendenten der Diocese Freystadt zu ernennen geruht haben und demselben die diesfällige Bestallung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 14ten d. Mts. ausgefertigt worden ist, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. Juli 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

188. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthln. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militär-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

Der Steuer-Einnehmer Koberstein in Frankenstein, zum Ober-Steuer-Controleur in Ober-Glogau; der Sergeant Koschyl zum Grenz-Aufseher in Bissau, der Unterofficier Zuber zum Grenz-Aufseher in Ropczowitz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Juli 1859.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Friedrich, August Wolff zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Eduard Münzer aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Hänfel zum Kreis-Gerichts-Secretair mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission zu Myslowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Ernannt: der Kreis-Richter Siegert zum Kreis-Gerichts-Rath.

Gestorben: der Bote und Executor Wolff.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Ernannt: die Kreis-Richter Engelbrecht bei der Gerichts-Commission zu Tost und Hartschier zu Gleiwitz zu Kreis-Gerichts-Räthen; der Hilfsbote und Executor Sternitzki zum interimistischen Boten und Executor bei der Gerichts-Commission zu Tost.

VI. Beim

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublitz:

Ernannt: der Kreis-Richter Friedrich zum Kreis-Gerichts-Rath.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Reisse:

Ernannt: die Kreis-Richter Freiherr von Hundt zu Reisse und Florian bei der Gerichts-Commission zu Ziegenhals zu Kreis-Gerichts-Räthen.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß:

Ernannt: der Kreis-Richter Glaschar zu Nicolai zum Kreis-Gerichts-Rath.

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notarius Mischke der Character als Justiz-Rath.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik:

Ernannt: der interimistische Voté und Executor Skupien als solcher definitiv.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz:

Ernannt: der Kreis-Richter von Schirnding zum Kreis-Gerichts-Rath.

Nachweisung

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Juli 1859.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Helldersdorf	Reisse	Lehrer Machmor zu Helldersdorf.
Comesse	Leobschütz	Bleicher und Hausbesitzer Johann Mahner zu Comesse.
Roben	dito	Anbauer Albert Müller zu Roben.
Piltich, Turlau, Jacubowitz	dito	Anbauer Eduard Hain zu Piltich.
Posantz	dito	Gärtner Joseph Rutscha zu Posantz.
Stadt Oppeln — Königsbezirk —	Oppeln	Buchdrucker Friedrich Weisshäuser zu Oppeln.
Gesäß	Reisse	Bauergutsbesitzer Joseph Heinelt zu Gesäß.

(Schluß folgt.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weisshäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 18. August 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Gerichts-Behörde auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten April 1804. die sofortige Einleitung eines Blödsinnigkeits-Verfahrens auch gegen die nur zur Heilung in eine öffentliche Irren-Anstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem Königl. Justiz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Ministerium, reprobt worden, weil die vorgedachte Allerhöchste Cabinets-Order nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, daß ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in der Irren-Anstalt behalten werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüths-Zustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüths-Zustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, daß bei erfolgreicher Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und daß die Publicität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheits-Maassregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, daß den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irren-Anstalt sofort Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüths-Zustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde. Endlich darf die Aufnahme nie auf

bloße Privat-Requisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizei-Behörden erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Individui durch ein Attest des Physikus oder anderen zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hier- nach hat daher die Königl. Regierung die Directionen der in Ihrem Verwaltungs- Bezirke befindlichen Irren-Anstalten, sowie die Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Februar 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.

An die Königl. Regierung zu Oppeln. 3947.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird zur Nachachtung veröffentlicht.
Oppeln, den 1. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Nach dem Ableben des Regierungs- und Baurathes Gerasch hier, wird die Prüfungs-Commission für die Candidaten der Feldmesskunst bei der unterzeichneten Regierung nach Maafgabe des Regulativs für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten Juli 1833. bis auf Weiteres bestehen:

- 1) aus dem Regierungs-Rath Herrn Schück;
- 2) aus dem Regierungs- und Baurath Herrn Arnold;
- 3) aus dem Bau-Inspector Herrn Gottgetreu,
sämmtlich hieselbst.

Die Prüfungen werden regelmäßig $\frac{1}{4}$ jährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Oppeln, den 4. August 1859.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Bauerwitz auf
den 26sten September d. J.

angesezte Jahrmarkt, ist auf
den 19ten September d. J.
verlegt worden. Oppeln, den 5. August 1859.

Belobung.

Bei dem am 13ten Juli d. J. im Jagden 53. des Forst-Reviere Grudschütz ausgebrochenen Waldbrände, haben sich

- 1) der Gerichtsmann Johann Lauterbach,
- 2) der Colonist Johann Schindler, und
- 3) der Förster Scholz,

sämmtlich in Schulenburg wohnhaft, durch umsichtige und thätliche Hülfe beim Löschen ausgezeichnet, was hiermit öffentlich belobigend anerkannt wird.

Oppeln, den 5. August 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird eine Recto = **Nr 190.** rats-Prüfung auf den 19ten und 20sten October d. J. anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung:

- a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
- b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
- c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diöcese;
- d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell angegeben ist:
 - 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
 - 2) Wohnort und Kreisstadt;
 - 3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und
 - 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1sten October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Doct in Münsterberg auf den 18ten October, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.

Breslau, den 2. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schul- **Nr 191.** lehrer-Seminar zu Münsterberg die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 20sten bis 22sten October c. stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde

Hörde spätestens bis zum 6ten October c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars ist auf den 19ten October, Nachmittag um 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

- 1) ein Taufzeugniß, 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand,
- 3) ein selbstverfertigte Lebenslauf, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, 5) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schullehrer.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

- 1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 2. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 192. Die Aufnahme von unterwegs sich meldenden Personen zur Beförderung mit den Personen-Posten zwischen Lublinitz und Klein-Stanisitz, soll von jetzt ab, außer an den bereits festgesetzten Haltepunkten in Pawonkau, Gwosdzian und Myschline, auch bei dem Zollhause in Lissowitz, $\frac{1}{2}$ Meile von Lublinitz und $2\frac{1}{4}$ Meilen von Guttentag entfernt, gestattet sein. Dppeln, den 3. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

N. 193. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1859./60. werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schaauszucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; über die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wenz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.
Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning.

Physik

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe und Fußbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Emil Kugen zu Neisse den Titel „Ober-Bürgermeister“ zu verleihen — und den Ober-Bau-Inspector Arnold in Oppeln zum Regierungs- und Bau-Rathe zu ernennen.

Der practische Arzt Dr. Bernhard in Creutzburg, ist zum Kreis-Wundarzte des Kreises Creutzburg ernannt — der vormalige Actuarus Gregor Janas, ist als Beigeordneter der Stadt Landsberg, Rosenberger Kreises, erwählt und bestätigt — dem bisherigen Lehrer zu Kienzowiesch, Frank, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Salesche, Groß-Strehlitzer Kreises, verleihen — der ehemalige Corpssäger Joseph Nestor ist als Forst-Ausscher zu Wolfschhaus, Oberförsterei Dambrowka, definitiv angestellt — dem Sergeanten Gottfried Hoffmann ist die erledigte Chaussee-Ausscherstelle zu Schalscha, auf der Gleiwitz-Larnowitzer Staats-Chaussee, verleihen — und der bisherige Bezirks-Feldwebel Czekał zu Falkenberg, ist als Militär-Supernumerarius angenommen worden.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Juli 1859.
(Schluß.)

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Stadt Krappitz	Oppeln	Schornsteinfegermeister Kleiber zu Krappitz.
Dittmannsdorf	Neustadt	Schullehrer Gustav Schneller zu Dittmannsdorf.
Polnisch-Obersdorf	dito	Schullehrer Jacob Dunkel zu Polnisch-Obersdorf.
Schönwitz, Altstadt, Josephsgrund, Klein-Pramsen, Groß-Pramsen, Waschelwitz und Schloß-Gemeinde Zülz	dito	Mühlenbesitzer Franz Ernst zu Altstadt.
Ottol, Gräbne, Ernestinenberg und Ellguth	dito	Schullehrer Johann Sacha zu Ottol.
Zeiselwitz	dito	Bauer Caspar Hettwer zu Zeiselwitz.
Buchelsdorf und Siebenhuben	dito	Wirthschafts-Verwalter Gustav Brückner zu Buchelsdorf.
Altzülz, Simsdorf, Rosenberg und Polnisch-Probnitz	dito	Vormaliger Gendarm Gantschmann zu Zülz.
Peterwitz	Reiße	Bauer Carl Kapp zu Peterwitz.
Tiefensee	Grottkau	Schullehrer Sommer zu Tiefensee.
Przychod und Leopoldsdorf	Neustadt	Schullehrer Alexander Hensel zu Ringwitz.
Mutischkau	Cosel	Schullehrer Kowatzel zu Mutischkau.

Druckfehler-Berichtigung

Stück 32, Pag. 204. des diesjährigen Amtsblatts, ist in der vierten Zeile von oben statt wirklicher Geheimer Kanzlei-Rath Mengel, wirklicher Geheimer Krieges-Rath Mengel zu lesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 25. August 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 30. enthält:

- (N^o 5103.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3ten Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuldsscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856. und des Allerhöchsten Erlasses vom 23ten März 1857. zum Bau der Kreuz-Güstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Thlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuld-Verschreibungen.
- (N^o 5104.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859., betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.
- (N^o 5105.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Creditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15ten März 1858. auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Credit-Instituts.
- (N^o 5106.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1859., betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffsahrts-Abgaben in der Stadt Elbing; und
- (N^o 5107.) Die Bekanntmachung über die unterm 11ten Juli 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft. Vom 30ten Juli 1859.



Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

N. 194. Auf den Bericht vom 9ten d. M., betreffend die Beschwerde des Bauern Daniel Sinze und des Tagearbeiters Carl Demitz zu Willersdorf wegen versagter Genehmigung zur Errichtung von Wohngebäuden auf Theilen der Dorffreiheit zu Willersdorf, wird der Königlichen Regierung unter Rücksendung der beiden Zeichnungen eröffnet, daß die Zurückweisung der Anträge der Beschwerdeführer aus den von Ihr geltend gemachten Rücksichten im Interesse der Bau-, Feuer- und Wege-Polizei nur vollkommen gebilligt werden kann, die Beschwerdeführer daher abschlägig beschieden worden sind.

Auffallend ist es, wie die Dorfgerichte nach der, von den Beschwerdeführern beigebrachten Bescheinigung bei einer Verengung der Dorfstraße bis auf 2½ Ruthen Breite für die Gewährung des Gesuches sich haben aussprechen können.

Da dem Vernehmen nach in neuerer Zeit die Veräußerung von Theilen der sogenannten Dorffreitheiten (Ager, Auen) oder Dorfstraßen vielfach vorgekommen ist, wo diese Realitäten in Folge der neuern Gesetzgebung von den Gemeinden als ihr Eigenthum angesehen worden, oder eine Theilung derselben zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde stattgefunden hat, oder die im privatlichen Besitz befindlichen Gutsherrn aus Besorgniß künftiger Beschränkung ihrer Befugnisse zum Verkauf schreiten und hierdurch manche Dörfer in dieser Beziehung eine völlige Veränderung erfahren haben, so nehme ich Veranlassung, die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken. Abgesehen davon, daß dergleichen Dorffreitheiten zc., wo dieselben mit Bäumen besetzt sind, eine Zierde des Orts bilden, sind solche unverkennbar für manche öffentliche Zwecke von wesentlichem Nutzen, sofern sie zur Errichtung von Gemeinde-Bachhäusern, zur Aufstellung der Feuer-Lösch-Geräthschaften und der dazu erforderlichen Gebäude, zu öffentlichen Brunnen und Bleh-Schwemmen, zu Baumschulen und andern Bedürfnissen der Gemeinden eine nützliche Verwendung gefunden haben und finden können, für deren Befriedigung in der Regel sehr schwer ein Ersatz zu bieten ist. Diesen Rücksichten gegenüber kann der, aus der Veräußerung erzielte, geringe Gewinn kaum in Betracht kommen. Insbesondere aber ist auch das Interesse der Wege-, Bau- und Feuer-Polizei dabei ins Auge zu fassen. In ersterer Beziehung versteht sich, daß überall darauf gehalten werden muß, die erforderliche Breite der Straße, nach Maassgabe der damaligen Verkehrs-Verhältnisse und deren voraussichtlicher Erweiterung, festzuhalten. In Betreff der Bau- und Feuer-Polizei erscheint dies jedoch ungenügend.

Da in den Scheunen und Ställen der Dörfer bedeutende Mengen leicht feuerfangender und zur Verbreitung eines Brandes durch Flugfeuer geeigneter Stoffe aufgehäuft sind, bedingt dies an und für sich die Nothwendigkeit möglichster Entfernung der Gebäude von einander.

In den Städten ist für die Errichtung von Heu-, Stroh- u. Magazinen wegen deren besonderer Feuer-Gefährlichkeit auch da, wo die Umgebungen eine durchaus feuersichere Bauart darbieten, die Anordnung erheblicher Entfernungen erforderlich. Dies Erforderniß tritt in den Dörfern im verstärkten Maaße hervor, da in denselben eine größere Anzahl solcher, mit leicht brennbaren Stoffen angefüllter Gebäude in mehr oder minderer Entfernung von einander beisammen ist, während es, namentlich sobald das Feuer bereits eine größere Ausdehnung erlangt hat, an hinreichenden Mitteln und Kräften zur Dämpfung desselben mangelt. Dazu kommt, daß es noch vielfach an völlig massiv gebauten Wohnungs- und Wirtschafts-Gebäuden in den Dörfern fehlt, namentlich der Beseitigung der Schindel-, Stroh- und Rohrdächer oft überwiegende Schwierigkeiten sich entgegenstellen.

Die Erfahrung lehrt auch, daß Brände in den Dörfern, sofern nicht eine zeitlige und schleunige Unterdrückung des Feuers gelingt, eine verheerende Wirkung zu erreichen pflegen. Durch die bei Anlegung von Dörfern sehr reichlich bemessene Ausdehnung der Dorfstraßen u., ist einer Verbreitung des Feuers von einer Seite der Häuserreihe nach der andern ein Hinderniß geboten. Werden die vorhandenen breiten Dorffreitheiten veräußert und mit Gebäuden besetzt, so mehrt sich offenbar die Feuergefährlichkeit, und die Verbreitung des Feuers wird erleichtert.

Der Königl. Regierung wird daher empfohlen, durch entsprechende Anweisung der Landräthe den diesfälligen Nachtheilen nachdrücklich entgegen zu treten, und damit weiteren Uebelständen vorgebeugt werde, vorläufig jedenfalls anzuordnen, daß zu allen baulichen Anlagen auf den zur Zeit vorhandenen Dorffreitheiten (Angern, Auen) oder Dorfstraßen Ihre besondere Genehmigung einzuholen und dem diesfälligen Gesuche mindestens eine, die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung beizufügen sein.

Außerdem empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß nach und nach die Bauflicht-Linien in den Dörfern festgestellt werden, welche für Neubauten maßgebend sind, dergestalt, daß, gegen dieselben hervortretend, kein Bau zugelassen und vorhandene, über solche vortretende Gebäude, für den Fall des Abbruchs oder Ab Brennens, nur nach dem festgesetzten Aligement wieder aufzubauen sind, wozu das Gesetz vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung hinreichenden Anhalt gewährt.

In der Besezung der Dorffreitheiten oder Dorfstraßen mit Bäumen ist außerdem ein wirksames Mittel zur Verhütung der Verbreitung des Feuers von einer Seite der Dorfstraße nach der andern zu erkennen und im Interesse der Feuersicherheit zu wünschen, daß der Einwirkung der Landräthe die Erhaltung derartiger Pflanzungen und, wo dergleichen fehlen, deren Anlegung gelingen möge.

Berlin, den 31. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Seydt.

In Beziehung auf vorstehende Circular-Verfügung vom 31sten Mai 1854., betreffend die Benutzung der Dorf-Alten, bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) Die Benutzung der sogenannten Dorffreistellen (Dorf-Anger, Dorf-Alten), sowie auch der Dorffstraßen zu baulichen Anlagen, darf ohne unsere besondere Genehmigung nicht erfolgen.
Den diesfälligen, an den Kreis-Landrath zu richtenden Gesuchen, ist allemal eine, die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung beizufügen.
- 2) Den Dominien und Gemeinden ist eine Einschränkung der Dorfaue, soweit dieselbe bereits als Dorffstraße dient, nach dem Schlesiſchen Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. unter der Breite von 1½ Ruthen niemals gestattet. Bei Anlagen neuer Hauptstraßen in den Dörfern, ist die Breite derselben auf 36 Fuß festzusetzen, einschließlic der zu beiden Seiten der Straße in der Breite von je 8 Fuß anzulegenden Fußwege.
- 3) Es ist mit Strenge auf gehörige Fahrbarkeit und Gangbarkeit der bestehenden Dorffstraßen zu halten. Der Fahrweg ist überall innerhalb der Dörfer zu beliesen, zu pflastern oder sonst zu befestigen. Daneben ist ein, erforderlichen Falls, besterter Fußweg zu unterhalten. Auch ist für die fortdauernde Reinhaltung der Dorffstraßen Sorge zu tragen. Zunächst sind die volkreichen Dorfschaften, welche mehr als 1000 Einwohner haben, sodann die kleineren Dörfer hierzu anzuhalten, und ist, weil in Folge langer Vernachlässigung eine nachhaltige Abhilfe nur allmählig erreicht werden kann, vor Allem auf Instandsetzung und Unterhaltung und fortdauernde Reinhaltung der Hauptstraßen in den Dörfern zu dringen, sodann aber auch die Instandsetzung der Neben-Dorffstraßen in's Auge zu fassen.
- 4) Die Unterhaltung und die Reinhaltung der Dorffstraßen ist von den bisher hierzu Verpflichteten zu fordern. Entstehende Streitigkeiten sind nach dem Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. zu unserer resolutorischen Entscheidung vorzubereiten.
- 5) In den Marktflecken und wohlhabenden volkreichen Dorfschaften ist allmählig für eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende nächtliche Straßen-Beleuchtung von Polizei wegen Sorge zu tragen.

Dppeln, den 6. August 1859.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Nr 195. Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Post-Behörde zufolge, ist es nach den in Rußland bestehenden Zoll-Vorschriften erforderlich, daß, gleichwie die Geld-

Sen-

Sendungen nach dem Königreiche Polen (Conf. General-Verfügung vom 27sten April 1858. — Post-Amtsbl. Nr. 12. de 1858.), von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baaren Gelde sind sonach die Münzsorten und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen, muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, sowie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatz-Obligationen, sowie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zoll-Behörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

General-Post-Amt.

Statut

der

12 196.

Schlesischen Prinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung,

Zum Andenken an die Vermählung Seiner Königl. Hoh. des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit Ihrer Königl. Hoh. der Prinzess Royal von England, wird eine Stiftung unter der Bezeichnung:

„Schlesische Prinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung“

errichtet.

§. 1.

Die Einkünfte dieser Stiftung sollen alljährlich am Vermählungs-Tage Ihrer Königl.

Königlichen Hoheiten, Behufs des Förderung landwirthschaftlicher und gewerblicher Zwecke, für Angehörige der Provinz Schlesien verwendet werden.

§. 2.

Das Stiftungs-Vermögen besteht in dem ursprünglichen Stiftungs-Capital, in den späteren Zumendungen durch Schenkungen und Vermächtnisse und in den Capitalen aus dem Verstärkungs-Fonds.

Die Einkünfte des Stiftungs-Vermögens fließen entweder:

- a. in den Unterstützungs-Fonds, oder
- b. in den Verstärkungs-Fonds.

In den Unterstützungs-Fonds fließen die gesammten Einkünfte des Stiftungs-Vermögens, nach Abzug von 10 Procent, welche alljährlich dem Verstärkungs-Fonds überwiesen werden und mit Ausschließung der Ausgaben des Verstärkungs-Fonds selbst (§. 7 a. b.)

§. 3.

Die Einkünfte des Unterstützungs-Fonds werden zur einen Hälfte zu landwirthschaftlichen, zur andern Hälfte zu gewerblichen Zwecken verwendet.

§. 4.

Die für landwirthschaftliche Zwecke bestimmte Hälfte wird verwendet:

- a. mit $\frac{2}{5}$ Theilen zu Stipendien zum Besuch einer höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt bis zum Betrage von 100 Thalern für je ein Stipendium;
- b. mit $\frac{2}{5}$ Theilen zu Stipendien zum Besuch von Ackerbauschulen bis zum Betrage von 80 Thalern für je ein Stipendium, und
- c. mit $\frac{1}{5}$ Theil zu Unterstützungen zur Förderung und Hebung einzelner Zweige und Nebenzweige der Landwirthschaft, z. B. Bienenzucht, Seidenbau u.

§. 5.

Die zu gewerblichen Zwecken bestimmte Hälfte wird verwendet:

- a. mit $\frac{2}{5}$ Theilen zu Stipendien zum Besuch eines höheren gewerblichen Instituts bis zum Betrage von 100 Thalern für je ein Stipendium;
- b. mit $\frac{2}{5}$ Theilen zu Stipendien zum Besuch von Handels- und gewerblichen Lehranstalten bis zum Betrage von 80 Thalern für je ein Stipendium, und
- c. mit $\frac{1}{5}$ Theil zu Unterstützungen Behufs Erlernung eines Handwerks oder zur Vervollkommnung in demselben.

§. 6.

Die Collatur der Stipendien und Unterstützungen und der sonst zu den gedachten Zwecken zu bewilligenden Beträge, ist mit dem Protectorate der Stiftung, welches Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm huldreichst anzunehmen geruht haben, verbunden.

Der Hohe Protector geruhen die zu unterstützenden Personen, resp. die zu bewilligenden Unterstützungen zu bestimmen.

Das Curatorium der Stiftung wird alljährlich zu diesem Zwecke unmaafgebliche Vorschläge Sr. Königl. Hoheit unterbreiten.

Die von Seiner Königl. Hoheit gnädigst bewilligten Unterstützungen werden an Höchstdessen Vermählungs-Tage von dem Curatorio angewiesen.

§. 7.

Zur Vergrößerung des Stiftungs-Fonds wird ein besonderer Verstärkungs-Fonds gebildet.

In denselben fließen:

- a. die Zwischenzins-Nutzungen;
- b. die nicht zur Anweisung, resp. Abhebung kommenden Beträge;
- c. alljährlich 10 Procent der Einkünfte des Stiftungs-Vermögens.

Sobald der Verstärkungs-Fonds durch Zins- auf Zins-Nutzung die Summe von 10,000 Rthlr. erreicht hat, treten diese dem Stiftungs-Capitale zu, dergestalt, daß die Zinsen davon ebenfalls in den Unterstützungs-Fonds fließen.

Mit dieser Vergrößerung der Stiftungs-Capitalien wird so lange fortgefahren, bis das Stiftungs-Vermögen zu der Summe von 100,000 Thaleru angesammelt ist.

§. 8.

Zur Verwaltung des Stiftungs-Vermögens wird ein besonderes Curatorium gebildet, bestehend:

- 1) aus dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien;
- 2) aus dem jedesmaligen General-Landschafts-Director dieser Provinz;
- 3) aus dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau.

Das Curatorium vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten vollständig.

Dasselbe ist nach außen als alleiniger Vertreter zu allen und jeden Acten für legitimirt zu erachten. Das gegenwärtige Statut ist seine Legitimation.

§. 9.

Die Capitalien der Stiftung werden in pupillartich sicheren Hypotheken, oder in depositalmäßigen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, angelegt.

§. 10.

Alle 10 Jahre soll durch das Curatorium eine Revision dieses Statuts vorgenommen und die Abänderungen und Ergänzungen, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig herausgestellt haben, zur Kenntniß des Hohen Protector's und zu Höchstdessen Entscheidung gebracht werden.

§. 11.

Das Curatorium veröffentlicht das Resultat der Jahres-Rechnung alljährlich durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§. 12.

Seine Königl. Hoheit, der Hohe Protector, haben Sich vorbehalten, wegen
Ihres

Ihres Nachfolgers im Protectorat Höchstebst Bestimmung zu treffen.

Breslau, den 18. Januar 1858.

**Das Comité zur Errichtung der Schlesiſchen Prinz Friedrich-
Wilhelm-Stiftung.**

gez. Herzog v. Ratibor. Hugo Fürst zu Hohenlohe. Fr. Gr. v. Burghauf.
Elwanger. Ruffer. Frh. v. Gaffron-Kunern. v. Rosenberg-Lipinski.
Th. v. Lieres. Frh. v. Zedlig und Neukirch. v. Wallenberg-Pachaly.
Böck. Stephan. Werner.

Vorſtehendes Statut wird nach Vorſchrift des §. 42. Titel 19. Theil II. Allge-
meinen Landrechts auf Grund des §. 11 d. der Inſtruction für die Ober-Präſidenten
vom 31ſten December 1825. (Geſetz-Sammlung 1826. Seite 4.) hierdurch von
Staats wegen beſtätigt. Breslau, den 29. Januar 1858.

(L. S.)

**Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der
Provinz Schlefien.**

gez. von Schleinitz.

Vorſt. Abſchrift ſtimmt mit dem mir vorgelegten Original wörtlich überein:
dieſ wird hiermit zum öffentlichen Glauben beſcheinigt.

Breslau, den 30. November 1858.

(L. S.) gez. Carl, Moriz Fränkel, Notar.

Pro vera copia.

(L. S.) gez. Kuppel, Geheimer Canzlei-Inſpector.

Auf Ihren Bericht vom 30ſten Mai d. J. ertheile Ich der, durch die Urkunde
d. d. Breslau den 18. Januar 1858. errichteten „Schleſiſchen Prinz Friedrich-Wilhelm-
Stiftung“ Meine landesherrliche Genehmigung und lege derſelben die Rechte einer ju-
riſtiſchen Perſon bei.

Die beglaubigte Abſchrift der Urkunde folgt zurück.

Berlin, den 11. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

gez. **Wilhelm Prinz v. Preußen, Regent.**
ggez. Flottwell. v. d. Seydt. Simons. Rückler.

An

den Miniſter des Innern, den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Juſtiz-Miniſter und den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.

(L. S.) Für richtige Abſchrift.

gez. Jahn, Geheimer Canzlei-Inſpector.

Vor-

Vorstehendes Statut und die Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten Juni c. werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Gläsendorfer Basalt-Steinbruch im Grottkauer Kreise, dessen Material von vorzüglicher Güte ist und mitunter große Steinplatten liefert, steht seit der Bekanntmachung in unserm Amtsblatte vom 26. August 1857. im vollen Betriebe, und die Abfuhr ist durch eine eingerichtete bequeme Kießstraße vom Bruch bis an die Reisse-Münsterberger Landstraße sehr erleichtert. N. 197.

Der Preis pro Schachtel gewöhnlicher Pflastersteine, incl. Bruchlohn, ist auf 1 Rthlr. 10 Sgr. festgestellt, und wird rücksichtlich der Bestellung, der Bezahlung und der Abfuhr auf die Amtsblatt-Verfügung vom 26sten August 1857. verwiesen.

Oppeln, den 9. August 1859.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 22sten September d. J. angelegte Jahrmarkt, ist auf den 13ten October d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 10. August 1859.

Bekanntmachung.

Der im Kalender auf den 25sten November d. J. für die Stadt Gleiwitz angelegte Jahrmarkt, ist auf den 25sten October d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 11. August 1859.

Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

der Gastwirth Gottlieb Horn in Krappitz,

für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle und

für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Oppeln, den 20. August 1859.

Unter dem 8ten August d. J. ist den Caspar Post Söhnen zu Gilpe bei Hagen, ein Patent

auf ein durch Modell Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu andern Zwecken zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats, verliehen worden.

Doppel, den 20. August 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 198.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen für das Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀. bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Posen.

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1) Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungs-Rath Heinrich. | | |
| 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. | | |
| 3) Volkskunde. | } | |
| 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle | | Administrator Wagener. |
| 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht. | } | |
| 6) Geräthekunde. | | Lehrer Stengel. |
| 7) Drycognosie und Geognosie. | } | |
| 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. | | Professor Dr. Heinzel. |
| 9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde. | | |
| 10) Unorganische Chemie. | } | |
| 11) Physik. | | Professor Dr. Krockner. |
| 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. | | |
| 13) Analytische Chemie. Assistent Gulwa. | | |
| 14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde. | } | |
| 15) Landwirthschaftliche Baukunde. | | Architect Engel. |
| 16) Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider. | | |
| 17) Forsttaxation und Forstbenutzung. Oberförster Wagner. | | |
| 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. | } | |
| 19) Pferde- und Schweinezucht. | | Dep.-Thierarzt Lützens. |
| 20) Gemüse- und Hopfenbau. Instituts-Gärtner Hannemann. | | |

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Posen, den 10. August 1859.

Der Director der Königl. Höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheimer Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Ober-

Oberschlesische Eisenbahn.

N. 199.

Die neue Bahnstrecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Kattowitz nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz zum directen Anschluß an die Warschau-Wiener Eisenbahn, wird am 26sten d. M. dem öffentlichen Verkehr übergeben. Für dieselbe treten das Betriebs-Reglement vom 18ten Mai 1858. und die Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 12ten Mai 1857. für die unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft. Die nach den Grundsätzen des letztern unter Berücksichtigung der eine Meile betragenden Länge der neuen Strecke bis zur Landesgrenze ausgerechnete Tabelle der Personengeld- und Frachtsätze für die Beförderung von Passagieren, Gepäck, Equipagen und Gütern aller Klassen, sowohl im directen Verkehr zwischen Breslau und Warschau, als im sonstigen Verkehr zwischen andern diesseitigen Stationen und der Warschau-Wiener Eisenbahn werden vom gedachten Tage ab, bei allen unsern Stations-Cassen um den Preis für 1 Sgr. zu haben sein.

Für den Personen-Verkehr nach und von der Warschau-Wiener Eisenbahn findet der Betriebs-Wechsel auf der diesseitigen Station Kattowitz Statt; die Anschlußzeiten an die Züge der gedachten Bahn sind aus den veröffentlichten Dienstfahrplänen beider Verwaltungen zu ersehen. Breslau, den 19. August 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt

N. 200.

Waldau bei Königsberg i. Pr.

Eröffnet am 9ten October 1858., für das Winter-Semester 18^{59/60},
welches mit dem 15ten October d. J. beginnt.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Deconomie-Rath Settegast.
Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß; Königl. Oberförster Gebauer; Thierarzt I. Klasse Neumann.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch practische Anschauungen und Erläuterungen die Academiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Deconomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Volkskunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt I. Klasse Neumann: Pferdezuucht; äussere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Deconomie-Rath Settegast: Unterweisung im Klassificiren und Zuthellen der Schafe, im Bonittiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Klassificirens und Woll-Sortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

N 201.

Verzeichniß

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀ vom 15ten October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Prof. Lic. Hahn. Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Näbiger. Exegetische Vorträge über das Alte und Neue Testament wird Herr Prof. Dr. Middeldorpf, wenn ihm seine Gesundheit das Lehren gestattet, seiner Zeit ankündigen. Erklärung des Hiob, Herr Prof. Dr. Näbiger. Erklärung der Weissagungen des Jesajas, Herr Prof. Lic. Schulz. Erklärung der Leidens- und Auferstehungs-Geschichte des Herrn nach den vier Evangelien, Herr Prof. Lic. Meuß. Erklärung des Evangeliums Matthäi, Derselbe. Erklärung des Evangelii und der Briefe des Johannes, Herr Prof. Dr. Gaupp. Erklärung des Römer-Briefes, Herr Prof. Lic. Schulz. Erklärung der Briefe an die Galater, Kolosser, Epheser und Philipper, Herr Prof. Lic. Hahn. Das Leben Jesu Christi, Herr Prof. Dr. Semisch. Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Derselbe. * Die christlich-kirchlichen Alterthümer in systematischer Form, Herr Prof. Dr. Böhmmer. Christliche Dogmen-Geschichte, Herr Prof. Dr. Semisch. Dogmatische Theologie,

logie, Herr Prof. Dr. Hahn. *Erklärung des Decalog-, Opfer- und übrigen Alttestamentlichen Gesetzes, Herr Prof. Lic. Scholz. *Darstellung des Johanneischen Lehrbegriffs, Herr Prof. Lic. Hahn. Die christliche Moralthologie als wissenschaftliche Theorie des specifisch christlichen Lebens, Herr Prof. Dr. Böhmer. Praktische Theologie zweiter Theil, die Lehre vom Kirchendienst (Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik), Herr Prof. Dr. Gaupp.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer. Kirchengeschichtliche, Herr Prof. Dr. Hahn. Dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch. Examinatorium über Dogmatik, privatissime, Herr Prof. Lic. Meuß. *Praktisches Seminar: Homiletische und Katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp. Homiletische, Herr Prof. Lic. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz. *Religionslehre des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Stern. Erklärung des Buches Job, Derselbe. *Alttestamentlich-exegetische Uebungen im königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. *Erklärung des zweiten Theils des Propheten Jesaias, Herr Lic. Scholz. Neutestamentliche Einleitung, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe. *Leben Jesu, Derselbe. *Neutestamentlich-exegetische Uebungen im königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. *Urkundenwissenschaft, Herr Prof. Dr. Reinkens. Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe. Patrologie, Derselbe. *Kirchengeschichtliche Uebungen im königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. *Ueber die theologische Unfehlbarkeit des Lehramtes in der katholischen Kirche, Herr Prof. Dr. Balger. *Erklärung außerlesener patristischer Stücke und dogmatische Disputationen im königlichen katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Erster Theil der Einleitung in die gesammte Theologie oder philosophische Principienlehre, Derselbe. Erlösungs- und Gnadenlehre, Derselbe. Die christliche Lehre über Gott und seine Eigenschaften, Herr Lic. Soffner. *Erklärung des General-Concils von Trident in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Prof. Dr. Wittner. Der katholischen Moralthologie specieller Theil, Derselbe. Katechetik, Herr Prof. Dr. Pohl. *Pastoraltheologie, Derselbe. *Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg, und Herr Dr. Eberth. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe. *Interpretation des vierten Buchs der Gajanischen Institutionen, Herr Dr. Marx. Pandekten, Herr Prof. Dr. Söller. Erb-

Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer. * Erklärung des Titels der Digesten de aedilicio edicto (21, 1), Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Sigler, und Herr Dr. Marx. * Eherecht, katholisches und evangelisches, Herr Prof. Dr. Sigler. * Consistorial-Proceß, Derselbe. Gemeiner und Preussischer Criminal-Proceß, Herr Prof. Dr. Abegg. * Examinatorium über Civilproceß und Criminalrecht unter Berücksichtigung des Preussischen Strafgesetzbuchs, Derselbe. * Gemeiner und Preussischer Concursproceß, Derselbe. * Geschichte des deutschen Familienrechts, Herr Dr. Rive. Vergrecht, Derselbe. * Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, Herr Prof. Dr. Schulze. Deutsches Staatsrecht, Derselbe. Völkerrecht, Derselbe. Preussisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Sigler.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Dr. Klopsch. Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finckenstein. Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Klopsch. * Geschichte der epidemischen Krankheiten des Mittelalters, Derselbe. Gesamt-Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Sectr-Uebungen, Herr Prof. Dr. Barkow. * Ausgewählte Abschnitte der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. Specielle Physiologie, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Seidenhain. Mikroskopische Anatomie in Verbindung mit einem mikroskopischen Cursus, Derselbe. * Physiologisches Seminar, Derselbe. Experimentelle und mikroskopische Uebungen im physiologischen Seminar, Derselbe. * Anatomie und Physiologie des Gesichtssinnes, Herr Dr. Aubert. * Grundzüge der Diagnostik innerer Krankheiten, Herr Dr. Cohn. Diagnostik innerer Krankheiten im Speciellen, Derselbe. Gesamnte Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Rühle. Arzneimittellehre, Herr Dr. Seidel. * Ueber Säuren und Alkaloide, Derselbe. Ueber die wichtigsten Heilquellen Deutschlands, Herr Dr. Seidel. * Ueber den Gebrauch der Mineralquellen, Herr Dr. Lewald. * Receptirkunst, Herr Prof. Dr. Rühle. Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Dr. Heymann. Allgemeine Pathologie, Herr Dr. Cohn. Allgemeine pathologische Anatomie, Derselbe. * Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Heymann. * Geschichte der Syphilis und des Ausfages, Herr Dr. Finckenstein. * Ueber Hautkrankheiten, Herr Dr. Paul. * Ueber Krankheiten der Armeen, Herr Dr. Finckenstein. * Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Lewald. * Psychiatrie, Herr Dr. Heymann. Ueber Auscultation und Percussion, Herr Prof. Dr. Rühle. * Ueber Verrenkungen, Herr Prof. Dr. Middelborg. Specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict. Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Middelborg. * Repetitorium und Examinatorium über Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict. * Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict. Dieselbe, Herr Dr. Förster. * Ueber die physikalischen Untersuchungs-Methoden in der Augenheilkunde,

kunde, Derselbe. * Knochenkrankheiten, Herr Dr. Klose. Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Vetschler. * Geburtshilfliche Operationen, Derselbe. * Geburtshilfliche Erkenntnislehre, Herr Dr. Burchard. * Examinatorium über Geburtshilfe, Derselbe. Ueber Frauenkrankheiten, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose. Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul. * Praktische Uebungen in der gerichtlichen Psychologie, Herr Dr. Neumann. * Gerichtliche Sektionen, Herr Prof. Dr. Barkow. Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Vetschler. Chirurgisch-äugenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middelborpf.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Dginski. Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Brandt. Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich. Psychologie oder Beschreibung der Menschenseele nach ihrer allgemeinen Natur und ihren besondern Vermögen und Kräften mit durchgängiger Berücksichtigung der leiblichen Seite, Herr Dr. C. Scherner. Pragmatische Psychologie oder die Seelenlehre in ihrer Anwendung auf das Leben, Herr Dr. Dginski. * Die Kantische Philosophie, Herr Prof. Dr. Elvenich. * Ueber psychische Erscheinungen des magnetischen Hellsehens oder des Somnambulismus, Herr Dr. Scherner. Ethik, Herr Dr. Dginski. Geschichte der griechischen Philosophie, Herr Prof. Dr. Brandt. * Schiller als Philosoph, Herr Dr. Dginski. * Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. * Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Brandt.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter. Allgemeine Theorie der Flächen und Curven doppelter Krümmung, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. Mechanik mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre, Derselbe. * Die Theorie der bestimmten Integrale, Herr Prof. Dr. Schröter. * Ausgewählte mechanische Probleme, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. * Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle. * Mathematische Uebungen, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

I. Physik und Chemie.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Experimentalphysik, Herr Dr. Marbach. Optik, Derselbe. * Magnetismus und Electro-Magnetismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim. * Wärmelehre in technischer Beziehung, Herr Dr. Marbach. * Physikalische Uebungen, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos. Pharmacognosie, Derselbe. * Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. * Quantitative analytische Chemie, Herr Prof. Dr. Löw-

Löwig. Volumetrische Methoden durch Experimente erläutert, Herr Dr. Lothar Meyer. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos. Unorganische Technologie, Herr Dr. Schwarz. *Die Glasbereitung, Derselbe. Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Herr Prof. Dr. Löwig. Praktische Anleitung zur physiologisch- und pathologisch-chemischen Diagnostik, privatissime, Herr Dr. Lothar Meyer.

II. Naturgeschichte.

Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer. Geognosie, Derselbe. *Mineralogische Uebungen, Derselbe. Anatomie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert. Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopisch-praktischen Cursus, Herr Prof. Dr. F. Cohn. Deutschlands phanerogamische Flora, Herr Prof. Dr. Göppert. *Ueber kryptogamische Gewächse, Derselbe. Lichenologie, Herr Dr. Körber. *Pflanzengeographie, Herr Prof. Dr. F. Cohn. Repetitorium der gesammten Botanik, Derselbe. *Der zweite Theil der Zoologie (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. Conchyliologie, Derselbe. Uebungen im Bestimmen von Thieren, privatissime, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirtschaftslehre, Herr Dr. Vergius. Staatswirtschaft und Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Zellkamp. Statistik der Großmächte, Derselbe. *Disputationen über politische und staatswirtschaftliche Fragen, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte bis zu Alexander dem Großen, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Quellentunde zur griechischen Geschichte, Herr Dr. Sauer. Geschichte der neuern Zeit von 1815. ab, Herr Prof. Dr. Röpell. Uebungen im historischen Seminar, Derselbe. *Geschichte der Kreuzzüge, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Geschichte des siebenjährigen Krieges, Herr Dr. Grünhagen. Geschichte der Stadt Breslau, Derselbe. *Disputatorium über Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

I. Orientalische.

*Erklärung der Bücher Samuels, Herr Dr. Neumann. Hebräische Grammatik, verbunden mit practischen Uebungen zum Uebersetzen, Derselbe. Hebräische Grammatik mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Hebräische, Herr Prof. Dr. Schmölbers. Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus. *Syrische Sprachlehre, Herr Prof. Dr. Bernstein. *Aethiopische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus. *Arabische Grammatik, Derselbe. *Erklärung schwieriger arabischer Schrift-

Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölbers. * Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller aus dem Gebiete der Rabbinisch-Arabischen Litteratur, namentlich auch des Arabischen More Nebochim von Maimonides, Herr Prof. Dr. Magnus. * Erklärung der Gedichte der Samasa, Herr Prof. Dr. Bernstein. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler. * Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler. * Sanskrit-Uebungen, Herr Prof. Dr. Schmölbers. Persische Grammatik, Derselbe. * Sad's Gulistan, Herr Prof. Dr. Stenzler.

II. Classische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Prof. Dr. Haase. Mythologie der Griechen und Römer, Herr Prof. Dr. Westphal. Fortsetzung der alten Kunstgeschichte, Herr Prof. Dr. Rosbach. Homer's Ilias, Herr Prof. Dr. Westphal. Sophokles' Oedipus Tyrannos nebst Einleitung über den Dichter, Herr Prof. Dr. Haase. * Ueber Lucretius Buch V., Herr Dr. Bernays. Erklärung von Cicero's Orator, Herr Prof. Dr. Rosbach. * Auslegung des platonischen Protagoras, Herr Dr. Suckow. * Uebungen des königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase. * Uebungen des königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Rosbach. * Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Westphal.

III. Neuere.

* Encyclopädie und Methodologie der deutschen Alterthumskunde, Herr Prof. Dr. Rückert. * Gothische Grammatik und Erklärung des Alfisas, Herr Dr. Pfeiffer. * Gothische Grammatik und Lecture des Alfisas, Herr Dr. Rumpelt. Erklärung der gothischen Bibel, privatissime, Herr Prof. Dr. Rückert. * Erklärung seines altnordischen Lesebuches (Leipzig 1859), Herr Dr. Pfeiffer. Erklärung der Gedichte Walther's von der Vogelweide, Herr Prof. Dr. Rückert. Geschichte der deutschen Universitäten, Herr Dr. Pfeiffer. * Geschichte des deutschen Theaters, Derselbe. Geschichte der Romane, Novellen und Märchen der modernen Völker Europa's, Herr Dr. Karow. * Deutsche Uebungen, privatissime, Herr Dr. Pfeiffer. Die grammatischen Elemente der englischen Sprache; später Lecture und Erklärung von Macaulay's Critical and historical essays, Vol. I., Herr Lect. Dr. Behnisch. * The tragical history of the life and death of Doctor Faustus by Christopher Marlowe, Derselbe. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen, Herr Dr. Karow. Syntax der französischen und deutschen Sprache und syntaktische Uebungen, Herr Lect. Freymond. Ueber französische Lieder, „chansons“ genannt, Derselbe. * Auserlesene Abschnitte aus Recits des temps mérovingiens von Augustin Thierry mit Disputationen über neuere französische Historiker, Herr Rector Freymond. * Italienische Grammatik und Erklärung des Fürsten des Machiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Autors, Herr Dr. Karow.

Italienische Grammatik, privatissime, Herr Lector Marochetti. Ueber die italienischen Dichter der romantischen Schule, Derselbe. Erklärung schwieriger italienischer Schriftsteller, Derselbe. *Die neugriechische Grammatik, Herr Lect. Dr. Peucker. *Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen nach seinem Elementarbuche der polnischen Sprache (Cursus für Anfänger), Herr Lect. Fritz. *Lefung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes (Cursus für Geübtere), Derselbe. Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Krainzki. Polnische Literatur, Derselbe. Polnische Kanzelbedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart. *Orgelspiel, Derselbe. *Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Reinecke. Zeichnenkunst, Herr Dr. Siegert. Reitskunst, Herr Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Herr Ebeking. Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche, gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studenten-Bibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physicalischen Instrumenten u. s. w., sowie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studierenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montag von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studierenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publicum jeden Freitag, den Studierenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Wintersemester von dem Director des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Pfarrer zu Lieberose, Gottfried Ludwig Hohenthal, ist zum Hof- und Stadt-Prediger an der Schloß- und Pfarrkirche zu Dels berufen und bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 1. September 1859.

Allgemeine Gesefzsfammlung.

N^o 31. enthält:

(N^o 5108.) Den Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19ten September 1857.

Verordnungen der höchsten Staats-Beörden.

Bekanntmachung,

N^o 202.

betreffend die Ersafzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29ten April 1857. und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclufiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersafzes aufgefordert worden.

Da der Ersafz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Bethelligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dantienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierunqs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatgleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung.

Nr 203. Die Ausfertigung der Schuld-Verschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt so weit vorgeschritten, daß vom 1sten September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1) In der Zeit

vom 1sten bis einschließlich 15ten September c. werden Schuld-Verschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.:

- a. von der Controlle der Staats-Papiere in Berlin,
- b. von sämtlichen Regierungs-Haupt-Cassen und
- c. von der Hohenzollernschen Landes-Casse

an die Inhaber von Zusage-scheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekanntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuld-Verschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Casse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2) Die Special-Cassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuld-Verschreibungen über die bei ihnen gezeichneten, vollständig eingezahlten Capitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusage-scheine aushändigen.

3) Die bis zum 16ten September c. bei den zu 1) bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuld-Verschreibungen werden denjenigen Cassen, bei welchen die Capitalien gezeichnet sind, bis zum 1sten October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusage-scheine übersandt, und es können bei diesen Cassen die Schuld-Verschreibungen in den Tagen vom 1sten bis einschließlich 20sten October c. gegen Zurückgabe der Zusage-scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekanntnisses erhoben werden,

wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin erfolgen kann. Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck der Thierschutz-Vereine, halten wir es Az 204. für unsere Pflicht, den Herren Landräthen, Magisträten und Polizei-Verwaltungen unseres Departements die Förderung der Bestrebungen derselben anzuerkennen, in welcher Beziehung auf den nachstehenden öffentlichen Aufruf des hiesigen Thierschutz-Vereins vom 21sten Februar 1856. verwiesen wird.

Wir erwarten insbesondere, daß die gedachten Behörden, alle Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Straf-Gesetze oder Polizei-Verordnungen zum Thierschutz, insbesondere:

- 1) unser nachstehendes Circular vom 10ten November 1856. bezüglich des Sammelns der Eier, Schmetterlinge und Käfer;
- 2) unsere Amtsblatt-Verordnung vom 3. Juni 1858. zum Schutz der Singvögel;
- 3) unsere heutige Amtsblatt-Bekanntmachung gegen das Fegen des Schlachthofes, unnachlässiglich zur Verfolgung und Bestrafung bringen werden.

Oppeln, den 17. August 1859.

Öffentlicher Aufruf:

Die Ueberzeugung von der alten, von keinem Einsichtigen bezweifelten Wahrheit, daß die Thierquälerei das Gemüth auch gegen die Leiden der Menschen verhärte, und häufig die Vorschule der größten Verbrechen gewesen, daß also der Thierschutz wesentlich Menschenschutz — Schutz der Gesellschaft und des Staates selber — sei, daß er überhaupt alle Gefühle der Liebe gegen alle Geschöpfe Gottes mächtig belebe, diese Ueberzeugung hat auch unsern Verein zum Schutz der Thiere ins Leben gerufen. Sein statutenmäßiger Zweck geht dahin, aller boshaften, muthwilligen und leichtsinnigen Thierquälerei, so wie auch aller, bei dem erlaubten Gebrauche der Thiere etwa vorkommenden Mißhandlung derselben zu steuern.

Nachdem seine Wirksamkeit mit dem 1sten Januar d. J., unter lebhafter Betheligung des hiesigen Publikums begonnen, wenden wir uns hiermit in seinem Namen und Auftrag an alle, für seinen Zweck sich interessirende Kreis-Eingeseffene mit der dringenden Bitte, uns durch Beispiel, Rath und That, so wie durch geeignete Mittheilungen in unseren Bestrebungen kräftigst zu unterstützen. — Ganz besonders sei hiermit die Förderung unserer Sache den Herren Gesselschaften, Lehrern und Orts-Vorstehern empfohlen, die durch ihre Stellung und ihren wohlthätigen weitgreifenden Einfluß vor-

zugswelse geeignet sind, das Gelingen unsers Zwecks zu sichern, und zwar die Herren Geistlichen durch Einschärfung der, bei den Erwachsenen so leicht in Vergessenheit gerathenden, auch gegen die Thierwelt Liebe und Erbarmen predigenden göttlichen Gebote, die Herren Lehrer durch Belebung des kindlichen Gefühls für die Leiden der Thiere und durch Erweckung regen Abscheus gegen Mißhandlung derselben, die Herren Orts-Vorsteher endlich durch thatsächliches auf ihre amtliche Autorität gestütztes Einschreiten gegen die Thierquälerei, nöthigenfalls durch Anzeige derselben zur gefeßlichen Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden. — Wir schließen mit dem Wunsche, daß recht viele Kreis-Eingeseffene unserm Verein, dessen Statuten wir auf Verlangen gern mittheilen werden, als Mitglieder beitreten, auch geneigt sein mögen, auf die von uns zu verabsagenden vom Central-Verein zu Breslau redigirten Blätter zur Förderung des Thierschutzes, die pro Jahr „nur 6 Sgr.“ kosten, zu abonniren. Sehr erfolgreich würde es sein, wenn namentlich die Herren Geistlichen, Lehrer und Orts-Vorsteher (letztere auch zur Verbreitung derselben in den Schankstätten) gedachte Blätter halten und aus denselben ihren Pflegebefohlenen geeignete Mittheilungen machen möchten.

Dppeln, den 21. Februar 1856.

Der Vorstand des hiesigen Thierschutz-Vereins.

In unserer Circular-Verfügung vom 26sten Februar d. J. haben wir auf Veranlassung des Herrn Cultus-Ministers auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen, welche aus der übertriebenen Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. Die Warnung vor dem Mißbrauch dieser Neigung gehört in das weitere Gebiet der anerkennenswerthen Bestrebungen, die in neuerer Zeit zum Schutz der Thiere und zur Beseitigung der grausamen Thierquälereien hervorgetreten sind, und Veranlassung zur Errichtung besonderer Vereine für diesen Zweck an vielen Orten gegeben haben. Die Schule darf bei diesen, dem Geiste des Christenthums entsprechenden Bestrebungen nicht gleichgültig bleiben, sondern muß es für ihren Beruf halten, auch ihrerseits dieselben durch angemessene Belehrung zu unterstützen. Nur wenn schon der Jugend Achtung gegen die Geschöpfe Gottes und Mitleid mit dem Schmerz der Thiere eingeßßt wird, werden allmählich die Grausamkeiten verschwinden, die sich so viele Erwachsene aus Unwissenheit oder Rohheit gegen die Thiere erlauben. Die Härte gegen die Thiere führt in natürlicher Folge zur Härte auch gegen die Menschen. Namentlich müssen wir hier auf die Gewohnheit der Kinder aufmerksam machen, im Frühjahr und Sommer Schmetterlinge und Käfer einzufangen, dieselben mit einer Nadel zu durchstechen und so allmählich hinstirben zu lassen, ohne zu bedenken, wie viel Schmerz dies den Thieren verursachen muß. In der Regel ist es dabei nur auf ein vorübergehendes Vergnügen abgesehen und nur selten liegt die Absicht zu Grunde, Schmetterlings- und Käfer-Sammlungen dauernd anzulegen. Aber selbst die letzteren sind nur von einem geringen unterrichtlichen Werth und Interesse, theils weil sie einer baldigen Zer-

Zerstörung unterworfen sind, oder doch nach kurzer Zeit ihre Schönheit verlieren, theils weil sie durch Vorzeigung guter Abbildungen in der Schule leicht ersetzt werden können. Wenn dessen ungeachtet die Anlegung von dergleichen Sammlungen nicht unbedingt untersagt werden soll, so müssen die Schüler wenigstens aufgefordert und angewiesen werden, die eingefangenen Schmetterlinge und Käfer auf die kürzeste Weise durch Einbrücken des Kopfes zu tödten.

Wir tragen den Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren auf, die Lehrer ihres Aufsichts-Kreises von diesem Erlaß in Kenntniß zu setzen und ihnen zur Pflicht zu machen, ihren Schülern das Einfangen von Schmetterlingen und Käfern zu widerrathen, eventualiter ihnen Anleitung zu geben, wie sie dabei zur Schonung der Thiere zu verfahren haben, überhaupt aber beim Unterricht in der Weltkunde dahin zu wirken, daß die Kinder auch die Thierwelt achten und vor der Thierquälerei Abscheu empfinden lernen. Oppeln, den 10. November 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Wittve des verstorbenen Kaufmanns Eduard Muhr, Babette geborne Ring hierselbst, ist gestattet worden, die bisher von ihrem Ehemanne geführte Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, durch den Buchhalter Theodor Wetmann hierselbst, als ihren Stellvertreter, fortzusetzen.

Oppeln, den 25. Juli 1859.

Da die Betriebs-Eröffnung auf der von Larnowitz über Beuthen nach Morgenroth-^{Nr. 205.} hütte führenden Eisenbahn, sowie auf der Bahnstrecke von Rattowitz nach der Langesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz binnen Kurzem erfolgen wird, so machen wir mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. hierdurch bekannt, daß das für die unter der Verwaltung der mitunterzeichneten Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen von uns unterm 14/6ten September v. J. erlassene und im Stück 38. des Oppelner Amtsblattes pro 1858. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auf die oben genannten beiden Bahnstrecken ebenfalls Anwendung findet. Oppeln, den 4. August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
von Auloß.

Königliche Direction der
Oberschlesischen Eisenbahn.
Oberbeck.

Belobung.

Dem Tagearbeiter Bator zu Falkenberg ist für die mit eigener Lebensgefahr am 3ten Juli c. ausgeführte Rettung des Tischler-Gesellen Julius Ulrich vom Tode des Ertrinkens, eine Geld-Prämie bewilligt worden. Oppeln, den 19. August 1859.

Be-

Bekanntmachung.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Pohl hat eine zweite Auflage seines Handbuchs: „die Polizei-Gesetze und Regierungs-Verordnungen für die Provinz Schlesien“, herausgegeben, welche eine systematische Zusammenstellung aller, bis zum Ende des Jahres 1858. erschienenen gültigen polizeilichen Gesetze und Verordnungen, in Bezug auf die Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtbarkeit enthält.

Indem wir das Publikum auf dieses nützliche Buch aufmerksam machen, empfehlen wir dessen Anschaffung. Oppeln, den 16. August 1859.

Bekanntmachung.

Die von dem verstorbenen katholischen Pfarrer Litz zu Laßwitz, Kreis Grottkau, in seinem Testament de publ. den 5ten Februar 1857. zu Gunsten der Armen seines Kirchspiels aus Laßwitz, Johndorf und Lobedau, gemachte und unter die Verwaltung des jedesmaligen Orts-Pfarrers gestellte Stiftung ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25sten Juli d. J. landesherrlich genehmigt worden.

Oppeln, den 18. August 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 206. Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. (Ges.-Samml. S. 477.) die Beiträge der, bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, sowie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preussischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungs-Wesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Gold stipulirten Wittwen-Cassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern u. s. m. sämtlich nach dem durch das Gesetz vom 4ten Mai 1857. (Ges.-Samml. S. 310.) anerkannten Cassencourse von $13\frac{1}{3}\%$ auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftighin alle Buchungen bei unserer Haupt-Casse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maafregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwen-Cassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28sten December 1775. und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungs-Raten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Bruchtheile: Pfennige von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Cassen, sowie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitrags-Listen bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche nothren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860. an unsere Haupt-Casse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen, sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch in Silbergeld, jedoch die Beträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17ten Mai 1856. berechneten Beiträgen der neueren Interessenten, aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Cassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nr. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Haupt-Casse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabsolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwen-Cassen-Beträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweitige Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Haupt-Casse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedingenen Zahlungen die Aglobeträge à $13\frac{1}{2}\%$ zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schluß-Summe im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Haupt-Casse einzureichenden Schluß-Berechnungen sind die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Gold-Colonne, nur mit den Silbergeld-Beträgen nachzuweisen. Berlin, den 12. August 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr v. Monteton.

Verzeichniß

der von für Rechnung der General-Wittwen-Casse erhobenen Beiträge pro term.

Nr. des Recep- tions- scheins.	Name und Character des Interessenten.	Beiträge und Wechsel- zinsen von den nach dem älteren Reglement auf- genommenen Interessent- en, mit den auf Silber- geld reducirt. Beträgen.			Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17ten Mai 1856. aufgenom- menen Interessenten in Silbergeld.			Bemerkungen.
		3.			4.			
1.	2.	Ethr.	Sgr.	Pf.	Ethr.	Sgr.	Pf.	5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. unter höheren Nummern recipir- ten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgefon- dert von den älteren In- teressenten verzeichnet wer- den. 2) Die Wechselzinsen der bis zur Nr. 30,430. recipirten Interessenten sind in Co- lonne 3. unter den Bei- trägen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirt. Be- trägen nachzuweisen.

Nr. 207. Für die diesjährige Wiederholungs- und Commissions-Prüfung ist im hiesigen Schul-lehrer-Seminar der 10te, 11te und 12te October bestimmt. Die Gesuche um Zulassung zur Commissions-Prüfung sind an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau unter Befügung folgender Schriftstücke bis zum 20sten September einzu-reichen:

1) des

- 1) des Tauf- resp. Geburtscheines;
- 2) eines selbstverfaßten Lebenslaufs, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist;
- 3) der Nachweise über genossenen Unterricht überhaupt und über die Vorbildung zum Schulfache insbesondere;
- 4) der Zeugnisse der Orts- Behörde und des Pfarrers über unbescholtenen Lebenswandel;
- 5) eines Attestes des Kgl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand.

Die Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind an den Unterzeichneten spätestens bis zum 1sten October gleichzeitig mit folgenden Schriftstücken einzusenden:

- 1) des beim Abgange vom Seminare erhaltenen Zeugnisses;
- 2) der von den betreffenden Schul-Revisoren, unter deren Aufsicht der Prüfling gearbeitet, ausgestellt und von dem Kreis-Schulen-Inspector mit vollzogenen Atteste über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen;
- 3) eines nicht über einen Bogen langen Berichtes über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachten Erfahrungen.

Preisreitscham, den 19. August 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Wanjura.

L e c t i o n s - P l a n

№ 208.

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Winter-Semester am 17ten October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

- 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht; 7) Schaafzucht; 8) Schweinezucht; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde, academischer Gärtner Zarnack. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 12) Anatomie und Physiologie der Hausfügethiere; 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausfügethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Professor Dr. Trommer. 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie,

Assistent Dr. Heiden. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Zessen. 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude, academischer Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik. 23) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 24) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. Elbena, im August 1859.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. C. Baumstark.

Personal-Chronik.

Das Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau hat die Vocation für den bisherigen Pastor in Goldentraun, Julius, Eduard Bornmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Volkersdorff, Kreis Lauban, und des bisherigen Pfarr-Vicars in Dels, August, Hermann Schier, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Juliusberg, Kreis Dels, bestätigt.

Nachdem der Pfarrer Mastalski in Radzionkau um Entbindung von dem Amte eines Schulen-Inspectors gebeten hat, ist der Pfarrer Aloise in Groß-Zyglin, zum Schulen-Inspector des Beuthener Kreises II. Antheils, ernannt — der practische Arzt Dr. Deutsch zu Nicolai, der Steiger Johann Gzirsky zu Kieferstädtel und der Bäckermeister August Stenzel zu Falkenberg, sind als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätigt — der katholische Schul-Adjutant Emanuel Schewion ist als Schullehrer zu Bronin, Coseler Kreises, angestellt — und dem versorgungsberechtigten Jäger Alexander Mucha, ist die Forst-Aufsichtsstelle zu Dantek, Oberförsterei Dembitz, verliehen worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer zu Grottkau, Rechnungs-Rath Rambly, ist in dem Bade zu Ustronn verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 8. September 1859.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 32. enthält:

- (N^o 5109.) Die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft in Magdeburg. Vom 8ten August 1859.
- (N^o 5110.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1859., betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10ten Mai 1858. und 2ten Juli 1859. zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staats-Anleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thaler; und
- (N^o 5111.) Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23sten August 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. M. wird das unter dem N^o 209. 20sten Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgränze der Monarchie gegen das Zoll-Vereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 210. Nachdem die Eisenbahnstrecke von Myslowitz nach Neu-Berun für den öffentlichen Verkehr eröffnet worden ist, machen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. hierdurch bekannt, daß das für die unter der Verwaltung der Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen unterm 14/6ten September v. J. erlassene und im Stück 38. des Oppelner Amtsblattes pro 1858. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auf die oben genannte Bahnstrecke ebenfalls Anwendung findet. Oppeln, den 2. August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
von Auloß.

Königliche Direction der
Oberschlesischen Eisenbahn.
Oberbeck.

Nr 211.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 1sten Juli 1845. (Amtsblatt S. 183.) erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, nachstehende Polizei-Verordnung:

- 1) das Fegen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaaf, mit Hunden; ferner ein solches Aufladen von lebendem Schlachtvieh auf Wagen oder Karren, daß die Köpfe oder Glieder der Thiere herabhängen, sowie das Binden der Füße des Schlachtviehes in einer solchen Weise, daß die Stricke in die Haut einschneiden, ist verboten.
- 2) Uebertretungen dieses Verbots werden, in so weit sie nicht die im §. 340., Abschnitt 10. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. angedrohte Strafe nach sich ziehen, mit einer bis Zehn Thaler reichenden Geldbuße, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 17. August 1859.

Nr 212. Die Fourage-Lieferung für die Pferde der Königl. Gensdarmerte des hiesigen Regierungs-Bezirks in den nachstehend genannten Ortschaften (mit Ausnahme der zu Cosel, Reisse und Grottkau stationirten Gensdarmen) soll für das Jahr 1860., entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. Vicitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die

Die Königl. Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Dertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entrepriſe-Bedingungen, welche in den Landraths-Aemtern so wie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, entgegengenommen werden.

Wir machen hierbei auf unsere im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung vom 31sten August v. J. aufmerksam, wonach die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen, welche für einen Centner Hafer, Centner Heu 2c. von der im §. 1. und 2. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. bestimmten Gewichts-Quantität gefordert werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbieten werden von den landrätlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Pictation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entrepriſe der Gensdarmmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 18ten October d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 18ten November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnismäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingungen zu übernehmen haben.

Oppeln, den 22. August 1859.

V e r z e i c h n i s

der Anzahl der Gensdarmerte-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gensdarmen,
welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stations-Ortes.	Charge.			Laufende Nr.	Bezeichnung des Stations-Ortes.	Charge.		
		Offi- ziere.	Wacht- meister.	Berittene Gensdarmen.			Offi- ziere.	Wacht- meister.	Berittene Gensdarmen.
1	Kreis Beuthen:				7	Kreis Leobschütz:			
	Nachl.	—	—	1		Leobschütz.	—	—	1
	Alt-Tarnowitz	—	—	1		Katzecher	—	—	1
	Ruda	—	—	1		Pilltich	—	—	2
	Wiechowa	—	—	1	8	Kreis Lublinitz:			
	Antonienhütte	—	—	1		Lublinitz	—	—	1
	Rattowitz	—	—	1		Woschnitz	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1		Koschentin	—	—	1
2	Kreis Cosel:					Guttentag	—	—	1
	Gnadenfeld	—	—	1	9	Kreis Reisse.			
	Clawentitz	—	—	1		Oppersdorf	—	—	1
3	Kreis Creutzburg:					Patzschkau	—	—	1
	Creutzburg	—	—	2		Ziegenhals	—	—	1
	Constadt	—	—	1	10	Kreis Neustadt:			
4	Kreis Falkenberg:					Neustadt	—	—	1
	Falkenberg	—	—	1		Chrzestitz	—	—	1
	Friedland	—	—	1		Ober-Glogau	—	—	1
5	Kreis Gleiwitz:					Zülz	—	—	1
	Gleiwitz	—	1	1		Klein-Strehlitz	—	—	1
	Koslow	—	—	1	11	Kreis Oppeln:			
	Ramtenitz	—	—	1		Oppeln	1	1	2
	Tost	—	—	1		Proskau	—	—	1
	Langendorf	—	—	1		Malapane	—	—	1
6	Kreis Grottkau.				12	Kreis Pleß:			
	Rüschmalz	—	—	1		Pleß	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1		Drzesche	—	—	1

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stations-Ortes.	Charge.			Laufende Nr.	Bezeichnung des Stations-Ortes.	Charge.		
		Offi- ziere.	Wacht- meister.	Berittene Gensdarmen.			Offi- ziere.	Wacht- meister.	Berittene Gensdarmen.
13	Nicolai	—	—	1	15	Bodzanowiz	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1		Bodland	—	—	1
	Zmieln	—	—	1		Kreis Rybnik:			
	Kreis Ratibor:					Rybnik	—	—	1
	Ratibor	1	1	1		Loßlau	—	—	1
14	Gultschin	—	—	1	16	Pilchowitz	—	—	1
	Zauditz	—	—	1		Kr. Gr.-Strehlitz:			
	Kreis Rosenberg:					Gr.-Strehlitz	—	—	2
	Rosenberg	—	1	1		Zandowitz	—	—	1

Anmerkung. Die Officiere erhalten täglich zwei Rationen, die Wachtmeister und Gensdarmes täglich eine Ration.

Es sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden, und zwar für die Lebens-, Pensions- und Selbstrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle,

der Kaufmann Carl Reisser in Krappitz und der Gastwirth Julius Prztrembel in Pittschen, dagegen hat der Kaufmann A. Grunwald in Ratibor die Geschäfte der Special-Agentur für die Preussische See-Assicuranz-Compagnie in Stettin niedergelegt. Dppeln, den 6. September 1859.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreich Sachsen, ist unterm 26sten August d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden. Dppeln, den 6. September 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 213. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evang. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O., wird am 28sten und 29sten September d. J. stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 14ten September c. spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Director des Seminars ist der 27ste September, Nachmittags 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

- 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
- 2) ein selbstverfertigte Lebenslauf;
- 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulannte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

- 1) der vollständige Name;
- 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
- 3) Wohnort nebst Kreisstadt;
- 4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 21. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Nr 214. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii in Breslau vom 18ten Januar c. P. S. C. 197., im hiesigen Schullehrer-Seminare die Aufnahme-Prüfung der Präparanden am 6ten, 7ten und 8ten October c. stattfinden wird.

Die schriftlichen Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei dem unterzeichneten Director bis spätestens 1sten October einzureichen. Denselben ist beizulegen:

- 1) ein Laufschein;
- 2) ein vom dem Königl. Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand;
- 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
- 4) ein von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
- 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt wird, und

6) ein

6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familien-Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung Theil genommen.

Der Termin zur persönlichen Meldung ist auf den 5ten October, Nachmittags 6 Uhr, bestimmt. Ober-Glogau, den 27. August 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Jüttner, Director.

Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr *N* 215. 1859. beginnt am 3ten October c. Oppeln, den 31. August 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird den *N* 216. 3ten October c. beginnen. Ratibor, den 1. September 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am *N* 217. 3ten October d. J. Gleiwitz, den 1. September 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Netze, *N* 218. beginnt den 3ten October d. J. Netze, den 1. September 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind:

der frühere Post-Expeditions-Gehilfe, Franz Goltmann als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Myslowitz;

der

der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Hugo Krohn als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition in Zabrze;

der frühere Post-Expeditieur Heinrich Mattuschek als Post-Expeditieur in Randzin;

der Post-Expeditions-Gehilfe August, Bernhard Thielemann als Post-Expeditieur in Ziegenhals;

der Post-Expeditions-Gehilfe Johann, Paul Kulka als Post-Expeditieur in Sobrau D. S.;

der frühere Packetbesteller Johann Frenzel als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Neisse, und

der invalide Sergeant Robert Pohl als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Leobschütz.

Freiwillig ausgeschieden:

der Packbote Franz Mehlich in Zabrze.

Oppeln, den 22. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weisshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 15. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da sich das Bedürfnis herausgestellt hat, das am 26sten Februar 1817. (Amtsblatt Nr. 219. Seite 141.) veröffentlichte Tableau der im hiesigen Regierungs-Bezirk bestehenden Transportstationen und Transportstraßen mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit wesentlich vermehrten, den Verkehr im Innern und mit dem Auslande vermittelnden Landstraßen und Eisenbahnen, so wie die vermehrten im Auslande eingerichteten Stationen zur Uebernahme Ausgewiesener zu ergänzen, bringen wir ein im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Breslau demnach entworfenenes Tableau Behufs dessen Befolgung bei Ausführung von Transporten zc. zur Kenntniß.

Oppeln, den 16. August 1859.

Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Peiskretscham auf den 11ten October angelegte Jahrmarkt, ist auf den 5ten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 24. August 1859.

Unter Bezugnahme auf das Stück 6. des Amtsblattes pro 1857. abgedruckte Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856., den Betrieb der Dampf-Kessel betreffend, und mit Bezug auf die wegen Errichtung von gewerblichen Anlagen ergangene Verordnung vom 15ten October 1852. (Beilage zu Stück 43. des Amtsblattes pro 1852.), bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorrevision der Projecte zu den Förder- und Wasserhaltungs-Maschinen in den laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten September 1858. (Amtsblatt Seite 300.) zur herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction gehörigen Steinkohlen-Gruben, dem Maschinenmeister Nottebohm zu Kattowitz, die ordentlichen und außerordentlichen Unter-

suchungen der auf diesen Werken aufgestellten Dampfkessel dagegen dem, bei der genannten Bergwerks-Direction angestellten Berg-Geschwornen übertragen worden sind.
Oppeln, den 28. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

N. 221. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Lona und Lany, Schloß Kieferstädtel, Chorinskowiz, Koslow I., II. und III. Theils und Pohlisdorf bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 17. des Gleiwitzer Kreises,

1) die Ortschaften Schloß Kieferstädtel, Chorinskowiz, Koslow I., II. und III. Theils,

2) die Ortschaft Pohlisdorf

losgetrennt worden sind und die Ortschaften ad 1. nunmehr einen neuen Bezirk unter Nr. 12. bilden, die Ortschaft ad 2. dagegen mit dem Bezirke Nr. 1. (Althammer und Leboschowiz) vereinigt worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem Bezirke Nr. 12. der Bezirk Nr. 1. substituiert wird.

Hinsichts der Substitution der Bezirke Nr. 1. und 17. wird nichts geändert.
Ratibor, den 8. September 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

N. 222. Durch das Ableben des Pastors Reiche zu Koiskau-Campfern, Diöcese Parchwitz, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 1100 Thlr. und steht das Collaturrecht der verwitweten Frau Gutsbesitzer Unger auf Koiskau bei dieser Stelle zu.

Breslau, den 30. August 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

N. 223. Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1858. wird gemäß des §. 94. des Reglements vom 1sten September 1852. hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ult.

Versicherungen in Klasse

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	zusammen
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Ult. 1857. betrug die Versicherung	14,762,310	787,650	1,143,550	2,173,070	709,390	3,841,540	23,417,510
Zugang pro 1858.	942,800	31,990	52,650	121,750	12,720	100,870	1,262,780
Zusammen	15,705,110	819,640	1,196,200	2,294,820	722,110	3,942,410	24,680,290
Abgang pro 1858.	262,280	28,210	20,810	203,010	45,300	125,460	685,070
Mithin bleibt Ver- sicherung ult. De- cember 1858. . .	15,442,830	791,430	1,175,390	2,091,810	676,810	3,816,950	23,995,220
im Regierungs-Be- zirk Breslau . . .	6,251,580	361,640	660,160	838,110	428,680	1,616,970	10,157,140
im Regierungs-Be- zirk Liegnitz . . .	4,275,750	316,390	406,380	291,420	169,290	1,029,790	6,489,020
im Regierungs-Be- zirk Oppeln . . .	4,915,500	113,400	108,850	962,280	78,840	1,170,190	7,349,060
Summa wie oben.	15,442,830	791,430	1,175,390	2,091,810	676,810	3,816,950	23,995,220

Sternach haben sich gegen das Jahr 1857. die Versicherungen vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um	680,520	Thlr.,
= = 2. = =	3,780	=
= = 3. = =	31,840	=
zusammen.....	716,140	Thlr.

dagegen vermindert:

in der 4. Klasse um	81,260	Thlr.,
= = 5. = =	32,580	=
= = 6. = =	24,590	=
zusammen.....	138,430	Thlr.

so daß also die Vermehrung überhaupt.....577,710 Thlr.

und zwar:

in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau.....	117,990	Thlr.
dito Liegnitz.....	67,350	=
dito Oppeln.....	392,370	=

zusammen also wie oben.....577,710 =
beträgt.

Nach der Rechnung beträgt:

I. Die Soll-Einnahme pro 1858.

A. Pro 1857. et retro.

- 1) Uebertragener Bestand von 1857. 44,093 flr. 23 gr. 3 pf.
- 2) An Resten 15 = 21 = 8 =

B. Currente Einnahme pro 1858.

- 3) An ordentlichen Beiträgen pr. 58. 73,980 = 16 = 9 =
- 4) = außerordentlichen..... 147,961 = 3 = 6 =
- 5) = fixirten Beiträgen 782 = 3 = 3 =
- 6) = Ordnungsstrafen..... 59 = — = — =

7) = Zinsen von nutzbar angelegten
Bestandsgeldern und des effernen
Fonds, nämlich:

a. von 50,000 Thlr. schlesischen
Rentenbriefen à 4 pro Cent
2000 flr. — sgr.

b. an Bankzinsen
à 2 pro Cent. 199 = 27 =

2,199 = 27 = — =

zusammen... 269,092 flr. 5 sgr. 5 pf.

Latus... 269,092 flr. 5 sgr. 5 pf.
Trans-

Transport . . 269,092 tlr. 5 sgr. 5 pf.

Hierzu kommen noch:

c. an Agio = Gewinn beim An-
kauf von schlesischen Renten-
briefen per 3000 Thlr. . . .

143 = 15 = — =

Summa aller Einnahme . . 269,235 tlr. 20 sgr. 5 pf.

II. Soll-Ausgabe pro 1858.

A. Rest-Ausgabe aus den Vorjahren.

1) An Verwaltungskosten:

a. an fixirter Remu- neration	tlr.	sg.	pf.
	37	15	—

b. an Brandschaden- Abschätzungs- und Tax = Revisions- Gebühren	16	11	3
--	----	----	---

2) an Brandschaden- Vergütungen . . .	7096	10	1
--	------	----	---

3) an Vergütungen für verloren gegan- gene Feuereimer . .	71	24	9
---	----	----	---

4) an Spritzen = Prä- mien	30	15	—
---	----	----	---

Ausgabe.

7252 tlr. 16 sgr. 1 pf.

B. Currente Ausgaben.

I. An Verwaltungskosten für die Pro- vinzial = Städte = Feuer = Societäts- Direction, und zwar:

1) Für Hilfs = Arbeiter

an fixirter Remu- neration	tlr.	sg.	pf.
	741	22	6

2) Für Buchbinder- Arbeiten	4	20	—
--	---	----	---

3) An Zeitungs-Inser- tionskosten	4	23	—
--	---	----	---

4) Für Tax-Revisions- u. Brandschaden-Ab- schätzungs-Gebühren	68	17	6
---	----	----	---

Latus . . 819 23 — 7252 tlr. 16 sgr. 1 pf. 269,235 tlr. 20 sgr. 5 pf.

Trans-

	Transport.	tlr.	sg.	pf.	Ausgabe.	Einnahme.
		819	23	—	7252 tlr. 16 sgr. 1 pf.	269,235 tlr. 20 sgr. 5 pf.
5) An Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses, behufs Prüfung u. Abnahme der Rechnung pro 1857.		121	25	—		
6) Beitrag d. den Cassen-Verwaltungs-Kosten		542	—	3		
7) Den Magisträten an Zantieme für Einhebung der Beträge		1546	26	5		
					3030 tlr. 14 sgr. 8 pf.	
II. 8) An Brandschaden = Vergütungen, und zwar:						
a. an die Städte des Reg. = Bez. Breslau		173,394	5	5		
b. an die Städte des Reg. = Bez. Liegnitz		777	16	5		
c. an die Städte des Reg. = Bez. Oppeln		17,107	8	3		
					191,279 tlr. — sgr. 1 pf.	
III. 9) an Vergütungen für verlorne oder beschädigte Feuerreimer . . .		430	3	6	430 tlr. 3 sgr. 6 pf.	
IV. 10) an Spritzen-Prämien . . .		175	—	—	175 = — = — =	
V. 11) an zufälligen Ausgaben . .		21	3	6	21 = 3 = 6 =	
Summa aller Ausgaben . . .		202,188	7 sgr. 10 pf.		202,188 tlr. 7 sgr. 10 pf.	
Mithin sind am Schlusse des Jahres 1858. verblieben.		67,047	12 sgr. 7 pf.			
Hiervon gehen noch ab die Einnahme-Reste mit.		133	6	2		
					bleiben. . . 66,914 tlr. 6 sgr. 5 pf.	
					Der	

Der am Schlusse des Jahres 1858. verbleibende Bestand beträgt daher 66,914 tlr. 6 sgr. 5 pf.

und zwar:

- | | | | |
|----------------------------------|-------------|--------|-------|
| a. in schlesischen Rentenbriefen | 50,000 tlr. | — sgr. | — pf. |
| b. in Bank=Obligationen | 16,000 = | — = | — = |
| c. in baarem Gelde | 914 = | 6 = | 5 = |

Summa wie oben 66,914 tlr. 6 sgr. 5 pf.

Die Rentenbriefe per 50,000 Tblr. gehören dem eisernen Fonds (§. 40. des Provinzial=Städte=Feuer=Soctetäts=Reglements vom 1sten September 1852.)

Nach dem Course vom 31sten December 1858. betrugen die Rentenbriefe à 93 pro Cent 46,500 Tblr.

Hierzu an Zinsen vom 1sten October bis ult. December 1858. ... 500 =

Demnach beträgt das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds am 31sten December 1858. 47,000 Tblr.

An Brandschäden sind im Jahre 1858. zu vergütigen gewesen:

im Reglerungs=Bezirk Breslau	 33
dito Liegnitz	 8
dito Oppeln	 25

zusammen 66

und sind hierdurch 449 Wohnhäuser,
162 Stallungen,
69 Scheuern,
1 Brauerei,
1 Rathhaus;

zusammen ... 682 Gebäude

zum größten Theile gänzlich zerstört worden.

Von diesen Brandschäden sind drei durch Blitzstrahl, einer durch Fahrlässigkeit und zwei durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht worden. Die Entstehungs=Ursachen der übrigen Brände aber sind unermittelt geblieben.

Obgleich zwar noch in mehreren Fällen der Verdacht vorsätzlicher wie auch fahrlässiger Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch das Untersuchungs=Verfahren wegen mangelnder, für die Thatsache bestimmt sprechender Beweise, eingestellt werden müssen.

Die meisten von den vorstehenden Brandschäden haben in folgenden Städten, und zwar:

in Namslau	 8,
= Poln.=Wartenberg	.. 3,
= Creutzburg	 3,

in Patzschau 3,
= Bülz 4

stattgefunden.

Die bedeutendsten Brandschäden aber waren:

- 1) in der Stadt Frankenstein am 24. April 1858., wofür 156,709 Thlr. 29 Sgr.;
- 2) = = = Namslau am 4. Februar 1858., wofür 1,877 Thlr. 15 Sgr.;
- 3) = = = dito = 17. März 1858., wofür 3,167 Thlr.;
- 4) = = = Poln.-Wartenberg am 17. Septbr. 1858., wofür 3,087 Thlr. 15 Sgr.;
- 5) = = = Constadt am 24. Juni 1858., wofür 4,771 Thlr. 20 Sgr.;
- 6) = = = Guttentag am 26. September 1858., wofür 1,489 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
- 7) = = = Bülz am 2. August 1858., wofür 3,781 Thlr. 28 Sgr.,

vergütigt worden sind.

Zur Bestreitung der Vergütung der sämtlichen im Jahre 1858. stattgefundenen Brandschäden war eine zweimalige Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages und zwar jedesmal in doppelter Höhe eines ordentlichen halbjährlichen Beitrages erforderlich.

Demnach betrugen die Beiträge für das Jahr 1858.

in der 1. Klasse —	Thlr.	12	Sgr.,
= = 2. = —	=	24	=
= = 3. = 1	=	6	=
= = 4. = 1	=	18	=
= = 5. = 2	=	—	=
= = 6. = 2	=	12	=

oder im Durchschnitt 1 Thlr. 12 Sgr. für das Hundert der Versicherungs-Summe.
Breslau, den 24. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

N 224.

Oberschlesische Eisenbahn.

Die neue Bahnstrecke der Oberschlesischen Eisenbahn von Morgenroth über Beuthen nach Tarnowitz wird am 15ten d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben. Für dieselbe treten das Betriebs-Reglement vom 18ten Mai 1858. und die Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 12ten November 1857. für die unter unsrer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft. Die nach den Grundsätzen des Letzteren ausgerechneten Tabellen der Personen-Geld- und Frachtsätze für die Beförderung von Passagieren, Gepäck, Equipagen, Vieh und Gütern aller Klassen von und nach den neuen Stationen Morgenroth, Beuthen und Tarnowitz wird vom Tage der Betriebs-Eröffnung bei allen unsern Stations-Cassen zum Preise von 2 Sgr. zu haben sein.

Die Personen-Beförderung auf der neuen Strecke findet bis auf Weiteres nur mit

mit zwei gemischten Zügen täglich in jeder Richtung in Wagen II. III. und IV. Klasse, und zwar nach folgendem Fahrplan statt.

Abfahrt von Morgenroth ..	11 Uhr 30 Min.	Vmtgs.	8 Uhr 22 Min.	Abends.
= " Beuthen	12 = 33	dito	8 = 47	dito.
Ankunft in Tarnowitz	1 =	Mittgs.	9 = 14	dito.
Abfahrt von Tarnowitz	5 = 45	Min. Mgs.	3 =	Nachmittgs.
= " Beuthen	6 = 27	dito	4 = 2	Min. Vmtgs.
Ankunft in Morgenroth	6 = 42	dito	4 = 17	dito

Die Anschlüsse an die Züge im Hauptcours der Oberschlesischen Eisenbahn und an die Züge der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn sind aus dem in allen Stationsklassen zum Preise von 1 Sgr. zu erlangenden Dienst-Fahrplane der Oberschlesischen Eisenbahn zu ersehen. Breslau, den 8. September 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat August 1859.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Rudolph Altschaffel aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen:

Ernannt: die Hülfsboten und Executoren Pasternak in Myslowitz und Breitkopf zu Tarnowitz zu interimistischen Boten und Executoren.

Gestorben: der Secretair Denke zu Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Gestorben: der Secretair Samberger.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Creuzburg:

Gestorben: der Secretair Wezerek.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Julius Weithmann aus Beuthen zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Bureau-Assistent Lange an das Kreis-Gericht Ratibor.

Gestorben: der Secretair Diebel.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Lepßschütz:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Anton Dombrowski interimistisch zum Boten und Executor.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Pensionirt: der Kreis-Richter Schultes vom 1sten December 1859. ab.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik:

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Emanuel David aus Neustadt zum Bureau-Assistenten.

Nachweisung

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat August 1859.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Binkowig	Ratibor	Lehrer Carl Frank zu Binkowig.
Stadt Oppeln, Adalbert-Bezirk	Oppeln	Apotheker Berthold Pfeiffer zu Oppeln.
Bittendorf, Laschowitz, Mahlendorf, Perschkenstein, Ullersdorf und Weiblich	Grottkau	Bauergutsbesitzer Franz Rinne zu Perschkenstein.
Friedrichswille und Stollarzowitz	Deuthen	Lehrer Haase zu Stollarzowitz.
Stadt Myslowitz	dito	Lehrer Müller zu Myslowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weisshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 22. September 1859.

Allgemeine Gesefzſammlung.

N^o 33. enthält:

- (N^o 5112.) Den Allerhöchſten Erlaß vom 2ten Juli 1859., die Auflöſung der Central-Commiſſion für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.
- (N^o 5113.) Das Statut des Deichverbandes für den Wollmitrſtedter Bürgerwall. Vom 15ten Auguſt 1859.
- (N^o 5114.) Die Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 5ten Auguſt 1859., betreffend die mit der Fürſtlich Neuß-Plauiſchen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälfchung. Vom 16ten Auguſt 1859.
- (N^o 5115.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25ſten Juli d. J. erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actien-Gefellſchaft der Poſener Guanoſabrik“, in Lerzhyce errichteten Actien-Gefellſchaft. Vom 20ſten Auguſt 1859.
- (N^o 5116.) Die Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächſiſch-Thüringiſchen Actien-Gefellſchaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31ſten December 1855. Vom 21ſten Auguſt 1859.; und
- (N^o 5117.) Den Allerhöchſten Erlaß vom 24ſten Auguſt 1859., betreffend die Wiederherſtellung der bei dem Brande im Hypotheken-Bureau des Kreis-Gerichts zu Inowracław im Jahre 1858. verloren gegangenen Acten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die dem Kaufmann Albert Chromekka zu Oppeln unterm 8ten September v. J. **N^o 225.**
47 erteilte

ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen Behufs Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Nord- und Süd-Amerika und Süd-Australien für das Handlungshaus Pokrang und Comp. zu Bremen, ist von demselben aufgegeben worden.

Unter Bezugnahme auf §. 11. seq. des Reglements vom 6ten September 1853. (Amtsblatt pro 1853. S. 262.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Personen, welche Ansprüche gegen den genannten Agenten geltend zu machen haben, deren Deckung aus der von ihm bestellten Caution beantragt wird, solche längstens binnen zwölf Monaten vom Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, bei uns anzumelden haben.

Dppeln, den 7. September 1859.

- Nr 226.** Die Auktions-Beschneidungen der Staatsschulden-Eilgungs-Casse über die im Laufe des II. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzählern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird.

Dppeln, den 13. September 1859.

Bekanntmachung.

- Nr 227.** Die bei der neuen Staats-Anleihe der 30 Millionen Thaler betheiligten Personen werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6. der Emissions-Bedingungen vom 30sten Mai d. J. die dritte Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1sten bis 8ten October d. J. mit 30 Procent bei denjenigen Cassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschehen sollte, nach §. 5. der gedachten Emissions-Bedingungen die Anzahlung zu Gunsten der Staats-Casse verfallen, und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verlieren würde.

Dppeln, den 20. September 1859.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) v. Diebahn.

- Nr 228.** Dem Apotheker Theodor Vogt in Bauerwitz, ist nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1857. die landespolizeiliche Erlaubniß zur Besorgung von Special-Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Dppeln, den 20. September 1859.

Als Special-Agenten sind landespolizeilich wiederum bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann C. Tetzmann in Constadt, für die Lebens- und Transport-Ver-

Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, mit Ausschluß der Versicherung gegen Feuergefähr;

2) der Kaufmann Constantin, Gabriel Schneider in Neustadt D. S., und

3) der Kaufmann Joseph Nessel in Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz, für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“, mit Ausschluß der Transport-Versicherungen.

Oppeln, den 20. September 1859.

Dem Friedrich, Georg Wieck in Leipzig, ist unter dem 9ten September d. J. ein Einführungs-Patent:

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnen-Löchern, Brunnen etc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats, erteilt worden.

Oppeln, den 20. September 1859.

Bekanntmachung.

Der bei der Wilhelmsbahn angestellte Wagenrevisor Franz Hahn in Ratibor, hat am 2ten Juli d. J. den 8 Jahre alten Knaben Franz Kaletta aus Planla vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet.

In Anerkennung dieser lobenswerthen That, bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 20. September 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem die von den Mitgliedern des Sterbe-Cassen-Vereins für Schles. Forst- beamte in der am 5ten Juli d. J. zu Trebnitz stattgehabten General-Versammlung beschlossenen Abänderungen des unterm 21sten Juli 1857. bestätigten Statuts von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 6ten d. Mts. dahin genehmigt worden sind, daß der Abschnitt 3. des §. 3. des Statuts wegen Aufnahme von Vereins-Mitgliedern dahin modificirt werde:

„auch solche Königl. Corps-Jäger, welche nach fünfzehnjähriger Dienstzeit „Anspruch auf Forst-Versorgung erlangt haben und im Staats-, Communal- oder Privat-Dienst angenommen sind, haben Zutritt“;

ferner, daß dem §. 12. folgender Zusatz beigefügt werde:

„Sollte ein Mitglied des Vereins noch militärpflichtig sein und demzufolge „bei Ausbruch eines Krieges zum Heere eingezogen werden, demnächst aber „im Kriege sein Leben enden, so sollen auch in diesem Falle dessen Hinter- „bliebene den Anspruch auf Zahlung der oben normirten Unterstützung erhalten“,

so

so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gleichzeitig aus Anlaß dieser im Interesse der Forstbeamten erfolgten Erweiterung der Statuten zu recht zahlreichen und baldigen Beitritt wiederholt eingeladen. —

Die Beitritts-Erklärungen sind in jedem Regierungs-Bezirk an den betreffenden Bezirks-Vorstand und zwar:

- a. im Regierungs-Bezirk Breslau an den Königl. Ober-Forstmeister Herrn von Pannwitz und Herrn Forstmeister Bur o in Trachenberg;
- b. im Regierungs-Bezirk Oppeln an den Königl. Ober-Forstmeister Herrn Maton und Herrn Forstmeister von Ehrenstein in Klein-Althammer, bei Cosel;
- c. im Regierungs-Bezirk Liegnitz an den Königl. Forstmeister Herrn Ul-rici und Herrn Forstmeister Hermann in Hermsdorf u. K. bei Warmbrunn,

zu richten, wogegen die Statuten des Vereins in jedem Landraths-Amt zur Einsicht ausliegen. Breslau, den 4. September 1859.

Central-Vorstand des Sterbe-Cassen-Vereins für Schles. Forstbeamte.
(gez.) v. Pannwitz.

N^o 230. Durch die Emeritirung des Pastors Glauer zu Raumburg am Queis, wird das dortige evangelische Pfarr-Amt vom 1sten October d. J. ab, vacant. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 450 Thlr. und ist die Stelle landesherrlichen Patronats. Breslau, den 7. September 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

N^o 231. Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind drei Packeträgerstellen, mit denen Löhnungen von 150 Thlr. bis 180 Thlr. jährlich verbunden sind, sofort oder spätestens zum 1sten October c. zu besetzen.

Unerläßliche Bedingungen sind, daß die Bewerber der deutschen und der polnischen Sprache im Sprechen, Lesen und Schreiben vollkommen mächtig und eine Caution von 50-Thlr. in Staats-Papieren zu bestellen im Stande sind.

Versorgungsberechtigte Militär-Personen, welche bereit sind, eine dieser Stellen zu übernehmen, können sich spätestens bis Ende September c., unter Einreichung der ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militär-Papiere und ihrer Führungs-Atteste, bei der Ober-Post-Direction oder der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt melden. Oppeln, den 13. September 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 29. September 1859.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 232.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855., sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857.
978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien, werden am 16ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 233.

Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nro. 1 — 8. nebst Talons zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855. A. betreffend.

Vom 1sten October c. ab wird zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855. A. die Ser. II. Nro. 1 — 8. der Coupons über die Zinsen vom 1sten October 1859. bis dahin 1863. nebst Talons von der Controlle der Staats-Papiere (Dranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuld-Verschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controlle der Staats-Papiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins=Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuld=Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld=Verschreibungen der Staats=Anleihe vom Jahre 1855. A. zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs=Haupt=Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1sten Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden. Berlin, den 20. September 1859.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Ratan.

Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 234. Der Herr Ober=Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 19ten August d. J. in Gemäßheit des §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die Seitens des Königlichen Domainen=Fiscus mittelst Contracts vom 8ten November 1851. und 6ten April 1852. von dem Königlichen Domainen=Vorwerke Seze=panowitz, hiesigen Kreises, veräußerten Parcellen, und zwar:

- 1) die beiden Parcellen Nr. 7. und 14. der Gütlich=schen Karte, jede von 5 Morgen, an den Paul Thomas (jetzt dem Thomas Grabisch gehörig);
- 2) die Parcellen Nr. 15. von 5 Morgen an den Martin Sowada;
- 3) die Parcellen Nr. 16. von 5 Morgen an den Franz Schichta;
- 4) die Parcellen Nr. 18. von 5 Morgen an den Carl Grun;
- 5) die Parcellen Nr. 19. von 5 Morgen an den Joseph Langosch;
- 6) die beiden Parcellen Nr. 3. und 4., jede von 2 Morgen 73 □ Ruthen, an den Paul Bias;
- 7) die drei Parcellen Nr. 5., 9. und 10., jede von 5 Morgen, an den Franz Bias;
- 8) die Parcellen Nr. 8. von 5 Morgen an Valentin Pallwoda;
- 9) die Parcellen Nr. 11. von 5 Morgen an Andreas Kansy (jetzt dem Thomas Kansy gehörig);
- 10) die Parcellen Nr. 13. von 5 Morgen 165 □ Ruthen an den Joseph Pietrzyk (jetzt dem Jacob Pietrzyk gehörig),
sämmlich aus Seze=panowitz;

11) die

- 11) die Parcelle Nr. 6. von 5 Morgen an den Franz Huntscha aus Vogtsdorf (jetzt dem Franz Bias in Szczepanowitz gehörig);
 - 12) mittelst Vertrages vom 8ten November 1851. und 27sten Mai 1852. eine Parcelle von 4 Morgen 25 □ Ruthen an den Johann Kaniuth zu Vogtsdorf;
- ferner mittelst Vertrages vom 8ten November 1851. und 6ten April 1852.:
- 13) die Parcelle Nr. 17. von 5 Morgen an Stanislaus Koschik aus Halbendorf;
 - 14) die Parcelle Nr. 2. von 2 Morgen 73 □ Ruthen an den Heimann Pringsheim in Oppeln (jetzt dem Paul Bias in Szczepanowitz gehörig);
 - 15) die Parcelle Nr. 1. von 2 Morgen 82 □ Ruthen an den Mathias Schneider in Oppeln;
 - 16) die Parcelle Nr. 12. von 5 Morgen an den Gustav Desterreich in Oppeln, nach erfolgter Zustimmung sämmtlicher Interessenten aus dem Guts-Verbande von Szczepanowitz ausschelden und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirk zugeschlagen werden. Oppeln, den 3. September 1859.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Falkenberg auf den 31sten October d. J. angelegte Aram- und Viehmarkt, ist auf

den 20sten October d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 16. September 1859.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-N^o 235.
Angelegenheiten vom 19ten d. Mis., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis Ende März l. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.
Oppeln, den 21. September 1859.

Bekanntmachung.

Der Jahrmarkt zu Beuthen wird vom 4ten October d. J. auf den 18ten October d. J. hierdurch verlegt.

Der Viehmarkt wird den 17ten October d. J. abgehalten.

Oppeln, den 22. September 1859.

Nach dem Gesetze vom 8ten Mai 1837. sind nachstehende Special-Agenturen lan-N^o 236.
despotisch bestätigt worden, als:

- 1) des Kaufmanns Johann Michniet in Slawentz, Kreis Cosel, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elbersfeld;
- 2) des Kaufmanns Louis Meyer in Peiskretscham, und

3) des

- 3) des Apothekers Dr. Wehl in Zülz:
für die Magdeburger Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
- 4) des Kaufmanns Selmann Jarkslawski in Sultschin, für die Magdeburger
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
- 5) des Kaufmanns Vincus Mühsam in Beuthen, für die Feuer-Versicherungs-
Gesellschaft „Colonia“. Oppeln, den 26. September 1859.

Der ehemalige Kaufmann Jacob, Friedrich Barth in Grottkau, hat die Special-Agentur-Geschäfte für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle wieder niedergelegt. Oppeln, den 26. September 1859.

Unter dem 17ten September d. J. ist dem Stadt-Baumelster Becherer und dem Maschinenbauer Kessler zu Greifswald ein Patent,
auf eine Presse zur Fabrication von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so-
weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und
eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter
Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet für den Umfang
des preussischen Staats verliehen worden.

Dagegen ist das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau, unter dem 1sten Sep-
tember 1858. ertheilte Patent
auf ein Verfahren, Stärke-Zucker darzustellen,
erloschen. Oppeln, den 26. September 1859.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Feldmesser Emil Aust und der Markscheider-Zögling Richard Sage, haben,
wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, auf Grund bestandener Prüfung,
die Concession als Markscheider erworben und ihren Wohnsitz Beide in Larnowitz ge-
wählt. Breslau, den 9. September 1859.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weillhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 6. October 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 34. enthält:

(N^o 5118.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1859., die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Gumehnen nach Fuchsberg u., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend; und

(N^o 5119.) Das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungs-Bezirk Cöln. Vom 31sten August 1859.

N^o 35. enthält:

(N^o 5120.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1859., betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25sten September 1855. (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Ob-ligationen des Coniger Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreis-Casse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

(N^o 5121.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deutz an der Sieg-Bahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Selgersdorf, bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.



- (N^o 5122.) Die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preussischen Post-Beamten. Vom 31sten August 1859.
- (N^o 5123.) Die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beschlossenen Statut-Änderung. Vom 7ten September 1859.; und
- (N^o 5124.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23ten September 1859. nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rhein-Brücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersagleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

N^o 237. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29ten April 1857. und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersages aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersagleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung.

Nr 238.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 23sten Juli d. J. die Besteuerung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1sten October d. J. an

- 1) für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern, eine Steuer-Vergütung von zwei und fünfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner
- 2) von dem aus dem freien Verkehr anderer Zollvereins-Staaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangs-Abgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und
- 3) von den am 1sten October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversauerten Bier-Vorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstrafen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten, so wie die Uebergangs-Steuerstellen für den erwähnten Verkehr, sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthum bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da die im Jahre 1819. erschienene „statistisch-topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Oppeln“ dem gegenwärtigen Bedürfnis nicht mehr entspricht, dieser Regierungs-Bezirk auch seit jener Zeit durch Zulegung des Kreises Greusburg vergrößert ist, so haben wir die Herausgabe einer neuen systematischen Ortschafts- und Entfernungs-Tabelle unseres Verwaltungs-Bezirks beschlossen, und die Zusammenstellung und Redaction des Manuscripts dem Regierungs-Assessor Moll, den Druck und Verlag aber dem Buchhändler Clar hieselbst übertragen.

Die Tabelle selbst wird, in geographischer Reihenfolge, nach Kreisen, Gerichts-, Polizei- und Gemeinde-Bezirken geordnet, sämtliche Ortschaften des Regierungs-Bezirks enthalten und bei jeder einzelnen Ortschaft den katholischen und den evangelischen Pfarr-Sprengel, zu welchem dieselbe gehört, die Zahl der im Orte befindlichen Gebäude, nach ihrer Bestimmung getrennt, desgleichen die Seelenzahl nach der Zählung von 1855. und 1858., letztere sowohl im Ganzen, wie nach Katholiken, Evangelischen und Juden getrennt, und endlich die Bezeichnung der nächsten Post-Anstalt sowie die

Ent-

Nr 239.

Entfernung von dem Sitze der Regierung, der Kreis-Stadt, dem Schwur-Gericht und der nächsten Post-Anstalt angeben. Außerdem wird derselben ein alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß, vermittelst dessen jede einzelne Ortschaft in der Haupt-Tabelle nachgeschlagen werden kann, beigelegt werden. Der Verleger der Ortschafts-Tabelle hat sich verpflichtet, dieselbe gut brochirt auf Subscription zu dem Preise von 24 Sgr. pro Exemplar zu liefern, während nach geschlossener Subscription ein Ladenpreis von 1 Thlr. eintreten wird.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Bezirks werden aufgefordert, die Subscription auf das in Rede stehende Werk, nachdem Ihnen der Verleger die desfalligen Subscriptions-Circulare zugesendet haben wird, zu befördern und zu beschleunigen. Oppeln, den 24. September 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 240.

Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1860., nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis 9. unsers Reglements vom 3ten September 1836., Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1sten December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Freiherr v. Monteton.

Nr 241. Durch das Ableben des Pastors Klopsch in Zodel bei Görlitz, ist das dortige evangelische Pfarr-Amte erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 800 Thlr. und steht die Wiederbesetzung der Stelle dieses Mal dem Besitzer von Ober-Zodel Obrist-Neutenant a. D. von Geusau zu.

Breslau, den 15. September 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nr 242. Da von den am 3ten Februar und 13ten März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler, ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Cassen statt-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 13. October 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 36. enthält:

(N^o 5125.) Die Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Arme der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

N^o 37. enthält:

(N^o 5126.) Das Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2ten September 1859.

(N^o 5127.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée durch das Brölthal, von Waldbbröl über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Brölstraße, und

(N^o 5128.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1859., betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Gelmer Bruch vom 18ten April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind wiederum nachstehende Special-Agenturen N^o 244. landespolizeilich bestätigt worden, als:

- 1) des Kaufmanns Isaaß Nothmann in Tost, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 2) des Kaufmanns Eduard Scholz in Constadt, und
- 3) des Hüttenbesizers J. J. Drgler in Peiskretscham, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“;
- 4) des H. Stehr in Patschkau, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

5) des Weinschänkers Julius Scholz in Constadt, für die Magdeburger Hagel-
schäden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und

6) des Partikulariers von Brause in Cohrau, für die Magdeburger Feuer-Ver-
sicherungs-Gesellschaft.

Dppeln, den 10. October 1859.

Nachstehende Patente sind ertheilt worden, als:

unter dem 21sten September d. J. dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin,
auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und
Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und
eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile
zu beschränken; und

unter dem 25sten September d. J. dem Metall-Blas-Instrumentenmacher Fried-
rich Adolph Schmidt zu Cöln,

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in
der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammen-
setzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre von jenen beiden Tagen an gerechnet
und für den Umfang des preussischen Staats. Dppeln, den 10. October 1859.

V e l o b u n g.

Bei dem am 8ten August d. J. in der österreichischen Grenzstadt Schwarzwasser statt-
gehabten Brande, ist von mehreren Bewohnern diesseitiger Ortschaften, namentlich
Deutsch-Weichsel, Miserau, Krier, Staude und Kreuzdorf eine so rasche und thätige
Hülfe geleistet worden, daß diesem Umstande hauptsächlich die Dämpfung des Feuers
und die Verhütung größeren Brandunglückses verdankt wird. Insbesondere haben
sich hierbei der Holzhändler Samuel Leschziner zu Dembina, der Altbauer Johann
Walla zu Deutsch-Weichsel, der Fürstlich Pleßsche Deconomie-Verwalter Hippe da-
selbst, der Schulze Johann Brobel zu Krier, der Fürstlich Pleßsche Deconomie-Ver-
walter Rothalme zu Deutsch-Weichsel und der Schulze Johann Jarbowski da-
selbst durch Eifer und Thätigkeit ausgezeichnet.

Zufolge höherer Anordnung bringen wir diese übliche Handlung hiermit zur öffent-
lichen Anerkennung. Dppeln, den 4. October 1859.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der für die Stadt Groß-Strehlig auf den 13ten d. Mts. anberaumte Jahrmarkt,
ist auf den 27sten d. Mts. verlegt worden.

Dppeln, den 7. October 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Predigerstelle an der reformirten Kirche in Glogau, ist durch den am 9ten *№* 245. April c. erfolgten Tod des Predigers Benattier erledigt worden. Ihr Einkommen beträgt, mit Ausnahme eines noch strittigen Adjutums, circa 900 Thlr. Patron ist das dortige Presbyterium. Breslau, den 21. September 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes, wird in Ausführung des §. 5. *№* 246. des Gesetzes vom 25ten September 1820., die Zeit vom 1sten bis 20sten November d. J., letzteren Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 8. October 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maassen.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocation für den bisherigen Pastor in Rückersdorf, Oscar Barchewitz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bielwiese, Steinauer Kreises, bestätigt — dem Candidaten der Philosophie Herrmann Steinik aus Gleiwitz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt — der Acker-Bürger und Stadt-Verordneten-Vorsteher Heinrich Sabel zu Neustadt D. S. ist als Kreis-Exactor erwählt und bestätigt — der bisherige interimistische Forst-Aufseher Blumenthal zu Derschau, Oppelner Kr. — der bisherige interimistische Straf-Anstalts-Aufseher Klahr zu Ratibor, und der bisherige interimistische Kreis-Cassen-Diener Galonska zu Lublinitz, sind definitiv angestellt worden — Die katholischen Schullehrer Starker zu Dfeg, Grottkauer Kreises, Galsar zu Groß-Hoschütz und Kremser zu Borutin, Ratiborer Kreises, sind verstorben.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Besteht:

- 1) der Intendantur-Rath Rosenberger von Coblenz nach Breslau;
- 2) der Intendantur-Assessor Mann von Breslau nach Coblenz;
- 3) der Intendantur-Assessor Lampe von Breslau nach Berlin;
- 4) der Proviant-Amts-Controleur Heerde von Netze nach Glogau;
- 5) der Proviant-Amts-Controleur Ulbrich von Schweidnitz nach Netze;
- 6) der Proviant-Amts-Controleur Freiherr von Rosen von Nakel nach Schweidnitz;
- 7) der Lazareth-Inspector Pape von Posen nach Cosel.

Gr =

Ernannt:

der Proviant=Amts=Applicant Otto zu Breslau zum Assistenten.

Allerhöchst verliehen:

dem Kasernen=Wärter Schlesinger zu Netze das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben:

der Lazareth=Inspector Lienemann zu Cosel.

Personal=Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations=Gerichts zu Ratibor
pro Monat September 1859.

A. Bei dem Appellations=Gericht.

Ernannt: der Rechts=Candidat Paul von Wiese zum Appellations=Gerichts=Auscultator.

Versezt: die Gerichts=Assessoren Milde und Elsner aus dem Departement des Königl. Appellations=Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis=Gerichten.

I. Bei dem Kreis=Gericht zu Beuthen:

Ernannt: der Bureau=Diätar, Appellations=Gerichts=Auscultator Machinet, zum Bureau=Assistenten.

II. Bei dem Kreis=Gericht zu Cosel:

Gestorben: der Gefangenwärter Semla.

III. Bei dem Kreis=Gericht zu Leobischütz:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor Gattnar zu Bauernitz, definitiv zum Boten und Executor.

Nachweisung

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat September 1859.

| Bezeichnung der Ortschaften. | Kreis. | Benennung der Schiedsmänner. |
|---|----------------------------|---|
| Neustadt, I., II. und III. Stadt:
Bezirk
Groß=Strehlitz | Neustadt
Groß=Strehlitz | Weißgerbermeister Julius Neumann zu Neustadt.
Schornsteinfegermeister Zettner zu Groß=Strehlitz. |

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Bekanntmachung.

Der den 17ten und 18ten d. Mts. in Löst angelegte Vieh- und Krammarkt wird auf den 2ten und 3ten November dieses Jahres hierdurch verlegt.

Oppeln, den 10. October 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 20. October 1859.

Bekanntmachung,

Nr. 247.

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1. — 8. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Vom 1sten November d. J. ab, wird zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1sten November 1859. bis dahin 1863. nebst Talons von der Controlle der Staats-Papiere (Orantenstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuld-Verschreibungen mit einem, von dem Einzelner zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere auf Ueber-sendung der Zins-Coupons nebst Talons, werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuld-Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuld-Verschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“
an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurück erhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31sten Mai 1860. Mit dem 1sten Juni 1860. tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. October 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf von Häseler. Landrath Scharnweber.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 248. Da die Begünstigung:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25ten Lebensjahres von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen werden sollen,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchenraths die in Rede stehende Begünstigung auf fernere fünf Jahre und zwar auf die Jahre 1860., 1861., 1862., 1863. und 1864. mit der Maassgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre, sondern bis zum 1sten April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden.

Indem wir dem Königl. General-Commando und dem Königl. Ober-Präsidium das Weiterer hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir zugleich, daß der Erlaß vom 9ten August 1855., demgemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Candidaten zu keinerlei Militärdienst heranzuziehen sind, ebenfalls bis ultimo 1864. in Kraft verbleibt.

Berlin, den 21. September 1859.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:
Sering.

Der Minister der geistl.,
Unterrichts- und Medi-
cinal-Angelegenheiten.

S. u.:
Keller.

An

das Königl. General-Commando des 6. Armeekorps und
das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien

zu

Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landes- **Nr 249.**
polizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Moritz Rother in Deuthen, für die Berliner Feuer-Ver-
sicherungs-Gesellschaft;
 - 2) der Kaufmann Hermann Löwy in Greuzburg;
 - 3) der Maurermeister Heinrich Berliner in Nicolai;
 - 4) der C. Schindler zu Groß-Strehlitz, für die Leipziger Feuer-Versiche-
rungs-Gesellschaft;
 - 5) der Gastwirth Carl Welt in Rattowitz;
 - 6) der Kaufmann Moritz Proskauer in Proskau;
 - 7) der Kaufmann R. Wader in Loslau, für die Magdeburger Feuer-Ver-
sicherungs-Gesellschaft;
 - 8) der Lotterie-Einnehmer C. W. Choken in Neustadt, für die vaterländische
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
 - 9) der Kaufmann Hallamk in Gnadenfeld, und
 - 10) der Hüttenmeister Eugen Mann in Nicolai, für die Kölnische Feuer-Ver-
sicherungs-Gesellschaft „Colonia.“
- Oppeln, den 18. October 1859.

Patente sind verliehen worden:

unter dem 6ten October d. J. dem A. G. Sacher und Adolph, Friedrich
Arndt zu Großenhayn in Sachsen,
auf einen mechanischen Webstuhl in der durch Zeichnung, Modell und Be-
schreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Be-
nutzung bekannter Theile zu beschränken, und
unter dem 9ten October d. J. den Chemikern Baldamus und Grüne
in Charlottenburg,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung
als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leucht-
gas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,
beide auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und
für den Umfang des preussischen Staats.
Oppeln, den 18. October 1859.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag, des Regenten Prinzen von Preußen Königl. Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerh. Ordre vom 14ten v. Mts. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Rochlig zu Lobendau, zum Superintendenten der Diocese Saynau zu ernennen geruht haben und demselben die diesfällige Bestallung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 21sten v. Mts. ausgefertigt worden ist, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 3. October 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind:

der frühere Post-Expeditieur Georg, Adalbert Schitting als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition in Rattowitz,
der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Heinrich Nerlich als Post-Expedient in Greutzburg D. S.,
der invalide Hautboist Franz, Georg Regendant als Post-Expedient in Grottkau, und
der Privat-Secretair Gustav Vogel als Post-Expeditieur in Rupp.

Freiwillig ausgeschieden:

der Post-Expeditieur Oswald, Theodor Prehn in Rupp,
der Briefträger Joseph Emmerich in Zabrze.

Oppeln, den 7. October 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Magisträte und Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements, werden um Anmeldung des Bedarfs an Exemplaren des Amtsblatt-Sach-Registers pro 1859. ergebenst ersucht. Oppeln, den 16. October 1859.

Die Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 27. October 1859.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 38. enthält:

(N^o 5129.) Das revidirte Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät. Vom 26ten September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz, hat mittelst Erlasses vom 13ten September d. J. in Gemäßheit des §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die Seitens des Königl. Domainen-Fiskus mittelst Contracts vom 8ten November 1851. und 6ten April 1852. von dem Königl. Domainen-Vorwerke Winow, hiesigen Kreises, nachbezeichnete Parzellen, und zwar:

- 1) die Parzelle Nr. 25. der Filkischen Karte von 4 Morgen, an den Schulzen Andreas Kubika (jetzt dem Andreas Kubika und dem Franz Janekko zusammen gehörig);
- 2) die Parzelle Nr. 27. von 4 Morgen, an den Gärtner Bartel Przybilla, sämmtlich in Winow;
- 3) die Parzelle Nr. 26. von 4 Morgen, an den Häusler Nicolaus Gogol aus Tollwarf (jetzt dem Adam Buhl, Jacob Kasparek zu Winow und dem Stephan Kurpiers zu Tollwarf gemeinschaftlich gehörig);
- 4) die Parzelle Nr. 28. von 4 Morgen, an den Gärtner Anton Roth zu Winow (jetzt dem Anton Roth und Maczek Zmalsky aus Winow gemeinschaftlich gehörig);
- 5) die Parzelle Nr. 29. von 3 Morgen 120 □ Ruthen, an den Häusler Franz Przybilla zu Winow;

- 6) die Parzelle Nr. 21. von 3 Morgen, an den Häusler Stanislaus Lissy;
7) die Parzelle Nr. 23. von 3 Morgen, an den Häusler Bartel Hennek;
ferner mittelst Kauf-Vertrages vom 8ten November 1851. und 27sten Mai 1852.:
8) die Parzelle Nr. 24. von 3 Morgen 36 □ Ruthen, an den Häusler Johann Pluta, und
9) mittelst Vertrages vom 8ten November 1851. und 6ten April 1852., die Parzelle Nr. 22. von 3 Morgen, an den Häusler Franz Buhl (jetzt dem Jacob Konekko gehörig),
die sub 6. bis 9. genannten Erwerber sämmtlich aus Gorek, nach erfolgter Zustimmung sämmtlicher Interessenten aus dem Gutsverbande von Winow ausscheiden, die sub 1. bis 5. nachgewiesenen Parzellen dem Gemeinde-Bezirk von Winow, die sub 6. bis 9. aufgeführten aber dem Gemeinde-Bezirk von Gorek zugeschlagen werden.
Oppeln, den 28. September 1859.
-

Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Bürgermeister Wollschläger in Friedland D. S.,
 - 2) der vormalige Kämmerer Scherner in Nicolai,
 - 3) der Kaufmann Johann Roschny in Proskau,
 - 4) der Kaufmann Louis Meyer in Weiskretscham, und
 - 5) der Kaufmann A. Dittler in Rattowitz,
- sämmtliche für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle;

dagegen hat der Buchdrucker-Veßiger C. Hertwig in Patschkau, die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ niedergelegt.
Oppeln, den 24. October 1859.

Unter dem 14ten October c. ist dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent:

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 24. October 1859.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 3. November 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

Nr 251.

betreffend die Ersatzeleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857. und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Drantienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungshaupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungshaupt-Cassen zur Ersatzeleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Allgemeine Gesefsammlung.

N^o 39. enthält:

- (N^o 5430.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1859., betreffend die Verlethung der fiskalifchen Vorrechte für die Unterhaltung der Chaussee von Iffelburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eifenbahn auf der Station Empel im Kreife Rees.
- (N^o 5431.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1859., betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreife Gletwig, Beuthen, Lublinz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln.
- (N^o 5432.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859., betreffend die Genehmigung der von der Gewerfchaft der „Gutehoffnungs-Hütte“ zu Oberhaufen beschlossene Ausführung einer Eifenbahn-Verbindung der Kohlenzeche Oberhaufen mit der Eifenhütte und den Coaks- und Hochöfen zu Oberhaufen, und diefer Werke mit dem Fiffal-Bahnhofe der Station Oberhaufen der Cöln-Mindener Eifenbahn.
- (N^o 5433.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1859., betreffend die der Rheinifchen Eifenbahn-Gefellfchaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.
- (N^o 5434.) Das Statut für den Verband der Wiefenbefizer im Strombachthale, Kreifes Gummersbach. Vom 1ften October 1859.

N^o 40. enthält:

- (N^o 5435.) Die Befätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zucker-Raffinerie“ errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gefellfchaft. Vom 26ften September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N^o 252. In Anerkennung des Nutzens zuverlässiger, auf amtlichen Quellen beruhender ftatiftifcher Darftellungen der gewerbreicheren Theile des preußifchen Staates, hat uns der Herr Minifter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 17ten Juli 1857. auch in Beziehung auf den Regierungs-Bezirk Oppeln die Ausarbeitung eines solchen Werkes, in Verbindung mit einer Industrie-Karte anheimgegeben und die Zufammenftellung des ftatiftifchen Materials auch auf amtlichen Wege empfohlen.

Der

Der Herr Regierungs-Rath Schück hierselbst, welchem von uns das erforderliche amtliche Material zur Benützung übergeben ist, hat sich dieser umfassenden Arbeit unterzogen, dessen Druck unter dem Titel:

„Oberschlesien.

Statistisch-geographische Beschreibung

**des
Regierungs-Bezirks Oppeln,**

mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, des Bergbaus,
Hüttenwesens, der Gewerbe und des Handels,
nach amtlichen Quellen.“

bereits begonnen hat und welche im Verlage von Julius Bädcker zu Iserlohn erscheinen wird.

Mit dieser die Naturverhältnisse, die verschiedenen Richtungen des Volkslebens und der Volkswirthschaft, die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks Oppeln, sowohl in der Gegenwart, wie in der Vergangenheit ins Auge fassenden Bezirks-Statistik, wird gleichzeitig die Herausgabe einer Industrie-Karte des Regierungs-Bezirks Oppeln von demselben Verfasser vorbereitet, welche alle für das Departement erheblichen Steinkohlen-, Braunkohlen-, Blei-, Galmei-, Vitriol-, Eisenerz-Bergwerke und Gruben nebst den Kalk-, Gyps-, Marmor-, Schiefer-, Basalt-Brüchen, desgleichen die Hütten, Fabriken und sonstigen wichtigen Industrie-Anlagen nebst dem vervollständigten Chaussee-, Eisenbahn- und Telegraphen-Netz enthalten wird.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Bezirks werden aufgefordert, die Subscription auf diese Statistik und Karte, nachdem Ihnen der Verleger die betreffenden Subscriptions-Bogen zugesendet haben wird, zu befördern.

In Erwägung, daß die in diesem Werke niedergelegten, aus amtlichen Quellen geschöpften Nachrichten einen wichtigen Anhalt für die künftigen statistischen Aufnahmen bilden werden, desgleichen daß die Unterrichts-Anstalten unseres Bezirks darin einen reichhaltigen Stoff für den Unterricht in der Vaterlandskunde empfangen, dürfen wir voraussetzen, daß die Behörden sich das gedachte Werk nebst Karte zum dienstlichen Gebrauche anschaffen, dasselbe auch den Bibliotheken der Schul-Anstalten unseres Bezirks einverleiben und das Unternehmen des Verlegers gern befördern werden.

Oppeln, den 20. October 1859.

Der auf der Siemianowitzer Gemeinde-Feldmark im Beuthener Kreise, an der von Siemianowitz über Sadzawka nach Klein-Dombrowka führenden Communications-Straße und der Laurahütten-Dominial-Wiese belegenen Colonie, ist mit unserer Genehmigung der Name „Wanda-Colonie“ beigelegt worden.

Oppeln, den 1. October 1859.

Bekanntmachung.

Der im vorigen Jahre auf der Feldmark von Nieder-Hayduck im Beuthener Kreisse errichteten Colonie ist der Name „Colonie Nieder-Hayduck“ beigelegt worden.

Oppeln, den 20. October 1859.

Patente sind ertheilt worden:

unter dem 23ten October d. J. dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin, auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer, in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,
unter demselben Datum dem Maschinen-Fabrikanten Albert Jesca in Berlin, auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheidenschlamm der Zuckerrüben, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des preussischen Staats.

Oppeln, den 30. October 1859.

Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Adolph Herzberg in Myslowitz, für die National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 2) der Kaufmann Hauschke in Pleß,
- 3) desgl. Michael Chachomowitz in Myslowitz,
- 4) desgl. Collmar Reichmann in Constadt,
- 5) der Gasthausbesitzer und Expeditur Gottlieb Horn zu Krappitz, sämmtliche für die National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 6) der Kaufmann August Ertelt in Patschkau,
- 7) der Maurermeister Knaut in Myslowitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“;
- 8) der Kaufmann C. Wandrey in Carlsruhe, für die Bölnische Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
- 9) der Kaufmann S. Mühse in Pittschen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“;
- 10) der Expeditur John in Tarnowitz, und
- 11) der Kaufmann Moritz Schiff in Breslau, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

12) der

12) der Apotheker Tiebag in Leschnitz, für die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Oppeln, den 31. October 1859.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen beschäftigt worden:

für den bisherigen Superintendenten und Pastor zu Alt-Dels, Carl, Georg, Anton Hoffmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dyas bei Liegnitz;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Gustav, Gottlieb, Ferdinand Reipert, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Barthau, Bunzlauer Kreises, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Gustav Liebeherr, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ober-Weistritz, Schweidnitzer Kreises.

Er. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Domänen-Amts-Arzte Leopold zu Chrzelitz, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

In Stelle des nach Myslowitz versetzten Schul-Inspectors Troska, ist der Pfarr-Administrator Josch in Dziekowitz zum Schul-Inspector im II. Antheile des Kreises Pleß — der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Berthold Levinsohn ist zum 6ten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Ratibor und der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Ratibor, Gustav Lippelt zum 7ten ordentlichen Lehrer an dem gedachten Gymnasium ernannt — dem Regierungs-Supernumerarius Rosemann ist die Kreis-Secretair-Stelle zu Pleß verliehen — der katholische Schul-Adjutant Posade ist als Schullehrer zu Kollanowitz, Oppelner Kreises, — und der katholische Schul-Adjutant Koloczek als Lehrer an der Stadt-Schule zu Bütz angestellt worden — der katholische Schullehrer Organist Dlugosz zu Goldmannsdorf, Pleßer Kreises, ist verstorben.

Ernannt wurden:

der Ober-Grenz-Controleur von Wahlen-Zürgaß in Patzschau, zum Ober-Grenz-Controleur in Ziegenhals; der Haupt-Amts-Assistent von Welczek in Mittelwalde, zum Ober-Grenz-Controleur in Patzschau; der Ober-Grenz-Controleur von Sydom in Pleß, zum Ober-Steuer-Controleur
in

in Greutzburg; der Ober-Grenz-Controleur Hahn in Beuthen D. S., zum Ober-Grenz-Controleur in Pless; der berittene Aufseher von Zayced in Landsberg, zum Ober-Grenz-Controleur in Beuthen D. S.; der Sergeant Hanke zum Grenz-Aufseher in Langenbrück; der Sergeant Pflüger zum Grenz-Aufseher in Moschzentz; der Sergeant Malina zum Grenz-Aufseher in Botschow; der Unteroffizier Adler zum Grenz-Aufseher in Bodzanowitz; der Unteroffizier Kuske zum Grenz-Aufseher in Myslowitz.

Breslau, den 14. October 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) v. Maassen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von J. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 10. November 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das unterm 14ten Februar 1855. auf Grund des §. 52. des Presß-Gesetzes vom *N^o 253.* 12ten Mai 1851. von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debüts der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“ wird hierdurch wieder aufgehoben.
Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem Gesetze vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landes- *N^o 254.* polizeilich befähigt worden:

- 1) der Kaufmann Eichhorn zu Friedland, Kreis Falkenberg, für die Magdeburger Hagelschäden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 2) der Hüttenmeister Forner in Zarnowitzerhütte, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“;
- 3) der Kaufmann Peickert in Biegenhals, und
- 4) desgleichen Leo Galanski in Pittschen,
beide für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 5) der Gerichts-Schreiber Haucke in Ralkau, Kreis Neisse, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
- 6) der Klempnermeister J. Rothmann in Beuthen, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 8. November 1859.

Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Paul Ackermann in Ratibor, für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin;
 - 2) der Maurermeister Knaut in Myslowitz, und
 - 3) der Kaufmann August Ertel in Patzschau,
beide für die Kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.
- Oppeln, den 8. November 1859.

Patente sind ertheilt worden:

unter dem 24sten October c. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin
(Einführungs-Patent):

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

unter dem 26sten October c. dem Mechaniker Gottlieb Seyrig in Berlin:

auf eine Brems-Vorrichtung für Centrifugal-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 27sten October c. dem Eugen Langen zu Köln:

auf einen Stagen-Rost, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sämmtliche auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats; dagegen ist das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deuz unter dem 27. August 1858. ertheilte Patent:

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, erloschen.

Oppeln, den 8. November 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 255. Die Erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1860. beginnt am 5ten December 1859. Oppeln, den 2. November 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nr. 256. Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse, beginnt den 5ten December 1859. Neisse, den 3. November 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1860., beginnt am 5ten December c. Gleiwitz, den 2. November 1859.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der Haupt-Amts-Assistent Spindler in Ratibor, zum Zoll-Einnehmer in Oesterreich-Oderberg; der berittene Grenz-Aufseher Stammer in Landsberg, zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; der Zoll-Einnehmer Schonesel in Jast, zum Steuer-Einnehmer in Constadt; der berittene Steuer-Aufseher Weber in Groß-Strehlitz, zum Zoll-Einnehmer in Jast; der Ober-Grenz-Controleur von Wurmb in Messersdorf, zum Ober-Grenz-Controleur in Neustadt; der Unteroffizier Willsch zum Grenz-Aufseher in Naclo; der invalide Unteroffizier Braun zum Grenz-Aufseher in Sadra, und der invalide Gefreite Kubitzel zum Amtsdienner in Rattowitz.

Breslau, den 2. November 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maassen.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat October 1859.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Versezt: der Gerichts-Assessor Gerstäcker aus dem Departement des Kammer-Gerichts Berlin und der Gerichts-Assessor Sufmann aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Udo Brachvogel auf seinen Antrag und der Auscultator Sohlfeld behufs Uebertritts in den Subalterndienst.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz:

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Köcher.

II. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Versezt: der Director Grothe in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Halberstadt.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat October 1859.

| Bezeichnung der Schiedsmänner. | Kreis. | Benennung der Ortschaften. |
|---|-----------|---|
| Schullehrer Adalbert Przybilla
aus Althammer | Gleiwitz | Pohlsdorf. |
| Rentmeister Carl Kamolz zu
Kieferstädtel | dito | Schloß Kieferstädtel, Chorinskowitz
und Kozlow I. II. und III. Anthells. |
| Schullehrer Johann Grabosch
zu Lona | dito | Lona und Lany. |
| Bürgermeister Arndt zu Guttentag | Lublinitz | Guttentag. |
| Kretschambesitzer Franz Schmidt
zu Tschauschwitz | Grottkau | Tschauschwitz. |
| Schullehrer Julius Hettwer
zu Wessolla | Pleß | Wessolla. |

Redaction des Amtablattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 17. November 1859.

Allgemeine Gesefssammlung.

N^o 41. enthält:

- (N^o 5136.) Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29sten October 1859.
- (N^o 5137.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1859., betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real-Schulen, und
- (N^o 5138.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten September 1859., betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benützung einer für den Locomotiv-Betrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Eöln-Mündener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock“.

N^o 42. enthält:

- (N^o 5139.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Birken im Regierungs-Bezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23sten September 1859.
- (N^o 5140.) Das Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deich-Verband. Vom 7ten October 1859.
- (N^o 5141.) Das Statut für den Obbern-Nimegk-Bitterfelder Deich-Verband. Vom 7ten October 1859., und
- (N^o 5142.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten October 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée durch das Eisern-Thal im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eisernfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburg Staatsstraße.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

N. 258.

Reglement*)

für die Provinz Schlesien, betreffend die Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrolle.

§. 1.

Örtliche Verbände, für welche die Stammrollen zu führen sind.

Für jede durch ihre geographisch abgesonderte Lage, beziehungsweise nach dem Namen, unter welchem sie begriffen wird, für sich bestehende Ortschaft wird eine eigene Stammrolle geführt, welche die ganze Ortschaft umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob letztere in Dominium und Gemeinde zerfällt, selbst auch örtlich getheilt ist. Bei den Städten umfaßt aber die Stammrolle auch die außerhalb des Gemeinde-Bezirks, jedoch in politzeller Beziehung zur Stadt gehörigen bewohnten Etablissements und Ansiedlungen, sofern sie nicht eine unter einem besonderen Namen begriffene Ortschaft bilden. Auf dem platten Lande sind einzelne zu keinem ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen Etablissements oder Colonien in die Stammrolle derjenigen Ortschaft aufzunehmen, zu der sie zur Zeit in politischer Beziehung gehören.

In volkreichen Ortschaften kann die Stammrolle übrigens jahrgangswise getrennt werden, wozu die Genehmigung der Departements-Ersatz-Commission einzuholen ist.

Für die Stadt Breslau bleibt eine besondere Bestimmung bezüglich Führung der Stammrolle durch die Departements-Ersatz-Commission vorbehalten und bewendet es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung.

§. 2.

Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben.

In den Städten haben die Bürgermeister, in den Ortschaften des platten Landes die Ortsgerichte mit Hilfe der Gerichtsschreiber, oder die an deren Stelle getretenen Behörden, die Anlegung und Fortführung der Stammrollen unter Benutzung des beiliegenden Schemas verantwortlich zu besorgen.

§. 3.

Innere Anordnung der Stammrollen.

Die Stammrolle jedes Orts, mit Ausnahme der Stadt Breslau, hinsichtlich welcher auf die oben im §. 1. bezeichnete besondere Anordnung verwiesen wird, ist jahrgangswise so anzulegen, daß mit der unten berührten Ausnahme hinsichtlich der älteren Personen, für jeden Jahrgang ein oder mehrere Blätter bestimmt werden, um zugleich für die vorkommenden Nachtragungen den nöthigen Raum zu behalten, welcher nach den bisherigen Erfahrungen über den Zuzug dienstpflchtiger Personen ungefähr zu bemessen ist.

*) Die polnische Uebersetzung dieses Reglements folgt nach.

Vom laufenden Jahrgange ab, d. h. für die 20jährige Altersklasse findet bei der Aufnahme die Reihenfolge in der Art statt, daß:

- 1) die einzutragenden Namen aus den evangelischen, ferner aus den katholischen Tauf- und endlich aus den jüdischen Geburts-Registern, aus jedem Register für sich, hinter einander chronologisch verzeichnet werden;
- 2) sodann die Namen aus den Extracten über die im Auslande gebornen diesseitigen Unterthanen;
- 3) ferner die Namen der zwar nicht am Orte gebornen, wohl aber daselbst domiciltrenden Wehrpflichtigen;
- 4) endlich, jedoch nur am Schlusse desjenigen Jahrganges, in welchen sie ihrem Alter nach gehören, die am Orte bloß gestellungspflichtigen Militärpflichtigen ad 2 — 4. gleichfalls in chronologischer Folge.

Für etwaige Nachtragungen ist ad 3. und 4. der nöthige Raum zu lassen.

Bei der ersten Anlage der Stammrollen sollen aber auch die Aufzeichnungen der älteren Personen als der 20 jährigen Heerespflichtigen, nach Maassgabe der Bestimmungen im Artikel VI. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. auf Grund der bisherigen Stammrollen und der sonstigen Hilfsmittel, wozu namentlich die letzten alphabetischen Listen des Kreises zu rechnen sind, so weit bewirkt werden, daß alle Personen vom 21sten bis 49sten Lebensjahre, welche noch am Leben sind, ihre definitive Abfertigung in militärischer Beziehung aber noch nicht erhalten haben, noch aufgenommen werden.

Demgemäss sind bei der ersten Anlage der Stammrollen diese älteren Personen vor dem laufenden Jahrgange einzutragen, und zwar in zwei Abtheilungen, wovon die erste Abtheilung die Personen

in dem Alter vom 49sten bis einschliesslich zum 25ten Lebensjahre,
die zweite Abtheilung die Personen

vom 24sten bis einschliesslich zum 21sten Lebensjahre
umfaßt.

Die erste Abtheilung, welche verhältnissmässig keine große Anzahl von Personen aufzunehmen haben wird, ist ungetrennt zu halten, unter den Aufzeichnungen bei der Anlage selbst ist jedoch ein angemessener Raum zu Nachtragungen zu lassen.

Die zweite Abtheilung ist dagegen wiederum jahrgangsweise zu trennen und hinter jedem Jahrgange ist der nöthige Raum zu Nachtragungen zu lassen.

In beiden Abtheilungen, in der zweiten bei jedem Jahrgange, erfolgen bei der Anlage die Eintragungen chronologisch hintereinander, ohne weitere Rücksicht auf die Confession; die Nachtragungen dagegen so, wie sich deren Nothwendigkeit ergibt, indem nur ein kleiner Abschnitt zwischen ihnen und den Eintragungen aus der ersten Anlage zu machen ist, damit die Nachträge alsbald in die Augen fallen.

Die Eintheilung der Stammrolle bei der ersten Anlage ist also folgende:

I. Ältere Jahrgänge.

A. vom 49sten bis zum 25sten Lebensjahre:

(Eintragungen der ersten Anlage, darauf ein kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

B. Jahrgänge vom 24sten bis zum 21sten Lebensjahre:

1) 24jährige Altersklasse:

(Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

2) 23jährige Altersklasse:

(Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

3) 22jährige Altersklasse:

(Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

4) 21jährige Altersklasse:

(Eintragungen der ersten Anlage, kleiner Abschnitt, sodann Nachträge.)

II. 20jährige und jüngere Altersklassen.

1) Aus den evangelischen Taufregistern,

aus den katholischen Taufregistern,

aus den jüdischen Geburtsregistern;

2) aus den Extracten über die im Auslande gebornen dießseitigen Unterthanen;

3) ferner die Namen der zwar nicht am Orte gebornen, wohl aber daselbst domicilirenden Wehrpflichtigen;

4) endlich, jedoch nur am Schlusse desjenigen Jahrganges, in welchen sie ihrem Alter nach gehören, die am Orte selbst gestellungspflichtigen Militärpflichtigen;

ad 2 — 4. gleichfalls in chronologischer Folge. Für etwanige Nachtragungen ist ad 3. und 4. der nöthige Raum zu lassen.

§. 4.

Ermittelung der zugezogenen, am Orte domicilirenden, so wie der nur gestellungspflichtigen Personen.

Um die Aufzeichnung der neu angezogenen Personen männlichen Geschlechts, welche entweder selbstständig oder mit ihren Eltern ihr gesetzliches Domicil am Orte erlangt haben, rechtzeitig, also in den betreffenden Fällen vom 20sten Lebensjahre ab, zu bewirken, gehen die zur Führung der Stammrolle angewiesenen Behörden in der Zeit vom 1sten bis 15ten Januar von Haus zu Haus und ziehen von den Wirthen, welche hierdurch verpflichtet werden, alle darauf bezüglichen Angaben zu machen, die nöthigen Nachrichten ein. Diese Nachrichten sind gleichzeitig auch auf die am Orte zwar zur Bestellung verpflichteten, wenn gleich daselbst nicht domicilirenden Personen auszudehnen, welche ebenfalls alsbald zu verzeichnen sind, sowohl Behufs der Eintragung in die Stammrolle, als auch um ihre bevorstehende Anmeldung zu kontrolliren.

Die

Die Hauswirthe haben auch in Bezug auf diese am Orte nur gestellungspflichtigen Personen die nöthigen Angaben zu liefern.

Um die Eintragung aller vorbezeichneten Personen, soweit sie nicht durch die vorgeschriebenen Zeugnisse über die Genüfung ihrer Militairpflicht sich ausweisen, oder nicht das 49ste Lebensjahr überschritten haben, vom 15ten Januar ab in chronologischer Folge in die Stammrolle auszuführen, finden die ersten Aufzeichnungen in sorgfältig zu führenden Notiz-Registern statt, in welchen auch so lange die Uebertragung in die Stammrolle noch nicht vollendet ist, die gleichfalls vom 15ten Januar ab schon beginnenden Anmeldungen zur Stammrolle vorläufig zu vermerken sind.

§. 5.

Im Uebrigen werden die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden auf die Beachtung der Bestimmungen in den §§. 1. 2. 21. 29. bis 35. 40. 44. 51. 55. bis 57. 172. 173. 178. bis 181. der Militair-Ersatz-Instruction und die Artikel IV. bis VI. der Verordnung zur Ausführung derselben vom 9ten December 1858. hierdurch noch besonders hingewiesen.

Breslau, den 13. October 1859.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der
Provinz Schlessien.
gez. von Schleinitz.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Artikel II. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. hierdurch bestätigt.

Berlin, den 2. November 1859.

Der Kriegs-Minister.
gez. von Bonin.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Vorstehendes Reglement theilen wir den Behörden und Einsassen unseres Regierungs-Bezirks zur Kenntniss und gehörigen Nachachtung mit.

Ueber die zur Ausführung des Reglements zu treffenden Vorbereitungen werden die Behörden unseres Ressorts eine besondere Anweisung erhalten.

Oppeln, den 13. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schema.

Militair-
des Dorfes (der Stadt) N. N. Kreis N. N.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---------------------------------------|--|----------------------------------|---|--|----------------------------------|-----------|----------|
| Laufende Nummer
der
Stammrolle. | Juname
und
Vorname.
(Hausnummer.) | Geburts-
Ort
und
Kreis. | Datum,
Monat, Jahr
der
Geburt. | Durch die
Geburtsliste
in Zuwachs
gebrachte
sub Nro. | Angemeldet
zur
Stammrolle. | Religion. | Gewerbe. |
| 1. | N. N.
Nr. 3. | in loco. | 31. Decbr.
1832. | 92. | pro 52.
ja
pro 53.
ja. | evangel. | Maurer. |
| | | | | | | | |

№ 259. Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit, nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechenden Erfolge ausgeführt werde.

Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publicum erwachsenden erheblichen Nachtheile bestimmen wir daher, daß der §. 6. des Reglements vom 29sten September 1846. in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der praktischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines

Stammrolle
(Loosungs-Bezirk) Regierungs-Departement N. N.

| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
|--|---------------------------|--|--|---|
| Stand,
Namen und Vornamen
des
Vaters und der Mutter
und ob
dieselben leben oder todt
sind. | Wohnort
der
Eltern. | Uebertragen
in die
alphabetische Liste
sub Nro. | Bemerkungen. | Grund,
weshalb der Militär-
pflichtige vom Civil-
Präses der Kreis-Ersatz-
Commission aus der
Stammrolle gestrichen
worden ist. |
| N. N.

N. N. | N. N. | 106. | pro 52.
Ist in gerichtlicher
Untersuchung.
pro 53.
freigesprochen. | 1853.
in das 35. Infan-
terie-Regiment
eingestellt. |
| | | | | |

eines solchen, an einem todtten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinandem zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Die Königlichen Regierungen haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. October 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Verordnung wird unter Bezugnahme auf das im Stück 45. des Amtsblattes pro 1846. abgedruckte Reglement vom 29sten September 1846. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 29. October 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 260. Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1857. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann C. Bahr in Patschkau, und
- 2) der Gasthof-Besitzer D. Berlowitz in Grottkau, beide für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 3) der Maurermeister C. Ratschek zu Halbendorf, Kreis Grottkau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M.;
- 4) der Gastwirth Julius Prztrembel in Pitschen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“;
- 5) der Gasthaus-Besitzer W. Herrmann in Patschkau, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
- 6) der vormalige Kaufmann Moritz Doctor in Bütz, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

Oppeln, den 14. November 1859.

Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden, als:

- 1) der Rath=Secretair Heinrich Marx in Ziegenhals, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle;
- 2) der Kaufmann Johann Michnik in Elawengitz, Kreis Cosel, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Dagegen haben die Special-Agentur-Geschäfte niedergelegt:

- 3) der Apotheker A. Felke in Greusburg, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
- 4) der Gasthaus-Besitzer W. Herrmann in Patschkau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und
- 5) der Kaufmann Adolph Fuchs zu Lublinitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin.

Oppeln, den 14. November 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr. 261. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1860., wird den 5ten December c. beginnen.

Ratibor, den 3. November 1859.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weisshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 24. November 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

N a c h t r a g

N. 262.

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reise des Abganges zur Universität, soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reise fortan gleichgeachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

N a c h t r a g

N. 263.

zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind anzubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfung für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reise des Abganges zur Universität, oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reise.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Nr 264. Wir finden uns veranlaßt hiermit zu bestimmen: daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publication der Erlass-Instruction vom 9ten December 1858. die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst innerhalb der geordneten Frist den Berechtigungs-Scheine für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Directoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift, das qu. Document ertheilt werden konnte.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach unter dem Hinzufügen ergebenst anheim, daß der Publications-Termin der Erlass-Instruction vom 9ten December 1858. allgemein auf den 1sten Mai 1859. anzunehmen ist.

Berlin, den 20. October 1859.

Der Kriegs-Minister. Der Minister der geistlichen, Der Minister des Innern.
u. Angelegenheiten.

Vorstehender Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dyppeln, den 8. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 265. Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien, sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittlungen größtentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maafregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen, noch zu erwartenden Veranlassungen, hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maafregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen, durch Ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15ten Januar 1854. concessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Willeß Slomann zu

Ham-

Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst, sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr, als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg, die unter dem 8. März 1854. concessionirten Unternehmer Carl Pokrang und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrang & Comp. in Bremen; der unter dem 25sten März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Volten in Hamburg, und die unter dem ^{15. Januar 1854.}_{24. Juli 1859.} concessionirten Inhaber der Firma L. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhm zu Bremen, betrifft.

Zugleich wird die Königl. Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien concessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dieß den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Consular-Beamten mitzutheilen, und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben, neue derartige Concessionen aber bis auf Weiteres nicht zu erteilen.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Oppeln. IV. 6669.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 14. November 1859.

Königl. Regierung. Mittheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landes- **Nº 266.** polizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Isaac Friedländer in Guttentag, und
- 2) desgleichen S. W. Schalscha in Kattowitz, Kreis Beuthen, beide für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 3) der Kaufmann Joseph Hoffmann in Breslau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Gotha;
- 4) der Gastwirth Leyhacht in Greusburg, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 5) der Kaufmann August Wosch in Neustadt D. S., für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 6) der Apotheker Möllendorf in Landsberg, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

7) der

- 7) der Gastwirth Ludwig Müller in Ober-Slogau,
8) der Maurermeister C. Mertin in Ottmachau, und
9) der A. Stehr in Patschkau, alle drei für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, wogegen der letztere die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elbersfeld, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ebendasselbst, und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg niedergelegt hat.
- Oppeln, den 21. November 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nr 267. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. November 1859.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

- 1) des General-Landschafts-Representanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths,
Freiherrn von Wechmar,
- 2) des Königlichen Commerzien-Raths Herrn Franck, sowie
- 3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer, von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistriern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

| | | | | | | | | | |
|-----|-------|----------|----------|-------|----|--------|-----|--------|-------|
| 71 | Stück | Litt. A. | à 1000 | Thlr. | im | Werthe | von | 71,000 | Thlr. |
| 19 | " | " | B. à 500 | " | " | " | " | 9,500 | " |
| 66 | " | " | C. à 100 | " | " | " | " | 6,600 | " |
| 42 | " | " | D. à 25 | " | " | " | " | 1,050 | " |
| 263 | " | " | E. à 10 | " | " | " | " | 2,630 | " |

Zusammen 461 Stück im Werthe von 90,780 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. hiermit registrirt wird.

(L. S.) gez. Freiherr von Bschmar. Grandf.
Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.

gez. Dr. Koch. Greiff. Partowicz.
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Vers=

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Carl, Alexander, Ignatius Löschle zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Goldentraum, Laubaner Kreises, und für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Eugen, Georg Spohrmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Alt-Dels, Kreis Bunzlau, bestätigt worden.

Dem bisherigen Gymnasiasten Moritz Reich zu Loslau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, bei jüdischen Familien im hiesigen Regierungs-Bezirk eine Stelle als Hauslehrer anzunehmen — die Candidaten der Feldmesskunst George Gabriel zu Gleiwitz, und Julius Lux aus Knurow, Rybniker Kreises, sind als Feldmesser verzeichnet — der Rathsherr Kaufmann Scholz zu Neustadt D. S. ist ausgeschieden und in seine Stelle der Schornsteinfegermeister Franz Megner gewählt — in Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Districts-Commissarius Friedländer zu Neuland, ist der Ritterguts-Besitzer Plewig zu Carlshof, Meißner Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius bestätigt — dem Lehrer Helmann Wachsmann zu Ratibor, ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für schulpflichtige Kinder jüdischer Familien daselbst, ertheilt — dem bisherigen Schullehrer Spack zu Gardawitz, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Groß-Dubensko, Rybniker Kreises, verliehen — der Schullehrer Steuer ist als Schullehrer zu Klein-Mauden, Kreis Rybnik, angestellt — der Invalide Franz Mehlich ist als Rent-Amts-Executor zu Proskau, und der Invalide Hirsch, als Kreis-Cassen-Diener zu Greutzburg angenommen worden — der Förster Pelka zu Neißwerk, Oberförsterei Dutzowitz, ist in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung der dadurch erledigten Försterstelle dem Förster Gregor zu Eurowine übertragen — der Forst-Aufsicher Wudke zu Nesselwitz, ist auf die Försterstelle zu Neu-Kupp versetzt und die Verwaltung der erledigten Stelle zu Nesselwitz dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Gierth interimistisch übertragen — und dem bisherigen Schullehrer zu Lohna, Carl Frank, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Binkowitz, Ratiborer Kreises, verliehen worden — der Regierungs-Referendarius Graf v. Strachwitz ist zur Königl. Regierung in Potsdam übergetreten — und der Domainen-Amts-Arzt Leopold zu Chryselitz ist verstorben.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Wittstock, ist der Gutspächter Brandt zu Groß-Sierakowitz als Mobilmachungs-Commissarius im 5ten Bezirk des Ost-Gleiwitzer Kreises — und in Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Varisch zu Neustadt D. S., der Kaufmann Ludwig Dhesorg daselbst, als unbesoldeter Rathsherr erwählt und bestätigt worden.

Ferner wurden bestätigt:

| bei der Kreis-Ersatz-Commission des Grottkauer Kreises: | |
|---|--|
| als Mitglieder: | als Stellvertreter: |
| der Gutsbesitzer Freiherr v. Prinz auf
Ober-Küschmalz; | der Gutsbesitzer Lachmann auf Falkenau; |
| die Bürgermeister Adam zu Grottkau,
Wiecke zu Dttmachau
und | die Rathmänner Ruchel zu Grottkau,
Kleier zu Dttmachau
und |
| der Erbscholtzseibesitzer Sander zu Woissels-
dorf. | der Erbscholtzseibesitzer Klein zu Klein-
Neudorf. |

Der Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Otto hierselbst, ist als Kreis-Steuer-Einnehmer zu Grottkau — der Regierungs-Supernumerarius Böhm als Cassen-Gehilfe bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse angestellt — der Candidat der Feldmehrkunst Julius v. Marklowski ist als Feldmesser — und der Landrätliche Bureau-Gehilfe Nau hierselbst, als Regierungs-Supernumerarius vereidete worden.

Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind:

- 1) der Post-Expeditions-Gehilfe Eduard Mayer als Post-Expeditur in Ruda;
- 2) der invalide Unterofficier Carl Wagner als Packbote in Zabrze;
- 3) der invalide Unterofficier Julius Mockry als Briefträger in Zabrze;
- 4) der invalide Postillon Anton Marzoll als Briefträger in Myslowitz.

Versetzt:

der Packbote Thomas Zientek aus Myslowitz als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Rybnik.

Freiwillig ausgeschieden:

der Post-Expeditur von Blacha in Groß-Strehlitz.

Gestorben:

der Post-Expeditur Heinrich Leopold in Chrsitz.
Oppeln, den 7. November 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 1. December 1859.

Allgemeine Geseßsammlung.

N^o 43. enthält:

- (N^o 5143.) Das Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburts-
tagsfeier Schiller's ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu erthei-
lenden Preis von Ein Tausend Thalern Gold nebst einer goldenen
Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst.
Vom 9ten November 1859.
- (N^o 5144.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender
Kreis = Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von
59,000 Thalern. Vom 10ten October 1859.
- (N^o 5145.) Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund = Capitals
der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid um 350,000 Thlr.
und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts = Statute
vom 14ten Januar 1856. Vom 20sten October 1859., und
- (N^o 5146.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1859., betreffend die
Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der
ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das
Ministerium des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen
vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

N^o 268.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857.
und vom 7ten Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen

vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersazes aufgefordert worden.

Da der Ersaz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersazleistung einzureichen. Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Nr 269.

N a c h t r a g

zu dem Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5ten Juni 1850.

Zu §. 2.

Die Bestimmung, nach welcher auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königl. Gewerbe-Institute eine Ausnahme-Prüfung stattfindet, wird hiedurch aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Seydt.

Nr 270.

N a c h t r a g

zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5ten Juni 1850.

Zu §. 4.

Die Bestimmung, wonach die der Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörigen Examinanden vor der Zulassung zur Entlassungs-Prüfung vor dem Director der Anstalt ein Tentamen abzulegen haben, wird hinsichtlich solcher Candidaten, welche das Zeugnis über einen einjährigen Aufenthalt in der Prima einer Realschule erster oder zwei

ter Ordnung aufzuweisen haben, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Seydt.

Indem wir die vorstehenden Nachträge zum Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf Grund eines Erlasses des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darauf aufmerksam, daß in Zukunft außer den Abgangs-Zeugnissen der Gymnasien und Provinzial-Gewerbeschulen nur Diejenigen der Realschulen erster und zweiter Ordnung, zu denen im hiesigen Regierungs-Bezirk nur die Realschule in Neisse gehört, zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin berechneten.

Ferner machen wir bekannt, daß die Bestimmung, wonach unter mehreren Bewerbern um ein Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts Diejenigen, welche mit einem Zeugnisse der Reise von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind, vor anderen Bewerbern den Vorzug haben sollen, aufgehoben worden ist.

Dppeln, den 16. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Wittve des verstorbenen Kaufmanns Eduard Muhr, Babette, gebornen Ring, M 271.
hieselbst, ist gestattet worden, die früher von ihrem Ehemanne, seit dessen Tode von dem Buchhalter Weimann, als ihrem Stellvertreter, geführten Agenturen der Schlesischen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft und der Lübecker deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, durch den Brauereibesitzer Pringsheim hieselbst, als ihrem nunmehrigen Stellvertreter, besorgen zu lassen.

Dppeln, den 12. November 1859.

In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wieder land- M 272.
despolizeilich bestätigt worden:

für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld:

1) der Maurermeister Franz Sembtner in Patzschau, und

2) der Kaufmann Tarsas in Carlsruhe, Kreis Dppeln;

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“:

3) der Kaufmann Hermann Bör in Ober-Rüschmalz, Kreis Grottkau, und

4) der Kaufmann Bernhard Hoffmann in Cohrau;

für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

5) der Kaufmann Brettschneider in Krappitz.

Dppeln, den 28. November 1859.

Als Special-Agenten sind annoch beflätiget worden :

- 1) der Kaufmann Herrmann Bör in Ober-Rühmalz, Kreis Grottkau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
- 2) der Kaufmann Borzugki in Ratibor, für die Versicherungs-Gesellschaft in Danzig;
- 3) der Maurermeister Franz Sembtner in Patschkau, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und
- 4) der Kaufmann August Ertelt in Patschkau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ in Cöln.

Oppeln, den 28. November 1859.

Es sind Patente verliehen worden :

unter dem 8ten November c. dem Schneidermeister Herrmann Kohn zu Berlin (Einführungs-Patent):

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 15ten November c. dem Secretair Emil Arnold in Berlin:

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnell-Druckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papier-Eintrag- oder Papier-Zuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Terminen an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats.

Oppeln, den 28. November 1859.

Personal-Chronik.

Des Prinz Regenten Königl. Hoheit, haben dem Stadt-Verordneten-Vorsteher, Gerbermeister Heinrich Weber zu Pütchen, für die vollführte Lebensrettung des Ackerbürgers Michael Otto das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, zu verleihen geruht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 8. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Er. Königl.liche Hohelt der Prinz-Regent haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom **Nr 273.** 25ten Juli d. J. die Vereinigung der ländlichen Gemeinde Neugarten mit der Stadt-Gemeinde Ratibor zu genehmigen geruht.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Zeitpunkt der Einverlebung auf den 1sten Januar l. J. festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 22. November 1859.

Für die Kreis-Spaar-Casse zu Pleß, ist der Königl.iche Landrath Freiherr von **Nr 274.** Seherr-Thoß zum Director, der Herr Oberamtmann Jänisch auf Czwickitz als erster Beisitzer, der pensionirte Fürstliche Kammer-Rath Herr Schäffer aus Pleß als zweiter Beisitzer des Curatorii; sowie **Er.** Durchlaucht der Herr Fürst von Pleß als Stellvertreter des Directors, der Polizei-Anwalt Herr Sowade aus Pleß als Stellvertreter des ersten Beisitzers, der Freiguts-Besitzer Herr Woche aus Polnisch-Weichsel als Stellvertreter des zweiten Beisitzers gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 22. November 1859.

Das von uns im Amtsblatt pro 1858. Stück 38. publicirte Bahn-Polizei-Regle- **Nr 275.** ment vom 6ten und 14ten September 1858. für die Oberschlesische Eisenbahn und ihre Zweigbahnen, findet auch auf die unter Verwaltung der Königl.ichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau stehende Zweig-Bahn von Rattowitz nach Hohenlohe-Hütte im Kreise Beuthen D. S., deren Eröffnung binnen Kurzem bevorsteht, Anwendung.

Oppeln, den 24. November 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Breslau, den 22. November 1859.

Königliche Direction der
Oberschlesischen Eisenbahn.

Nr 276. Nach amtlichen Nachrichten ist nicht allein in den Sandomer, Stanislawower, Brzezaner, Plockower und Stryer Kreisen Galiziens, sondern auch in dem nähern, der Markgrafschaft Mähren angehörigen Olmützer Kreise, die Rinderpest (Pferdpest) ausgebrochen und sehr verbreitet. Um einer Einschleppung dieser verderblichen Seuche vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 27. März 1836. Nachstehendes.

- 1) Es darf kein Hornvieh irgend welcher Art, gleichviel, ob dasselbe zur Steppenrace (podolischen) oder zum gewöhnlichen Landvieh gehört, aus den Oesterreichischen Staaten über die diesseitige Landesgrenze unsers Verwaltungsbezirktes, mithin über die Grenzen der Kreise Beuthen, Ples, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neisse, ohne Abhaltung einer Quarantaine von 21 Tagen, während welcher es völlig gesund befunden worden ist, an den bestimmten Einlasspunkten eingebracht werden.
- 2) Schwarz- und Wollenvieh muß am Einlassorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, oder durch Wäsche in bedeckten Räumen unterworfen werden, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen.
- 3) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhänge gänzlich befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (ausschließlich der Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes weiter befördert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — (die im Winter hart gefrorenen Häute können selbstverständlich für trockne Häute nicht erachtet werden) — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht vollständig befreit sind, müssen sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden.
Die Zurückweisung findet auch dann statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
- 4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (d. i. geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passiert nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze von Talg völlig getrennt und vernichtet worden sind.
- 5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden an der Grenze unbedingt zurückgewiesen.

Oppeln, den 2. December 1859.

In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum **N 277.**
landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann F. W. Arlt zu Kolonie Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
 - 2) der Gutsbesitzer Otto Wirth in Polanowitz, Kreis Creutzburg, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
- Oppeln, den 5. December 1859.

Es sind Patente verliehen worden:

am 23ten November d. J. dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg,
auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale,
soweit dieselbe nach Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich er-
kannt ist;

am 24ten November d. J. dem Ingenieur Kayser in Gleiwitz,
auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Vermiegen von Runkelrüben
und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und
Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, und

am 25ten November e. dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin,
auf eine Wäsche-Mangel, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu
und eigenthümlich erkannt ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter
Theile zu beschränken,

sämmtliche drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an
gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats.

Oppeln, den 5. December 1859.

In dem Verlage der Strischwaldschen Buchhandlung in Berlin, ist ein von dem
Dr. Pappenheim herausgegebenes „Handbuch der Sanitäts-Polizei“ erschienen.

Dieses Werk enthält in seinen, auch vom gewerblichen Standpunkte bearbeiteten
Artikeln so gründliche Aufschlüsse über Gegenstände der Sanitäts-Polizei, daß dasselbe
als ein schätzbare Beitrag zur Belehrung und weiteren Forschung auf diesem Gebiete
alle Beachtung verdient.

Indem wir hierauf die Herren Landräthe, Medicinal-Beamten und Polizei-Be-
hörden aufmerksam machen, empfehlen wir die Anschaffung und Benutzung dieses Werks.

Oppeln, den 25. November 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 1sten December d. J. ab, kommen an Stelle der §§. 1. bis 45. des Be- **N 278.**
triebs-Reglements vom 18ten Mai 1858., welche vom bezeichneten Zeitpunkte ab
außer Kraft treten, im Bereiche unserer Verwaltung die „Vorschriften für die Per-sonen-,
Reise-

Reisegepäck=, Zeichen=, Equipagen= und Thiere= Beförderung auf den zum Verein deutscher Eisenbahn=Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen" d. d. Berlin, 30sten April 1859., nebst dazu erlassenen Special=Bestimmungen für die unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen vom 12ten September d. J. zur Anwendung.

In Betreff der Säge der bei verspäteter Abholung von Gepäc, Equipagen und Vieh zu erhebenden Lager= und Standgelder, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Druck=Exemplare der gedachten „Vorschriften re. nebst Special=Bestimmungen“ sind bei allen Stations=Kassen der Strecke Myslowitz=Glogau=Stettin zum Preise von 2½ Sgr. zu haben. Breslau, den 18. November 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Oberschlesische Eisenbahn.

№ 279. Die für den Betrieb mit breitspurigen Locomotiven eingerichtete neue Zweigbahnstrecke von Kattowitz nach Hohenlohe=Hütte (Carolinen=Grube) wird den 1sten December d. J. dem öffentlichen Verkehr für Frachtgüter übergeben.

Für diese Bahnstrecke kommt der laut unserer Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. am 1sten December d. J. in Kraft tretende neue Tarif für die Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks= und Hütten=Reviers, sowie das Betriebs=Reglement vom 20sten August 1857. zur Anwendung. Breslau, den 26. November 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 280. In dem Bezirke der hiesigen Ober=Post=Direction sind öfter Landbriefträger=, Postfußboten=, Packetträger= und sonstige contractliche Postdiensstellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair=Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post=Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post=Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs=Anspruch begründenden Militair=Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst=Caution von 50 Rthlrn. in Staats=Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrighs die zur Versorgung berechtigten Militair=Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post=Unterbeamte. Oppeln, den 1. December 1859.

Königliche Ober=Post=Direction.

Per=

Personal-Chronik.

Dem Erzprieſter Sery zu Komornick, iſt die Pfarrei zu Klein-Strehlitz, Neuſtädter Kreiſes, verliehen — der Forſt-Candidat Mittnacht iſt als Feldmeſſer vereddet — der Wundarzt I. Klaſſe Heinrich Schmidt zu Rupp iſt, unter Belaffung ſeines Wohnortes daſelbſt, zum Königl. Kreis-Wundarzte des Kreiſes Oppeln ernannt — der biſherige Lehrer in Olschin, Joſeph Gzammer, iſt als Organift und Schullehrer nach Ornontowitz, Pleſſer Kreiſes, angeſtellt — und in Stelle des wegen Kränklichkeit ausgeſchiedenen Beigeordneten, Kaufmann Kaps zu Ziegenhals, iſt der Garnhändler Hartwig jun. als Beigeordneter der Stadt Ziegenhals erwählt und beſtätigt worden.

Im Amtsgebiete des Königl. Conſiſtorii für die Provinz Schleſien, ſind folgende Vocationen beſtätigt worden:

für den biſherigen Predigt-Amts-Candidaten Ferdinand Fürll zum Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde zu Kaiſerswaldau, Hirschberger Kreiſes; und
für den biſherigen Pfarrer in Wang, Otto Weſthäl zum Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde zu Senitz, Nimptſcher Kreiſes.

Bei der Kreis-Erſatz-Commiſſion des Oppelner Kreiſes ſind beſtätigt worden:

als Mitglieder:
der Rathsherr Apotheker Koch hier,
der Kreis-Schulze Langoſch aus Clawitz.

als Stellvertreter:
der Vorwerks-Befitzer, Königl. Rittmeiſter
a. D., Reymann hier,
der Schornſteinfegermeiſter Kleiber zu
Krappitz, und
der Kreis-Schulze Kubis zu Kollanowitz.

Dem jüdiſchen Schul-Amts-Candidaten Mendel Blumenfeld zu Lipine, Beuthener Kreiſes, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt — der Lehrer Anton Schmehl zu Krug, Leobſchützer Kreiſes, iſt pensionirt und die dadurch erledigte Lehrſtelle dem Adjuvanten Franz Schmehl in Wladan verliehen — der Candidat der Feldmeſſerkunſt Felix Corda, iſt als Feldmeſſer vereddet — der Regierungs-Supernumerarius Fuchs iſt zum Kreis-Secretair des Poſt-Gleititzer Kreiſes ernannt worden — und der Rector an der evangeliſchen Stadt-Schule zu Neſſe, Julius Steinhorſt iſt verſtorben.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat November 1859.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auſcultator Guſtav Meßler zum Referendarus.

Ver=

Versezt: der Gerichts-Assessor Proßke aus dem Departement des Appellations-Gerichts Naumburg in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Ernannt: der Bureau-Assistent Materla aus Loslau zum Secretair mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission zu Tarnowitz.

Versezt: der Kreis-Gerichts-Director Philipp in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreis-Gericht Ratibor vom 1sten Januar 1860. ab.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel:

Ernannt: der Actuar I. Klasse und Civil-Supernumerar Robert Janßen aus Meisse interimistisch zum Bureau-Assistenten.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creuzburg:

Ernannt: der Bureau-Assistent Bendewitz aus Ratibor zum Secretair.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte Leobschütz:

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse August, Eduard Scheller aus Neustadt zum Bureau-Assistenten mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Ratibor.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Meisse:

Gestorben: der Kreis-Richter Rieger.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Ernannt: der Bureau-Assistent Körner aus Ratibor zum Secretair, Salarien-Cassen-Controllleur und Sportel-Revisor.

Versezt: der Secretair, Salarien-Cassen-Controllleur und Sportel-Revisor Michel an das Kreis-Gericht zu Grottkau.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor:

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, August Trödel aus Meisse zum Bureau-Assistenten.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Wilhelm Rohrbach aus Rosenburg zum Bureau-Assistenten mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission zu Loslau.

Versezt: der Kreis-Gerichts-Director von Kunowski an das Kreis-Gericht Beuthen vom 1sten Januar 1860. ab.

IX. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Entlassen: der Bote und Executor Franz Nowak auf seinen Antrag.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weißhäuser in Oppeln.

Amts - Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 15. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1858. gelegte Rechnung **Nr. 281.** über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assicuranz-Societät im hiesigen Regierungs-Bezirk, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39. a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

| | | | |
|--|-----------------------|----------------|---|
| 1) die Einnahme | | | |
| a. in dem baaren Bestande aus dem Jahre 1857. von | 307 | rtlr. 24 | sg. 4 pf. |
| b. in den in der Rechnung pro 1857. als Bestand nachgewiesenen Rentenbriefen | 2000 | = — | = — |
| c. in den im Jahre 1858. eingezogenen Beiträgen der Societäts-Mitglieder | 7528 | = 1 | = 10 |
| d. in den Rentenbriefs-Zinsen | 40 | = — | = — |
| e. in den angekauften Rentenbriefen | 7000 | = — | = — |
| f. in dem Erlöse für verkaufte Rentenbriefe | 1880 | = — | = — |
| | <u>zusammen . . .</u> | <u>18,755</u> | <u>rtlr. 26</u> <u>sg. 2</u> <u>pf.</u> |
| 2) die Ausgabe dagegen | <u>10,974</u> | <u>rtlr. 8</u> | <u>sg. 7</u> <u>pf.</u> |
| betragen hat, so daß | | | |
| 3) ein Bestand von | 7781 | rtlr. 17 | sg. 7 pf. |
| verblieben ist. Desterer wird nachgewiesen: | | | |
| in Rentenbriefen mit | 7000 | rtlr. | |
| und in baaren Gelde mit | 781 | rtlr. 17 | sg. 7 pf. |
| | <u>wie oben.</u> | <u>7781</u> | <u>rtlr. 17</u> <u>sg. 7</u> <u>pf.</u> |

Oppeln, den 29. November 1859.

Nr 282. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 18ten November d. J. in Gemäßheit des §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die zwischen Frauendorf und Krzanowitz belegenen, früher dem Königlich Domainen-Fiskus gehörenden Hutungsflächen Skodnia na Rojok und Kopanina, im Gesamt-Inhalte von 133 Morgen 177 □ Ruthen, nachdem dieselben, und zwar:

- a. durch Ueberlassung für Aufgabe des Hutungsrechtes mit 111 Morg. 70 □ Ruthen;
b. durch Veräußerung mit 22 = 107 □ R.,

laut Recess vom 19ten Juni 1858. an die in demselben aufgeführten Grundbesitzer der Gemeinde Frauendorf übergegangen sind, und nachdem die Einwilligung zu der Incommunalisirung bei der Gemeinde Frauendorf von sämtlichen Interessenten erteilt worden ist,

dem Gemeinde-Bezirk Frauendorf, im Kreise Oppeln, einverleibt werden.
Oppeln, den 29. November 1859.

Nr 283. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1859. sind in den Kreis-Städten unseres Verwaltungs-Bezirktes durch die gezogene Fraktion auf

| | 2 Thlr. | 1 Sgr. | 9 Pf. | für den Scheffel Weizen, |
|---|---------|--------|-------|--------------------------|
| 1 | = | 15 | = | 5 = = = Roggen, |
| 1 | = | 6 | = | 5 = = = Gerste, |
| — | = | 22 | = | 2 = = = Hafer, |
| — | = | 19 | = | 2 = = = Centner Heu, |
| 4 | = | 4 | = | 11 = = = Schock Stroh, |

Preussisch Maas und Gewicht festgestellt worden.
Oppeln, den 1. December 1859.

Nr 284. In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann Aron Kornblum in Tost, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 2) der Maurermeister Otto Kloss in Zabrze, Kreis Beuthen, für dieselbe Versicherungs-Gesellschaft;
- 3) der Maurermeister Franz Ronge in Meisse, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen
- 4) der Aktuar Nydam in Leobschütz, die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt hat.

Oppeln, den 12. December 1859.

Es sind Patente verliehen worden:
unter dem 1sten December d. J.

- a. dem Mühlenmeister H. Lettau in Richtenfelde bei Zeltow auf eine Torf-Förderungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, und
- b. dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann in Breslau, auf eine Holzhobel-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats. Oppeln, den 12. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Belage zum Amtsblatte der königlichen Regierung zu Oppeln pro 1857. Stück 31.) ad XV., machen wir ferner bekannt, daß von dem, aus den Ortschaften Leszczyn, Stein, Przegendza, Guchow, Czerkowitz, Egersfeld, bestehenden Schiedsmanns-Bezirk Nr. 2. des Rybniker Kreises, die Ortschaft Guchow losgetrennt ist und nunmehr einen neuen selbstständigen Bezirk bildet, der die Nr. 36. erhalten hat.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken Nr. 2. und 29. erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirke Nr. 36. wird der Bezirk Nr. 2. substituiert. Ratibor, den 6. December 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaiste Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1sten Januar 1860. ab, auf Einen Thaler erhöht werden.

Diesigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht. Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Pfarr-Vicar zu Ober-Stephansdorf, Theodor Jäkel, zum Diaconus bei der evangelischen Kirchen-Gemeinde in Neusalz a. D., und für den bisherigen Pfarr-Vicar Julius Hüller, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dchelhermsdorf, Grünberger Kreises.

Der Regierungs-Assessor Dönhoff hierselbst, ist zum Landrathe des Kreises Nees im Regierungs-Bezirk Düsseldorf ernannt — und dem Regierungs-Supernumerarius Scholz ist die Kreis-Secretair-Stelle des Kreuzburger Kreises verliehen — und die nachbenannten Schul-Adjuncten sind als Lehrer angestellt worden:

Paul Bloch zu Sarnau, Ost-Gleiwitzer Kreises;
Alexander Opperskalski zu Lagiewnik, Beuthener Kreises, und
Valentin Niedziella zu Borutn, Ratiborer Kreises.

N a c h w e i s u n g

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat November 1859.

| Bezeichnung der Dtschaften. | Kreis. | Benennung der Schiedsmänner. |
|-----------------------------|------------|---|
| Klein-Lagiewnik. | Lublinitz. | Förster Eduard Patzelt zu Klein-Lagiewnik. |
| Seiffersdorf bei Grottkau. | Grottkau. | Schullehrer August Scholz zu Seiffersdorf bei Grottkau. |

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilschäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Bekanntmachung.

Nr 287.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß uns zugegangenen amtlichen Anzeigen zufolge die Rinderpest (Pferdbrühe) bereits in unserem Departement, und zwar in den Ortschaften Beneschau und Bielau, Ratiborer Kreises, zum Ausbruch gekommen ist.

Um eine weitere Verbreitung dieser Seuche möglichst zu verhindern, haben wir die erforderlichen Maaßregeln angeordnet, welche namentlich jeden Verkehr mit den inficirten Gehöften und Ortschaften aufheben, und den Verkehr mit Hornvieh und mit den von demselben herrührenden Abfällen an Häuten, Fleisch, Knochen &c. in den übrigen Theilen des Kreises, sowie in den Nachbar-Kreisen, beschränken. Auch ist demzufolge die Abhaltung der Viehmärkte in den Kreisen Ratibor, Leobschütz, Cosel und Rybnitz bis auf Weiteres untersagt worden, so daß auch diesen Märkten nicht bloß der Handel mit Hornvieh, sondern auch mit allen übrigen Vieh-Gattungen verboten ist.

Wir vertrauen im eigenen Interesse des Publikums, daß dasselbe den desfalligen Anordnungen der Behörden willig Folge leisten und dadurch die Anwendung der gesetzlichen Strafen vermeiden wird.

Den sämtlichen Polizei-Beamten machen wir die sorgfältigste Ueberwachung der vorgeschriebenen Maaßnahmen zur strengsten Pflicht.

Oppeln, den 12. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 22. December 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

N. 288.

betreffend die Ersagleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersages aufgefordert worden.

Da der Ersag für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hier selbst, Drantenstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersagleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther.

N^o 289.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. werden die den Zeitraum vom 1sten Januar 1860. bis 31sten December 1863. umfassenden Zins-Coupons Serie II. und Talons von der Controlle der Staats-Papiere hiersebst, Dranienstraße Nr. 92. Parterre rechts, vom 2ten Januar l. J. ab, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staats-Papiere sind zu diesem Behufe die Schuld-Verschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuld-Verschreibungen unter dem portofreien Vermerke

„Staats-Schuld-Verschreibungen von 1856. zur Befügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurück erhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August l. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

N^o 44. enthält:

(N^o 5147.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten October 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Schaußeen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Goesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Goesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hüllern.

(N^o 5148.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten October 1859., betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn.

(N^o

- (N^o 5149.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten October 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussée bis zu dem nach dem Bahnhofs bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.
- (N^o 5150.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten October 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Ettorf, Regierungs-Bezirk Cöln, über Mühleip und Dberiep bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kirchelp, Regierungs-Bezirk Coblenz.
- (N^o 5151.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27sten October 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Weichselthal“ zu Bromberg. Vom 6ten November 1859.
- (N^o 5152.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungs-Bezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungs-Bezirk Arnberg.
- (N^o 5153.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Rütten, in der Nähe der Mühnestraße über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Arnöchte und Beleeke.
- (N^o 5154.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussée von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörstingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg.
- (N^o 5155.) Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten November 1859., betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. December 1856. bestätigten „Union“, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Ver Versicherungen, in Stettin. Vom 19. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Präclussions-Bescheid.

In der Provocations-Sache des Bauers Thomas Solga zu Waldbäuser, Groß-
60* Streh-

N^o 290.

Strehlitzer Kreises, wegen Anlage eines Fisch-Teiches, ergeht auf Grund des §. 22. des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28sten Februar 1843. hierdurch zum Bescheide,

daß, nachdem das vorgeschriebene Publications-Verfahren stattgefunden hat und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind,

- 1) dem Mühlen-Besitzer Mende zu Mokro-Danitz,
- 2) dem Domino Lazisk,
- 3) dem Mühlen-Besitzer Wollny zu Lazisk,
- 4) dem Mühlen-Besitzer Kazik zu Dschles,
- 5) der Güten-Verwaltung von Kadlub und Stubendorf,
- 6) dem Bauer Johann Schoppa zu Waldhäuser,

ihre angeblichen Ansprüche vorzubehalten, alle anderen Personen, welche sich nicht gemeldet haben, sowohl mit ihrem Widerspruchs-Rechte, als auch mit ihren etwaigen Ansprüchen zu präcludiren.

Gegen diesen Präclusions-Bescheid kann ein Restitutions-Gesuch bei der unterzeichneten Königl. Regierung binnen zehn Tagen nach erfolgter Publication desselben angebracht werden. Oppeln, den 29. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 291. Für das Jahr 1860. werden Beschäler aus dem Königl. Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen unseres Verwaltungs-Bezirks aufgestellt werden, und zwar:

- | | | | |
|-----|-------------------------------------|---|------------|
| 1) | im Kreise Ratibor zu Ratibor | 4 | Beschäler, |
| 2) | " " Neustadt zu Schönowitz | 3 | " |
| | " " " zu Mochau | 4 | " |
| 3) | " " Reisse zu Mährengasse | 6 | " |
| 4) | " " Gletwitz zu Dost | 2 | " |
| 5) | " " Leobschütz zu Schmetsdorf | 4 | " |
| | " " " zu Löwitz | 3 | " |
| | " " " zu Bauerwitz | 4 | " |
| | " " " zu Ratscher | 4 | " |
| 6) | " " Beuthen zu Roßberg | 2 | " |
| 7) | " " Cosel zu Sukowitz | 3 | " |
| 8) | " " Pleß zu Louisenhof | 1 | " |
| 9) | " " Greusburg zu Bürgsdorf | 3 | " |
| 10) | " " Grottkau zu Grottkau | 3 | " |

Diese Beschäler, deren Benutzung dem landwirthschaftlichen Publicum empfohlen wird, werden Anfangs Januar k. J. von Leubus nach ihren Stationen abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von denselben Gebrauch machen wollen, werden auf die Amts-

Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (S. 152.) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

In den von der Beschäl-Krankheit etwa bedrohten Kreisen, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Dppeln, den 12. December 1859.

In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

- 1) der Kaufmann J. Koschig in Proßkau, 2) desgleichen August Kasler in Ottmachau und 3) desgl. Emanuel Meiß in Rosenberg, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
- 4) der Kaufmann Franz Kurka in Tost, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
- 5) der Ganzzist Robert Linke in Cosel, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, und
- 6) der Bauer Anton Schön in Peimernitz, Kreis Leobschütz, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dppeln, den 20. December 1859.

Außerdem sind noch als Special-Agenten landespolizeilich bestätigt worden:

- der B. Rosenthal in Rybnik, für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
- der Kaufmann Anton Hübscher in Cosel, für die Magdeburger Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft;
- der Lehrer und Gemeindefchreiber Rentwich in Groschowitz, Kreis Dppeln, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
- der Kaufmann August Pache in Bülz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und hat derselbe dagegen die Special-Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ daselbst niedergelegt;
- der Kaufmann Franz Kurka in Tost, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres.“

Dppeln, den 20. December 1859.

V e l o b u n g.

Der Wassermüller Gregor Zagorski aus Gostin, Pleßer Kreises, hat am 1sten Juli

Juli c. den Elnleger Gregor Kasprzik mit großer Anstrengung vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diesen Beweis aufopfernder Menschenliebe bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oypeln, den 8. December 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

N. 292. Die Ergebnisse der Betriebs- und Cassen-Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1858. werden zur Genügung der Vorschrift des §. 92. des Reglements vom 1sten September 1852. in Nachstehendem veröffentlicht.

Die Gesamt-Versicherung betrug:

| | in den Klassen. | | | | Summa
aller
Klassen. |
|--------------------------------------|-----------------|-------------|--------------|-------------|----------------------------|
| | I.
Rth. | II.
Rth. | III.
Rth. | IV.
Rth. | |
| am Schlusse des Jahres
1857. | 9,675,050 | 3,298,790 | 3,173,130 | 18,793,610 | 34,940,580 |
| am 1sten Juli 1858. . | 10,935,360 | 3,516,110 | 3,207,910 | 18,902,040 | 36,561,420 |
| am Jahreschlusse 1858. | 11,896,880 | 3,757,260 | 3,203,300 | 18,880,010 | 37,737,450 |

Hiernach ist im Laufe des Jahres 1858. die Versicherung

in der ersten Klasse um 2,221,830 Thlr.

in der zweiten Klasse um 458,470 Thlr.

in der dritten Klasse um 30,170 Thlr.

in der vierten Klasse um 86,400 Thlr.

überhaupt um 2,796,870 Thlr.

gestiegen. Auch im ersten Semester 1859. ist wiederum eine Versicherungs-Summe von 2,082,640 Thlr.

zugetreten, so daß das Kataster am 1sten Juli 1859. abschließen wird mit einer Gesamt-Versicherung von 39,819,090 Thlr.

Die von der hiesigen Königl. Regierung-Instituten-Haupt-Casse auf das Jahr 1858. gelegte, geprüfte und von dem Ausschusse der Provinzialstände abgenommene Rechnung weist nach:

Soll=

Soll-Einnahme pro 1858.

A. Aus dem Jahre 1857. et retro:

[illegible]

Soll: Ausgabe pro 1858.

A. An Resten aus Vorjahren:

1) übertragene Reste an Brandgelbern pro 1857.

Zugang an dergleichen, welche erst 1858. zur Anweisung gekommen sind, incl. 440 Thlr. aus dem Jahre 1856.

2) übertragene Lantieme-Reste

B. an currenten Ausgaben:

3) an Brandbontifikationen.....

4) an Prämien für Spritzen und Wasserzufuhrwagen, für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckungen von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer ...

5) an Verwaltungskosten:

I. bei der Provinzial-Direction, incl. Bureaumiethe, Beheizung, Beleuchtung, Druckkosten etc.

II. bei der Haupt-Casse

III. in den Kreisen:

a. Bureaukosten = Entschädigungen an die Landrätthe, als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren ..

b. an dieselben resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zur Besichtigung vorgekommener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung angemeldeter neuer oder veränderter Versicherungen ...

c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden

Latus...

Betrag.

Einschließlich der am Jahreschlusse 1858. verbliebenen Reste.

| Rth. | Sgr. | S. | Rth. | Sgr. | S. | Rth. | Sgr. | S. |
|-------|------|----|---------|------|----|--------|------|----|
| | | | 35,974 | 16 | 11 | | | |
| | | | 5,555 | — | — | 100 | | |
| | | | 2 | 23 | 6 | 2 | 23 | 6 |
| | | | 150,920 | 20 | 1 | 26,268 | 23 | 10 |
| | | | 692 | 8 | 6 | | | |
| 4,017 | 11 | 7 | | | | | | |
| 457 | 29 | 9 | | | | | | |
| 3,200 | — | — | | | | | | |
| 1,046 | 28 | 9 | | | | | | |
| 126 | 14 | — | | | | | | |
| 8,848 | 24 | 1 | 193,145 | 9 | — | 26,371 | 17 | 4 |

Trans-

| | Betrag. | | | Einschließlich der
am Jahreschlusse
1858. verbliebenen
Reste. | | | | | |
|--|---------|-----|----|--|-----|----|--------|-----|----|
| | Rth. | Sh. | S. | Rth. | Sh. | S. | Rth. | Sh. | S. |
| Transport... | 8,848 | 24 | 1 | 193,145 | 9 | — | 26,371 | 17 | 4 |
| d. an Bau-Inspectoren für örtliche
Tax-Revisionen | 31 | 20 | — | | | | | | |
| e. an 56 Kreis-Steuer-Einnehmer
für Erhebung und Einlieferung
der Feuer-Societäts-Beiträge
aus 58 Kreisen der Provinz,
2 Sgr. pro Mille der in jedem
Kreise am 1sten Januar 1858.
bestandenen Versicherungssumme
nach §. 68. des Reglements . | 2,329 | 11 | 2 | | | | | | |
| f. Prozeß = Schiedsgerichts- und
Mandatarien-Kosten | 58 | 8 | 9 | | | | | | |
| g. Reisekosten und Diäten an die
Mitglieder des Provinzialstän-
dischen Ausschusses Behufs Prü-
fung und Abnahme der Socie-
täts-Rechnung pro 1857.... | 60 | 10 | — | | | | | | |
| | | | | 11,328 | 14 | — | | | |
| Summa aller Ausgaben... | 204,473 | 23 | — | 26,371 | 17 | 4 | | | |
| A b s c h l u ß. | | | | | | | | | |
| Die Gesamt-Einnahme beträgt | 498,255 | 10 | 10 | 64,510 | 14 | 5 | | | |
| Die Gesamt-Ausgabe beträgt | 204,473 | 23 | — | 26,371 | 17 | 4 | | | |
| Es stellt sich hiernach Ende des Jahres 1858. ein Ab-
schluß dar, von..... | 293,781 | 17 | 10 | 38,138 | 27 | 1 | | | |
| Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abge-
zogen, und die verbleibende Einnahme-Restsumme per | 38,138 | 27 | 1 | | | | | | |
| von dem vorher nachgewiesenen Betrage abgerechnet, so
stellt sich der am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1858.
wirklich vorhandene Cassenbestand von | 255,642 | 20 | 9 | | | | | | |

dar, wovon in Hypotheken zu fünf Procent Zinsen 120,386 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
und in vierprocentigen sicheren Papieren 118,700 = — = — =
angelegt worden und gegen die gesetzlichen Bankzinsen mit 10,000 Thlr. in der Bank
zur Disposition gehalten werden, so daß kein höherer Betrag als 6,555 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.
unnutzbar verbleiben durften.

Von der nachgewiesenen Abschlußsumme per.. 293,781 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.
sind sowohl die erst im Jahre 1859. nachträglich li-
quidirten und angewiesenen, theils auch wegen nicht
feststehenden Empfangsrechtes u. noch rückständigen
Brandbonifikationen aus dem Jahre 1858. mit . . .
5,624 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.

und eine Beitragssumme
von 647 = 15 = 3 =
welche gegen die erst nach
dem Schlusse der Rech-
nung pro 1858. festge-
stellte Heberolle nach einem
vorläufigen Ueberschlage zu
viel als Einnahme=Soll
vorgetragen worden, mit
überhaupt. 6,271 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.
anzurechnen.

Unter den gesammten Einnahme=Resten befinden sich aber rückständige Beträge
aus früheren Jahren 90 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Schlusse
der Rechnung geschehenen Ausschreibung der Beträge
pro 2tes Semester 1858. mit 64,354 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.
welche inzwischen vollständig eingegangen sind bis auf einen Betrag von 89 Thlr.
7 Sgr. 2 Pf., den in früheren Jahren ein untreuer Ortsverheber defectirt hat, und
dessen Ersatz aus der von ihm deponirten Caution erst nach erfolgtem Tode einer
dritten Person, welcher bis dahin der Richter den Zinsen=Genuß zuerkannt hat, zu ge-
wärtigen bleibt.

An Beträgen mußten zur Deckung der Brandbonifikationen
pro erstes Semester 1858. $3\frac{1}{4}$ fadé
pro zweites Semester 1858. 2 fadé
reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben werden und es haben hiernach die Associaten
pro 1858.

in der ersten Klasse. 3 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse. 7 Sgr.,

in der dritten Klasse..... 14 Egr.,

in der vierten Klasse..... 21 Egr.,

pro Hundert Versicherungs-Summe,

Kirchen dagegen bloß die Hälfte dieser Beträge

gezahlt.

Nach dem Eingangs bemerkten Versicherungsstände gewährten diese Beträge Ein-
nahme:

| | in den Klassen | | | | | | | | | | | | Summa | | |
|---------------------------------|----------------|-----|----|-------|-----|----|--------|-----|----|---------|-----|----|----------------|-----|----|
| | I. | | | II. | | | III. | | | IV. | | | aller Klassen. | | |
| | Rth. | Sh. | d. | Rth. | Sh. | d. | Rth. | Sh. | d. | Rth. | Sh. | d. | Rth. | Sh. | d. |
| pro erstes Se-
mester 1858. | 7,573 | 8 | 7 | 5,026 | — | 10 | 9,144 | 18 | 2 | 80,353 | 17 | 1 | 102,097 | 14 | 8 |
| pro zweites Se-
mester 1858. | 5,101 | 28 | — | 3,307 | 3 | 6 | 5,622 | 3 | — | 49,671 | 10 | 3 | 63,702 | 14 | 9 |
| Besammen . . | 12,675 | 6 | 7 | 8,333 | 4 | 4 | 14,766 | 21 | 2 | 130,024 | 27 | 4 | 165,799 | 29 | 5 |

Die Ausgabe an Brandbonifikationen im Jahre 1858. betrug dagegen
ohne die Nebenkosten:

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------|------|---|-------|------|---|--------|------|---|---------|------|----|---------|------|---|
| laut der Rech-
nung pro 1858. | 4,180 | 13 | 7 | 3,667 | 7 | 1 | 12,999 | 27 | 6 | 130,073 | 1 | 11 | 150,920 | 20 | 1 |
| hierzu die im
Jahre 1859.
angewiesenen
und die noch
rückständigen
Brandgelder
aus dem Jahre
1858. | 215 | 26 | 8 | 100 | — | — | 270 | — | — | 5,038 | 15 | — | 5,624 | 11 | 8 |
| Beisammen .. | 4,396 | 10 | 3 | 3,767 | 7 | 1 | 13,269 | 27 | 6 | 135,111 | 16 | 11 | 156,545 | 1 | 9 |
| also im Verhält-
niß zur Bet-
trags = Ein-
nahme | 34,68 | pCt. | | 45,20 | pCt. | | 89,86 | pCt. | | 103,91 | pCt. | | 94,42 | pCt. | |

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät hatte im Jahre 1858. — 248 Brandfälle, durch die 358 Wohn- und 664 Wirthschafts- überhaupt 1022 Gebäude, 461 Besitzern gehörig, zumest ganz zerstört wurden, zu übertragen. Darunter sind enthalten:

- vier Wassermühlen, Entschädigung 6166 Thlr.,
- sechzehn Kretschams und Gasthäuser, Entschädigung 8160 Thlr.,
- ein Kirchen- und Thurm-Gebäude
- die Wirthschafts-Gebäude von drei Pfarrtheilen,
- eine Schule,
- drei Schmieden,
- ein Trockenhaus einer Papierfabrik und
- ein zu einer Wollspinnerei gehöriges Arbeitslokal.

Von diesen Bränden sind ermitteltermassen entstanden: zehn durch Blitzstrahl, wovon drei nur Zerschmetterung verursachten, 19 durch Flugfeuer aus unversicherten, oder bei anderen Gesellschaften versicherten Gehöften, einer durch entlaufenen von der Hitze eines in der Nähe gestandenen geheizten Backofens entzündeten Spiritus, einer ist durch einen Irren, fünf durch Kinder beim Spiel mit Streichzündhölzer und zwar: in den Kreisen Ohlau, Reichenbach, Grünberg, Jauer und Ratibor, elf durch acht Individuen aus Böswilligkeit und acht sind erwiesenermassen durch Unvorsichtigkeit gestiftet worden. Die böswilligen und fahrlässigen Brandstifter, wovon der eine sich im Gefängnisse entleibt, hat die gesetzliche Strafe getroffen, auch sind zwei derselben, welche einiges Vermögen besitzen, wegen Ersatz der gezahlten Brandbonifikation von der Societät in gerichtlichen Anspruch genommen worden. In zwei Fällen wegen Verdachtes fahrlässiger, und in vier Fällen wegen Verdachtes vorsätzlicher Brandstiftung sind die Angeschuldigten, worunter zwei Damniklanten, in der gegen sie geschwebten gerichtlichen Untersuchung von der desfalligen Anklage freigesprochen. In 19 anderen Fällen wurde zwar bei ähnlichem Verdachte, der mehrfach auch die Damniklanten selbst traf, gerichtliche Voruntersuchung geführt, aber wegen unzulänglicher Beweise eine Anklage nicht erhoben. Bei zwölf Bränden glaubte man deren Entstehung der Schadhastigkeit oder mangelhaften Konstruktion der Schornsteine und Feuerungs-Anlagen zuschreiben zu können. Die meisten Brandfälle (25) kamen im Kreise Ohlau vor, der auch die höchste Entschädigungssumme (19,949 Thlr.) beanspruchte.

Breslau, den 21. November 1859.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weiskhäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Zur Ausführung der vom 1sten Januar 1860. an in Kraft tretenden, durch die außerordentliche Beilage zu Nr. 15. unseres Amtsblattes pro 1859. veröffentlichten neuen Militär-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858., sowie unter Bezugnahme auf Artikel VIII. der dazu von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Ausführungs-Verordnung von dem nämlichen Datum, bestimmen wir durch gegenwärtige, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks erlassene Polizei-Verordnung Folgendes:

I. In der zweiten Hälfte des December jeden Jahres, für diesmal aber gleich nach Veröffentlichung dieser Verordnung, haben die Landrätthe durch die Kreisblätter dazu aufzufordern, daß die mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Behörden (die Bürgermeister in den Städten und die Orts-Gerichte oder sonst vom Landrath in den ländlichen Ortschaften bezeichneten Organe) die Stamm-Rollen berichtigen, und daß die nach §. 34. der neuen Ersatz-Instruction hierzu verbundenen Militair-pflichtigen und andere im Abschnitt 5. dieses §. genannten Personen bei den vorgedachten Behörden in Gemäßheit der von denselben zu erlassenden Bekanntmachung die Anmeldungen zur Stamm-Rolle bewirken.

II. Die Bürgermeister in den Städten und die Orts-Gerichte oder sonstigen Stamm-Rollen-Führer in den ländlichen Ortschaften, haben alljährlich zu Anfang Januar durch öffentlichen Anschlag und zwar:

in den Städten am Rathshause oder der sonstigen Gemeindestätte,
in ländlichen Ortschaften im Gebäude der Gemeinde-Versammlungen, sowie, falls es nöthig befunden wird, in Gast- und Schank-Localen, außerdem aber durch Bekanntmachung in Stadtblättern, wo dergleichen erscheinen, oder durch Bekanntmachungen in ländlichen Gemeinde-Versammlungen,
die jungen Leute, welche:

- 1) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte haben, oder
- 2) als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder, mit diesen Personen in ähnlichen Verhältnissen sich befindend, am Orte in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen, oder
- 3) als Studenten, Gymnasiasten oder Zöglinge einer etwa am Orte befindlichen Lehr-Anstalt angehören und am Orte sich aufhalten,

und zwar, sowohl diejenigen, welche das zwanzigste Lebensjahr im Laufe des begonnenen Kalender-Jahres vollenden, als auch die älteren männlichen Personen, welche noch keinem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, auch noch nicht durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind, aufzufordern:

sich innerhalb der Zeit vom 15ten Januar bis 1sten Februar des nämlichen Jahres, unter Vorzeigung ihres Geburtscheins, beziehungsweise des zum Ausweis über frühere Gestellungen erhaltenen Loosungs- und Gestellungscheines bei dem Bürgermeister, resp. Orts-Gerichte oder sonstigen vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer des Ortes Behufs Aufnahme in die Stamm-Rolle, beziehungsweise deren Berichtigung anzumelden.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter Androhung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Strafe, sowie der nach §. 169. Abschnitt 1. der neuen Ersatz-Instruction eintretenden Nachtheile.

III. Unter gleicher Androhung und in gleicher Weise sind von den genannten Behörden auch die Eltern und Vormünder der Militairpflichtigen, ferner die Lehr-, Brod- und Fabrikherren dazu aufzufordern, daß sie ihre am Orte des Domizils nicht anwesenden militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlene, Diensthoten, Haus- und Wirthschafts-Beamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, desgleichen die bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, sowie die gedachten, vom Orte, wo sie nach §. 21. der neuen Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, zeitlig abwesenden militairpflichtigen Personen bei dem Bürgermeister, beziehungsweise den Orts-Gerichten oder dem vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer, zur Stamm-Rolle anmelden.

IV. Der Landrath macht durch das Kreisblatt den Geschäfts-Plan und beziehungsweise die Termine für das Kreis- und für das Departements-Ersatz-Geschäft bekannt und beordert dabei alle zur Gestellung verpflichteten, beziehungsweise vorzuladenden Militairpflichtigen zum pünktlichen Erscheinen in den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen. Außerdem bezeichnet derselbe den mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Behörden die Militairpflichtigen namentlich, welche zu den Musterungen der Kreis- und beziehungsweise Departements-Ersatz-Commission sich zu stellen haben, mit der Aufforderung, für deren rechtzeitige Gestellung zu sorgen.

Die genannten Behörden haben diese Militairpflichtigen mittelst der an diese selbst, sowie an deren Väter und Vormünder zu erlassenden schriftlichen Circulare (Currenden) oder schriftlichen besonderen Verfügungen zur Gestellung vor die zu bezeichnende Ersatz-Commission mit Angabe des Ortes und der Zeit der Musterung, unter Androhung der Strafen und Nachtheile, welche nach gegenwärtiger Verordnung und nach §. 169. 2. der neuen Ersatz-Instruction für den Fall des Ungehorsams eintreten, vorzuladen.

Die Väter und Vormünder zeitlig abwesender Militairpflichtigen sind dazu, daß sie diesen den Inhalt der Circulare zur pünktlichen Befolgung mittheilen und zur Anzeig, ob die rechtzeitige Gestellung der Vorgeladenen durch sie sicher bewirkt werden werde, aufzufordern.

In den gedachten Circularen und Verfügungen ist ferner eine durch administrative Execution einzuziehende Geldstrafe bis zu 10 Thlr. jedem Vorzuladenden, welcher der Vorladung ohne einen von der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission als genügend anerkannten Entschuldigungsgrund Folge zu leisten unterläßt, anzudrohen.

Die Circulare sind durch vereidete städtische Polizei- oder Gemeindediener, in den ländlichen Ortschaften durch die den Orts-Gerichten zur Disposition stehenden vereideten Amts-

Amtsboten oder Executoren, sonst durch die Gemeindeboten, den Militairpflichtigen und, wenn diese zeitig abwesend sind, deren Vätern oder Vormündern vorzulegen und von den Vorgeladenen, resp. deren Vätern oder Vormündern, mit ihrer eigenhändigen Namens-Unterschrift zu versehen.

Bezüglich derjenigen Militairpflichtigen, welche die Unterschrift aus irgend einem Grunde nicht beigefügt haben, ist von den vereideten Amts- oder Gemeindeboten oder Executoren, Gemeinde- oder Polizeidienern pflichtmäßig unter dem Circular zu attestiren, daß dasselbe den namentlich und einzeln zu bezeichnenden Personen mitgetheilt worden ist. Wenn der insinuirende Bote nicht vereidet ist, so hat das Orts-Gericht sich diese Personen vorführen zu lassen, denselben den vollständigen Inhalt des Circulars bekannt zu machen und unter demselben zu bescheinigen, daß die Mittheilung des Inhalts an die betreffenden einzeln namentlich zu bezeichnenden Personen erfolgt ist. Die Insinuation einer Verfügung, die an einen Einzelnen Behufs der Vorladung zum Kreis- oder Departements-Ersatz-Geschäfte erlassen wird, ist stets durch einen vereideten Boten oder ein Mitglied des Orts-Gerichts an den Vorzuladenden in Person gegen dessen schriftliche Empfangs-Bescheinigung, wenn Letzterer aber abwesend ist, an die in seiner Wohnung anwesenden Angehörigen, Diensthoten oder den Hauswirth desselben, sofern aber auch diese nicht anwesend sind oder die Annahme verweigern, mittelst Anheftung an die Stuben- oder Hausthür zu bewirken und darüber, wie dieser Vorschrift genügt worden, von dem insinuirenden Boten oder Orts-Gerichts-Mitgliede eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Die Vorladung von auswärts sich aufhaltenden militairpflichtigen Personen, deren rechtzeitiges Erscheinen nicht durch ihre Väter oder Vormünder in zuverlässiger Weise zugesichert wird, ist mittelst schriftlicher Verfügungen zu bewirken, über deren vorschriftsmäßige Behandlung die vorladende Behörde sich von der Postbehörde ein mit der Empfangs-Bescheinigung des Vorzuladenden versehenes Insinuations-Document ertheilen zu lassen und die Postbehörde bei der Absendung hierum zu requiriren hat.

V. Mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, werden bestraft:

- 1) diejenigen Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, in Folge der nach Abschnitt II. gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stamm-Rollen beauftragten Behörden sich Behufs Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister, oder dem Orts-Gerichte, resp. vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer desjenigen Orts, in welchem sie ihr gewöhnliches Domilcil haben, zu melden;
- 2) diejenigen militairpflichtigen Diensthoten, Haus- und Wirthschafts-Beamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehenden Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, in Folge der nach Abschnitt II. dieser Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stamm-Rolle

Rolle beauftragten Behörden sich Behufs Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister, beziehungsweise bei dem Orts-Gerichte, resp. vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer desjenigen Orts zu melden, wo sie sich zeitig in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden;

- 3) diejenigen militairpflichtigen Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten, welche es verabsäumen, in Folge der von den mit Führung der Stamm-Rollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderungen, sich bei dem Bürgermeister, den Orts-Gerichten desjenigen Orts, wo sich die Lehr-Anstalt befindet, der sie angehören, Behufs Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle oder deren Berichtigung zu melden;
- 4) diejenigen Militairpflichtigen, welche (wenn sie im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stamm-Rolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthalts-Ort, in welchem sie nach §. 21. der neuen Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, verlassen) es verabsäumen, dies sowohl bei ihrem Abgange der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domicils, resp. Aufenthalts-Ortes behufs der Berichtigung der Stamm-Rolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden;
- 5) die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrik-Herrn von Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, ihre militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamten, Handlungsdiener und Lehrlinge oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, Lehrburschen und Fabrik-Arbeiter, wenn diese im Orte ihres Domicils nicht anwesend oder von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden, zeitig abwesend sind, in Folge der nach Abschnitt II. gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stamm-Rollen beauftragten Behörden, bei dem Bürgermeister, beziehungsweise den Orts-Gerichten oder dem vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer des Orts, wo der betreffende Militairpflichtige sein gesetzliches Domicil hat, oder aber in Lehre, Dienst oder Arbeit steht, behufs Eintragung seines Namens in die Stamm-Rolle, resp. deren Berichtigung anzumelden;
- 6) diejenigen Militairpflichtigen, welche den in Gemäßheit des Abschnitt IV. dieser Verordnung von den Bürgermeistern oder Orts-Gerichten zu erlassenden Aufforderungen, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. der neuen Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Local nicht anwesend sind.

Oppeln, den 15. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 29. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau:

Nr. 294.

Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten findet sich häufig (namentlich an Sonn- und Festtagen) eine große Anzahl von Personen ein, um ihre in jenen Anstalten befindliche Verwandte zu besuchen.

Da hierdurch mannichfache Unordnungen herbeigeführt werden, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) daß in jedem einzelnen Falle die Zulassung des Besuches einer in der Straf-Anstalt zu Brieg oder in dem Correctionshause zu Schweidnitz befindlichen Person durchaus von dem Ermessen des Directors der Anstalt abhängt;
- 2) daß von demselben Niemand die Erlaubniß zu dem Besuche zu erwarten hat, wenn er nicht
 - a. sich durch ein Zeugniß seiner Orts-Behörde darüber ausweist, daß er eine völlig unbescholtene Person ist, daß er die Mittel zur Reise besitzt, und daß er wirklich ein erhebliches Anliegen an seinen in der Straf- oder Besserungs-Anstalt befindlichen Verwandten hat;
 - b. wenn nicht der letztere schon definitiv verurtheilt und wenigstens schon ein Jahr in der Anstalt befindlich ist.

Das Mitbringen von Lebensmitteln ist unbedingt untersagt.

Breslau, den 3. August 1844.

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Besuch von Verwandten bei den in den Königlichen Straf-Anstalten zu Ratibor und Wilchowitz befindlichen Gefangenen in gleicher Weise und mit der Maßgabe beschränkt ist, daß das Zeugniß ad Nr. 2. von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt sein muß und die Bescheinigung, daß Producent noch nicht gerichtlich bestraft ist, sowie bei Weibspersonen

die Angabe, in welchem Verwandtschafts-Verhältnisse dieselben zu den Gefangenen stehen, enthalten muß.

Die Herren Landrätthe werden angewiesen, die Orts-Polizei-Behörden und die Kreis-Eingekerkerten noch besonders durch das Kreisblatt hierauf aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 12. December 1859.

N^o 295. Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung ist für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1sten Januar 1860. ab, dem Paßkarten-Verein beigetreten, daher der Staaten-Verein, in welchem und für dessen Gebiete Paßkarten an die nach den bestehenden Vorschriften zu deren Empfang geeigneten Personen ertheilt werden dürfen, und als Reise-Legitimationen statt der Pässe Gültigkeit haben, auch den gesammten Kaiserstaat Oesterreich umfaßt.

Vorstehendes bringen wir mit Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 31sten December 1850. (Amtsblatt für 1851. Seite 15.) zur Kenntniß der Behörden und Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirktes. Oppeln, den 21. December 1859.

N^o 296. In Folge Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätigt worden, und zwar

für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

1) der Kaufmann Marcus Proskauer in Proskau;

2) desgl. M. Brauer in Peiskretscham;

3) desgl. Heinrich Rother in Leobschütz, und

4) der Gemeindefschreiber Gustav Grötschel zu Bleischwitz, im Kreise Leobschütz.

Oppeln, den 26. December 1859.

Noch sind als Special-Agenten landespolizeilich bestätigt worden:

der Kaufmann Paul Acermann in Ratibor, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;

der Gastwirth A. Potrz in Rosenberg, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;

der Apotheker S. Müller in Creuzburg, für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;

der Maurermeister Otto Kloss in Beuthen, für die Kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, dagegen hat

der Kaufmann August Pache in Rülz die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 26. December 1859.

Unter dem 8ten December c. ist dem Eisenbahn-Verkmeißter Eduard Deuther in Nachen ein Patent auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen, behufs Rauch-Verbreitung und Verhinderung der Rauchbildung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preussischen Staats, verliehen worden. Oppeln, den 26. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den Nr 297. im Sterbehaufe gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, so wie den Hauswirthen, die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen. Ratibor, den 21. December 1859.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen:
für den bisherigen Pastor in Rozmin, Bernhard Kähler zum Pastor secund. an der Friedens-Kirche zum Schifflein Christi in Glogau, und für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Eduard Stephan zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rückersdorff, Sprottauer Kreises, bestätigt worden.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Loß-Gleiwitzer Kreises sind bestätigt worden:

| als Mitglieder: | als Stellvertreter: |
|--|--|
| der Kreis-Deputirte v. Raczek auf Preßwitz, | der Kreis-Deputirte Vollmann auf Jasten, |
| die Bürgermeister: Rachel zu Loß, Rung zu Peiskretscham, und | der Bürgermeister Dalibor zu Kiefernstädtel, und |
| der Mühlenbesitzer Schulze Starostka zu Rarchowitz. | der Mühlen-Besitzer Schulze Rachel zu Bogutschütz. |

Der bisherige Beigeordnete Apotheker Volkmer zu Ratfcher, Leobschützger Kreises, ist in gleicher Eigenschaft wiederum auf sechs Jahre erwählt und bestätigt — der Kalkbrennerel-Pächter Franz Erbrich zu Krappitz, ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt — dem jüdischen Lehr-Amts-Candidaten Isidor Zolli aus Borek, im Groß-herzogthum Posen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt — der bisherige Schul-Adjutant Franz Conrad ist als Schullehrer zu Groß-Wilkowitz und Georgendorf, Deuthener Kreises — der bisherige Schul-Adjutant Johann Zimnick als Lehrer an der katholischen Schule zu Myslowitz — und der bisherige Schul-Adjutant Rudolph Gottschalk als Lehrer zu Krzyznowlesch, Groß-Strehlitzer Kreises, angestellt worden.

Verstorben ist: der Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Carvat zu Rybnick.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Beauftragt: der Intendantur-Secretair, Referendarius Brachvogel, mit der Wahrnehmung der Stelle als Proviantmeister in Pillau.

Bestätigt: der interimsische Proviantmeister Ehler in Schwedt.

Versezt: der Proviantmeister Rosemann von Posen nach Breslau,
der Proviantmeister Riedel von Glatz nach Posen,
der Proviantmeister Preuß von Pillau nach Glatz,
der Proviantmeister Rudolph von Minden nach Meisse,
der Proviant-Amts-Controleur Seefisch von Cosel nach Berlin,
der Depot-Magazin-Verwalter Schröder in Quedlinburg als Proviant-Amts-Controleur nach Cosel,
der Proviant-Amts-Assistent Burow von Meisse nach Rathenow,
der Proviant-Amts-Assistent Grefler von Silberberg nach Mainz.

Wieder angestellt: der Proviant-Amts-Assistent Stodolinski (früher in Münster) zu Meisse.

Pensionirt: der Proviantmeister Otto in Meisse, unter Allerhöchster Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath.

Gestorben: der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Madsen in Breslau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von J. Weilschäuser in Oppeln.



Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Nach amtlicher Anzeige ist auch zu Groß-Neundorf, im Kreise Neisse, und zu Peitz- N. 298.
Kretscham, Kreises Ost-Gleiwitz, die Rinderpest ausgebrochen.

Indem wir dies unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. (Extra Beilage des Amtsblatts Stück 50.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die zur Unterdrückung und Verhinderung der weiteren Verbreitung dieser gefährlichen Seuche in der vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Maassregeln auch bei dem neuen Ausbruche zur Ausführung gebracht werden.

Deshalb werden die Viehmärkte in den Kreisen Neisse, Neustadt, Grottkau, Rybnick, Pleß, Beuthen, Lublinitz, Groß-Strehlitz und Ost-Gleiwitz bis auf Weiteres verboten; auch muß der Handelsverkehr mit Hornvieh überhaupt, ganz besonders auf den noch gestatteten Viehmärkten, ebenso wie das Schlachtvieh nebst den Schlachtplätzen, sorgfältig überwacht und controllirt werden.

Jeder Besitzer hat sein Hornvieh vorsichtig zu beobachten und jede Erkrankung desselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ohne Zeitverlust der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche davon dem Kreis-Landrathe sofort Mittheilung zu machen verpflichtet ist.

Oppeln, den 27. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

